



No - 110

Gesch. d. Unters. an der Lektüre der Schrift.



<36602158620017

m

# Geschichte und Topographie
des
# Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge
oder
# Freigerichts Alzenau,
bei Gelnhausen und Seligenstadt.

## Geschichte
der
# Herrschaft Geiselbach,
als Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Abtei Seligenstadt.

## Beschreibung
der
# Schlacht bei Dettingen
am 27ten Juni 1743,
mit einem Plane,

von

Joh. Wilh. Christ. Steiner,

Großherzoglich Hessischen Hofgerichts-Advocaten und öffentlichen Notair.

Aschaffenburg 1820,
gedruckt bei Michael Ignaz Wailandt's Wittib.

# Subscribenten-Verzeichniß.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz von Baiern.
Herr Adam, Stadtrath zu Seligenstadt.
Freifrau von Albini, Staatsministers-Wittwe zu Dieburg.
Herr Dr. Alefeld, Amtsarzt zu Seligenstadt.
— Lorenz Baier zu Membris.
— J. Bauer, Handelsmann zu Seligenstadt.
— Bauer, Pfarrer zu Oberroden.
— Baumer, Forstinspector zu Wasserlos.
— J. A. Batton zu Angelsberg.
— M. Bergmann zu Membris.
— Binsack, Apotheker zu Seligenstadt.
— Brahm, Licentiat zu Aschaffenburg.
— Breuer, Pfarrer zu Mainflingen.
— Brodrück, Forstcassier zu Seligenstadt.
— Brückner, Schultheiß zu Kälberau.
— L. W. v. Buchenau, k. pr. Oberlieutenant zu Mainz.
— Cucumus, Rechtsanwalt zu Aschaffenburg.
— Dr. Czihak, Hofrath, zu Aschaffenburg.
Freifrau von Dalberg, geb. Freiin von Greiffenklau, in Aschaffenburg. 2 Ex.
Herr Freiherr Karl Alexander von Dalberg, k. k. östr. Kammerherr, zu Aschaffenburg.
— Konrad Debes zu Mensengesäß.
Das Dieburger Landcapitel.
Herr Ritter von Engelhard, O. A. G. Präsident in Aschaffenburg.
— Joseph Feind in Membris.
— Michael Fischer zu Membris.
— Freund, Flußbauinspector zu Seligenstadt.
— P. A. Freund, Schulgehülfe zu Membris.

Herr

Herr Geisler, Bürgermeister zu Seligenstadt.
— Johann Gerhardt zu Mensengesäß.
— Gerlach, Landgerichts-Actuar zu Kaltenberg.
— Goi, Stadtrath zu Seligenstadt.
— Grod, Schullehrer zu Grombach.
— von Groben, Stiftscapitular in Aschaffenburg.
— Gutmann, Gastwirth zu Somborn.
— Hardy, Justitzamtmann zu Seligenstadt.
— Herrmann, Beneficiat zu Gernsheim.
— Herrmann, Kreisgerichtsrath zu Aschaffenburg.
— Heerwagen, k. b. Zollaufseher.
— Hertinger, Alumnus im Seminar zu Aschaffenburg.
— von Hertlein, Pharmazeut in Seligenstadt.
— Heßler, Justitzamtmann zu Gelnhausen.
— Hoch, Gastwirth zu Stockstadt.
Die Königliche Hofbibliothek zu Aschaffenburg.
Die Hofbuchhandlung der HH. Heyer und Leske zu Darmstadt. 4 Ex.
Herr Hofmann, Posthalter zu Seligenstadt.
— Hofmann, Schullehrer zu Guntzenbach.
— Honecker, Oeconom im erzb. Seminar zu Aschaffenb.
— Huberti, Landrichter zu Kaltenberg.
— Johann Adam Jung in Niedersteinbach.
— Kaiser, Kaplan in Seligenstadt.
— Keller, Pfarrer in Hörstein.
— Kempf, Gastwirth zu Michelbach.
— Kleespies, Brigadier zu Alzenau.
— Kohlenberger, Schullehrer zu Seligenstadt.
— Kunkel, Landschöff zu Bernbach.
— Laist, Licentiat zu Michelstadt.
— Lautensack, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Goldbach.
— Leo, Hofgerichtsrath zu Aschaffenburg.
— Lippert, Amtsassessor zu Seligenstadt.
— Lorenz, Forstmeister zu Waldmichelbach.
— Luttwig, Amtssecretär in Steinheim.
— Merkel, Stiftscapitular in Aschaffenburg.
— Merkel, Vicarius in Aschaffenburg.
— Müller, Landschöff zu Altenmittelau.
— Münnich, Landgerichts-Actuar zu Alzenau.

Herr Neumann, Landger.-Impf-Arzt u. Chirurg zu Alzenau.
— Niedenthal, Löwenwirth zu Alzenau.
— Frhr. v. Nordeck zu Rabenau, O. Forstm. zu Seligenst.
— Konrad Pfarr zu Frohnhofen.
— Johann Georg Reising zu Niedersteinbach.
— Dr. Reuß, Medicinalrath zu Aschaffenburg.
— Dominicus Reuß zu Seligenstadt.
— Schäfer, Chirurg zu Hörstein.
— Scheidel, geh. Rath u. Regens im Semin. zu Aschaffenb.
— Schmidt, Consulent zu Aschaffenburg.
— Jakob Schmidt zu Guntzenbach.
— Schneider, Factor zu Somborn.
— Erwein Schneider, Wirth zu Somborn.
— Ritter v. Schwab, Kreisgerichtsrath in Aschaffenb.
— Simon, Centgraf in Membris.
— Simon, Vorsteher zu Brücken.
— Sohn, Amts-Actuar zu Seligenstadt.
— Peter Stadtmüller zu Brücken.
— Johann Adam Stadtmüller zu Heimbach.
— Johann Stadtmüller zu Heimbach.
— Johann Adam Stadtmüller zu Raibach.
— Stadtmüller, Subregens im Semin. zu Aschaffenb.
— Steinmetz, Hofkammerrath zu Seligenst.
— Stey, Förster zu Zellhausen.
— Strohmberg, Handelsmann in Seligenstadt.
— Strohmberg, Militär-Commissionär zu Seligenstadt.
— Valentin Volk zu Guntzenbach.
— Johann Vogt in Membris.
— Johann Adam Wagner, Wirth zu Membris.
— Weidner, Gastwirth in Seligenstadt.
— Werner, Kreisgerichtsrath zu Aschaffenburg.
— Ritter von Will, Präfect in Aschaffenburg.
— Will, Zollverwalter in Steinheim.
— Peter Wohnbacher zu Guntzenbach.
— Wolz, Steuererheber zu Seligenstadt.
— Ziegler, Pfarrer zu Geiselbach.
— A. Zilg, Handelsmann zu Seligenstadt.

---

Vor-

# Vorbemerkung.

Die vorliegende Schrift hat mit der Geschichtsbeschreibung von Seligenstadt gleichen Zweck; sie soll neben dem Nutzen, den Baierns und Kurhessens Geschichte davon ziehen dürfte, auch für die Geschichte des Großherzogthums Hessen, zu welchem ein größerer Theil der hier beschriebenen Gegend beinahe 14 Jahre gehörte, ein Beitrag seyn. Da nun vom Freigerichte Alzenau wenig bisher im geschichtlichen Zusammenhange bekannt gewesen ist, und der Kenneraußspruch historische Untersuchungen in angränzenden Ländern, für irgend eine Hauptgeschichte nicht leicht entbehrlich erachtet, so glaubte ich auf die Bearbeitung dieses eben nicht leichten Gegenstandes jetzt um so mehr meine Aufmerksamkeit wenden zu müssen, als ich von meinem jetzigen Standpuncte aus, besonders durch die Herausgabe der Geschichte von Seligenstadt, Urkunden und Localität leichter benutzen konnte. Aus diesen Gründen werde ich daher die Beschreibung des Bachgaues und Rodgaues unmittelbar folgen lassen.

Die Geschichte des Freigerichts schließt sich mit dem Jahre 1748 aus dem einzigen Grunde, weil

weil dort alle historische Entwickelung endigt; es ist daher diese Abhandlung eine antiquarische, welche ich, was nicht vermieden werden konnte und durfte, mit statistischen und topographischen Notizen aus neuerer Zeit verwebt habe.

Zur Erweiterung der Geschichte von Seligenstadt habe ich die Herrschaft Geiselbach ausführlich beschrieben, es werden in Bezug auf jenen Gegenstand, noch mehrere Aufsätze gelegenheitlich nachgetragen werden.

Eine Beschreibung der Schlacht bei Dettingen konnte ich dem Wunsche mehrerer Freunde nicht versagen; ich glaubte sie daher nirgends besser beifügen zu können, als da, wo ich grade die Gegend beschrieb, in deren Nähe sie vorgefallen ist.

Schließlich den Männern, deren gütigen Beiträgen ich so vieles schuldig bin, meinen herzlichen Dank, und das Ersuchen an Freunde des Alterthums, welche etwa mehreres besitzen, als ich zu benutzen im Stande war, solches gefälligst mitzutheilen, damit ich das bisher Bearbeitete in Nachträgen erweitern oder berichtigen kann.

Seligenstadt im September 1820.

Steiner.

# Inhalts-Verzeichniß.

## I. Abtheilung.
## Geschichte des Freigerichts Alzenau.

### 1. Abschnitt.
### Von den ältesten Zeiten an, bis zum Ausgange der Grafen von Berbach im 12ten Jahrhundert.



### 2. Abschnitt.
### Von dem Ausgange der Grafen von Berbach im 12ten Jahrhundert an, bis zur Belehnung des Kurthums Mainz und des gräflich hanauischen Hau-

ses

Wil-

3. Abschnitt.

Von der kaiserlichen Belehnung des Kurthums Mainz und des gräflich hanauischen Hauses mit dem Freigerichte 1500 an, bis zur Theilung desselben 1740 und 48.



nau-

## II. Abtheilung.

## Topographie des Freigerichts Alzenau.

### 1. Abschnitt.

### Allgemeine Topographie.



### 2. Abschnitt.



Kur-

---

Ge-

# Geschichte und Beschreibung

des

# Freigerichts Alzenau.




# I. Abtheilung.

# Geschichte des Freigerichtes Alzenau.

## I. Abschnitt.

## Von den ältesten Zeiten an, bis zum Ausgange der Grafen von Berbach im 12. Jahrhundert.

### §. 1.

Alte Bewohner. Kannten Römer die Gegend des Freigerichtes? Pfahlgraben. Alte Grabhügel.

Der alterthümliche Nahme, Freigericht zu Wilmundsheim vor der Hart (vor dem Berg), Freigericht Alzenau, wie er in Urkunden seit dem 14ten Jahrhundert vorkommt, oder auch blos Freigericht, letzterer noch jetzt bei den Bewohnern jener Gegend in Uebung, bezeichnet einen Landstrich, welcher am rechten Ufer des Mains, links von der Kinzig, zwischen den Städten Aschaffenburg, Hanau und Gelnhausen gelegen, aus den Pfarreien Hörstein, Membris, Alzenau und Somborn besteht.

Die Geschichte dieses, von den ältesten Zeiten her, so weit Nachrichten reichen, durch politischen Verband

zusammengehörig gewesenen, nun aber zum Theile der Krone Baiern, zum Theile auch dem Kurthume Hessen — wovon weiter unten die Rede seyn wird — zugetheilten und getrennten Landbezirkes, kann füglich von der Römerzeit, jedoch nur in äusserst sparsamen Nachrichten, begonnen werden.

Was wir von dem Freigerichte aus jener Zeit wissen, ist blos aus allgemeinen Nachrichten von jenen Ländern am rechten Ufer des Mains, und den beiden Ufern der Lahn, in welchen zu Julius Cäsars Zeiten, 50 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, die Ubier, späterhin, im 1ten und 2ten Jahrhundert nach Christi Geburt, die Mattiaken und Katten ihre Sitze gehabt hatten, zu entnehmen. Haben mehrere Alterthumsforscher bewiesen, daß insbesondere die dem Freigerichte nahe gelegene Wetterau, welche jenes östlich ganz begränzt, von Ubiern, Katten und Mattiaken successive bewohnt worden sey, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß benannte Völker auch diese Gegend inne gehabt haben werden. [1] Diese Anwerdung wäre dann für die Geschichte des Freigerichtes und seine Bewohner aus dem Grunde interessant, weil man hieraus dessen frühzeitige Cultur erkennen lernt. Die Ubier, das früheste Volk, sind nach Cäsars Schilderung, vor allen andern, ihm bekannten, germanischen Völkerstämmen, die cultivirtesten gewesen; denn ihr Handelsverkehr mit den gebildeteren benachbarten Galliern hatte sie mildere Sitten gelehrt, und waren die Bewohner dieser Gegend durch die Cultur verfeinert, so darf man auf den Anbau des

Bo-

Bodens mit Sicherheit rechnen. Aber ein Volk, wie dieses, konnte dem Haß und Neid seiner übrigen teutschen Landsleute nicht entgehen. Mögen die freundschaftlichen Verhältnisse, in welchen die Ubier mit Cäsar und dem römischen Heerführer M. Vipsanius Agrippa standen, zu jenem Hasse beigetragen haben, oder war es die Begierde, ein cultivirtes Land zu bewohnen, — die benachbarten, im Nordosten wohnenden Katten, dieses kriegerische, aber rohe und unbändige Volk, bei Cäsar unter den Sueven begriffen, bekriegte und überwand die Ubier, und diese suchten und fanden bei den Römern, aus ihren Wohnsitzen vertrieben, in neuen Colonien Schutz. [2]

Diese Thatsache läßt uns nun mit Recht das Freigericht mitunter als eine Gegend bezeichnen, welche der Kriegsschauplatz zwischen altteutschen Völkerstämmen, und leider Zeuge ist, unrühmlicher Thaten, aus welchen der römische Eroberer seine besten Vortheile zu ziehen gewußt hat. Noch jetzt sieht man bei Kahl und Großwelzheim, grade an der Gränze des Freigerichtes, lange Reihen nebeneinander aufgeworfener Erdhügel, welche ich für Grabstätten erschlagener Kriegsleute halte. Sind es römische oder teutsche Grabhügel? dieß kann ich nicht entscheiden, weil noch keines derselben, soviel ich erfahren habe, geöffnet worden ist; Kenner wollen sie nach ihrer äusseren Form und Reihenlage, für teutsche halten. So viel bleibt uns nur gewiß, daß hier eine Wahlstätte ist, auf der vielleicht einstens der siegende Katte, über den Untergang seines von ihm besiegten teutschen

Mit-

Mitbruders frohlockend, Siegesgesang erschallen ließ.

Seitdem die Katten, Bewohner dieser und der angränzenden Gegend gewesen sind, blieb die Wetterau, mithin auch das Freigericht, waren diese Landbezirke wegen der Ubier Freundschaft von den Römern früher geschont, nun ein steter Schauplatz des Krieges mehrere Jahrhunderte hindurch [3]. Die eroberungssüchtigen Römer richteten von ihrem Hauptwaffen- und Befestigungsplatze Moguntiacum (Mainz) stets ihre Blicke nach den Ländern, nördlich vom Maine; — die südlichen von diesem Flusse, zu Trajans Zeiten unter dem Nahmen der decumatischen Felder bekannt, trugen geduldig und lange das fremde Joch; hier hatten sie es aber mit den kriegerischen Katten zu thun, welche die dortigen römischen Eroberungen stets unsicher, zweifelhaft und bedeutungslos machten. Nur einem Drusus und seinem Sohne Drusus Germanicus, deren Thaten um die Zeit des Anfanges christlicher Zeitrechnung fallen, einem Trajan und Hadrian, welche zu Ende des 1ten Jahrhunderts große Thaten in Germanien verrichteten, konnte es gelingen, ein Land völlig zu erobern, wo jenes teutsche Volk waltete.

Der Pfahl- auch Polgraben [4], angelegt oder fortgesetzt von diesen Männern, bezeichnet uns genau, wie weit der Römer Macht und Eroberung, nördlich vom Maine, damals gedrungen ist. Diese Befestigungslinie, ein tiefer Graben, an manchen Stellen noch 12 — 15 Fuß tief, mit einem hohen und festen Erdwalle, der ein Fundament von Steinen hatte und

oben

oben mit starken Pfählen, — daher Pfahlgraben — besetzt war, zieht vom Unterrhein, rechts dieses Flußes und ihm längshin, über die Lahn nach dem herzoglich nassauischen Orte Becheln, von da in einer graden Richtung nach Langenschwalbach hin, und südlich von Idstein nach der Saalburg, einem Castelle bei Homburg. Hier steigt er nach Norden aufwärts, unfern Polgöns, Butzbach vorbei, nach Grüningen; dann östlich durch die Waldung des Klosters Arnsburg und die Grafschaft Nidda, bei dem Dorfe Hutten vorüber, bis nach Wächtersbach, wo er an die Kinzig stößt. Längs dem Bache Bieber sieht man seine Spuren zwischen den Orten Kaßel, Orb, Wiesen und Jakobsthal, in dem Michelbacher Walde, bei dem Dorfe Eichelbach und auf dem unterhalb Klingenberg am Main liegenden Damsfeld (Campus damnatus), woselbst noch römische Grabhügel zu sehen sind [5]. Am südlichen Ufer des Mains geht dieses Riesenwerk weiter, theils nach dem Odenwald, über die Orte Eulbach, Wirzberg, Heßelbach, Schloßau, theils nach der Grafschaft Hohenlohe hin, und zeigt uns bei Amorbach, Wallthürn u. s. w. seine deutlichen Spuren. Pförring bei Regensburg ist der südlichste Punct dieser Vertheidigungslinie. [6]

Das Freigericht lag nun, wie sich aus dieser Darstellung von selbst ergiebt, innerhalb den Gränzen dieser Befestigungslinie, und gehörte zum römischen Gebiethe am rechten Mainufer. Demohngeachtet hat man in dieser Gegend bis jetzt kein römisches Denkmal entdeckt, woraus man schließen könnte, daß auch Römer

mer ihren Fuß hierher gesetzt hätten, und es ist auffallend, wie die nahe gelegenen Städte und Orte Hanau [7], Seligenstadt, Großkrotzenburg, Stockstadt [8], Aschaffenburg [9], Obernburg und Klingenberg [10], viele Spuren römischen Anbaues zeigen, während sich die Römer auch nicht hier feste Puncte ausersehen haben sollten? In diesen Betrachtungen und Zweifeln wird man jedoch zur klaren Ueberzeugung kommen, daß sich im Bezirke des Freigerichtes keine römische Alterthümer, welche auf Anbau und Befestigung deuten, befinden können [11], wenn man den römischen Pfahlgraben berücksichtiget, welcher beinahe an der westlichen Gränze des Freigerichtes, bei Niederrodenbach, in dem Wald Buhlau, längs nach dem Maine ehemals zog, und noch jetzt offenbar deutliche Spuren seiner Existenz hinterlassen hat. Er ist an manchen Stellen noch sehr tief, und hat einen Erdwall, ähnlich dem schon beschriebenen Pfahlgraben, von welchem er ohne Zweifel als ein Arm ausläuft, um das römische Gebieth des Taunus doppelt zu schützen. Seine Richtung geht nach dem Castrum bei Seligenstadt, durch welches er gedeckt gewesen ist, und man fand zu verschiedenen Zeiten in seiner Nähe römische Urnen. Von ihm hat auch die Buhlau, ein Wald bei Niederrodenbach, Großauheim und Hanau, ihren Nahmen, wenn man die Etymologie dieses Wortes von Pfahl, Pol, Pul und Buhl herleitet, wie anderwärts Dörfer, Wiesen, Quellen, Weege u. dgl. hiernach benennt werden. — Welche Gründe sind es aber, jene Angabe zu rechtfertigen?

Die

Die römischen Besitzungen rechts am Main, gehörten zu den unsichersten und stets von den Katten bedrohten, fast nirgends findet man mehr Vertheidigungsanstalten, als am Maine und um den Taunus, gegen dieses Volk. Von Obernburg bis nach Mainz hin, war das Mainufer mit vielen Castellen besetzt, hier konnten sich die Römer, durch den Fluß gedeckt, gegen die in den Gebürgen wohnenden teutschen Völker vortrefflich vertheidigen und lange halten, daher die Menge römischer Alterthümer in dieser Gegend des Mains. Nicht so glücklich waren sie am rechten Mainufer, da wo die Wetterau endiget und die Spessarter Vorgebürge, zu welchen das Freigericht gehört, sich erheben. Wir wissen nun zwar, daß der römische Pfahlgraben, welcher von Wächtersbach bis nach Obernburg durch den Spessart zieht, diese Vorgebürge ins römische Gebieth zog; aber diese Occupation gehörte unstreitig in die siegreichste Periode eines Drusus oder eines Trajan [12]; ihre Nachfolger konnten in den unwirthbaren Gebürgen, stets vom Feinde bedroht und angegriffen, nicht lange ausdauern, und darum zogen sie, dem Feinde diese Gebürgsgegend, mithin auch das nachherige Freigericht überlassend, ihre Befestigungslinie auf die Ebene, in einer mäßigen Entfernung von den Gebürgen zurück, wo die römische Taktik eine bessere Anwendung fand. Flüchtig durchzogen daher römische Schaaren die Thäler des Freigerichtes, um jenen äussersten Pfahlgraben zu vertheidigen, oder sich auf die zweite Linie, den so eben beschriebenen Pfahlgraben, zurückzuziehen. Hier, in der

Mit-

Mittelgegend, hinterließen sie uns darum auch keine Denkmale eines Anbaues oder einer Befestigung, und was wir vielleicht einstens an Alterthümern dort entdecken werden, können nur solche Gegenstände seyn, welche im Durchziehen oder bei Gefechten entstanden, verloren und zu Grunde gegangen sind. Möglich also auch, daß jene Grabhügel bei Kahl römischen Ursprungs seyn können; eben so möglich, daß ein tiefer Wallgraben bei Geiselbach, ganz ähnlich jenem Pfahlgraben bei Grüningen, und ein anderer auf dem Berge bei Brüken in der Wüstenbach, als Reserveschanzen den Römern gedient haben mögen.

1 Kluver Germ. Antiq. l. III. S. 625.
Spener Not. Germ. l. IV. S. 200.
Wenk heff. Landesgesch. Th. 1. S. 10, 12 ff. §. 13. N. a.
Caesar Bell. Gall. l. IV. C. 5. 16.

2 Wenk l. c. §. 6.

3 Aehnliche Grabhügeln findet man bei Heusenstamm, Bieber und Altheim unfern Babenhausen.

4 Wenk l. c. §. 4, 7, 10.
Hanauisches Magazin v. J. 1784 St. II. III.
Neuhof Alterthümer auf dem Gebürge bei Homburg.
Fuchs alte Geschichte von Mainz Th. 2. S. 353.
Bernhard Wetterauische Alterthümer Th. 1. C. 10 S. 59.
Schmidt hessische Geschichte Th. 2.

5 Dahl Geschichte von Klingenberg S. 59 ff.

6 Hanselmann Beweis, wieweit der Römer Macht gedrungen.
Knapp römische Denkmale des Odenwaldes.
v. Gerning Rheingegenden von Mainz bis Cöln. Hiervon erscheint auch über die Maingegend eine Fortsetzung. In diesem vortrefflichen Werke ist der Pfahlgraben von Cöln bis nach Grüningen und Arnsburg beschrieben, und auf einer schönen Carte versinnlicht.

7 Hanauisches Magazin 5. B. 22. u. 28. Stück.
8 Steiner Geschichte von Seligenstadt §. 1 und Anhang zur Geschichte N. 3.

Zu Großkrotzenburg befindet sich ein Brunnen, welcher noch heutiges Tags den Nahmen Römerbrunnen führt. Nicht weit von diesem Ort, welcher hinter dem zweiten Pfahlgraben liegt, fand man auch noch verschiedene römische Alterthümer.

Interessant für den Alterthumsfreund ist der Ort Stockstadt am Main, anderthalb Stunden oberhalb Seligenstadt gelegen. Hier hat schon vor mehreren Jahren der verstorbene Pfarrer Schuberth Münzen, Aschenurnen, Ziegelsteine u. s. w. aufgefunden, und von ersteren eine ganze Sammlung gemacht, welche sich jetzt zu Seligenstadt befindet. Es sind silberne und korinther Münzen verschiedener Kaiser des 1ten, 2ten und 3ten Jahrhunderts. Aschenkrüge findet man noch jetzt sehr oft daselbst und kürzlich entdeckte man in der Nähe des dasigen Kirchhofes ein großes römisches Bad, wovon ich Zeuge war. An einem fast unzerstörbaren Estrich lagen schön geordnet, gebrannte, 1 bis 2 Zoll dicke Ziegelplatten, mit Ablauf-Kanälen von ähnlichen Ziegelsteinen regelmäßig durchschnitten. Die Fläche, welche dieses Bad einnahm, beträgt in der Länge fast 15 Schritte, in der Breite nur etwa 5 dergleichen. Aus den durch die Heraushebung zerstörten Ziegelplatten, welche meistens im Quadrat 10 Zolle messen, zog man zwei Bruchstücke hervor, worauf folgende Buchstaben abgedrückt waren. Auf dem einen:

COH.
III. AQ.

d. h. Cohors tertia Aquitanorum (die dritte Cohorte der Aquitaner).

Auf dem andern:

COH.

XXXXXXX.

## COH. III. E. AQVIT.

d. h. Cohors tertia equitata Aquitanorum (die dritte berittene Aquitanische Cohorte). (Siehe Fuchs Th. 1 S. 33, woselbst ein Stein von der 4ten berittenen Aquitanischen Cohorte, welcher in Obernburg ist, erklärt wird.) Die sieben x sind räthselhaft.

Hier hatten die Römer offenbar ein festes Lager (Castrum) und hier lagen Aquitanier von der dritten Cohorte, Fußvolk und Reuterei, gleichwie man Spuren haben will, daß auch die 22te Legion eine Abtheilung hierher detachirte. Von dem Zeitpuncte, wann Römer im dortigen Castrum lagerten, läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen, und kann erst durch weitere Forschungen, wozu man jetzt Hand ans Werk legen will, gründlich dargethan werden. Ich hoffe, diese dem antiquarischen Publicum dereinst bekannt zu machen. Bemerkenswerth ist noch bei Stockstadt ein tiefer Graben, mit Sumpf gefüllt, welcher in der Feldbeschreibung den Nahmen Pfahlgraben führt. Er hatte mit dem Hauptpfahlgraben keine Verbindung, und scheint mir daher ein Befestigungsgraben für das dasige Castrum gewesen zu seyn, den man eben so gestaltete und mit Pfählen besetzte, wie alle andere Gräben an den Gränzen. Nahe dabei fließt eine kleine Bach nach dem Maine zu, welche man die Römerbach noch heut zu Tage nennt. Erdaufwürfe und Hügel finden sich in jener Gegend mehrere, zu deren Aufgrabung man billig schreiten sollte.

Ich kann hierbei zu bemerken nicht umhin, Freunde des Alterthums auf die römische Befestigungslinie, welche von Obernburg bis nach Mainz hin, am linken Mainufer, ohne Zweifel angelegt war, aufmerksam zu machen. Wir kennen auf dieser Linie nun erst vier Castelle, zu Obernburg, Stockstadt, Seligenstadt und Rüsselsheim, aber es

stan-

standen auf dieser, welche volle 18 Stunden mißt, gewiß noch mehrere, und zwar in Zwischenräumen von 2 Stunden, vielleicht bei Großwallstadt und Grosostheim, ferner bei Hainstadt oder Großsteinheim, weiter den Main hinab bei Bürgel und Frankfurt gegenüber. Eine solche Befestigung entspricht ganz der römischen Absicht, die decumatischen Felder gegen die Katten zu schützen; sie entspricht aber auch jener Castellenkette, welche zu gleichem Zwecke von Obernburg an, durch den Odenwald und nach dem Hohenlohischen hin zog (s. Knapp's und Hanselmann's Werke). Bei Untersuchung dieser Linie müßte aber meines Erachtens das alte Mainbeet verfolgt und nicht unberücksichtiget gelassen werden.

9 Dahl Geschichte von Aschaffenburg Anlage I.

10 Fuchs l. c. Th. 1. S. 33, 37. Einleitung I. S. 14. Dahl Geschichte von Klingenberg S. 62 ff.

11 Zu Wasserlos im Freigerichte sieht man in dasigem Schloßgarten einen römischen Stein, welchen der verstorbene mainzische Registrator Steinbrech i. J. 1802 oder 3 von Kastel bei Mainz, woselbst er aus einer Schanze gegraben worden ist, dorthin bringen ließ. Es ist ein viereckiger Altar, auf dessen vier Seitenwänden zwei weibliche und zwei männliche Götterbilder stehen. Von diesen ist nur Mercur, Ceres und Hercules erkennlich, die andere weibliche Figur möchte eine Minerva seyn. Ein ähnlicher Stein befindet sich im Gräflich Erbachischen Garten zu Eulbach (Knapp l. c. §. 34). Auf fremdem Boden verlieren dergleichen Denkmale ihren besten Werth und können zu geschichtlichen Irrthümern leicht Anlaß geben.

12 Eine genaue Untersuchung dieses Pfahlgrabens wäre sehr zu wünschen und für die richtige Bestimmung des Zuges jenen Grabens äusserst nothwendig.

§. 2.

## §. 2.

Die alten Bewohner des Freigerichtes gehören zum ersten Frankenbunde, späterhin zum rheinischen Franzien. Ursprung der salischen Güter und des Adels im Freigerichte.

Der Allemannen- und Frankenbund gehört in die Geschichte des 3ten Jahrhunderts, und ist jenes große Ereigniß, wodurch Germaniens Völkerstämme bewiesen haben, was Einheit des Sinnes und brüderliche Vereinigung, zur Ehre des Vaterlandes gegen fremde Eroberer vermogte. Rom's Macht sank, nachdem der Kampf dieser Völker bis in das 5te Jahrhundert gewährt hatte; frank und frei — daher der Nahme Franke — waren diejenigen Teutsche, welche in dem Gebiete der Katten, nach dem Beispiele der Allemannen, den Bund zur Befreiung des gemeinsamen Vaterlandes beschworen haben [1]. Die Allemannen jenseits des Mains und nach der Donau hin wohnhaft, gehören nicht hieher; ihr Bund ist mehr südlich zu suchen, aber ihre Ausbreitung bis an die Lahn, ohne Eroberungsidee gegen teutsche Völker, historisch gewiß. [2].

Der Lage nach gehörten die alten Bewohner des Freigerichtes allerdings zu dem Kerne der Franken, und zwar der salischen; weiter wissen wir nichts [3]. Nachdem der Nahme der Franke als Eroberer glänzte, und zuletzt sich durch unersättliche Raubsucht an der Niederlage und Unterjochung der Allemannen, durch des fränkischen Königes Klodwig Sieg bei Tolpiac oder Zülpich, im Kurthume Cöln gelegen, i. J. 495 besudelte, sieht man die eroberten Länder mit

fränー

fränkischen Nahmen belegt, worunter die große Provinz, das rheinische Franzien, uns zunächst hier angeht, weil das Land des nachherigen Freigerichtes in seinem Bezirke lag [4]. Herzoge verwalteten es, unter königlichem Schutze; niemand anders, als fränkische Optimaten und Freigebohrne, fränkische Gesetze, darunter das salische, hatten da den Vorzug, wo man dem Eroberer in dem Besitze seines ihm zugetheilten Grundeigenthumes, (terrae salicae) unumschränkte Freiheit gestattete. Gerne wollte ich diese Bemerkung nicht übergehen, um aufmerksam zu machen, wenn uns späterhin in der Urkundengeschichte des Freigerichtes, namentlich Saalgüter (terrae salicae) und so viele Adeliche, größtentheils die Abkömmlinge jener altfränkischen freien Kriegsleute (ingenui), woraus der niedere oder Kriegsadel entstand 5, deren auch die Wetterau eine große Zahl aufzuweisen hat, erscheinen. Der Nahme Freigericht mag aber von dem Worte und der Bedeutung frank, nimmer hergeleitet werden; wie er sonst entstand, davon unten §. 9. näher.

1 Wenk l. c. II. 6. §. 14. Ums Jahr 240 geschieht von den Franken die erste Erwähnung bei Vopisc. in Aurel. c. 7. Die Allemanuen erscheinen 212.

2 Wenn Wenk l. c. Th. 2. §. 13. Not a erzählt, „daß die Mattiaken, Bewohner der Wetterau, in den Bund der Allemannen, welche sich zur Zeit des späteren Frankenbundes auch am rechten Ufer des Mains aufhielten, gerathen seyen"; dann wieder Th. 1 S. 19 sagt: „daß es ungewiß wäre, ob die Mattiaken dem Allemannenbund beigetretten seyen, oder sich ihren Stammvölkern, den

Kat-

Katten, beigesellt hätten"; endlich daselbst weiter: „das Volk, die Mattiaken, verlor sich damals bis auf seinen Nahmen"; so läßt sich hieraus nur so viel entnehmen, daß 1) der Nahme Mattiak kein eigentlicher Volksnahme gewesen ist, die Römer wollten hiermit nur die Katten meinen, die sich mit dem teutschen Worte Maten (Kameraden) als Krieger begrüßten, daher auch die Benennung campi mattiaci; 2) daß die Bewohner des nördlichen Mainufers, streng genommen, dem Frankenbunde zugehören, wenn man auch gleichwohl einräumen muß, daß die Allemannen über den Main hin, ihre Siege gegen die Römer verfolgt haben.

3 Die fränkische Saale, welche bei Gemünd in den Main strömt, der Hauptsitz der salischen Franken, ist von dem Freigerichte etwa 14 Stunden entfernt, die Puncte Alzenau und Gemünd angenommen. Wenk l. c. II. Thl. §. 15.

4 Hierüber haben Krämer (rhein. Franzien) und Crollius (de ducatu Franciae rhenens.) ausführlich und gründlich gehandelt. Wenk bestreitet, im 2. Bande der hess. Geschichte §. 20., die Existenz dieser Provinz.

5 Mascov Geschichte der Teutschen Th. 3. im Anh. S. 11. Krämer l. c. S. 223 ff.

Bei Unterjochung der Allemannen im 5ten Jahrhundert, vertheilten die Franken das eroberte Land unter sich, nach Maasgabe des Verdienstes, des Standes ꝛc. Der neue Besitzer, frei von Abgaben, aber berechtigt die alten Eigenthümer sich nach Willkühr zu Diensten und Abgaben verbindlich zu machen, machte um seinen Antheil einen Bifang, d. h. er machte kennbare Gränzen oder Umzäunungen. Dieß waren die ersten terrae salicae der ingenuorum, oder des nachherigen niedern Adels, und unterschieden sich genau von den beneficiis (Gütern der Franken, von welchen Kriegs-, Hof-, Gerichts- und Ehrenämter abhiengen, an deren Stelle nach und nach die Lehen tratten).

Auf

Auf dieselbe Art kamen die Könige der Franken zu ihren Dominialprovinzen, Dörfern, Weilern rc., bei welchen nachher königliche Palläste (Palatia) und Häuser gebaut worden sind. Krämer zählt in dem rheinischen Franzien, nach den Gauen, 18 dergleichen Palatien her.

## §. 3.

Bis zum 9ten Jahrhundert liegt die Geschichte des Freigerichtes größtentheils im Dunkel. Christliche Religion daselbst.

Bisher wollte ich aus der allgemeinen Geschichte der Rhein- und Maingegenden, nur dasjenige für das Land und die uralten Bewohner des nachherigen Freigerichtes anwendbar machen, was streng genommen dahin gehört. Wiederhohlung dessen, was ohne besonderen Nutzen für diese Specialgeschichte, nur einem ganzen Reiche angehört, würde ihre Armuth ohne Nutzen bemänteln, oder dem geübten Auge leicht diese verrathen. Besser also und wie es die Pflicht erfordert, den Faden der Geschichte des Freigerichtes, den ich in den vorhergehenden §§. nur schwach anknüpfen konnte, jetzt wieder fahren lassen, um dem Leser die große Lücke zu zeigen, welche sich hier öffnet.

Bis zum Anfange des 9ten Jahrhunderts liegt die Geschichte des Freigerichter Landbezirkes im tiefen Dunkel, ein Schicksal, welches diese Gegend mit vielen anderen einzelnen Districten und Orten gemein hat. Aber so sehr dieser Schleier unserer Wißbegierde leider eine Gränze setzt, welche kein Sterblicher je überschreiten wird, so ein redender Zeuge ist er von der Barbarei je-

jener Zeit, als nach Vertreibung der Römer, durch die Völkerwanderung im 4ten und 5ten Jahrhundert, durch die Einfälle der Hunnen, jenen rohen Volkes, und durch die seit dem 5ten Jahrhundert beginnenden Eroberungen der Franken, jede Anlage römischer Cultur in Germanien vernichtete, und aus Verachtung oder Rohheit, jedem menschlichen Wissen gleichsam ein Ziel gesetzt ward.

Die Einführung der christlichen Religion in Teutschland, jenes große und wohlthätige Ereigniß, mußte eintretten, um auch der Geschichte eine neue Bahn zu eröffnen. Seit dem 6ten Jahrhundert, als **Kilian** in Franken, und dem 8ten Jahrhundert, da **Bonifacius** in Hessen predigten, beginnt die Geschichte im Einzelnen etwas lichter zu werden. Wären die Bewohner des Freigerichtes schon im 6ten Jahrhundert Bekenner des christlichen Glaubens, oder fängt ihre Erwachung aus dem Heidenthume erst mit dem Apostelamt des h. Bonifacius an? Dieses wage ich nicht zu entscheiden; genug, nicht lange nach dieser letzten Zeit, als die benachbarten Klöster Fulda [1], Hersfeld [2], Seligenstadt [3] und das etwas weiter davon abgelegene Lorsch (Laurisham) [4], zum großen Vortheile der ganzen Gegend, aus den Wildnissen hervorvorblühten, zeigt sich dort das Christenthum, und mit ihm eng verbunden, der Anfang einer Urkundengeschichte.

1 Schannat Dioecesis Fuldensis i. J. 744.

2 Wenk l. c. 2. Th. §. 30. zwischen 768 u. 70.

3 Steiner Geschichte der Abtei Seligenstadt i. J. 816 u. 17.

4

4 Dahl Geschichte der Abtei Lorsch i. J. 744. Anderer Benedictinerklöster nicht zu gedenken, welche um diese Zeit in Hessen, am Main u. s. w. entstanden sind, z. B. Amöneburg 722, Fritzlar circa 734, Amorbach 724, Bischofsheim an der Tauber um diese Zeit 2c.

## §. 4.

### Erste Spuren des Dörferanbaues im Freigericht.

Die berühmten Schenkungsverzeichnisse des Klosters Lorsch, welche unter dem Nahmen Codex Laurishamensis keinem Geschichtsfreunde unbekannt sind, zeigen uns die ersten sicheren Spuren des Dörferanbaues im Freigerichte [1]. Dort wird ein Ort genannt, aus welchem dieses Kloster in den Jahren 772, 774, 782 bis 792 — unter Karls des Großen Regierung — mehrere nicht unbedeutende Schenkungen an Grundstücken und Leibeigenen bekam [2]: es heißt Walinesheim, und erhält in der näheren Beschreibung seiner Lage im Maingau an dem Moyne seine Stelle. Daß es Welzheim am Main ist, wird gleich einleuchten; aber ob es das, im südlichen Theile des Freigerichtes, nahe an diesem Fluße gelegene, Groß-, oder das gegenüber, am linken Mainufer befindliche Kleinwelzheim, im großh. hess. Gebiete, ist, darüber ist Zweifel; fast möchte hierunter Kleinwelzheim verstanden werden, weil in einer Schenkung aus Manolwingen (Mainflingen nahe bei Kleinwelzheim), gleich dabei Walinesheim steht, und hiermit die Angränzung der Orte bezeichnet zu werden scheint [3]. Für das Freigerichter Groß-

welzheim spricht jedoch der Umstand, eine hohe Vermuthung seines weit älteren Ursprunges, weil dieser Ort als der größere, von jeher bezeichnet worden ist, weil er selbst eine größere Gemarkung, als Kleinwelzheim hat, und in so fern mit dem Begriffe übereinstimmt, den man durch jene bedeutende Schenkungen von der Größe des Ortes und seiner Gemarkung, schon im voraus hat [4].

Der Dörferanbau im Freigericht gieng also von Süden aus, begann zuerst an einem Fluße — dem Maine, und gieng nach den Gebürgen hin, deren Cultur man erst in späteren Jahren, stufenweis wahrnimmt [5].

1 Ich sage Dörferanbau, um mit dem Worte Anbau den Begriff nicht zu verwechseln, welchen man sich von den ärmlichen Ansiedelungen der uralten Bewohner im Freigerichte sonst leicht machen kann. Freilich hatten sich nach meiner Erörterung §. 1., die Ubier, wahrscheinliche uralte Bewohner im Freigerichte, durch bessere Cultur, vor allen anderen germanischen Völkern ausgezeichnet; aber welcher Anbau, gegen den, wo nach geregelter Ordnung aus zerstreuten Hütten Dörfer entstanden!

Mehr Rücksicht verdienen hier die römischen Anbauungen, von Flüßen und Befestigungslinien ausgehend, auf welche sich diese neueren Anbauungen ziemlich accurat gründen. Wenngleich der Haß des teutschen Eroberers in der ersten Wuth, jene römischen Pflanzungen zerstörte, so achtete der spätere Allemanne und Franke an dem Feinde, aus Noth, doch wieder das Gute, wozu dann die milderen Gesinnungen des Christenthumes sehr viel beitrugen.

2 Codex Laurish. T. 3. N. 3437 bis 45, 3437.

3 Ibid. N. 3445. Die Worte der Schenkung sind: „Ego *Suicger* pro anima *Suabulach* dono ad S Nazarium in pago Monachgove in *Manoflinger marca et in Walinesheim* I mansum et XL jurnales etc." Die Schenkung ist vom 3ten Februar 796.

4 Im Ganzen betragen jene Schenkungen 116 jurnales (Morgen) 8 Huben Güter, und mansus (Güter von circa 30 geschlossenen Morgen) sammt Gebäuden; einige Wiesen, 8 Leibeigene und Waldungen ohne nähere Bestimmung der Größe.

Die Worte in villa Walinesheim und Walinesheimer marca wechseln in den Donationen immer mit einander ab. Da es damals nur Ein Walinesheim gegeben zu haben scheint, wozu eine Mark gehörte, so kann man sich diese Mark an den beiden Mainufern in ihrer Ausdehnung denken und hieraus den Zweifel, ob jenes Ort auf Groß- oder auf Kleinwelzheim gehe, zur Gewißheit eines Anbaues an beiden Mainufern erheben. Vielleicht lagen unter der generellen Benennung Walinesheim, an beiden Ufern die jetzt mit Groß- und Kleinwelzheim unterschiedenen Orte.

So kommt z. B. im Cod. Laur. T. III. S. 108 ff. ein Rotaha in pago Moinegove vor; dieses ist das heutige Ober- und Niederroden. So ferner daselbst wieder Ewicheim, worunter Groß- und Kleinauheim, dieß- und jenseits Hanau, verstanden wird. S. Krämer rhein. Franzien S. 108.

5 Für den, an der südlichen Gränze des Freigerichtes, vom Maine aus gehenden Dörferanbau spricht der Codex Laur. in folgenden Angaben: Turinkheim (Dörnigheim bei Hanau), Ewicheim (Auheim dieß- und jenseits am Maine), Dettinga (Dettingen), woselbst auch eines Baches *Hemisa* gedacht wird. S. C. L. T. III. 3452, 3524,

3424, 3720. Von der nordwestlichen Seite der Kinzig liegt der Anbau etwas entfernter. Es werden genannt: Turinvelde (Dorfelden), Buocha (Wachenbuchen). C. L. T. III. N. 3768, 3750, 3366, 3763.

Das Wort Walinesheim entstand, aus dem Nahmen seines ersten Anbauers, oder des durch Eroberung zum Besitzer gewordenen Malinus; wie Manolfingen von Manolf und Oettingen von Otto. S. C. L. T. III. die Vorrede überhaupt. Es sind die Nahmen fränkischer freier Männer (Krieger, ingenuorum).

## §. 5.

### Weitere Spuren und Nachrichten vom Dörferanbau im Freigericht.

In der Stufenfolge des Dörferanbaues fangen wir nun am 9ten Jahrhundert an, fortgehend bis zu dessen Vollendung, in das 12te und 13te Jahrhundert.

Während seit Karls des Großen Zeiten die südliche und westliche Umgegend des Freigerichts, eine Menge Dörfer im 9ten Jahrhundert aufzählt, bleiben wir immer noch an dem einzigen Walinesheim und an seiner Mark stehen; vergebens betrachten wir die, für den Anbau nicht unbequemen Gebürgshöhen, welche späterhin dem Winzer so lohnende Früchte des Fleißes darbrachten, um an ihre sanften Rücken gelehnt, Dörfer zu erblicken. Wie erstaunen wir aber, grade am nördlichen Theile des Freigerichts, ausserhalb seiner Gränze, die Dörfer Hosti (Höchst), Cassele (Kaßel), Werthheim (Wertheim), nahe bei der Kinzig, i. J. 976 urkundlich nennen zu hören — Orte

te in einer Gegend, welche für Fruchtbau, aber nicht für Weinpflanzungen geeignet ist, während die Gegend von Hörstein, Wasserlos und Alzenau, diese gegen den Süden so wohlgelegene Gegend, nicht damals schon angebaut gewesen seyn sollte? Keine Urkunde steht uns hier zur Seite, aber doch der Beweis, daß man für die ersten angebauten Plätze diese Gegenden aufsuchen muß, welche von der Fruchtbarkeit des Bodens, von dem freieren Zugange der mildernden Sonne begünstigt, das menschliche Bedürfniß um so mehr gereitzt haben werden, als die nahen zahlreichen Dörferbewohner und die Regsamkeit der Stiftungen Fuld, Seligenstadt, Peter und Alexander zu Aschaffenburg, nicht ihre Aufmerksamkeit auf einen so einladenden Theil eines fruchtbaren Gebürglandes gerichtet haben sollten.

Das heutige Hörstein (Hürsten), Alzenau (Wilmundsheim), Wasserlos (Wasserfloiz) gehören unstreitig als die beinahe südlichen Orte, in jene Zeit des 9ten Jahrhunderts, und es ist nicht schwer, aus den Nahmen der Orte, den früheren oder späteren Ursprung zu erkennen. Jene Orte, die sich auf altfränkische, allemannische oder heidnische Nahmen, welche noch im 9ten und 10ten Jahrhundert häufig vorkommen, beziehen, sind älteren Ursprungs; dahin gehören Hörstein, von Here oder Herolf; Wilmundsheim, das jetzige Alzenau, von Wilmund; Somborn von Sunno; Bernbach von Bern oder Bero; Horbach von Huoro; Hemsbach von Hemma; Welzheim von Walino oder

Wa=

Walinus. Neuere Orte sind diejenigen, welche auf christliche Nahmen deuten, z. B. Michelbach; oder welche in ihrer Benennung selbst, späteres Entstehen verrathen, z. B. Neuseß (Neugesäß, neuer Sitz). Die Zusätze Born, Bach, beweisen ganz klar, wie man bei der Dörferanlage Quellen, Bäche und Flüße aufsuchte.

Wir wollen nun sehen, ob diese Angaben mit den Urkunden übereinstimmen oder im Verhältnisse stehen. Welzheim kommt schon 772 vor (s. §. 4. N. 5.); Hörstein (Hursten) ums Jahr 1000 mit Weinbergen [1]; Somborn (Sunnenborn) 1035 [2]; Alzenau (Wilmundsheim) um die erste Hälfte des 11ten Jahrhunderts [3]; Bernbach 1139 [4]; Mittlau 1151 [5]; Kälberau und Hüttengesäße 1131 [6]. Die übrigen Orte Membris, Guntzenbach, Michelbach, Wasserlos, Kahl, Albstatt, Neuseß, Bruchhausen, Brises, Horbach, werden in Würdtweins Archidiaconatsregister des 12 und 13ten Jahrhunderts Th. 1 S. 752 ff. sämmtlich genannt, und in dieser Zeit liegt die Vollendung des Dörferanbaues [7].

Freilich nennen uns nun die Urkunden jene Orte in einer späteren Periode, als nach der Lage des Bodens, nach ihrer Benennung, mit Gewißheit ihr früheres Entstehen zu suchen ist; bedenkt man aber, daß die Urkunden erst mit dem 11ten und 12ten Jahrhundert in dem Einzelnen häufiger zum Vorschein kommen, so können wir ohne Bedenken von dem Standpuncte derselben aus, 200 Jahre zurückgehen,

um

um vom 8ten und 9ten Jahrhundert, an den Dörferanbau zu rechnen.

Wenn ich also jene geschichtlichen Merkmale mit den Urkunden verglichen habe, so wollte ich blos das Verhältniß aufsuchen, wie auch die späteren Urkunden jene Orte zuerst nennen, auf welche das Intertereſſe der Stiftungen zuerst das Augenmerk richtete.

1 Weinkens Navarchia Selig. S. 22. Die Benennung Hirschstein cervipetra) ist eben so unrichtig, als die, Hirschfeld statt Hersfeld, denn die Benennung beider Orte kommen von Herolf her. Wenn ums Jahr 1000 dort Weinberge angelegt waren, so mußte die Cultur sehr hoch gestanden haben, und aus diesem Grunde die erste Urbarmachung für die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens in eine weit frühere Zeit gehörten.

2 Ein Nobilis Rutgerus übergiebt an das Stift Fuld alle seine Haabe zu Sunnenborn als Salgüter. Schannat Trad. Fuld. S. 249.

3 Deductio juris contra gravamen ordini Benedictino per moguntinam ordinat. illatum etc. §. 66. S. 41.

4 Johannis rer. mog. Tom. II. S. 465.

5 Wenk heff. Landesgesch. Urk. B. II. S. 99. In diesen Orten war das Kloster Selbold begütert; sie werden villulae genannt. S. unten §. 20.

6 Würdtwein Diplomataria Tom. II. S. 541, 542.

7 Gudenus C. D. T. I. S. 674. J. J. 1260 versprechen die Grafen von Rieneck, auf dem mainzischen Gebiete in und ausserhalb dem Spessart keine Burgen anlegen zu wollen. In der Urkunde sagen sie: „In super novis captionibus, quod *Nuwenbivanc* dicitur, cessantibus renunciamus etc.“ Hieraus erhellt, daß zu jener Zeit keine Neubifänge d. h. keine neue Umzäunungen oder Gränzbezeichnungen, öde und in keines Besitz befindlicher Grund-

Grundstücke statt finden konnten, da überall in der Gegend des Vorspessarts, wovon hier die Urkunde redet, die genauere Bestimmung des Eigenthumes, als Folge des Anbaues, vorgerückt war.

## §. 6.

### Märkerschaft, als die erste Grundlage einer politischen Vereinigung des Freigerichts.

Wir kennen nunmehr hinsichtlich ihres Alters und Ursprungs, die meisten Orte des nachherigen Freigerichts, deren nähere Beschreibung im topographischen Theile dieses Buches folgen wird; wir wissen auch durch die Erörterung §. 2., daß dieser Bezirk dem rheinischen Franzien angehört hatte. Wenden wir nun unsere Blicke auf die engere politische Vereinigung gedachter Orte, in welcher sie uns in der Geschichte erscheinen, und gehen wir zurück auf ihren ersten Ursprung.

Unstreitig war es die Märkerschaft, welche diese Bewohner zuerst vereinigte und den Grundstein zu ihrer engeren Verbindung in politischer und kirchlicher Hinsicht legte. Unsere Vorältern benannten sich auf eine ganz einfache Weise, ihrem rohen Naturzustande gemäß, nach Marken, womit sie theils ihre Gemeinschaft an einem unbestimmt großen Wald und Landdistrict ausdrücken, theils auch ihre Verbindung als Krieger (Heermänner, Germannen) bezeichnen wollten. Diese ihre Verfassung wurde am meisten auf Krieg berechnet, und in letzterer Beziehung sind uns die Markomannen, welche zu Drusus Zeiten das rech-

te

te Rheinufer verließen, um sich in dem heutigen Böhmen niederzulassen, interessant. Diese Markvereinigung war eine ächt brüderliche. Gemeinschaft des Eigenthumes galt hier als das oberste Gesetz; man benutzte in zerstreut liegenden Hütten das urbare Feld wechselsweise, und zog mit den Heerden dahin, wo ein anderer die Trift empfahl; Weisthümer und Gränzsteine kannte man nicht, um eine Mark zu bezeichnen. Erst mit dem Ursprunge der Dörfer wurde eine Gränzbezeichnung nöthig: die zerstreuten Hütten zogen jetzt zusammen in Dörfer, um welche sich die Dorfmarken bildeten; aus den Dorfmarken entstand das Privat- und das Gemeindegut (Allmeien, Almenden); doch blieb für sämmtliche Orte ein District übrig, woran Alle Theil hatten; man hieß es noch immer Mark, und die Mitbesitzer Märker [1]. Eine solchergestalt entstandene Mark mit ihren Dörfern benannte sich gewöhnlich von einem oder dem andern Orte, z. B. von Ober- und Niederroden die Rödermark; von Bieber die Biebermark; von Auheim die Auheimer Mark rc. Oft wurde auch der Nahme von irgend einem andern Gegenstande entlehnt, wie die hohe Mark bei Frankfurt und die h o h e M a r k des Freigerichts, von der Höhe der Gebürge.

Unter dieser Benennung waren die alten Bewohner des ganzen Freigerichts in e i n e r Mark vereinigt, und blieben es, während ihre übrige politische Verbindung damit völlig übereinstimmte, bis auf die neueste Zeit, eine Erscheinung, welche wenig anzutreffen ist [2]. Dieselben vier Gerichtsdistricte Hörstein,

Mem-

Membris, Wilmundsheim und Somborn, waren gleichzeitig auch zu derselben Mark gehörig, und kein fremder Ort wird hier genannt, durch welchen eine Zerstückelung wahrzunehmen wäre. Diese Mark, von der Kahl durchströmt, zerfiel in zwei Theile: 1) in den Sölzert (Gesellenhart), nördlich von der Kahl, wozu die Orte und Höfe Somborn, Horbach, Bernbach, Albstadt, Michelbach, Meißenhausen, Alzenau, Neuses, Trages, Fronhofen, Rendbach, Strötzbach, Hüttengesäß, Dorstengesäß gehörten; 2) in die Wüstenbach, südlich von der Kahl, wozu die Orte und Höfe Hörstein, Wasserlos, Alzenau [3], Kälberau, Kahl, Großwelzheim, Hammel, Brücken, Membris, Rothgrund, Wostadt, Hemsbach, Danzerbach, Bruchhausen, Brises gezählt wurden. Nach dieser Markeintheilung benannte man auch das späterhin entstandene Freigericht, Ober- (Sölzert) und Unterfreigericht (Wüstenbach) [4]. Welche Berechtigungen den Märkern an diesem Gemeingute zu statten kamen, wie die Märkergerichte gehalten worden sind, und was in den neueren Zeiten mit der hohen Mark überhaupt für Gränzveränderungen vorgiengen, darüber unten weiter.

1 Daher für die Gemeinden die rechtliche Vermuthung einer Markberechtigung.

2 So gehörten z. B. die Ortschaften der Rödermark, ehedem an Kurmainz, an Isenburg, Hanau und den teutschen Orden. Das Zerstückelungssystem des Mittelalters ließ diese uralten Vereinigungen fast niemals beisammen.

3 Alzenau wird von der Kahl durchströmt, deswegen gehört dieser Ort zur Sölzert und zur Wüstenbach.

4

4 Manuscript, genannt das rothe Buch, welches von dem kurmainzischen Amtskeller Jordan 1592 geschrieben worden ist und eine Urkundensammlung mit verschiedenen Notizen enthält.

## §. 7.

### Erörterung, zu welchem Untergau des Maingaues die hohe Mark gehörte.

Ehe wir in der Untersuchung von der politischen Ausbildung des nachherigen Freigerichtes weiter gehen, müssen wir einen Blick auf den alten Maingau, worin jener District ohnstreitig lag, werfen, um zu forschen, welchem Untergau die hohe Mark angehörte.

Teutschland war schon unter den Allemannen in Districte, welche man Gauen nannte, und diese wieder in Untergauen abgetheilt. Zur Zeit der Franken war diese geographische Abtheilung in voller Uebung und dauerte bis zum 11ten Jahrhundert hin. Von dieser Zeit an giengen die Gauen, wegen der vielen Zerstückelungen und Anmaßungen der Gaugrafen nach und nach ein; es blieben nur hier und da die Nahmen bekannt.

Der Maingau, dessen Gränzen in Krämer's rheinischen Franzien S. 106 umständlich beschrieben werden [1], bestand nach der gewöhnlichen Meinung aus drei Untergauen, dem Plumgau [2], Bachgau [3] und Rodgau [4], zu welch letzterem dieser Bezirk gehörte. Es wird aber auch dort ein Kinziggau genannt, welcher mit dem östlichen Theile des Rodgaues, nördlich vom Maine, gerade in der hohen Mark zusammen-

mentrifft, und es daher sehr zweifelhaft zu machen scheint, ob nicht vielleicht ein vierter Untergau existirt habe, oder welchem dieser beiden Untergauen, dem Kinzig- oder Rodgau, man diesen Bezirk zuzählen solle. Ich glaube diesen Zweifel in folgender Darstellung lößen zu können. Man nehme zwei Perioden; die erste vor Errichtung des Archidiaconats von Peter und Alexander zu Aschaffenburg — gegen Ende des 10ten Jahrhunderts, die zweite nach dieser Zeit.

In der ersten Periode war die Benennung Rodgau höchstwahrscheinlich nur auf die Gegend beschränkt, wo gegenwärtig die Orte Ober- und Niederroden, Dudenhofen, Jügesheim, Weiskirchen liegen, und noch heutzutage nennt man nur diesen District den Rodgau; auch hatte ein Stadtthor zu Seligenstadt, das nach dieser Gegend gerichtet war, den Namen: Röderthor. Der Distrikt, welcher diesen Namen erhielt, wurde im 9ten Jahrhundert angerodet und urbar gemacht, daher auch sein Nahme. — In derselben Zeit, oder doch nicht lange darauf, und in jener obenbemerkten Periode, wird der Kinziggau folgendergestalt genannt: Behebuobingen pro rivo *Sunninbach* in pago *Cunzingouue* a 1011; dann wieder 976 Werthheim, Hosti, Cassele in pago *Kinzechewes* [5]. Die Orte Wertheim, Höchst und Kaßel, und die Somborner Bach lagen demnach im Kinziggaue. Dieses vorausgesetzt, schließe ich weiter, daß der Kinziggau südlich von dieser Bach zu suchen sey, und seine Ausdehung bis an den Ausfluß der Kinzig in den Main bei Hanau, müsse gegangen haben.

Der

Der ganze Winkel, welchen der Main und die Kinzig bildeten, gehörte zu diesem Untergau, mithin auch die hohe Mark und die ihr im Rücken liegenden Orte Kaßel, Höchst und Wertheim; ihre östliche Ausdehnung ist noch näher zu untersuchen [6]. Zwei Gründe sind es, welche mich zu dieser Angabe bestimmt haben: 1) weil die Somborner Bach, die in der hohen Mark fließt, zum Kinziggau gezählt wird; 2) weil dieselben Orte Kaßel, Höchst und Wertheim späterhin im Decanate Rodgau gefunden werden. — Ad 1): die Marken waren ohne Zweifel die Unterabtheilungen der Gauen; mehrere kleinere oder größere Marken bildeten einen Untergau; man beobachtete nach Flüssen, Bergen, Schneeschmelzen und Bächen die Gränzen, und suchte die Vereinigung ganzer Marken zu anderen, ohne Zweifel durch Zerstückelungen nicht zu unterbrechen, weil man sonst die Kriegsverfassung der alten Germanen ganz mißkennen, und dann zugeben müßte, daß ihre Kriegsvereinigung nicht nach Districten, sondern auf eine andere Art zu Stande gebracht worden wäre. War hiernach ein Theil einer Mark zu einem Gaue gehörig, so mußte es auch das Ganze der Mark seyn; war also die hohe Mark bei Somborn dem Kinziggaue angehörig, so war es auch die ganze Märkerschaft [7]. Ad 2): diese Angabe wird durch den Umstand, daß dieselben Orte, ihrer geistlichen Verfassung nach, zu einem und demselben Decanate (Rodgau) gehörten, noch um so mehr unterstützt [8]. Man beobachtete vordem in den Gränzen der Archidiaconaten und Decanaten genau die alte ge-

geographische Eintheilung nach Gauen, und findet den Kinziggau im Archidiaconate von Peter und Alexander, welcher nebst dem Tubergau, auch noch den Maingau umfaßte: es lag also der Kinziggau in besagtem Maingau, und nach der Erörterung sub 1) zwischen dem Main und der Kinzig. — So war es in der ersten Periode, und damals hatte der Maingau die Untergauen: Rodgau, Kinziggau, Bachgau und Plumgau.

In der zweiten Periode erlitten die Untergauen eine Veränderung, oder wurden, indem damals die Gauverfassung nach und nach eingieng, nicht mehr genannt, um damit politisch abgetheilte Bezirke zu verstehen; man nannte sie, wie noch heut zu Tage, um damit eine Gegend nur zu nennen, wie der Sprachgebrauch von Mund zu Munde geht. In dieser Periode wurde der Archidiaconat von Peter und Alexander zu Aschaffenburg errichtet und umfaßte den Main- und Tubergau; die Decanaten richteten sich hierbei nach den Untergauen, und weil diese des Maingaues zu klein erschienen, so rechnete man je zwei Gauen zu einem Decanate, während man dem Tubergau ein eigenes Decanat gab. Der Blum- und Bachgau gehörte zum Decanate Montat, der Kinzig- und Rodgau zum Decanate Rodgau. Letzterer Nahme gieng also auch auf den alten Kinziggau über, und gab daher oftmals zur geographischen Eintheilung des Maingaues, in den Bachgau, Blumgau und Rodgau die Veranlassung. Habe ich daher eben dieselbe Eintheilung beibehalten, so will ich dieses blos in Bezug

zug

zug auf die alte Decanatseinrichtung verstanden haben; in politischer Hinsicht hat diese Abtheilung keinen Werth.

1 Steiner l. c. S. 25, wo die Begränzung auch angegeben wird.

2 Codex Laur. T. III. N. 3592 bis 94. T. I. N. 20.

3 Steiner l. c. S. 25, 127, 142, 143, 146.

4 Man nimmt auch noch einen kleineren Maingau an, von dessen Existenz ich mich aber nicht überzeugen kann; werden die am Maine gelegenen Orte in Urkunden dem Maingaue zugezählt, so ist dieß blos auf den größeren zu verstehen. In dieser Beziehung wird bei Johannis rer. mog. T. II. S. 465 auch Hörstein im Jahre 1139 zum Maingau gerechnet.

5 Schmidt hessische Geschichte Th. 2. S. 407 Not. 9.
Gudenus C. D. T. 1. S. 350 u. 51. T. 2. S. 304 u. 348.
Wenk l. c. Th. 2. S. 438 N. r. Das. Th. 3. S. 41.
Gudenus C. D. T. 4. S. 123, woselbst im Jahre 1419 unter andern Districten und Gauen der Kinziggau „uff der Kinßige" noch einmal vorkommt.

6 Es sind hier die Pfarreien Seylauf, Hößbach, Ernstkirchen, Krombach, Geiselbach, Schimborn, Affolderbach, Hasela, Wertheim, Bieber, Laerhaupten, welche zum Rodgau gehörten, und als die östlichsten Theile dieses Decanates in dem alten Kinziggaue gelegen haben. Bis hieher dehnte sich also dieser Gau unstreitig aus. Zweifelhaft ist es, ob in seinem Bezirke die Dörfer Mainaschaff, Dettingen, Kleinostheim (Offenheim) liegen, indem bei Gudenus T. 2. S. 304 diese Orte im Maingau (in comitatu Meingozzi) liegen, zugleich aber auch Höchst, Kaße', Wertheim und Niedernhofen, als im Kinziggaue (in comitatu Heriberti) liegend, einen Unterschied in den Co-

me-

mecien darthun. Durch solche Distinctionen ließe sich dann freilich ein kleinerer Maingau herausbringen, aber ich habe hiervon noch keine Ueberzeugung. Mainaschaff u. s. w. gehörten also entweder zum Kinzig- oder zum Bachgau, davon jeder vielleicht mehrere Comecien hatte. Gudenus l. c. T. 1. S. 360.

7 Es wäre zu wünschen, wenn ein Geschichts- und Alterthumskenner die Marken des rheinischen Franziens aus den vorhandenen Urkunden beschreiben und ein Register über die Markdörfer aufstellen wollte. Diese würden dann in Verbindung mit Würdtwein's Decanatsregister in den Gaugränzen manchen Zweifel lößen, wenn die Rede davon ist, in welchen Gau man einen oder den andern Ort setzen soll.

8 Würdwein Archid. Mog. T. 1. S. 830 bis 840.

## §. 8.

### Die hohe Mark ist ein Theil der Grafschaft Berbach. Erbgrafen von Berbach im 12ten Jahrhundert.

Die Geschichte der hohen Mark, als ein Theil des Kinziggaues, knüpft sich an die der Grafschaft Berbach an, und zum erstenmale tretten mit dem 12ten Jahrhundert, als so weit Nachrichten reichen, Personen in der Geschichte dieses Landbezirkes auf, welche sich Grafen von Berbach nannten. Die Urkunden, welche vorliegen, reden von ihnen und jenem Lande, nur gelegenheitlich, keineswegs ausführlich; man erkennet jedoch aus diesen dieselbe Gegend, welche das nachherige Freigericht bildete. Urkundliche Nachrichten davon sind hauptsächlich folgende: 1) bei der Stiftung des Klosters Desibodenberg unter-

schreibt

schreibt sich Gerhard Graf von Berbach 1108 als Zeuge. 2) Erzbischof Adalbert II. von Mainz schenkt 1139 dem Peter- und Alexanderstifte zu Aschaffenburg sein Gut zu Hörstein (Hursten), und drückt sich in der Schenkungsurkunde, zur näheren Bezeichnung der Lage dieses Gutes also aus: „In pago *Monregove* in *Comitatu Gerhardi*, *Comitis de Berbach*, in villa, que dicta *Hursten*.“ Derselbe Erzbischof spricht 1133 der Abtei Hersfeld einen Zehnden im Hessengau und Friesfeld, gegen den Bischof von Halberstadt zu: es sind hier als Zeugen unterschrieben die *Comites hereditarii* (Erbgrafen) Gebrüder Heinrich und Gerhard von Berbach. Auf dieselbe Weise erscheinen 3) wieder 1133, 1135 und 1138 in verschiedenen Urkunden jene Brüder, und auch ein Rupert von Bernbach. [1]

Der in der Pfarrei Somborn liegende kleine Ort Bernbach war, nach einstimmiger Meinung der Historiker, einstens der Sitz dieses ansehnlichen Grafengeschlechts, und nach ihm benannte sich eine ganze östliche Gegend des Maingaues dieß- und jenseits des Mains, wozu der Kinziggau, wie er im vorigen §. beschrieben worden ist, gewiß auch gehört haben mag. Gründe hierzu sind mehrere vorhanden, deren Ausführung ich mir in einer besonderen, hierher nicht gehörigen Abhandlung vorbehalte. Für jetzt bleiben wir an der, zur Grafschaft Berbach ganz gehörigen, hohen Mark stehen, um zu untersuchen, warum man sie hierzu rechnet.

Wenn der Ort Hörstein als in der Grafschaft Berbach gelegen, genannt wird, zugleich aber auch der Ort Bernbach, von welchem ihr Nahme ausgeht, so ist schon ein erster Beweis vorhanden. Zwei Orte, der eine an der südlichen, der andere an der nördlichen Seite der hohen Mark gelegen, bestimmen uns die Territorialausdehnung über das Gebiet dieser hohen Mark, wenn man hierbei nicht unberücksichtigt läßt, daß der obere oder östliche Theil des Maingaues jene Grafschaft gebildet hatte [2]. Den zweiten Beweis liefere ich mit den Besitzungen, welche die Nachfolger der Grafen von Bernbach, die Herrn von Kälberau und von Ronnenburg, im Freigericht späterhin theilweise inne hatten; S. §. 14. u. 15., besonders auch mit der Erörterung §. 9., auf die ich mich hier der Kürze halber beziehe, da schon der erste Beweis einleuchten dürfte.

Die hohe Mark war, sammt der ganzen Grafschaft Berbach, schon damals, wie aus den Urkunden erhellt, erbliches Eigenthum der oben genannten Grafen gewesen, und vermuthlich als solches ein Reichslehen. Wie sie hierzu gekommen sind, hat uns keine Urkunde aufbewahrt. Wir wissen aber aus der Geschichte, daß die als Richter über bestimmte Gauen gesetzten Amtsgrafen, nach und nach erblich und seit dem 10ten und 11ten Jahrhundert Herrn ihrer Bezirke geworden sind. Auf diese Weise hatten diese Grafen, oder ihre Vorgänger, die Mark u. s. w. an sich gezogen, und statt sie jetzt selbst zu verwalten, durch bestellte Ministerialen verwalten laßen.

Bis

Bis itzt war also die hohe Mark noch ein Land, welches als eine alte, zu Franzien gehörige Reichsdomäne, durch Mißbrauch der Grafengewalt, seit dem 12ten Jahrhundert unter landesherrlicher Gewalt stand. Wie damals seine innere Verfassung gewesen, kann hier aus Mangel urkundlicher Nachrichten nicht erzählt werden; als aber dieß Grafengeschlecht in der Mitte des 12ten Jahrhunderts ausgestorben war, so kommen schon nähere Nachrichten durch einzelne Familien vor, und die nächstfolgende Periode lehrt uns diesen Theil der Grafschaft als Freigericht kennen.

1 Johannis rer. mogunt. T. II. S. 465.
Gudenus C. D. T. I. S. 39, 111, 113, 120, 331.
Wenk hess. Landesgesch. Th. 2. S. 82 u. 105.
Dessen historische Abhandlungen und Collectanea Berbac.

2 Krämer rh. Franzien S. 110. „Sonst bildete sich in dem oberen Theile des Maingaues die alte Grafschaft Berbach ꝛc."

---

## II. Abschnitt.

### Von dem Ausgange der Grafen von Berbach im 12ten Jahrhundert an, bis zur Belehnung des Kurthums Mainz und des gräflich hanauischen Hauses mit dem Freigerichte, im Jahre 1500.

### Periode des eigentlichen Freigerichts.

---

### §. 9.

Volkssage. Ursprung und Bedeutung des Freigerichts im Allgemeinen. Märkergericht.

Wir stehen nun an der Periode, in welcher wir das eigentliche Freigericht Alzenau, nach seinem Ursprung und seiner Bedeutung, kennen lernen wollen. Daß es ein solches in der Periode nach dem Jahre 1500, nicht mehr war, belehrt uns der nachfolgende Abschnitt.

Eine Volkssage, deren ich hier billig erwähnen muß, giebt dem Freigerichte folgende Entstehung. Kaiser Friedrich I. (Barbarossa), dieser auch für unsere Gegend so merkwürdige Regent, welcher zu Frankfurt, Gelnhausen und Seligenstadt Palatien besessen hatte, und gerne in der anmuthigen Wetterau, oder an des Maines romantischen Ufern zuweilen verweilte, (nahmentlich in den Jahren 1157, 1163, 1168, 1170, 1173, wie uns die Urkunden belehren [1]), gerieth einstens auf einem Zuge nach Mainz in Gefahr, der Uebermacht seiner Gegner (diese werden nicht genannt) zu unterliegen; es war gerade in der

Ge-

Gegend des Bächleins Rodenbach, nicht ferne der alten Heerstraße [2], auf welcher die alten teutschen Kaiser zu reisen pflegten. Schnell eilten, auf die Kunde, die Bewohner der hohen Mark in zahlreichen Haufen bewaffnet herbei, zur Hülfe ihres Kaisers; an ihrer Spitze waren viel der edlen Ritter und Mitmärker. In einem hitzigen Treffen bei jenem Bache, welche vom Blute der Erschlagenen gefärbt, nachher Rothe Bach genannt wurde, siegte die kaiserliche Parthie und ihre treuen Anhänger. Friedrich gab ihnen zum wohlverdienten Lohne, Freiheit des Landes, und forderte von ihnen, als freien und kaiserlichen Reichsunterthanen, nichts mehr, als eine kleine jährliche Abgabe zur Burg Gelnhausen, welche in einem Wagen Heu, geziert oben darauf mit einem lebendigen Hahne, bestand.

Keine Urkunde oder gleichzeitige Chronik beweißt diese Freiheit, und erzählt diesen Vorfall, ausgenommen, daß nach sicheren Nachrichten jene Lieferung in späteren Zeiten bestanden hat. Eben in diesem, und durch folgenden geschichtlichen Zusammenhang, erkennt man so viel Wahrheit der Tradition, auch ist sie noch so lebendig und allgemein ausgebreitet, daß ich ihrer, wie einer Quelle der Geschichte gedenken muß [3]. Zur Sache.

Die Grafen von Berbach, erblich gewordene Besitzer der ihnen, oder ihren Vorfahren, vom Kaiser als Amtsbezirk überwiesenen Grafschaft, waren ausgestorben, und ihre Besitzungen, in soweit nicht einzelne Theile durch Erbschaft an benachbarte Häuser kamen,

sie-

fielen als heimgefallene Lehen an Kaiser und Reich. Es befand sich darunter, nicht ohne Grund, die zur Grafschaft Berbach gehörigen Gerichte Hasela, Muten und das Freigericht Alzenau, von dem wir insbesondere nicht wissen, daß es im Ganzen in die Hände eines Berbachischen Erbnachfolgers gekommen ist, wie sich's gleich unten zeigen wird.

Der Heimfall geschah gerade zur Zeit Friedrichs I., zwischen 1152 u. 1190, denn zum letztenmal wird 1158 der Grafen von Berbach urkundlich Erwähnung gethan, und zum erstenmale wieder, nach mehreren Jaarhunderten, 1500, kommt das Freigericht als Reichslehen vor. Unstreitig war also die hohe Mark beim Ausgange der Grafen von Berbach, kaiserliches Domanialgut, welches Friedrich I., da es erst 1500 Reichslehen wird [4], nicht zu Lehen gab. Er wollte diesem, zwischen seinen beiden Burgen Gelnhausen und Seligenstadt so schön gelegenen District Vorzüge geben, wozu ein ausserordentliches Ereigniß vielleicht eben so viel Anlaß gewesen seyn konnte, als es üblich war, daß da, wo sich Palatien befanden, wo möglich noch zu jener und in späterer Zeit eigene Districte und Ländereien liegen mußten [5].

Wer erkennt demnach in der Volkssage nicht viele Wahrscheinlichkeit? Hatte jener Vorfall an der Rodenbach vielleicht darin nicht seinen Grund, daß sich der Kaiser gegen die Ansprüche mehrerer Mächtigen, mit Gewalt in den Besitz der hohen Mark setzte, und hierbei von den Märkern Unterstützung fand? Oder ereignete sich dieser vielleicht, als er 1163 nach Mainz zog, um die-

diese rebellische Stadt wegen der Ermordung des Erzbischofs Arnold zu strafen? [6]

So weit vom Ursprunge des Freigerichts. Was war es nun nach seiner Bedeutung?

Da wir keine Urkunde haben, nach welcher wir diese Gegend auf einmal mit mancherlei Freiheiten begabt nennen hören, so muß man aus der Geschichtsperiode, in welcher wir jetzt stehen, die allgemeinen Merkmale aufsuchen, woran das Freigericht als solches zu erkennen ist; und da dieses vor allen übrigen Reichsherrschaften, welche mit ähnlichen Nahmen belegt gewesen sind, in manchem Puncte seiner Verfassung nach abweicht, so ist diese Erörterung hier um so nöthiger.

Freigerichte [7] waren größere oder kleinere Districte (Gauen oder Centen), welche entweder dem Reiche als übrig gebliebene Besitzungen, oder ihm als anheim gefallene Lehen, zugehörten, und wegen irgend eines dem Kaiser beliebigen Interessens, mit mancherlei Freiheiten auf Abgaben, Dienste und persönliche Verhältnisse begnadigt, frei von dem Einflusse jeder anderen Herrschaft, nur unter kaiserlichem unmittelbaren Schutze und Gerichtszwange standen, dergestalt jedoch, daß dabei die erworbenen Rechte Einzelner auf Personen und Sachen, als: Zinns, Gült, Beede, und was von der Leibeigenschaft herrührt, unverändert blieben. Ihr Ursprung liegt nicht in der Periode, als noch die Könige ganz eigene Provinzen in Teutschland besaßen, sondern in jener Zeit, wo die Grafen und Herzoge Eigenthümer ihrer Amtsbezirke

ge-

gewesen sind, und die Könige jetzt erst daran dachten, eigene Besitzungen zu erwerben und sich zu erhalten [8].

Mit diesem Begriffe stimmt der von unserm Freigerichte Alzenau im meisten überein; abweichend war seine Verfassung darin, daß es zwar den kaiserlichen Schutz anerkannte, aber keine kaiserliche Beamte, daß es dem Kaiser keine Abgaben entrichtete, sondern nur diejenige, welche einzelne adeliche Besitzer und Corporationen auf es hervorgebracht hatten, daß es dem Kaiser zu Reisen (Kriegen) Dienstpferde stellen mußte, daß es seine hohe und niedere Gerichtsbarkeit, überhaupt Advocatie, nach eigenen Willkühren und Observanzen, unter der Leitung eines obersten selbstgewählten (gekohrnen) Landrichters, den man Landesherrn nannte, selbst administrirte [9].

Man sieht, wie ausgedehnt die Freiheit des Landes war, aber diese galt mehr für adeliche Mitmärker, weniger für die übrigen Bewohner, deren eine große Zahl unter dem Druck der Leibeigenschaft seufzte, und zu mancherlei Abgaben verpflichtet gewesen ist; der ganz freien Bauern war hier die Minderzahl.

Auf den Märkerdingen (Gerichten), welche gewöhnlich alle Jahre am dritten Pfingsttag bei Wilmundsheim (Alzenau) unter der großen Linde, am Kirchhofe, gehalten worden sind, erschienen alte Märker des Freigerichts, hohen und niederen Standes, und wer nur so viel eigenes Gut hatte, als man einen dreibeinigten Stuhl darauf setzen konnte, der durfte nicht fehlen. Man berathete die wichtigeren Angelegenheiten des Landes, rügte die Forstfrevel, ernannte

te

te neue Förster und Markmeister, letzteren mit Ueberreichung eines grünen Reißes, und erhob aus der Versammlung, durch den Mund der Förster und der Schöffen, Weisthümer, welche nicht sowohl die Administration der Wald- und Weidmark, als vielmehr die Landesangelegenheiten nach Aussen und Innen erwägten [10]. Das wichtige Amt des Landrichters, gewöhnlich dem mächtigsten der adelichen Märker auf Lebenszeit und gegen angemessenen Gehalt übertragen, ward hier auch durch Wahl der Märker dem einen oder andern übergeben, oder genommen, wenn Uebermacht dem Gemeinwesen gefährlich erschien. Groß war die Freiheit des Landes, aber sie war es in dieser Ausdehnung nicht durch den Willen der Kaiser, wenigstens nicht Friedrichs I. und seiner Nachfolger, (denn hier mag das Freigericht als eine Reichsherrschaft doch mehrere Verpflichtung gegen diese Regenten gehabt haben) — sie war es vielmehr durch das immer mehr gesunkene kaiserliche Ansehen und durch das Faustrecht.

Zu jener Zeit — im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert — kam es darauf an, sich nur zu schützen, wo möglich zu erweitern, und zu vergessen, daß man Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich habe. Teutschland war ein großer Schauplatz innerer Kriege, Fehden und Verheerungen; in dieser Verwirrung blühte die Freiheit der Märkerschaft nur deßhalb, weil die Macht des unter sich einigen Landes jeden äußern Angriffen Trotz bot, und die Ohnmacht des Kaisers benutzte. Gutmüthig sagt Kaiser Maximilian I.

in

in dem ersten Lehenbriefe (1500) vom Freigerichte: „Das Reich hat seit Menschengedenken kein Recht auf diesen District"; aber es ist Irrthum, wenn man diese Worte gerade so auslegt, wie sie geschrieben sind, denn nur der, auf Einheit wohlberechneten, und sich größtentheils selbst gegebenen Verfassung, verdankt das Freigericht in dieser Periode so ausgedehnte Gewalt, nicht der freiwilligen kaiserlichen Begebung der Rechte auf diese Reichsdomäne.

Um bei der Wahl des Landrichters Uneinigkeiten zu vermeiden, oder während der Vacanz dieser wichtigen Stelle, des Landes Regiment ununterbrochen fortführen zu lassen, hatte der Abt von Seligenstadt, als oberster Waldbott der Märkerschaft, jenes Amt zu versehen [11]; man ersieht zugleich hieraus, wie große Gewalt und Autorität dieser in jener Zeit mußte gehabt haben [12], und bemerkt hierbei, daß die Märkerdinge im Freigerichte nicht blos forsteilichen, mehr aber allgemein administrativen, die Freiheit des Landes abzielenden Zweck hatten, wie in der Folge bei der Geschichte der einzelnen adelichen Häuser einleuchten wird. Unter ihnen und dem Landrichter standen die einzelnen Cent-, Dorf- und Particulargerichte, auf welche Adeliche und Corporationen minder und mehr Rechte und Einfluß hatten. Hiervon im nächsten §.

1 Kirchner Geschichte von Frankfurt am Main Th. 1. S. 119. B. Hundeshagen Friedrichs I. Palast zu Gelnhausen rc. S. 30 ff.

2 Die via exercitalis ist die jetzige Birkenhainer Straße, wel-

welche bei Somborn vorbei nach Hanau zieht. Gudenus C. D. T. II. S. 304.

3 So wie sich die Kinderspiele von Generation zu Generation durch Tradition rein und ächt erhalten, so geschieht dieß auch gar oft bei mündlichen Erzählungen, und in dieser Rücksicht verdienen Traditionen immer einige Aufmerksamkeit.

4 Fabri Staatskanzlei Th. 71. S. 229.

5 Der einzige, aber nur wahrscheinliche Fall, bei den freien Leuten in Membris ausgenommen. S. unten §. 13.

6 So lag bei Frankfurt das Reichsgericht vor dem Bornheimer Berg, bei Friedberg das Freigericht oder Grafschafschaft Keichne, bei Gelnhausen das Freigericht Hasela und Muten, bei Aschaffenburg und um den Spessart wohnten zerstreut freie Leute, womit die Grafen von Rieneck im 13ten Jahrhundert belehnt worden sind. V. Hundeshagen l. c. S. 34.

7 Gudenus C. D. T. I. S. 247 ff.

8 Man denke hier nicht an die Vehmgerichte, welche manchmal auch Freistühle und Freigerichte genannt worden sind, eben so wenig an jene Orte und Gegenden, welche Semperfrei d. h. Sendbarfrei waren.

9 Ein Weisthum bei Gudenus T. V. S. 1001 vom Jahre 1303 bestimmt die Verfassung des Bornheimer Freigerichts: wie diese, so wär auch die der andern zu Muten, Hasela rc.

10 Das rothe Buch.

11 „Do gingen, heißt es in einer ungedruckten Urkunde v. J. 1361, die fürste us und hischen bei sich die landlewth, edel und unedel, alt und junck, und bothen sich lehren und weysen, wie daz sie recht deten und sich bewarten."

12 Desgleichen, und ein anderes altes Manuscript: „Item so sal das landt in meines hern (Abt) von Seligenstatt händt stehen." S. unten §. 13

13 Zum Schutz der hohen Mark bei Frankfurt gegen Ausmärker hatte nach einem Weisthum des Urseler Märkerdings der Abt von Selligenstadt folgende Verbindlichkeit: „Geschahe von Usmerkern in der Mark solch Schaden, daß ein oberster Waldtpode nit konnte gewehren, so sol ein Abt von Seligenstat ihm das helfen wehren mit 12 1/2 Roßen und was darzu gehorit." Kirchner l. c. Th. 1 S. 447 Not. x. Wie groß war also das Ansehen der Abtei Setigenstadt, welche mit Reißigen auftretten konnte.

## §. 10.

Die Gerichte Hörstein, Wilmundsheim, Somborn und Membris. Nahmen Freigericht Wilmundsheim vor dem Berge.

Um die Geschichte der verschiedenen adelichen Häuser, welche auf das Schicksal des Freigerichts den bedeutendsten Einfluß haben, besser zu verstehen, muß zuvor der vier, das Freigericht Alzenau bildenden Gerichtsbezirke Hörstein, Wilmundsheim, Somborn und Membris Erwähnung geschehen.

Es läßt sich nicht scharf bezeichnen, wann diese Gerichte und ihre Bezirke zuerst entstanden sind. Als die großen Land- oder Gaugerichte, unter welchen für geringere Fälle die Cent- — Zehntgerichte [1] standen, im 11ten Jahrhundert aus dem Grunde in Verfall geriethen, weil die Amtsgrafen Gerichtsbarkeit und Land, in mancherlei Zerstückelungen der Reichsgauen, eigenthümlich an sich zogen, so kamen die Centgerichte, als neue Institute der Grundbesitzer, in Aufnahme, und bedeuteten in ihrer Gewalt, nicht aber in ihrem

Di-

Districtsumfang, eben so viel, als jene alte königliche Landgerichte. Die Entwickelung solch kleiner Districte, welche man auch schlechtweg Gerichte nannte, liegt nicht ohne Grund in der gräflich berbachischen Periode, und sie wurden auch ohne Zweifel zu Friedrichs I. Zeiten beibehalten. Bürgen ihres frühen Ursprungs sind die vier uralten Pfarreien des Freigerichts, welche ausweislich der Würdtweinschen Archidiaconatsregister [3] in den Orten fast so genau mit einander übereinstimmen, daß Pfarrei und Gerichts bezirk, Pfarrei und Gerichts ort, als: Hörstein, Wilmundsheim, Somborn und Membris, in der Regel und mit weniger Ausnahme (s. §. 20. Pfarrei Somborn und Hörstein) immer dasselbe ist.

Urkundlich kommen drei dieser Gerichte zuerst 1309 [1] vor, und werden genannt die Gerichte zu Sunnenborn, zu Hursten, zu Wilmundsheim vor der Hart; von Membris ist nach einem Rieneckischen Lehensverzeichnisse, um diese Zeit ebenfalls die Rede [4]. Nimmt man die benannten Würdtweinschen alten Register und spätere Nachrichten aus dem 15ten Jahrhundert zur Hand, so gehörte zum Gericht Hursten (Hörstein), welches vor den übrigen den Vorrang hatte: Kahl, Großwelzheim, Bruchhausen, Brises; zu Wilmundsheim vor der Hart: Wasserlos, Hemsbach, Kälberau, Michelbach; zu Sunnenborn Somborn: Bernbach, Neuseß, Albstadt, Horbach, Trages, Dorf Hüttengesäß, späterhin Mittelau; zu Membris: Guntzenbach, Raibach, Brücken, Strotzbach,

bach, Hohl, Karlesberg, Rothengrund, Angels und Molkenberg, Hembach.

Diese Orte und ihre Gerichte waren wieder vereinigt in dem Hauptgerichte (Advocatie) des Landrichters der Mark, und weil dieses, wie schon gesagt, bei Wilmundsheim gehalten wurde, so nannte man das Ganze seit dieser Periode: Freigericht Wilmundsheim vor dem Berge oder vor der Hart, auch Freigericht Alzenau, nachdem die Burg dieses Nahmens im 14ten Jahrhundert erbaut gewesen [5].

Eine und dieselbe Organisation hatten jene, in ihrem Ansehen vielbedeutende Centgerichte — so werden sie in dieser Zeit schon genannt — gemein, und bestanden zu einander nur coordinirt, dem Landrichter subordinirt, aber dem Einfluß fremden und einsäßigen Adels, nach und nach, durch der Zeiten Gewalt, ausgesetzt.

Der Centgraf mit seinen Schöffen, deren gewöhnlich so viele waren, als ein Gerichtsbezirk Orte und Höfe zählte — man nannte sie Landschöffen — bildeten das Gerichtspersonal; sie sprachen über Leben und Tod, und handhabten die Civiljustiz, alles nach Herkommen und Weisthümern; denn erst unter Erzbischof Daniel und der vormundschaftlichen Regierung Graf Philipps von Hanau ꝛc. im Jahre 1564, wurde eine förmliche Untergerichtsordnung und ein Landrecht eingeführt [6]. Unter freiem Himmel, wie die Märkerdinge, hielt man die mündlichen Verhöre und sprach die Urtheile, von welchen nur an den Landrichter, in

spä-

späteren Zeiten an die Gerichtsherrn, appellirt werden konnte; das römische Recht und die landesherrlichen Verordnungen, welche es nöthig machten, Gelehrte zu den Gerichten zu ziehen, verdrängten späterhin die öffentlichen Verhandlungen in die Gerichtsstuben [7], und ließ — welche Veränderung! — Acten auf Acten zwecklos aufhäufen.

Die alten Gerichtsplätze zeigt man bei Membris unfern der Burgruine, neben der alten Linde (s. Urkunde *N.* 11.); zu Hörstein auf der sogenannten Lohe; zu Somborn auf der Höhe, nicht weit vom Birkenhainer Heerweege, und zum Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit sind noch die Plätze bekannt, auf welchen in einer mäßigen Entfernung von den Gerichtsstätten, die Galgen gestanden haben, deren Erbauung den Leinwebern, in deren Ermangelung den sämmtlichen Unterthanen und Zimmerleuten oblag [5].

Hinsichtlich der Criminaljustiz und der Uebereinstimmung mit Pfarreibezirk (s. §. 20. Pfarrei Hörstein) machten die Gerichte Wilmundsheim und Hörstein von den übrigen eine Ausnahme, indem beide für peinliche Fälle vereinigt waren; der Galgenplatz dieses Gerichts ist noch in der Kahler Tanne zu sehen.

Lange und bis zur Theilung des Freigerichts 1748 bestand diese Verfassung im wesentlichsten; ich werde bei späteren Veränderungen auf diesen Gegenstand zurückkommen müssen.

1 Zehndgerichte ist besser, als Centgerichte: zehn Schöpfen in der Regel saßen bei diesem zu Gericht, hundert dagegen bei den Gaugerichten.

2 Würdtwein Arch. M. T. i. S. 752.

3 Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung v. J. 1720. Beilage S. 225. Fabri l. c. Th. 71. S. 226.

4 Kopp Lehenproben Th. 2. S. 26.
Gudenus C. D. T. v. S. 595 ff.

4 Im Jahr 1500 wird im ersten Lehenbriefe der Nahme Freigericht Wilmundsheim förmlich, in Bezug auf früheren Gebrauch der Urkunden, genannt.

5 Fabri l. c. Th. 77. S. 623.

6 Davon zeugt das vorhandene Gerichtsbuch zu Membris, welches mit dem Jahre 1563 anfängt. Um diese Zeit hielt man die Gerichte nicht immer unter freiem Himmel, sondern zur Abwechslung auch in Stuben. Die Protocolle, welche man aufnahm, enthalten noch damals die wichtigsten Puncte und sind ganz kurz. Wie viel Processe konnte man also an einem Gerichtstage nach dieser Weise abthun, da das meiste mündlich verhandelt worden ist! Ist es neu und ausländisch, wenn wir der Wohlthat der Oeffentlichkeit und Kürze der Gerichtsverhandlungen, wieder theilhaftig werden sollten?

7 Jurisdictionalbuch des Freigerichts.

## §. 11.

### Particulargerichte der Abteien Fuld und Seligenstadt zu Wasserlos und Somborn, der Herrn von Eppenstein zu Kahl, des Peter- und Alexanderstifts zu Aschaffenburg, in Somborn.

Da bisher von dem ältesten allgemeinen Gerichtswesen die Rede gewesen ist, so muß auch der Particulargerichte, welche die Abteien Fuld und Seligenstadt, die Herrn von Eppenstein, das Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg, im Freigericht gehabt haben, hier um so mehr Erwähnung geschehen, als auch diese Er-

Erscheinung nicht ohne Einfluß auf die, immer zu Ende dieser Periode abnehmende Freiheit des Landes gewesen ist.

Zu Somborn besaß die Abtei Fuld schon seit dem 11ten Jahrhundert, Gefälle und Güter, welche sich mit der Zeit so sehr vermehrten, daß es nothwendig schien, zu ihrer Erhaltung ein besonderes Hübnergericht, bestehend aus 1 Schultheißen und 10 — 14 Schöffen, niederzusetzen [1]. Die Probstei Neuburg hatte auf dieses Gericht gewisse Berechtigungen, und gab es 1270 mit Consens der Abtei Fuld dem Herrn Richard von Hanau und Ekkard von Bleichenbach zu Lehen. Durch ein, im Jahre 1380 zu Somborn aufgenommenes Weisthum, lernt man die verschiedenen Berechtigungen der Theilnehmer am Gerichte kennen: „man bekenne — so lauten die Worte — alle wege Probst von dem nuwenberg by volde der eigenschaft in dem hove, und watz fastnachtshuner und bestenhaube fiele, die werne halbe eines probstes, und halbe mine herrn von hanauwe, und sal die hübner und horigen leute darum beschirmen. Anderweit han sie gewiset, wann ein here von volde, der ein gewaltig Apt ist, die herberge und den lager da selber nehmen wil, so sal er kommen mit sibendhalb Pferd uf den rechten Sodilhof, und uf den zwelf huben, und daz sal syn eins im jare ..... wann er dan ziehet, so sale die hübener ime geben zwene und dryssig schillinge wetteraubischer pennge. Zum drytten han sy gewisset die von hutten zu voiden, und saln keyne herberge da han.“ Im rothen Buche geschiehet

dieses Gerichts 1426, und in einem alten Stiftungs-verzeichnisse 1663, mit der Bemerkung, daß Hanau hierüber den Schutz habe, weitere Erwähnung. An Fuld fielen hiervon 30 und an die Kellerei Steinheim 20 Malter Korn [2].

Zu Wasserlos befand sich das abteilich Seligenstädter Währungsgericht, Martinsgericht genannt, welches seit den ältesten Zeiten — so lauten neuere Nachrichten [3] — seinen Districtsumfang über die Wasserloser und Hemsbacher Zehendtgüter hatte. Es waren hierzu Schultheißen und Schöffen bestellt, bei welchen alle Immobiliarveräußerungen und Hypotheken nach kurmainzischen Verordnungen gewährt und angezeigt werden mußten. Die Abtei war auf die Erhaltung dieses Gerichts stets so bedacht, daß noch ganz neue Gerichtverhandlungen von 1750 und 1760 vorliegen, nach welchen sie hierin jederzeit gegen die Einsprüche der Amtleute im Freigericht manutenirt worden ist. Zuweilen waren adeliche Familien mit diesem Gerichte belehnt [4].

Das Eppensteinische Gericht zu Kahl wird 1337 zuerst genannt. Es war nichts als ein Hübener- und Fautheigericht, welches die weit früheren Berechtigungen und Besitzungen in den Orten Hörstein, Bruchhausen und Kahl, unter Schultheißen- und Schöffen-Aufsicht, zu währen hatte. Durch Verpfändungen kam es mit den Besitzungen daselbst 1393 an die Herrschaft Kronberg, uud durch Kauf 1425 an Mainz; Hanau machte auch darauf Ansprüche [5].

Das Peter- und Alexanderstift hatte zu

Som-

Somborn in Gemeinschaft mit den Herrn von Reiffenberg und von Hutten, ausweislich des alten Jurisdictionalbuches, ebenfalls ein Hubgericht, welches aber schon seit dem 17ten Jahrhundert in Abgang gerathen ist [7].

1 Das rothe Buch. Das fuldische Landsiedelgericht zu Rodenbach war 1481 mit Hübenergericht zu Somborn dergestalt verbunden, daß 2 Schöffen von Rodenbach zu letzterem geordnet worden sind. Fabri l. c. Th. 77. S. 644.

2 Hiervon in den Gefällenverzeichnissen der Stiftungen und Adelichen das Nähere.

3 Weinkens Eg. illustr Urkundenbuch.

4 Geschichte von Seligenstadt. Von Bicken und von Schwalbach.

5 Urkunde N. 1.

6 S. §. 16. Einen Theil der Güter zu Bruchhausen verkaufte Gottfried von Eppenstein, sammt Besitzungen in Seligenstadt, 1268 an das Kloster Padenhausen um 75 cöllnische Mark Denarien, unter der Bedingung, daß, so lange der Krieg zwischen Eppenstein und Mainz daure, Gottfried die Güter behalten, und jährlich 55 Malter Korn Seligenstädter Maaßes liefern wolle. Gudenus Th. 3. S. 755.

7 Dieß Hubgericht befand sich 1318 als blos Peter- und Alexanderstiftisches Lehen in dem Besitz des Markele Mor und seines Sohnes Konrad (militis), welche im Begriff sind, ihrer Tochter und Schwester Kunigunde, dieses als Brautgabe zu übergeben. Der Plan kam nicht zu Stande, und das Stift kaufte das Lehen zurück. Gudenus T. III. S. 154.

§. 12.

## §. 12.

**Berechtigungen mehrerer adelicher Häuser, und ihr Einfluß auf die Entwickelung einer neuen Geschichtsperiode.**

Die vorhergehenden §§. schilderten uns in den Hauptzügen eine Verfassung, welche jener der alten Reichsstädte glich, oder vielmehr beinahe democratisch war; in den nachfolgenden §§. liegen die Entwickelungsursachen, wie durch verschiedene größere Berechtigungen einzelner Häuser eben so, als durch das Faustrecht, welches die Freiheit des Landes mitunter erzeugte, das Freigericht wieder seinem Ende nahte, und 1500 eine andere Verfassung annahm.

Lange dauerte also der Kampf des Volkes für Erhaltung seiner Rechte, denn es war unterstützt durch der vornehmen Märker eigenes Interesse, welche das Faustrecht wohl geltend machten, bis endlich Kaiser Maximilian I., der zwischen alter und neuer Zeit steht, des Reiches Wohl erwägend und ausgeartete Freiheit nicht achtend, jene Berechtigungen in landesherrliche Gewalt umschafft, und so dem wahren Bedürfnisse des Volkes, wie es der Zeitgeist erfordert, ein rechtliches Genüge leistet. So gestalteten sich, wie wir noch weiter hören werden, mit immer voranrückender Zeit, Verfassung, Rechte und Verbindlichkeiten eines Landes, dessen Bewohner, ein Gebürgsvolk, begabt mit lebhaftem Geiste und jenem teutschen Sinne, der an dem Alten hängt, in dem Bedürfnisse der Zeit keine Beruhigung finden.

§. 13.

## §. 13.

Berechtigungen der Grafen von Rieneck und ihrer Vasallen, Echter von Mespelbrunn, von Gonsrode, von Geyling und Schutzbare genannt Milchlinge, im Gerichte Membris, seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert. Burg Membris.

Hier folgen nach den Jahrhunderten, in welchen sie erscheinen, die vorzüglichsten berechtigten Häuser; ihre Geschichte wird nur in so weit erörtert, als es dem Zwecke zu dieser Landesgeschichte entspricht. Kleinerer Berechtigungen, oder solcher, welche auf die Entwickelung dieser Landesgeschichte, keinen wesentlichen Einfluß gehabt haben, wird unten §. 24. gedacht.

Die alten Grafen von Rieneck waren als ursprüngliche Amts- und Forstgrafen im Spessart und dessen Nähe, seit dem 11ten und 12ten Jahrhundert, mächtig und begütert geworden, so daß sie die Advocatie über das Stift Peter und Alexander zu Aschaffenburg damals schon erhielten. Als eine ihrer Linien, die Rothenfelsische, welche 1333 ausstarb, noch existirte, waren sie unter andern auch zu Membris, im Gerichte, berechtigt [1]. Nach einer Urkunde von 1391, belehnt K. Wenzeslaus den Grafen Ludwig von Rieneck mit den freien Leuten des Reichs, welche bei Aschaffenburg, Gelnhausen, Werthheim und an der Kahl (Khalde) sitzen, „in aller der Maaß, — so sagt die Urkunde — als sie der vorgenannt sein (des Grafen Ludwig) Vetter (Gottfried von Rieneck) und andere sine Vorfahren und Eltern gehapt han“ [2]. Diese freien Leute an der Kahl werden wohl der Lage

nach

nach keine andere, als die im Gerichte Membris seyn, welches an diesem Flüßchen liegt; oder waren sie es nicht, sondern andere, die mehr nach dem Ursprunge der Kahl hin, ausserhalb Membris, wohnten, so mag die Unbestimmtheit des Ausdrucks der Urkunde gar leicht Veranlassung gegeben haben, auch Ansprüche auf Berechtigungen in Membris zu machen, zumal in einer Zeit, wo das Recht des Stärkeren mehr, als Gerechtigkeit galt. Genug, nicht lange hernach finden wir Rieneck dort stark begütert, und namentlich auf freie Leute berechtigt. Da hier von Vorfahren die Rede ist, so darf diese Berechtigung in die frühere Zeit des 12ten Jahrhunderts, um so mehr zurückgeführt werden, als ihre Besitzerwerbungen größtentheils in jener Zeit liegen, und als sie auch damals, um sich darin zu erhalten, überall feste Schlösser anlegten und deßhalb mit den Erzbischöfen von Mainz beständige Fehde hatten [3]. Die Burg Membris, ein Rieneckisches Eigenthum, jetzt noch in der Ruine sichtbar, findet in jener Zeit ihr Entstehen [4].

Mächtig und begütert genug, sammelten diese Grafen um sich eine zahlreiche Lehenmannschaft, und unter andern gaben sie ihre Berechtigungen zu Membris, worin jedoch nur die auf freie Leute, höchstwahrscheinlich Reichslehen, die übrigen allodial waren, in folgender Art, nachbenannten Adelichen. [5]

Die Echter von Mespelbrunn, eine alte Familie, im Spessart ansäßig, erhielten Membris zur Hälfte mit Zu- und Ingehörung am Schloß, dann Kirchsatz, Wald, Weide, Wiesen und Aecker, besonders

ders eine Wiese an der Kahl gelegen, einen Theil von Membris, den Georg von Geyling vor Zeiten inne gehabt, nahmentlich das Haus, Gericht, Leute, Gülte und den Kirchsatz. Der Geylingische Antheil ist also hier schon genannt, es gehörte noch dazu: das ausserhalb dem Gerichte Membris nahe gestandene Rieneckische Schloß Hauenstein (Haubstein), ein schauderhaft zwischen hohen Bergen, im tiefen Thale, versteckt dem Blicke des Wanderers, gelegenes Raubnest. 6

Die von Gonsrodt, ebenfalls eine alte ansehnliche Familie, welche sich von einem noch existirenden, unweit Somborn liegenden Orte, also benannten, trugen als Lehen: Membris und das Schloß, den Kirchsatz, Wald, Weid, Wiesen und Acker halb, das Gericht zu 4 Theilen.

Die Schutzbare von Milchling hatten die Pastorei Mömbris, sodann den 9ten Theil an dasigem Gerichte, welche ehemals Philips von Trohe und Wilhelm Schutzbar zu Lehen trug.

So standen die Verhältnisse im Gerichte Membris seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert; sie blieben, wie die Urkunde N.11 darthut, lange Zeit hindurch, mit einigen Veränderungen, bis zum Absterben dieser Familien im 16ten u. 17ten Jahrhundert, fortbestehen. Das Weitere hiervon, in der folgenden Periode.

1 Dahl Geschichte von Aschaffenburg S. 159 ff.

2 Gudenus C. D. T. v. S. 373. Aehnliche Lehensertheilungen fanden 1442 und 1470 unter K. Friedrich III.,

und

und 1495 unter Maximilian I. statt. Daselbst S. 388, 447, 483.

3 Dahl l. c. S. 161.

4 S. unten §. 19.

5 Kopp Lehenproben Th. 2 S. 26. ff.
Gudenus C. D. T. v. S. 595. ff.

6 Die Ruinen dieser Burg liegen beim Hofe Hauenstein, in wenigem Gemäuer noch sichtbar. S. §. 19. von der Zerstörung der Burgen Hauenstein, Membris, Wasserlos und Hüttengesäß.

## §. 14.

Berechtigungen der Herrn von Kälberau in den Gerichten Somborn und Wilmundsheim, seit dem 12ten Jahrhundert. Ausgang derselben und Streit wegen ihrer Besitzungen, im 13ten Jahrhundert. Burg Kälberau.

Die Herrn von Kälberau, eine Familie des höheren Adels, vermuthlich Abkömmlinge der Grafen von Berbach, erscheinen mit letzteren noch gleichzeitig; denn in einer Urkunde 1133 stehen die Grafen Heinrich und Gerhard von Berbach (Gebrüder) und Gerhard von Kelberowe (Kälberau), beieinander unterschrieben. [1].

Nach dem Abgange dieser gräflichen Familie kommen die Herrn von Kälberau, als im Somborner Gericht, man weis jedoch nicht wie, berechtigt, vor, woraus man den verwandtschaftlichen Zusammenhang beider Familien schließen will [2]. Ronneburg, das Schloß, war Eigenthum der von Kälberau, auch hatten sie noch mehrere andere bedeutende auswärtige Be-

sitzun-

sitzungen, z. B. den Zehndten in Kleinostheim, welchen Gerhard von Kälberau mit Einwilligung seines Sohnes Gerhard 1189, gegen Entschädigung von 52 Mark Silbers, dem Stift zu Aschaffenburg abtritt [3]. Der Hauptsitz dieser Familie scheint nicht ohne Grund die Burg Kälberau, von der sie sich benannten, gewesen zu seyn. Sie stand im Gerichte Wilmundsheim, in der Gegend, wo das jetzige Dorf Kälberau unweit Alzenau liegt. Dort auch hatte sie mancherlei Berechtigungen und Zubehörungen zum Schloß, deren Specification jedoch nicht möglich ist [4].

Beinahe hundert Jahre hindurch blühte diese Familie, und starb höchstwahrscheinlich mit Friedrich von Kälberau, Kämmerer des Erzstiftes Mainz, der 1227 kinderlos war, aus [5]. Einer seiner Vorfahren, Gerhard von Kälberau, war ums Jahr 1159 ebenfalls Ministerial am mainzischen Hofe [6]. Sie standen mit ihm, wie hieraus ersichtlich, in gutem Verhältniß; Friedrich von Kälberau trug sogar 1227 seine Ronneburg und das Schloß Waldenberg jenem Hofe zu Lehen auf [7].

Die Kälberauische Erbschaft, von der ein Theil an die Familie von Jazza (Jossa) [8] gekommen war, erregte unter andern auch das Interesse der Grafen von Rieneck. Sie waren im Jahre 1266, also kurz nach dem Ausgang der v. Kälberau, mit Erzbischof Werner, wegen Erbauung von Burgen auf mainzischem Grund und Boden, in eine blutige Fehde verwickelt, und hatten damals auch die Ronneburg ein, ohne Zweifel wegen Ansprüche auf die Kälberauische Erbschaft.

schaft.[9] Mainz, als Lehensherr über Ronneburg, hielt aber für räthlich, ihrer entledigt zu werden; denn sie hatten mehr als einmal bewiesen, wie gefährlich ihre Macht für das Erzstift seyn könnte. Nachdem das Land nun genug verwüstet war, und Mainz den Kürzeren gezogen zn haben schien, tratt Graf Hermann von Henneberg als Vermittler auf, und es kam dahin, daß die Burg Wildenstein den Grafen von Rieneck, gegen Zahlung von 300 Mark Silber, zwar verblieb, daß aber dem Grafen von Henneberg die Ronneburg, nebst *andern daselbst neu angelegten Schlössern*, eingeräumt werden sollte, um sie binnen 14 Tagen zerstören zu lassen.[10] Wahrscheinlich erfolgte nun mit der Niederreißung der Ronneburg auch die des Schlosses Kälberau; denn es wird im Jahr 1309 eines Burgberges, d. h. eines Berges, worauf eine Burg gestanden hat, zu Ronneburg, und eines zu Kälberau, namentlich gedacht.[11] — Die Grafen von Rieneck hatten also auch wahrscheinlich nebst der Ronneburg, auch Kälberau durch Fehde gewonnen, und mußten sie, wie die Vergleichsurkunde durch die Worte „nebst den daselbst angelegten Burgen" nicht undeutlich zu erkennen giebt, ebenfalls an den Grafen von Henneberg überliefern. So viel geht aus Allem zur Genüge hervor, daß bei dem jetzigen Dorfe Kälberau, ehemals eine Burg, wovon jetzt nicht die geringste Spur zu finden ist, würklich gestanden hat, und das Andenken an jene vornehme, stark begüterte Familie, beruht also nur noch in diesen wenigen urkundlichen Nachrichten.[12].

1 Gudenus C. D. T. I S. 111.
Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen Th. 2. §. 50.
2 Schmidt l. c.
3 Gudenus C. D. T. 1. S. 271, 293.
4 Man kann sie blos aus den Besitzungen der Herrn von Jazza und ihrer Nachfolger erkennen. S. Nota 8.
5 Gudenus C. D. T. 1. S. 926, 951.
6 Johannis Spicil. S. 136.
7 Gudenus C. D. T. 1. S. 926.
8 Wenk hess. Landesgeschichte Th. 1. S. 100, 309 u. 310 N. O. Gudenus C. D. T. 1. S. 921.

Die Gebrüder Reinhard, Gyso und Konrad von Jazaha (Jossa, Jazza) besaßen in Kälberau einen Hof mit Zubehör, den sie 1300 durch schiedsrichterlichen Ausspruch dem Peter- und Alexanderstifte zu Aschaffenburg überlassen mußten. Mit der Abtei Fuld standen sie durch Veräußerungen und Vasallenpflicht in Connexion. Sie trugen von ihr zu Lehen: den Burgstadel, 12 Morgen Weinberg, Zehndten, Wald, Wiesen und Aecker, sodann den Kirchsatz zu Kälberau, doch hatte die Familie von Ronneburg 1309 den Burgberg im Besitz. Mit Fuldischer Bewilligung verkaufte Gyso von Jazza 1357 diese Lehen an Ulrich Herrn von Hanau. (Schannat Clientel. Fuld. S. 309. Wenk l. c. S. 311 Not. u. Wohlfahrt Deduct. contra Carben S. 351.) Eine Erbtochter von Jazza, Fiol von Bienbach, verkaufte in demselben Jahre ihre Besitzungen an Hanau. Diese kamen 1395 zur Hälfte an die Schelrisse von Wasserlos, und nun trugen sie diese, mit den von Bienbach, als Ganerben von Hanau zu Lehen. Die Familie von Buchenau war 1339, durch Heirath des Albrecht von Buchenau mit Elisabeth von Jarra, mit der Jarraischen Familie verwandt. Dieß gab Veranlassung, daß der bienbachische Antheil an die buchenauische Familie kam. Es waren der Kirchsatz, ein Hof, eigene Leute,

Zehnd-

Zehndte, Wasser, Waid und Wald. 1406 erhielt Henne Schelris von Wasserlos seinen Theil, und die buchenauische Familie den bienbachischen Theil, mit mehreren anderen schon früher erworbenen hanauischen Berechtigungen, von Hanau zu Lehen. Hans Schelris verkaufte 1490 auf Wiederlösung eine Gülte, für 100 fl. an die Baumeister der Kirche zu unsern lieben Frauen (Kirche zu Kälberau), welche Graf Ph. von Hanau 1527 wieder einlößte. Den größten Theil dieser Gegenstände besitzt noch jetzt die von buchenauische Familie allein. Ein zu dieser Besitzung ehemals gehöriger Wald kommt in der Urkunde N. 13. unter dem Nahmen Clausenwald, vor. Daß die Familie Jazza mit der von Kälberau wahrscheinlich verbunden war, ergeht aus dem Gesagten nicht nur hervor, sondern auch aus der Urkunde von 1300 bei Gudenus l. c. S. 927.

9 Da der Streit über Ronneburg erst ums Jahr 1266 ausbrach, so hatte entweder Friedrich von Kälberau, dessen 1227 zum letztenmale urkundlich Erwähnung geschieht, bis dahin gelebt, oder es überlebte ihn seine Gattin, welche nach der Urkunde (Gudenus l. c. S. 927) auch nach seinem Tod die Burgen im Lehensbesitz lebenslänglich behalten sollte. Daß die Burg Kälberau mit Zubehör, Allodium der von Kälberau und ihr letzter übriger Hauptbesitz war, offenbart sich hierdurch nicht undeutlich.

10 Dahl l. c. S. 170, 171. Schmidt l. c. §. 50.

11 Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung S. 225. Fabri l. c. Th. 71. S. 226.

12 Nach den Urkunden werden folgende Personen der Herrn von Kälberau genannt, mit welcher ich jedoch keine Stammtafel wage. Gerhard und Engelhard von Kälberau (Brüder) 1136. Gerhard von Kälberau allein 1131. Gerhard von Kälberau von 1157 bis 1175, wahrscheinlich derselbe, mit einem erwachsenen Sohne. Gerhard von Kälberau

au 1189. Friedrich von Kälberau 1227 mit einer ungenannten Gattin. (Würdtwein Dipl. T. II. S. 541. Gudenus l. c. T. I. S. 100, 111, 293, 256, 499.

## §. 15.

Berechtigungen der Herrn von Ronneburg in den Gerichten Somborn, Wilmundsheim und Hörstein, seit dem 13ten Jahrhundert. Ihre Ganerbschaft mit den Dynasten von Eppenstein und von Hanau. — Unruhen deshalb in der Märkerschaft. Ihr Ausgang im 14ten Jahrhundert. — Die Randenburg.

Mit Johann von Ronnenburg tritt i. J. 1298 die von Ronnenburgische Familie urkundlich [1] auf den Schauplatz der Geschichte; bald darauf, i. J. 1301, wird Hayno von Ronnenburg mit seiner Gattin Kunigund genannt. Er war Ministerial des Gottfried von Brauneck, und erhielt von diesem gewisse Einkünfte zu Orb, als Mitgift für seine Gattin [2]. Berechtigt war diese Familie in den Gerichten Somborn, Wilmundsheim und Hörstein; auch hatte sie zu Kälberau den Burgberg im Besitz, weßhalb sie mit der Kälberauischen Familie in Verbindung gestanden haben mag. Ronneburg, damals noch ein Burgberg, wie Kälberau, war ebenfalls ihr Eigenthum. Alles dieses erkennt man aus Folgendem.

Kunigund, Wittwe des Johann von Ronneburg [3], verkauft im Jahr 1309 an die Herrn Siegfried von Eppenstein und Ulrich von Hanau, Theile an den Gerichten zu Sunnenborn, Hursten und Wilmundsheim vor der Hart, und verbürgt durch eine Urkunde die dereinstige Zustimmung ihrer

da-

damals noch minorennen Söhne; durch eine andere setzt sie zwischen den Interessenten, ganerbschaftliche Verhältnisse fest. Jeder Theil sollte ein Drittheil an diesen Gerichten sowohl, als auch an den Burgbergen Ronneburg und Kälberau haben, gemeinschaftlich wären von jetzt an die, in diesen Gerichten wohnenden, bisher einem jeden dieser Theile privativ zugehörig gewesenen, Leibeigenen; wer von den Ganerben reisen wollte, d. h. wer zu Krieg und Fehde auszieht, der darf Steuer, als gewöhnlich ist, nehmen, die andern der Ganerben aber nicht; und wenn einer der drei Ganerben sein Drittheil verkaufen will, der soll es den andern zuerst anbieten [4]. Dieser Vertrag, eine wahre Stütze zur Gründung künftiger Landesherrschaft, fand aber in seiner Ausführung, durch einen, von Außen her kommenden, Umstand, vor itzt noch einiges Hinderniß. Kurmainz bestellte 1318 und 1327 wegen der Lehensherrlichkeit über Ronneburg, die damals wieder erbaut war, mehrere Burgmänner hintereinander, aber die Geschichte verbirgt uns noch, was einige Zeit darauf erfolgte. [5]

Nach Verlauf von beinahe 50 Jahren kommen uns ganz veränderte Verhältnisse vor. Innhaltlich einer Urkunde von 1357, verkauft Fritz von Ronnenburg, an die Herrn Ulrich von Hanau und Eberhard von Eppenstein, drei Drittheile von Ronneburg, die Hälfte von zwei Drittheilen am Gericht Wilmundsheim und Hörstein, und zwei Drittheile am Gericht Sunnenborn, so daß jetzt jeder Theil an diesen Gerichten und an Ronneburg, ein ganzes Drittheil haben

den sollte. Früherhin hatten also Eppenstein und Hanau nur ein Drittheil von Wilmundsheim und Hurstein, und von Somborn, welches Fritz von Ronneburg ganz inne gehabt, keinen Antheil besessen [6]. Bei dem Verkaufe wurde abermals eine Ganerbschaft, auf die früherhin bemerkte Art, sehr weitläufig verabredet [7]. Im folgenden Jahr 1358 quittiren die Gebrüder Johann und Friedrich von Ronneburg dem Herrn Ulrich von Hanau den Empfang von 150 Pf. Heller, wegen der Gerichte Somborn, Wilmundsheim und Hurstein [8]; von Eppenstein liegt keine Quittung vor.

Aus diesem Allen erkennt man also so ziemlich genau, was jedem der drei Ganerben für Berechtigungen zustanden; sie giengen auf Grundbesitz, Gerichtsbarkeit, Leibeigenschaftsgefälle, auf Steuerpflicht in Fehdezeiten [9], ohne was Hanau vom Hubgericht zu Somborn (s. §. 11.), Eppenstein zu Kahl rc. (s. §. 11.), Ronneburg, wie man später sehen wird, an Zehndten und Gefällen in der Pfarrei Wilmundsheim besaßen (s. §. 20.).

Unter allen hatten jedoch die Herrn von Ronneburg, als alte eingesessene Herrn des Landes, das größte Ansehen in der Märkerschaft; in ihren Händen befand sich das Amt des Landrichters, welches beim Abgange eines Gliedes, immer wieder dem andern durch Wahl übertragen worden ist; sie hatten aber um die Zeit des Verkaufs verschiedener ihrer Berechtigungen, den höchsten Gipfel ihres Ansehens schon wieder verlassen, und arteten durch Mißbrauch ihrer

Ge-

Gewalt, in Friedensstörer und Feinde der inneren Ordnung des Landes aus.

Auf einem, im Jahre 1361 gehaltenen und gebotenen Märkergerichte [10] wurde der Landrichter Johann von Ronneburg öffentlich angeklagt, daß er das Land an Ulrich von Hanau und Eberhard von Eppenstein verkauft hätte, und daß er nun die Schöffen der Gerichte zwinge, diese in dem Nahmen der genannten Käufer zu hegen; daß er sich beigehen lasse, in der Mark Kohlen zu brennen ꝛc. Zeugen, drei 70jährige Greise, tratten aus der Menge hervor, und sagten eidlich aus: „Zu den Zeiten des Seligenstädter Abten Diedrich (Theoderich) von Schwalbach, hätte man einem von Ronnenburg [11], der damals Landrichter gewesen sey, das Amt genommen, weil er es schlecht verwaltet und das Land verkauft habe, da sey dieses Land dem vorgenannten Abten so lange eingeräumt worden, bis man einen andern Landrichter erwählt gehabt hätte. Der Bruder des abgesetzten Landrichters habe nun die Märker um dieß Amt dringend gebeten, und ernstlich versprochen, es besser zu verwalten, wie jener, daher wäre ihm auch hierin willfahrt worden, daß er dem Land rathe und recht thun soll: „denn — so fuhren die Zeugen fort das Land und die Mark wird getheylt der eldesten Hand von Ronneburg, dweil sy ime recht tun, auch soln sie daß Land nit verkaufen oder vitsetzen, und sollten sie den bettelstaab in die hand nemen.“

Johann von Ronneburg, beim Zeugenverhöre gegenwärtig, und überwiesen der Anklage, verlor sein

Amt

Amt, welches man dem Abten Gundram von Seligenstadt provisorisch übertrug. Er begann es mit der Bestättigung des neuen Markmeisters, Dietze Scheffer von Wasserlos, durch Ueberreichung eines grünen Reißes [12]. Wie würksam war diese Maaßregel! Im folgenden Jahre 1362 [13] bekennen die Gebrüder Johann, Friedrich und Konrad von Ronneburg, daß sie nicht gebohrne, sondern gewählte Herrn des Freigerichts seyen, und auf keine Weise das Land verkaufen oder versetzen dürften; selbst ihre privative Rechte und Freiheiten in den vier Gerichten, besäßen sie nur von wegen der Märkerschaft und des Abten von Seligenstadt; der älteste von ihnen wäre aber fernerhin Herr des Landes, oder mit andern Worten, Landrichter.

Beseitigt scheinen uns hiermit alle Mißverhältnisse zwischen beiden, den Märkern und den von Ronnenburg; aber wie dachten dabei Hanau und Eppenstein, welche durch Kauf im Lande berechtigt worden sind? waren die unüberlegten Verkäufer im Stande, ihre Veräußerungen wieder zu restituiren, und konnten die Märker jenen mächtigen Nachbarn die Spitze bieten? Ein verwickeltes Interesse, in welchem die von Ronnenburg eine schlechte und gefährliche Rolle spielten! Durch Ganerbschaft fest mit Hanau und Eppenstein verbrüdert — ein Gebrauch der alten Zeit, dem der Eigennutz an die Stirne geschrieben war — ergriffen jene die Parthie des Mächtigern; denn vergessen war die wahrhaft großmüthige Behandlung der Märkerschaft, welche so treu an ihrer gewohnten Landes-

Herrschaft hing, vergessen das gegebene Wort; so unterschied sich das edle Volk von dem größeren Theil der damaligen edlen Herrn auf ihren Burgen!

Durch feste Burgen gesichert, die Randenburg bei Wilmundsheim [13], und die Ronneburg, quälten jene drei Brüder Land und Leute auf eine grausame Weise, und nöthigten sie zur Anerkenntniß der fremden Herrschaft, von deren wegen die Gerichte gehegt werden sollten; aber das Volk widerstand, und erst im folgenden Jahrhundert, ums Jahr 1442, weißten die Märker zu Recht, „daß das landt dem gekohrnen Landsherrn, nach ihm erst, den gebohrnen Herrn, welche Steinheim und Hanau inne hätten, zu eigen sey; könnte jener nicht helfen, dann sollen diese zur Hülfe kommen, und das Land stehe in des Abten von Seligenstadt Hand, deswegen habe auch der gekohrne Herr an der Gerichtsstrafe zwei Theile, die andern nur einen". Wir kommen auf dieses unten §. 18. zurück.

Müde der Verheerungen, und wie es scheint, mit Zuthun von Eppenstein und Hanau, welche von Ronnenburg schon genug an sich gebracht hatten, wurde auf den 24. April 1386 ein Märkergericht, unter der großen Linde bei Wilmundsheim zu halten, geboten, den bisherigen Unruhen ernstlich ein Ende zu machen. Es erschienen auf demselben: Abt Volkmar von Seligenstadt, als oberster Waldpode, dann Eberhard von Eppenstein; Erbar Senger; Christandt Johann von Herleschuß Canonicus; Hartmann von Bergen, Vicarius des Stifts zu Aschaffenburg;

Hein-

Heinrich von Hauenstein; Helfrich von Rückingen; Werner Kolling, Vogt von Hanau; Dietrich Pruchem, Ritter; Eberhard von Fechenbach, Vicedom zu Aschaffenburg; Heinrich von Gonsrod, Burggraf zu Miltenberg; Konrad von Wasen; Richwin Schelris von Wasserlos, Vogt zu Seligenstadt; Johann Forstmeister, Vogt zu Steinheim; Frone von Hutten; Friedrich Klein; Lindebaum Frank von Dorfelden, Fesehin, Burgmann zu Gelnhausen, und viel Andere von Adel, sammt der übrigen Märkerschaft, Geistliche, Bürger und freie Bauern. Johann, Friedrich und Konrad von Ronnenburg wurden öffentlich angeklagt: „daß sie viele der Märker in ihren Wohnungen angefallen und geplündert hätten; dann wären sie oft zu Fehde ausgezogen, hätten Steuer erpreßt, und das Land feindlichen Reißigen preisgegeben, wären sie gebrannt, gefangen und gestochen worden, dann hätte man Hülfe von den Märkern begehrt, aber mit solchen Kriegs wollten sie nichts zu schicken haben." Nach dieser Rede, tratt dann Jakob von Dorfelden, der Märker Beistand, hervor, und bat den Markmeister, mit Zuziehung Schöffen und Förster, zu erkennen, was Recht ist. Letztere begaben sich aus der Versammlung, sich zu berathen; und als sie wieder erschienen sind, da urtheilten sie, auf ihren Stühlen sitzend: „Das Land ist dem Johann von Ronnenburg aus seiner Hand genommen, und dem Abten Volkmar übergeben." Nun erhob sich der Markmeister von seinem Stuhle, und bestättigte dieses Urtheil, den ganzen Inhalt desselben laut wieder-

hoh-

hohlend [15]. Die Einmüthigkeit der Versammlung, die Theilnahme hieran vieler vom eingesessenen Adel, und selbst der Herrn von Eppenstein und Hanau, sollte die Bürgschaft seyn, für künftige Ordnung und Ruhe, selbst für die alte Freiheit des Landes. Es schien, daß die neuen Berechtigten der Märkerschaft nicht zuwider waren, und daß sie, was vor itzt Politik gebot, ihre Besitzungen und Rechte mit Mäßigung benutzten, um der Landesfreiheit, dem Kleinod der Märkerschaft, nicht zu nahe zu tretten. Aber die Familie von Ronneburg, die übermüthige, sank durch Mißbrauch des Glücks verachtet, ausgeschlossen von der Märkerschaft, und zuletzt wegen schwerer Processe mit der Abtei Seligenstadt (s. §. 20.) excommunicirt, ins Dunkel, und erlosch mit Ende des 14ten Jahrhunderts. Der Letzte von ihr, Konrad von Ronnenburg, wird 1398 ein Schultheiß von Aschaffenburg genannt [16].

1 Gudenus C. D. T. I. S. 900.

2 Daselbst T. III. S. 2.

3 Man verwechsle sie nicht mit Kunigund, Gattin des Hayno von Ronneburg.

4 Senkenberg Selecta jur. et hist. T. III. S. 525, 528. Acta Hanoviens. S. 45, 92. Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung 1720. Beil. 225. Ganerbverträge waren Vereine mehrerer adelichen Familien, kraft welchen sie sich gegenseitigen Beistand gegen feindliche Angriffe zusicherten. Dabei wurde festgesetzt, daß beim Erlöschen einer Familie, die andere in die Güter derselben eintretten sollten. Daher der Nahme Gemeinerben. Der Sitz

ei-

einer solchen Ganerbschaft war ein Schloß, wovon die Güter abhingen.

5 Gudenus l. c. T. III. S. 253.

6 Urkunde N. 2. Dort sagt Friz von Ronnenburg: „in myme Gericht zu Sunnenborn", i. J. 1339. Es ist hier nur die Rede vom dasigen Centgerichte. Man denke nicht an das Hubengericht, wovon damals schon Hanau seinen Theil besessen.

7 Senkenberg III. S. 587, 599.

8 Fabri l. c. Th. 71. S. 228.

9 Urkunde N. 2. Hier erhält Friz von Ronnenburg eine freiwillige Steuer, denn es ist von keiner Fehde die Sprache.

10 Ungedruckte Urkunde. „Do sich sammelten die erbar leut, die in die vier pfarr gehorten zu Hurstèn, zu Wilmundsheim, zu Somborn und zu Memrisdorf, pfaffen, ritter, knecht, burger und gebawren, die alle uf das Merkerding (Gericht) geheischen waren."

11 Vermuthlich Friz von Ronhenburg. Sein Bruder ist Johann von Ronnenburg.

12 Dieser Gebrauch hatte sich noch lange Zeit nachher erhalten.

13 Ungedruckte Urkunde.

14 Die Randenburg kommt bei Gudenus T. I. S. 685 schon im Jahre 1261 vor, und erhält ihre Lage da, wo sich das offene Feld, nach Seligenstadt hin, ausdehnt. Südlich von Alzenau sieht man nun noch jezt auf einer ziemlichen Berghöhe, die Ruine eines Schlosses, das der gemeine Mund Ranrück nennt. Die Aehnlichkeit des Wortlauts, besonders aber die übereinstimmende Lage, läßt keinen Zweifel übrig, daß hier die alte ronnenburgische Randenburg gestanden haben wird, welche allem Vermuthen nach bei dem Ausgang der Familie von Ronnenburg nicht mehr gestanden haben mag, an deren Stelle vielmehr seit dem 14ten Jahrhundert die Burg Alzenau tratt, für deren Erbauer man aus Ermangelung von Ur-

kun-

kunden, eben so gut Mainz, als Ronnenburg halten kann (s. §. 17. N. 1.).

15 Desgleichen. Worte aus derselben.

16 Gudenus 1. S. 960. Von den auswärtigen Verhältnissen der von Ronnenburg s. Schmidt l. c. Th. 1. §. 50.

## §. 16.

Alleinige Berechtigungen der Herrn von Eppenstein und von Hanau, an den Gerichten zu Wilmundsheim, Somborn und Hörstein, zu Ende des 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts. Nähere Bestimmung derselben. Der Eppensteinische Antheil an die Herrn von Kronenberg verpfändet.

Noch einen Blick zurück auf die Ronnenburgische Familie, um zu sehen, wohin ihre Besitzungen im Freigerichte gekommen sind.

Es liegen keine Kauf- und andere klare Urkunden vor, welche uns überzeugen könnten, wie Hanau und Eppenstein zu dem Ronnenburgischen Drittheil gekommen seyn möchten, daher ist es nur allein der oben erwähnte ganerbschaftliche Vertrag, welcher uns auf die rechtliche Vermuthung führt, daß durch diesen benannte Herrschaften hierzu werden gelangt seyn. Genug Eppenstein und Hanau waren seit dem Ende des 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts, die alleinig, an den Gerichten Somborn, Wilmundsheim und Hörstein, Berechtigten, während jedoch schon Theile der übrigen Ronnenburgischen Gerechtsamen und Grundbesitzungen, wie wir späterhin erfahren wollen, hauptsächlich in kurmainzischen und abteilich Seligenstädter Händen befindlich waren. Wenn ich

da-

daher von alleinigen Berechtigungen Eppensteins und Hanau's rede, so verstehe ich, ohne Rücksicht auf andere hier Begüterten, hierunter nur die der beiden Häuser, welche auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit Bezug haben; denn diese hatten eigentlich auf die Ausbildung der Landesherrlichkeit den meisten Einfluß, und müssen darum zur Entwickelung dieser Landesgeschichte, als leuchtende Puncte aufgefaßt werden.

Eine weitere Untersuchung verdient hier noch die Frage, wie diese Berechtigungen damals beschaffen und ausgedehnt waren? denn wir wissen dieses bis itzt noch nicht klar, und im Einzelnen. Folgendes führt uns der Sache näher.

Als die Brüder Gottfried und Eberhard von Eppenstein im Jahr 1395 ihre Burg und Stadt Steinheim [1] mit den dazu gehörigen Dörfern, Gerichten, Gefällen, an die Ritter Walter und Frank von Kronenberg, um 10,000 Gulden pfandweise einräumten, befanden sich unter den Gegenständen der Verpfändung laut wörtlichem Innhalt des rothen Buches folgende: die Gerichte Welmitzheim [2], Hörstein und was dazu gehörig hergebracht, mit Walden, Wiltpanden, Fischereien, Wiesen, Wasen, Weid, Oertern, Dienghöffen, Geld, Beethen, oder Zinnskorn, Gülte, Habergült, Renten, Zehndten, Weingarten, Besthaupt, Mühlen und Wehren, Hühnern und Gänsen, ausgescheidten den Weinzehndten und Weingarten zu Hörstein, die Schefferei daselbsten und zu Kahl. Von Somborn ist hier nicht die Rede, und es ist dieß um

so

so auffallender, als bemerkte Verpfändung, ohne Zuthun und Einstimmung Hanau's, dem Ganerben, geschehen ist. Mit gutem Grunde dürfte daher nach diesen Verhältnissen, der Schluß dahin gezogen werden, daß die Berechtigungen zu Wilmundsheim und Hörstein seit neuerer Zeit dem Hause Eppenstein und den Pfandherrn von Kronenberg allein, die im Gerichte zu Somborn dagegen dem Hause Hanau, jedem also pro diviso zugestanden haben werden. [3] Dieses erkennt man dann besonders aus einzelnen einseitigen Anordnungen, welche Hanau hier im Gerichte Somborn, dort Eppenstein in den zwei übrigen Gerichten, wie schon das Obige beweißt, vorgenommen haben [4]. Was nun im Gerichte Somborn hanauisch ist, haben wir §. 11. zum Theile erfahren, hauptsächlich ist es aber seit der jetzigen Periode, ein starker Einfluß auf das dasige Centgericht, welcher, wie bei Eppenstein in Wilmundsheim und Hörstein, theils durch die Ausdehnung der Gewalt bei den Hübnergerichten zu Kahl und Somborn, theils auch durch den widerrechtlichen Ronnenburgischen Verkauf, also entstanden ist. Gleichwie aber eben deßwegen immer noch manches Schwankende in diesen Berechtigungen nicht zu verkennen ist, so müssen wir für itzt bei diesen Bestimmungen, die uns doch für die Zukunft zum näheren Ziele führen werden, stehen bleiben.

1 Als diese Verpfändung geschah, lebte noch Konrad von Ronnenburg, welcher 1398 als Schultheiß von Aschaffenburg vorkommt. Hieraus ersieht man, daß jene Familie ganz verarmt gewesen, und noch bei ihrer Existenz, von ih-

ihren Freigerichter Besitzungen abgekommen war. Wie die Burg und Stadt Steinheim mit dem Freigericht zusammenhing, davon §. 19. Von den Verhältnissen mit Steinheim selbst s. Wenk l. c. Th. 2. S. 241, 359, 398 und 399; dessen Abhandlung von den Dynasten von Eppenstein S. 67 und 72. Wenn von früheren Verpfändungen (vor 1393) Steinheims die Rede ist, so war das Freigericht niemals darin begriffen gewesen.

2 Welmitzheim ist unrichtig, richtiger dagegen Wilmundsheim.

3 Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß beide Herrschaften in ihren sogenannten Gerichten wechselseitig wiederum einzelne Besitzungen und praecipua gehabt haben, z. B. Hanau in Kälberau und Kahl, an letzterem Orte nahmentlich eine Mühle, welche Wolf Schenk von Schweinsberg, ein Edelknecht, von Ulrich zu Hanau, als ein Burglehen trug. (Fabri l. c. Th. 77. S. 647.) Leibeigene hatten sie auch fast aller Orten.

4 Fabri l. c. Th. 77. S. 639 ff. Es gehen jedoch mehrere dieser Anordnungen auf das dasige Fuldische Hübnergericht.

## §. 17.

### Kurmainzische Berechtigungen im Freigerichte. Lehnschaft über Membris. Burg Alzenau. Stadt Wilmundsheim.

Frühzeitig war das Erzstift Mainz im Freigerichte hier und da schon berechtigt, nahmentlich seit dem Abgange der Rieneck-Rothenfelsischen Linie 1333, mit der Lehnschaft über Membris, so daß nun die Echter von Mespelbrunn, von Gonsrode und Schutzbare von Milchling seine Vasallen geworden sind (s. §. 29.)

Um die Zeit der besagten Eppensteinischen Verpfändung finden wir es auch im Besitze des Dorfes

Wil-

Wilmundsheim und des dabei gelegenen, bis auf heutige Zeit noch ziemlich erhaltenen Schlosses Alzenau. Wie es hierzu gelangt ist, und wann, liegt völlig im Dunkel [1]. Die erste Urkundennachricht vom Schloß Alzenau, und daß dieses, sammt dem, uns schon weit früher bekannten, Wilmundsheim, kurmainzisches Eigenthum ist, haben wir von den Jahren 1400 und 1401. Kurfürst Johann von Mainz redet in einer Urkunde von 1400, von Pfahlbürgern in Wilmundsheim [2], welche er von dem Zwange der mainzischen geistlichen Gerichte, zur bessern Aufnahme dieses seines Stiftsortes, befreit. Im folgenden Jahre erwürkte er auf sein Nachsuchen sogar das Stadtrecht, mit einem Jahr- und Wochenmarkt, und König Ruprecht, der dieses Recht ertheilt, redet in den Urkunden von Schultheißen und Schöffen der Stadt, bestimmt aber, daß die Rechte Einzelner hierdurch nicht gefährdet werden sollten [3]. Es ist in der That nicht zu verkennen, daß diese klugen Maaßregeln zur Erweiterung und Befestigung der mainzischen Gerechtsamen und Besitzungen im Freigerichte nach dem damaligen Zeitgeiste unendlich viel beitragen mußten. Die mit Mauern zu umgebende Stadt Wilmundsheim, mit ihrer Burg Alzenau, auf welcher damals Hermann Echter von Mespelbrunn Burgmann gewesen ist [4], sollte, stolz auf ihre Stärke und Freiheiten, feindlich dem Adel des Freigerichts gegenüber stehen, und auf der andern Seite den geplagten Bewohner des platten Landes anlocken, seine Freiheiten, die jetzt nur noch dieser genoß, mit diesen der Stadt

umzutauschen. Pfahlbürger sollten sogar unter ihrem Schutze stehen, und, welche Lockspeise! von keinem der geistlichen Gerichte geladen werden können. Wie mancher der Unterthanen des Adels mußte sich also bewogen fühlen, wenn er nicht würklicher Bürger von Wilmundsheim werden konnte, oder wollte, doch wenigstens dessen Schutzbefohlener (Pfahlbürger) zu seyn, und wieviel gewann hierbei Kurmainz bei solchem Zuwachs neuer Unterthanen? Freilich mit Unrecht, aber Unrecht erzeugt wieder solches, und es war einmal Mode der damaligen Zeit, zu beeinträchtigen, ohne zu erröthen. Dazu kam noch der Umstand, daß das Freigericht, damals der Sitz wildester Unordnung und weegelagernder Edelleute war. Gerne gestattete also König Ruprecht die Befestigung von Wilmundsheim, um damit den Keim für künftige Ordnung im Lande zu setzen; denn Kurmainz schien ihm stark genug, diese von seiner Zwingburg Alzenau und der neuen Stadt aus, kräftig zu handhaben. Sagt demnach der rechtliche König: „jeder behalte sein Recht in der Stadt", so bewährt er hiermit vollkommen jene Absicht für Ruhe, Ordnung und Gerechtigkeit im Lande; spricht dagegen Kurfürst Johann in der andern Urkunde von Pfahlbürgern und Befreiungen aus geistlichem Gerichtszwange [5], so ist das Interesse für Erweiterung weltlicher Macht, nicht zu verkennen.

Einer zweideutigen Absicht, wie dieser, konnte der kriegerische Adel nach unserer Ansicht gewiß nicht ruhig zusehen; was mochte er also, was wir freilich in

ein-

einzelnen Thatsachen nicht wissen, hiergegen unternommen haben, um den Saamen der Ordnung und des Eigennutzes aus seiner Mitte zu entfernen? Denken wir uns recht in jene Zeit, um, was uns die Urkunden und Nachrichten versagen, aus ihrem Geiste zu folgern! Wie mögen Unterthanen gedrückt, wie geplündert und gemordet worden seyn, bis die Absicht des Adels erreicht war! Wundern wir uns nicht, wenn wir jetzt sehen, daß die Befestigung der neuen Stadt würklich nicht zu Stande kam [6]; denn aus den Resultaten erkennen wir die Würkungen. König Ruprecht, zu schwach in seiner Macht, aber voll guter Absichten, mußte geschehen lassen, daß Wilmundsheim nur ein offener Marktflecken blieb; Kurmainz begnügte sich für jetzt, aus seiner Burg Alzenau zur Erreichung des vorgesteckten Zieles, bessere Gelegenheit abzuwarten. [7]

1 In so fern Grundbesitz und Zeit des Abgangs der Ronnenburgischen Familie übereinstimmt, dürfte diese Acquisition von dieser hergeleitet werden, und zwar um so mehr, als Ronnenburg und Mainz in verschiedenen Verhältnissen mit einander in Verbindung standen. Wer von beiden die Burg Alzenau jedoch erbaute, läßt sich nicht ausmitteln, weil man hierzu für jeden Theil Gründe anführen kann. Daß sie schon lange vor 1400 existirt hatte, beweißt uns die Volkssage, daß sich hier Tempelherrn aufgehalten haben sollen. S. §. 23.

2 Urkunde N. 3. Pfahlbürger waren Leute, welche das Bürgerrecht in Städten nahmen, dessenungeachtet aber auf ihren alten Wohnplätzen in dem Gebiethe ihrer Herrn sitzen blieben. Da sie sich in dieser Lage unter dem Vor-

wan-

wande des erhaltenen Bürgerrechts der Gerichtsbarkeit ihrer Herrn entzogen, so mußten sich leztere in ihren Rechten sehr gekränkt fühlen.

3 Urkunde N. 4. Siehe auch Fabri l. c. Th. 81. S. 502, woselbst diese abgedruckt steht.

4 Gudenus l. c. T. I. S. 955. Derselbe war auch zu gleicher Zeit Burgmann in Seligenstadt, und späterhin 1404 Vicedom zu Aschaffenburg.

5 Sollte auch wohl hierunter die Befreiung von den Senden verstanden worden seyn? Ich bejahe es.

6 Dieß bezeugt der Augenschein im offenen Ort Alzenau, und die Gewißheit, daß man um denselben, nach den ältesten Nachrichten, nie eine Spur von Befestigung wahrgenommen hat.

7 Die alte Burg Alzenau erweckt in uns bei ihrem Anblick nicht jenes traurige Gefühl, welches der Aufblick nach den verfallenen Schlössern der Raubritter erregt, sondern die freudige Ueberzeugung, daß auch mitten im Gewirre des Unrechts ein rechtlicher Sinn walten konnte, welcher freilich mißkannt und listig verdreht, nicht seine Absicht erreichen sollte.

## §. 18.

Eppenstein verkauft 1425 seine Berechtigungen im Freigerichte an Kurmainz. Gegenseitige Bestimmung der mainzischen und hanauischen Gerechtsamen in den Gerichten Somborn, Hörstein und Wilmundsheim, während des 15ten Jahrhunderts. Verhältniß der eingesessenen Herrschaften im Freigerichte zu der obersten Regierung desselben.

Die Gelegenheit, Gerechsame im Freigerichte auf andere Art, als im vorigen §. bemerkte, zu erwerben, kam nicht lange nach dem Jahre 1401, eben in dem

Sin-

Sinken des Eppensteinischen Hauses, für Kurmainz recht erwünscht. Sein Antheil in den Gerichten war verpfändet und die Einlößung, wie es scheint, schwierig, als Erzbischof Konrad von Mainz im Jahr 1425 von Gottfried von Eppenstein, folgende seiner Besitzungen: Steinheim die Burg und Stadt, Wilmundsheim, Hörstein, die Gerichte, Kahl das Dorf, die Vogtei Krotzenburg bei Seligenstadt, Auheim bei Hanau, Auheim bei Steinheim, Heimstadt (Hainstadt) unter Steinheim, Didesheim, Meyelsheim, Mülnheim, Bieberaw (Bieber), Lammersbühel, Husen, Oberhusen (Obertshausen), Wysenkirchen, Heynhusen, Rindbrucken, Gügesheim, Niederroden und Obernroden, mit allen andern Dörfern, Gerichten, Rechten, Gewohnheiten, Zöllen, Landen und Leuten, Mannen, Wäldern, Wildbannen, Fischereien, Rechten und Herrlichkeiten — käuflich um 38,000 rh. Gulden erhielt. [1] Alle Eppensteinische Besitzungen im Freigerichte waren jetzt ohne Ausnahme in mainzischen Händen, und nun bedurfte es keiner neuen Stadtanlage mehr, um Unterthanen zu locken, denn die Zwingburg Alzenau genügte schon, das Erworbene zu schützen, und auf ferneren Erwerb zu warten.

Kurmainz spielte auch gar bald den Meister im Lande, seine weltliche Macht und geistlichen Waffen zeigten überall den Einfluß, und wir wollen einräumen, daß sich unter seinem Krummstabe Gerichte und Leute besser fügten, als früher bei Eppenstein und Hanau.

Ins-

Insbesondere waren seine Blicke auf Hanau gerichtet, welches, wie wir aus §. 16 wissen, im Gerichte Somborn alleinig d. i. mit Ausschluß Eppensteins, berechtigt zu seyn trachtete, während es jedoch auch in den übrigen zwei Gerichten Sprache führen wollte. Gestützt auf die alte Ganerbschaft und den ersten Kauf, erreichte es seinen Zweck, und nach einem vorliegenden Weisthum von 1455, wurden Hanau und Kurmainz im Gerichte Somborn als Mitberechtigte angesehen [2]. Ein anderes Weisthum [3], welches um diese Zeit die Märker erhoben hatten, spricht ebenfalls ganz zu Gunsten des mehrgedachten Stiftes; aber auch Hanau, neuerdings in das Interesse von Mainz gezogen, genoß dabei wesentliche Vortheile.

In den drei Gerichten Somborn, Hörstein und Wilmundsheim offenbaren sich dann nun zwischen beiden Herrschaften einestheils, und anderntheils zwischen diesen und dem Landrichter mit seinen Märkern des Freigerichts, folgende nähere Verhältnisse.

Beide Herrschaften haben den ungetheilten Mitbesitz auf Grund und Boden, auf Steuern und Gerichte, so weit letztere ihnen zustehen. Hiervon ausgenommen sind aber die Praecipua, oder die, einem Jeden privativ zustehenden, Besitzungen und Berechtigungen. Kurmainzischer Seits sind solche: das Dorf Kahl mit dem dortigen Gerichte, das Schloß Alzenau und der Marktflecken Wilmundsheim mit dem dasigen Meerhof (späterhin hanauisch), die Schäfereien zu Hörstein und Kahl, das Häuser Gut und Hintertrages bei Somborn [4], verschiedene Leibeigene,

und

die Lehnschaft über Membris. Hanauischer Seits: eine Mühle zu Kahl, die Lehnbarkeit über verschiedene Güter zu Kälberau, Trages und Somborn; das dasige ehemalig fuldische Hübnergericht, mehrere Leibeigene in verschiedenen Orten. Beide Herrschaften stehen zu dem Landrichter und den Märkern, hinsichtlich ihrer Besitzungen, als Mitberechtigte in abgetheilter Art. Zu Somborn halten demnach jene auf Walpurgis und Martini jährlich zwei Gerichte, und beziehen davon die Gebühren; die übrigen Centgerichtstage gehen die Märker allein an, dafür fällt aber auch die Buße allein dem Landrichter. An den Gerichten Hörstein und Wilmundsheim haben die Landrichter zwei Drittheile, die beiden Herrschaften Einen Drittheil der Buße; diese Gerichte werden gehegt im Nahmen des Landrichters und der beiden Herrschaften; da, wo aber letztere ihre eigenen Gerichte haben, geschieht die Hegung nur in ihrem Nahmen. Zu dem Ende ist im Schlosse Alzenau ein gemeinschaftlicher Amtmann bestellt, welcher die Aufsicht hierüber hat, und ausserdem das Interesse der Herrschaften in jeder Hinsicht wahren muß [5]. Schutz und Hülfe erwarten die Märker zunächst von ihrem Landrichter, nach ihm erst von beiden Herrschaften; sie sind unter ihnen in einer Mark politisch vereinigt, und wollen, zu deren größeren Befestigung, daß bei Streitigkeiten der Abt von Seligenstadt Hand einschlage und ihr Land so lange verwalte, bis die Ordnung darin hergestellt worden sey. Huldigung und Lehenspflicht ist ihnen als freien Märkern unbekannt; wer sich Herr über Unterthanen nennen

will

will, muß nur auf Leibeigene zählen; privative Rechte, Besitzungen, und selbst Theilnahme an Gerichten der eingesessenen Herrschaften, gelten so viel, als jeder Besitz eines andern freien Märkers; die Hülfe also, welche der Landrichter gewähren muß, geht das freie Volk an; an ihn muß man sich zunächst halten; begehrt man die Hülfe der eingebohrnen [6] Herrschaften, so geschieht dieses aus Zutrauen zu ihnen, die Mitmärker und mächtige Begüterte sind. Endlich ist keiner der Mitmärker bei Krieg und Fehden in ihrem Gefolge, denn die Hülfe erwartet man von aussen her, und wollten sie auch solche aus Innen nehmen, so sind ja ihre Unterthanen, die Leibeigenen, nicht waffenfähig.

Unter dem nehmlichen politischen Verbande und der oberen Leitung stand zu dieser Zeit auch die Cent Membris, deren Gerichts- und Grundherrschaften die oben (§. 13.) benannten adelichen Häuser noch immer gewesen sind, mit dem Unterschiede jedoch, daß, nach dem Innhalte des Märkerweisthums zu urtheilen, der Landrichter an dasigem Centgerichte keinen Antheil mehr hatte, die Gewalt der Herrn von Echter und von Gonsrode dort also viel ausgedehnter, als die der übrigen Herrschaften anderwärts gewesen ist.

1 Hanauische Deduction das Freigericht betr. vom Jahr 1723 Th. 1. S. 75. Johannis rer. mogunt. T. I. S. 740.

2 Urkunde N. 7.

3 Urkunde N. 9.

4 Urkunde N. 7. Ziffer 3. Der Häuser Hof an der Roden-

denbach existirt nicht mehr; die Stelle, wo er lag, heißt jetzt noch die Häuser Haide und ist zu Tannenwald angelegt, der neben dem Hof Trages, der Bulau und dem Oberrodenbacher Wald gelegen, zur Somborner Waldgemarkung gehört. Die Gemeinde Somborn muß dafür 10 Achtel Korn Gelnhäuser Maaßes nach Alzenau liefern. Von Hintertrages siehe unten.

5 Für die privativen Besitzungen scheint damals beiderseits eine eigene administrative Einrichtung getroffen gewesen zu seyn, denn es kommt in Somborn mehrmals ein eigener hanauischer Beamte vor.

6 Die Worte gebohrner und gekohrner Herr werden immer in Bezug auf Landrichter und die beiden Herrschaften, einander entgegengesetzt. Ein anderer Sprachgebrauch war auch dieser: „Wer Hanau und Steinheim inne hat, ist gebohrner und eingesessener Herr im Freigericht", Worte, ohne alle folgenreiche Bedeutung, worüber sich in späterer Zeit die Juristen unnöthig den Kopf zerbrachen.

## §. 19.

Unruhen im Freigerichte. Zerstörung der Burgen Wasserlos, Membris, Hüttengesäß. Kaiser Maximilian I. belehnt den Kurfürsten Berthold von Mainz und Grafen Reinhard von Hanau mit dem gesammten Freigerichte, 1500.

Betrachten wir nun mit unbefangenem Blicke die im vorigen §. geschilderten gegenseitigen Verhältnisse. Wie konnten sie bei einem so verwickelten Interesse beider Theile, neben der Verfänglichkeit der neueren Weisthümer, dauernd bestehen? Das war ein leeres Wort, wenn man dem Landrichter noch die Vorhand

ein-

einräumte, und den Märkern die freie Wahl dieses ihres Regierungsinnhabers nachgab; in der Form nur noch war er das oberste Haupt des Landes, in der Sache aber diese von den beiden Herrschaften abhängig, und letztere die Regenten des Landes. Der Stoff, aus welchem Kurmainz und Hanau ihre Berechtigungen alsbald in landesherrliche Gewalt förmlich umschaffen konnten, liegt jetzt in seiner höchsten Reife vor uns, aber Hanau hätte hierzu weder Macht noch Ansehen genug gehabt, wenn nicht der kluge mainzische Hof, zur Begründung der seinigen, wie schon früherhin im §. 17. dargethan worden ist, die zweckmäßigsten Maaßregeln getroffen hätte. Wenn nun schon dieser Umstand allein, eine neue Entwickelung hervorzubringen vermögend gewesen war, so mußte zu ihrer Beförderung auch noch ein anderer hinzutretten.

Der Zeitgeist, welcher Ordnung, Gesetzlichkeit und Hinwegschaffung des schändlichen Raub- und Fehdewesens erforderte, war mit der Regierungsperiode Kaiser Maximilians I. glücklich eingetretten. Welche Anordnungen traf nicht dieser vortreffliche Regent, um überall dem wahren Bedürfnisse des Reiches zu entsprechen! Sein Blick richtete sich auch auf unser Freigericht, damals der Sitz ausgearteter Freiheit, wilder Unordnung und gräßlicher Räubereien des Adels. Was konnte es dem Volke nützen, frei von irgend einer Oberherrschaft zu seyn, während der zahlreiche Adel einzelne Berechtigungen an sich zog, und hie und dort Pfächte, Gülten und Steuern erpreßte, oder die Felder verwüstete? Demohngeachtet,

wie

wie gefällt sich doch ein Volk bei selbstausgearteten Freiheiten! fand die Absicht Maximilians mancherlei Hinderniß?

Schon weit früher erfuhr dieses König Ruprecht, welcher durch die Anlegung der neuen Stadt Wilmundsheim, dem Adel zu Trotz, Ordnung einführen und mit dessen Zurückweisung in seine Schranken, den Märkern eine neue Quelle zum städtischen Wohlstande eröffnen wollte.

Mehrere Raubburgen des Landes zerstörte er. Wasserlos, wo die Schelrisse hausten [1]; Membris, der Sitz besoldeter [2] Burgmänner der Echter von Mespelbrunn und von Gonsrode; Hüttengesäß [3] und Hauenstein, letztere an der Gränze gelegen (s. §. 13.), waren die Plagen der Unterthanen, denn sie schnitten ihnen alle Verbindung mit den benachbarten Städten Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg ab, und diese fanden sich hierdurch zur Rache gegen sie und viele ihrer Mitgesellen bewogen. Im Jahre 1404 [4] unternahm Ruprecht mit seinen Söhnen jenen berühmten wetterauischen Räuberkrieg, zu dessen kräftigen Führung Frankfurt allein 200 Söldner, 32 Glänen [5], dann alle Schützen der Stadt, nebst vielen Rüst- und Speisewagen zum gemeinschaftlichen Heere der Städte Mainz, Worms, Speier, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen stoßen ließ. Nachdem Johann von Rüdingsheim, der Marktschiffschinder, [6] gedemüthigt und seine Burg niedergerissen worden war, zog das Bundesheer nach Horst bei Lindheim, zerstörte auch diese Ve-

ste,

ste, und begab sich dann in das Freigericht. Nach kurzem Widerstande fielen die Burgen Wasserlos, Membris, Huttengesäß und Hauenstein, in die Hände der Sieger, und wurden gebrochen. Darüber erzürnte Kurfürst Johann II. von Mainz, weil diese seiner Vasallen Burgen gewesen seyen, und in Hüttengesäß ihm das Oeffnungsrecht zugestanden habe [7]. Er stiftete daher zur Rache gegen den König einen Bund, dessen sich aber die wetterauischen Städte enthielten [8]. Dieß alles, was Ruprecht ernstlich that, konnte demohngeachtet zur dauernden Ruhe nichts beitragen, denn es fehlte ihm an eigener Macht, und wenn nicht die umliegenden Städte Hülfe gegeben hätten, so wäre auch dieser Zug unterblieben.

Kaiser Friedrich III. suchte nach ihm, eben so vergeblich, Ordnung zu stiften; er verlangte hauptsächlich, daß ohne Wissen und Willen der beiden Herrschaften kein Landrichter gewählt werden dürfe [9]. Das war den Rechten der Märker und des Adels schnurstraks zuwider! Letzterer bot jetzt alles dagegen auf, selbst mit ungewohnter Aufopferung seiner Rechte im Lande. Balthasar Forstmeister, seit 1473 Landrichter [10], sah daher den Unterthanen in vielen Dingen nach, um sie gegen Mainz und Hanau aufzubringen, und für die Behauptung ihrer alten Freiheit recht hartnäckig zu machen. Desto nachdrücklicher verfuhren die beiden Herrschaften gegen die Renitenten; viele ihrer wurden zur gefänglichen Haft nach Steinheim und Hanau gebracht, andere mußten Urphede beschwören [11], wieder andere schwere Körperstra-

strafe erleiden. „Es ging, sagt ein altes Manuscript, in dieser Zeit bunt untereinander, und das machte Hanau und Mainz viel zu schaffen."

Kräftig trat jetzt Maximilian I. ins Mittel. Er glaubte keinen besseren Weeg zur Herstellung der Ordnung einschlagen zu können, als wenn er nun diese beiden Herrschaften mit dem gesammten Freigerichte belehne, ihnen also das Land mit Huldigung und Unterthanenpflicht zur Hand stelle, sofort die freie Wahl eines Landrichters abschaffe. Was war das Freigericht anders, als ein noch offenes Reichslehen [12], in dessen Vergebung die früheren Kaiser, theils aus Erkenntlichkeit und Güte, theils aus Schwäche nachsahen? Wenn er also dieses Lehen vergab, und jene Herrschaften damit versah, welche mit tapferer Macht Land und Leute schützen konnten, so übte er einen Act der Gerechtigkeit und weiser Vorsicht für das Wohl der Unterthanen.

Aber was geschahen nicht für Umtriebe, bis der Lehenbrief 1500 [13] würklich dem Kurfürsten Berthold und Grafen Rheinhard auf dem Reichstage zu Augsburg ertheilt worden ist! Welche Anstrengungen beiderseits, der Herrschaften und Märker oder vielmehr des Adels, um seine Würkungen resp. durchzusetzen und zu verhindern! Sie zu erzählen, würde mich gegen meine Absicht zu weit führen. Ich schließe also hier, um in der nächsten Periode (Abschnitt III.) den Verfolg in der Hauptsache weiter vorzutragen.

1 Das Schloß Wasserlos lag auf einem Berge, oberhalb dem Dorfe gleichen Nahmens, und ist noch jetzt in wenigen Ruinen sichtbar.

2 Von der Burg Membris habe ich schon oben §. 15. geredet. Daß hier die Echter von Mespelbrunn und die von Gonsrode nicht ständig wohnten, sondern daselbst ihre Burgmänner hatten, ergiebt sich von selbst, wenn man weiß, daß die Hauptsitze beider Familien in dem Dorfe Gonsrode und zu Mespelbrunn gewesen sind. Der Sold dieser Burgmänner mag dann auch vielleicht in der Erlaubniß bestanden haben, sich auf gut ritterlich, mit dem Stegreif zu ernähren. Wenn ein gewisser Erzbischof von Köln ein neues Schloß baut, solches einem Burgmann oder Castellan übergiebt, und diesem zu seinem Unterhalt vier Landstraßen als sicheres Capital zeigt, so wundern wir uns nicht, dieses auch von Weltlichen zu erwarten. Kirchner Geschichte von Frankfurt Band 1. S. 165. Not. a.

3 Hier in Hüttengesäß mögen dann auch recht saubere Gesellen gehaußt haben. Dieses Raubnest, der Hauenstein und Membris lagen in einem brüderlichen Kleeblatt ganz nahe beisammen. Bei dem jetzigen Hofe Hüttengesäß sieht man in den freundlichen Obstanlagen des, um die Landwirthschaft und Obstcultur verdienstvollen, Oeconomen Bekker die Ruine dieser Burg schauerlich herausblicken. Erzbischof Johann II. von Mainz hatte durch Ritter Ulrichs von Bergheim Begünstigung 1403 das Oeffnungsrecht zu diesem Schloß erhalten. Würdtwein Dipl. subsid. T. IV. S. 249. Ein anderes Schloß Hizzen oder Hüttengesäß, von welchem sich eine zahlreiche Ritterfamilie benannte, lag ohnweit Somborn, in der Gegend des jetzigen Dorfes Hüttengesäß. Gudenus C. D. T. I. S. 745. Es kommt schon 1272 vor.

4 Kirchner l. c. Th. 1. S. 324.

6

6 Glener oder Gleßner war ein gutbezahlter Söldner, dessen Rüstung aus 4 Hengsten, 2 Knechten mit Armbrust und Lanze, einem Knappen mit der Lanze bestand. Von ihm unterschied sich der laufende Geselle, der oft um eine jährliche geringe Kleidung (Lieferung, Liverei, franz. livree) sein Leben verkaufte. Orth Anmerkungen über die Reformation der Stadt Frankfurt in der Fortsetzung 3 B. S. 219 ff.

6 Ein Schelmnahme, den er sich von Plündern auf dem Main rühmlich erworben hat.

7 S. oben Nota 3.

8 Kirchner l. c. S. 321, woselbst das weitere vom wetterauischen Räuberkrieg zu lesen ist.

9 Kaiser Maximilian I. Lehenbrief von 1500. Fabri l. c. Th. 71. S. 229

10 „Nos Reinhardus, Abbas M. — in Seligenstatt — per presentes deducimus, quod strenuus dominus *Balthasar Forstmeister* per providos viros Zingravius 4 parochialium Ecclesiar., Wilmundsheym, Sonnborn, Horstein, Meimbris, ac communitates dictarum parochialium, una cum alii interesse habentibus unanimiter in gubernatorem, rectorem, Presidentem, Defensorem et Dominum dictarum parrochialium Ecclesiarum, *quoad vixerit*, juxta laudabilem consuetudinem, hactenus inviolabiliter — et sub municipale eorundem rite .... fuisse *electum* ...., et per nos ad id dicti elati accedente consensu *confirmatum*. In cujus .... Actum ...., MCCCLXXIII. Ex copia archivali

11 Fritz Steiner von Somborn war 1497 nach Hanau gefänglich gebracht worden, und mußte die Urphede dahin beschwören: „Was ich ytzt odir hernach mit Ihro Gnaden zu schaffen han, darum will mir allerwegen Rechts von irer beeden Gnaden ordentlichen Richter genügen lassen".

hier-

Hierauf stellte er Bürgen für 100 fl. Vom Jahr 1499 finden sich 3 Urpheden zu Somborn.

12 In den verschiedenen Deductionen Mainz und Hanau das Freigericht betr. wird viel und zum Ueberdruß breit und weitläuftig gestritten, ob das Freigericht feudum datum oder oblatum sey. Wer die Geschichte genau kennt, wird es in so fern feudum datum nennen müssen, als es die, mit stillschweigender Genehmigung Kaisers und Reichs, von dem gekohrnen Landrichter verwaltete, Advocatie betraf. Nur hinsichtlich der erworbenen Berechtigungen beider Herrschaften war es feudum oblatum. Spricht nun die Lehensurkunde nur von letzterer Eigenschaft, so ist dieses ein offenbarer diplomatischer Fehler, welcher durch die unrichtigen Worte: die weil das heyliche Reich an obgenannten Freyen Gericht in Menschen Gedächtniß nie kein Gerechtigkeit gehabt hat" völlig entdeckt wird. S. Fabri l. c Th. 71. S. 232.

13 Dieser Lehenbrief ist unter andern bei Fabri l. c. Th. 71. S. 232 vollständig abgedruckt, auch im rothen Buche, wovon ich bis jetzt 4 Exemplare kenne, vorfindlich.

## §. 20.

### Kirchenthum: I. Pfarreien Wilmundsheim, Somborn, Hörstein und Membris.

Ich unterbreche die Geschichte, um aus den vorliegenden Perioden, einzelne wichtige Gegenstände zu heben. Von der alten Gerichtsverfassung, innig verwebt mit dem Gange der Geschichte, ist bereits gehandelt; es soll nun hier zuerst des Kirchenthums gedacht werden.

Die

Die kirchliche Verfassung im Freigerichte beginnt schon mit dem Ursprunge der Dörfer, und kann daher bis ins 8te und 9te Jahrhundert zurückgeführt werden.

Wie überall, so auch hier, hatte der Bischof ausschließlich die pfarreiliche Gewalt zuerst in seinen Händen, bis, theils durch das Erscheinen der Klöster, theils durch die zunehmende Bevölkerung und den Zuwachs der Dörfer, kleinere Pfarreidistricte und Pfarreiorte, auf welche der Bischof seine Gewalt vertheilte, entstanden sind. Ehe dieses geschah, hatte man behufs der gewöhnlichen, nicht ausschließlich dem Pfarrer oder damals noch Bischof obliegenden gottesdienstlichen Handlungen und Uebungen, hie und da Capellen errichtet, deren Ursprung man hauptsächlich an Orten, wo Schlösser, Palatien und Reichsvillen [1] befindlich waren, suchen muß. Es befanden sich daher solche, ohne Zweifel sehr frühzeitig, zu Bernbach, Membris und Kälberau; Hörstein, dieser alte Ort, mag dann auch, wegen des Einflusses der Abtei Seligenstadt und späterhin des Peter- und Alexanderstifts, eine solche frühzeitig gehabt haben.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich nun zu den einzelnen Pfarreien, wie sie ausweislich der Urkunden und Nachrichten zum Vorschein kommen, über.

Pfarrei Wilmundsheim (Alzenau), alte Filiale Wasserlos, Kälberau, Michelbach.

(Würdtwein Arch. Dioec. Mog. T. I. S. 754.)

Der anonyme Verfasser [2] einer, im Jahre 1778 er-

erschienenen „Deductio juris, contra gravamen, ordini benedictino, per ordinationem moguntinam illatum" hat in §§. 50. 51. 52. 53. und 66. mit haltbaren Gründen dargethan, daß diese Pfarrei schon im 9ten Jahrhundert, als eine jener 34 abteilich Seligenstädter Pfarreien, müsse existirt haben. Weiß man aus der Geschichte, daß beim Entstehen der Klöster die Seelsorge einen wichtigen Theil der Pflicht der Klostergeistlichen ausmachte, nahmentlich bei den Benedictinern, so ist die Pfarrei Wilmundsheim so alt, als die Abtei Seligenstadt, vorausgesetzt, daß sie schon um jene Zeit an gedachtem Ort begütert und angesessen gewesen ist. Dieses wäre inzwischen noch kein gründlicher Beweis, wenn man nicht aus Papst Alexanders IV. Incorporationsurkunde der Pfarrei Wilmundsheim, 1260 einen treffenden Schluß ziehen könnte. Es ist hier nehmlich von Wiedervereinigung dieser Pfarrei mit der Abtei die Rede, woraus also zu schließen ist, daß doch vor dieser Zeit einstens diese zu ihr müsse gehörig gewesen seyn. Beide Beweise miteinander verglichen, führen uns daher zurück in die graue Vorzeit, in welcher Wilmundsheim der erste Pfarrort im Freigerichte war.

Daß diese Pfarrei nicht stets mit Conventualen der Abtei besetzt gewesen ist, ergiebt sich schon aus dem Gesagten. Selbst nicht von der Zeit an, als jene Incorporationsurkunde ausgestellt ward, finden wir Spuren hiervon. Abteilicher Seits versuchte man es zwar 1292, durch Autorität des obersten geistlichen

Ge-

Gerichts zu Mainz, in deren Besitz zu gelangen, aber die um diese Zeit existirende Ronnenburgische Familie verhinderte das Vorhaben. Als theilweise Innhaber der Zehndten zu Michelbach, Wilmudsheim und Kälberau, machten sie auch Ansprüche auf das Patronat und wußten sich durch ihr Ansehen hierin zu erhalten; der Kirchsatz zu Kälberau, welcher Ort eine Zeitlang der Pfarrsitz gewesen ist, befand sich sogar in den Händen der Jazzaischen und mehrerer anderen Familien (s. §. 14. N. 8.), so daß bei dem Interesse mehrerer Adelichen, für die Absicht der Abtei wenig übrig blieb. Demohngeachtet unternahm es Abt Thilmann, durch eine zweite Incorporationsurkunde vom Jahre 1326, welche Erzbischof Mathias von Mainz ausstellt, die alten Rechte zu erneuern, jedoch eben so vergeblich, wie bei seinen Vorfahren. Nach Verlauf von 20 Jahren, wurde dieser Gegenstand abermals zur Sprache gebracht. Papst Clemens IV. bestättigte nehmlich 1346 eben gedachte Incorporation, und ein ähnliches geschah kurz darauf 1349 durch Erzbischof Heinrich III. Um jene Zeit hatte die Ronnenburgische Familie kein so großes Ansehen, wie früher, und eben deßhalb wuchs desto mehr das des Abten von Seligenstadt, als obersten Waldpoten und Innhaber des Freigerichts. Die Gelegenheit war günstig, und mußte benutzt werden. Dieser Erzbischof übertrug daher im Jahre 1352 dem Custos des Collegiatstifts zu Aschaffenburg, Walter, die Execution vorliegender Incorporationen und die würkliche Einsetzung der Abtei in den Besitz der Pfarrei. Nachdem

dem sie gleichbald erfolgt und die Competenz bestimmt worden war [3], bestättigte dieses alles derselbe Erzbischof durch eine neue Urkunde von 1354.

In possessorio hatte die Abtei den Sieg davon getragen, aber noch nicht in petitorio. Der Proceß über letzteres dauerte bis zum Ausgange der Ronnenburgischen Familie stets fort. Man versuchte es zwar abteilicher Seits, gütlichen Weeg einzuschlagen, und unter andern diese Familie durch Belehnung mit dem Zehndten, dem Pfarrhause und mehreren dahin einschlagenden Gegenständen zu besänftigen; aber hieraus erwuchsen wieder neue Processe, und mancherlei Unfug, wie uns die Originalacten belehren. Nach einem obsieglichen Urtheile von 1374 [4] sollten endlich Friedrich und Johann von Ronnenburg die Zehndten von Michelbach und Alzenau an die Abtei herausgeben; hiergegen wurde aber weiter processirt, und im Jahr 1396 abermals nachtheilig für Ronnenburg geurtheilt. Das beruhigte nicht. Mit Gewaltthaten glaubte sie jetzt besseres ausrichten zu können, und dieß führte zu ihrem Verderben. Nach einer Urkunde von 1397 wurden die Theilnehmer von oberstem geistlichen Gerichte excommunicirt (s. §. 15.). Seit dieser Zeit befand sich die Abtei in ruhigem Besitz der Pfarrei sammt zugehörigen Zehndten. Der Kirchsatz und Zehndte zu Kälberau aber verblieb, so wie früher, nur noch jetzt, als hanauisches Lehen, in den Händen verschiedener Adelichen (§. 14. N. 8.), und ein gleiches behauptete und erhielt die Familie von Bicken, wegen zuständigem Zehndtenantheil in Wasser-

serlos, so daß noch jetzt die dasige Gemeinde auf das gottesdienstliche Recht Ansprüche macht [5].

Die neuen Ereignisse, nahmentlich die von dem Jahre 1771 sind in der Geschichte von Seligenstadt S. 115. ff. ausführlich zu lesen; auch ist in der Beilage N. 15. die Reihenfolge der Pfarrer befindlich. Von den kirchlichen Gebäuden siehe im topographischen Theile. Nebst den alten Filialen, gehören seit dem 14ten Jahrhundert noch dazu, oder werden erst genannt: Hemsbach, Dörsthof und Hof Meisenhausen.

Pfarrei Somborn, mit ihren alten Filialen Bernbach, Horbach, Neuseß, Albstadt und Hüttengesäß. [6]

Ich will nicht bestreiten, daß diese Pfarrei ihren Ursprung von jenen kirchlichen Gebäuden herleiten dürfte, welche während berbachischer Periode in ihrem Bezirke existirt haben müssen; indessen kommt sie zuerst im Jahre 1184 urkundlich vor, und zwar im Besitze des Collegiatstifts zu Aschaffenburg, mit einem Hof und Zehndten zu Somborn [7]. Lange nachher 1316, disponirt über sie Propst Siegfried, Graf von Solms, zu Gunsten des Capitels jenen Stifts, und die Uebertragung auf dieses bestättigt 1317 Erzbischof von Mainz [8]. Diese Pfarrei besaß, nach der Aufschrift, damals nicht alle Filiale, wie jetzt, denn sie hat nun statt dem Dorfe Hüttengesäß, ein anderes Dorf, Altenmittlau, und den Hof Trages in ihrem Bezirke. Diese Veränderung fiel kurz vor dem Jahre 1454 vor; denn noch im Jahre 1426 wird die

da-

dasige alte Laurentius- und Georgs-Capelle, mit dem Patronate, als dem Kloster Meerholz gehörig, genannt, und 1455 finden wir denselben Ort der Cent Membris einverleibt. [9] Hier wird des Ortes Altenmittlau und des Hofes Trages, nicht aber des Dorfes Hüttengesäß als Centort gedacht. Da nun nach bekanntem Grundsatze vordem Cent- und Pfarrdistrict miteinander übereinstimmten, so gehörte seitdem auch, durch irgend eine Veränderung, Hüttengesäß nicht mehr zur Pfarrei, und Altenmittlau, streng genommen kein zur hohen Mark ursprünglich gehöriger Ort, tritt an dessen Stelle, in pfarrei- und centbarlicher Hinsicht. Trages, der Hof, war dagegen immer zum Freigericht gehörig, und nur, so alt er auch ist, in den Würdtweinischen Registern ausgelassen [10]. In dieser Art blieb die Pfarrei als Vicarie des Stifts, bis zu jener Zeit bestehen, als das Erzbisthum Mainz zu Ende des 17ten Jahrhunderts auch diese an sich zog. [11] Jetzt, nach Auflösung des fürst-primatischen Staates, ist der Kurfürst von Hessen Patron derselben.

Noch zu bemerken ist, daß mehrere der zu Albstadt befindlich gewesenen Zehndtberechtigten die dasige Capelle zu unterhalten haben. Nahmentlich sind es nach dem Jurisdictionalbuche die Herrn von Reifenberg und Hutten.

Die Reihenfolge der Pfarrer siehe N. 17. der Beilagen; die Beschreibung kirchlicher Gebäude unten in der Topographie.

Pfarrei Hörstein und Kahl, mit den alten Filialen Wellensheim (Großwelzheim), Bruchhausen und Brises.

In Würdtweins Decanatsregistern Th. 1. S. 752 steht diese Pfarrei so beschrieben, daß man im Augengenblicke nicht weiß, welcher von beiden Orten, oder ob beide zugleich abwechselnd die Pfarrsitze vor Alters gewesen sind. Die Sache läßt sich aus zwei Urkunden (Anlagen N. 1. 5.) folgendergestalt zergliedern. Die eine vom Jahre 1337 redet von einem Pfarrer zu Kald (Kahl), die andere dagegen 1409 von einer Capelle zu Hörstein, welcher Ort in die Pastorei Bruchhausen gehöre. Hörstein war demnach noch in letzterem Jahre ein Filial von Bruchhausen, und beide zusammen eine eigene Pfarrei; Kahl dagegen mit Brises und Großwelzheim die andere, so daß beide Pfarreien mit der Cent Hörstein einen und denselben District zusammen begriffen. Durch gleich unten erzählte Ereignisse wurden beide Pfarreien miteinander, gegen das Jahr 1417 hin, dergestalt vereinigt, daß Kahl und Hörstein — nicht Bruchhausen — Pfarrorte geheißen werden. Dieß erklärt sich durch die Reihenfolge der Pfarrer s. Beilage N. 16., woselbst 1417 Peter Pauli, als Pfarrer zu Hörstein und Kahl zuerst vorkommt. Wenn nun die Pastorei Bruchhausen jetzt nicht wieder genannt wird, dagegen die Gemeinden Bruchhausen und Brises, in Würdtweins Registern, als zu der vereinigten Pfarrei Kahl und Hörstein gehörig, ausdrücklich vorkommen, so läßt sich weiter folgendes schließen: Nicht un-

wahr-

wahrscheinlich giengen beide Orte zu jener Zeit, nahmentlich vor 1417, durch irgend ein unbekanntes Ereigniß aus, und die Gemeindsglieder zogen theils nach Hörstein, theils auch nach Wasserlos ab. Hier wohnten sie als eigene Gemeinden [12], und blieben in der alten Art in pfarreilichem Verbande zu den jetzt vereinigten Pfarreien. Eben aus diesem Grunde mußte auch die Benennung Pfarrei oder Pastoreisitz Bruchhausen, auf das Filial Hörstein, aus Gewohnheit oder durch höhere Bestimmung übergehen, und eben diese Erlöschung der genannten Orte ist gewiß die vorzüglichste Ursache zur Vereinigung beider Pfarreien gewesen. [13].

Kurz vor dieser Veränderung findet sich nach Urk. N. 6. seit dem Jahre 1404 oder 1409 ein Beneficiat des Frühaltars in der 1363 erbauten Capelle zu Hörstein.

Nach dem rothen Buche, wird das Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg von jeher als Patron dieser vereinigten Pfarrei genannt. Da indessen in dem alten, 1184 aufgestellten Verzeichnisse der dem Stift zustehenden alten Pfarreien, keine Erwähnung von Kahl und Bruchhausen geschieht, so ist diese Berechtigung auch nicht so alt. Wem über diese früher das Patronat gehörte, ist eben so unbekannt, als es ungewiß ist, seit wann das Stift Aschaffenburg gedachtes Recht besitzt [14].

Als im Jahre 1588 der Erzbischof von Mainz erblicher Propst des Collegiatstifts Aschaffenburg geworden ist, blieben letzterem noch mancherlei Rechte

ꝛc. übrig, so daß 4 Prälaten, 14 Capitularen, 10 Vicarien ihr Auskommen hatten. Damals gehörte auch noch die Pfarrei Hörstein dem Stift unter mainzischer Concurrenz zu. Dieses ihr Verhältniß zu dem Erz- und Collegiatstift, beweißt uns ein doppeltes Wappen (kurmainzisches und collegiatstiftisches), vom Jahre 1617, welches auf einem Steine im gemeinschaftlich erz- und collegiatstiftischen Zehndthof in Hörstein zu sehen ist. Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts übte Mainz das Patronat allein aus, dann erhielt es Fürst-Primas. Dieser vertauschte hierauf im Jahre 1813 das Präsentationsrecht zu Hörstein und Neuenkirchen, gegen jenes des Großherzogs von Hessen zu Stockstadt und Krombach, dergestalt jedoch, daß beider Souveräns Rechte und Verbindlichkeiten auf genannte Pfarreien bestehen blieben. Mit der Abtrettung des Amtes Alzenau an den König von Baiern, stehet nun in dessen Händen die Präsentation, sammt allen Rechten und Verbindlichkeiten auf das Annexum der Pfarrei.

Die vereinigten Pfarreien Hörstein und Kahl, ersterer Ort seit dem 15ten Jahrhundert der eigentliche Pfarrsitz mit den davon abhängenden Rechten, letzterer als Filial nur zu gewissen gottesdienstlichen Tagen berechtigt, haben ausser diesen, nur noch die Filialen Großwelzheim und beide Emmrichshöfe.

Von den gottesdienstlichen Gebäuden siehe in der Togographie. Die Reihenfolge der Pfarrer ist N. 16. beigefügt.

Pfar-

Pfarrei Membris, mit dem, bei Würdtwein einzig genannten, Ort Gunzenbach.

Die Grafen von Rieneck sind als die ersten Stifter dieser Pfarrei nicht ohne Grund anzusehen. Frühzeitig hatten sie die Burg Membris erbaut, neben welcher die alte, nun seit 36 Jahren abgerissene Pfarrkirche gestanden hat. Was ich daher in der Einleitung zu diesem §. geredet habe, findet hier seine vollständige Anwendung.

Mit dem Rieneckischen Patronat über Membris waren, wie aus §. 13. bekannt ist, die Echter von Mespelbrunn, von Gonsrode, Schutzbare von Milchling und Geyling von Altheim, belehnt. Nachdem die Rieneck-Rothenfelsische Linie 1333 ausgestorben war, kam mit der Lehnschaft über Membris, auch das Patronat an das Erzstift Mainz, und es behielten seitdem die Echter vou Mespelbrunn und die von Gonsrode besagtes Patronat, als mainzisches Lehen, fernerhin, und bis zu ihrem Absterben im 16ten und 17ten Jahrhundert, im Besitz. Seitdem nehmlich Philipp von Gunsrod der ältere 1548 kinderlos gestorben war, fiel dessen Antheil am Kirchsatz, als mainzisches Lehen, an das Erzstift zurück. Es war nun Echter von Mespelbrunn mit jenem bis zum Jahre 1665, als in welchem Philipp Echter von Mespelbrunn, der letzte männliche Zweig, verstarb, Mitbesitzer und resp. Vasall vom Kirchsatz. In der folgenden Zeit übte das Erzstift das eingezogene Patronat allein aus, späterhin, seit 1806, der

Fürst-

Fürst Primas, und jetzt, seit 1814 steht es in den Händen des Königs von Baiern [15].

Wenn Gunzenbach bei Würdtwein als einziger Filialort genannt wird, so ist hieraus nicht zu schließen, als hätten vor Alters alle jene Filialen nicht existirt, welche die Pfarrei jetzt hat. Die Dörfer und Höfe Brücken, Strotzbach, Raibach, Heimbach, Rothengrund, Karls-Molken und Angelsberg, waren zu jener Zeit nicht so bevölkert, wie jetzt, und wurden daher nicht als eigene Filialen, sondern als integrirende Theile der Gemeinde und Pfarrei angesehen, eine Beobachtung, von der man, wie unten bei Membris gezeigt werden wird, noch heut zu Tag nicht abgegangen ist. Daß Guntzenbach nur allein genannt wird, geschah blos des dort wohnenden Sendschöffen (s. §. 22.) wegen; denn auch dieser Ort war kein Filial, weil er, wie die übrigen, mit Membris ganz zusammenhieng.

Von den gottesdienstlichen Gebäuden siehe unten bei der Topographie, die Reihenfolge ist in der Anlage N. 18. befindlich.

1 So befanden sich zu Obermühlheim (Seligenstadt) und Michelstadt schon 815 zwei Kirchen, auf den dasigen Reichsdomänen. Siehe Geschichte von Seligenstadt Urk. A.

2 Geschichte von Seligenstadt S. 272.

3 Deductio juris etc. §. 66. und die dort allegirten Urkunden. Wegen der Competenz wurde in Urkunde I. I. I. folgendes festgesetzt: „Decernimus congruam portionem, videlicet Curiam Eclesiae in villa Wilmudsheim, cum quibusdam agris pro dote nuncupatis. Item minutam decimam de foeno, lino, rapis et ceteris prove-

venientem. Item octo amas Vini pro media parte franci et pro media parte hunniti, si autem vinum simul colligi contigerit, tunc Abbas et Conventus octo amas vini communis vicario ministrabunt. Item Blada et vina Selgerede nuncupata. Item decimam vini de duobus jugeribus cedentem vinearum sterilitatis tempore, vicarius vini decimam suis sumptibus in recompensam octo amarum debebit colligere, et pro illo tempore aplicare. Item oblationes, cum funeralibus, legatis et aliis obventionibus etc. Die neuere Competenz siehe Geschichte von Seligenstadt. S. 400.

4 Archivalurkunde.

5 Der landgräflich Rothenburgische Hof zu Wasserlos bezieht jetzt diesen Zehndten.

6 Nicht der Hof, sondern das noch existirende Dorf bei Gonsrode gelegen. Beide standen jedoch durch die alte Familie von Hüttengesäße mit einander in Verbindung. Das Dorf gehört zur hohen Mark, der Hof dagegen zur Cent Grombach.

7 Gudenus l. c. T. 1. S. 287.

8 Würdtwein A. M. T. 1. S. 757. Die Competenz wird dort folgendergestalt bestimmt: „Quod vicario perpetuo viginti quatuor maldra siliginis, sex maldra avene, quatuor ame vini, et minuta decima, ..... singulis annis ministrentur."

9 Urkunde N. 7. Würdtwein Diplom. T. III. S. 220 und 224.

10 Siehe unten beim Hofe Trages.

11 Dahl Geschichte von Aschaffenburg S. 21. N. 3. Dasselbe Verhältniß wie bei Hörstein.

12 Zu Hörstein wird noch jetzt eine Gasse die Bruchhäuser genannt, und zu Wasserlos befand sich ausweislich des rothen Buches ein eigener Schultheiß von Brises. Beides deutet auf eigene Gemeinden.

13 Noch jetzt werden für Kahl und Hörstein eigene Pfarrbücher geführt; ein sicheres Zeichen, daß hier zwei Pfarreien ehemals bestanden haben.

14 Haben es vielleicht ehedem die hier stark begüterten Dynasten von Eppenstein besessen? Die alte Capelle zu Hörstein wurde 1363 auf Gemeindskosten gebaut, dagegen 1511 das Chor vom Stift Aschaffenburg. Seit 1511 war also die Pfarrei Hörstein und Kahl unbestritten Peter- und Alexanderstiftisch.

15 Die Competenz der Pfarrei besteht nach dem grünen Buch aus dem ganzen großen und kleinen Zehndten in der Pfarrei, wovon järhlich 60 Gulden an den Patronatsherrn entrichtet werden mußten. Diesen Zehndten besaßen die Herrn von Ingelheim, als Nachfolger der Echter, noch eine Zeitlang theilweise, bis Mainz auch diesen durch besondere Verträge an sich brachte.

## §. 21.

### II. Decanat Rodgau. Sendgerichte.

Der geistlichen Verfassung nach, standen die Pfarreien des Freigerichts unter dem Archidiaconate von Peter und Alexander zu Aschaffenburg, insbesondere unter dem Decanate von Rodgau. Wie weit sich jene Districte erstrekt haben, ist schon oben bei der Gaubeschreibung §. 7. vorgekommen.

Mit dieser hierarchischen Einrichtung standen die Sendgerichte während des Mittelalters in genauer Verbindung, und die sämmtlichen alten Filial- und Hauptorte der genannten Pfarreien waren ihm, ausweislich der Decanatsregister Würdtweins Th. 1. S. 752 ff. unterworfen. Um nicht zu weitläuftig zu werden,

den, beziehe ich mich hinsichtlich der Beschreibung dieser Send- oder Synodalgerichte auf meine Geschichte von Seligenstadt S. 148., woselbst das Nähere zu finden ist.

Die Pfarrei Wilmundsheim hatte 5 Sendschöffen, ein jeder erhielt bei den Erzpriestersendgerichten 13 Heller, der Erzpriester aber 18 Solidos, 4 Malter Hafer, Synodal- und Stuhlgebühren, wie auch die nöthigen Hufeisen von den Schmieden.

Die Pfarrei Somborn zählte 7 Schöffen, welche 3 Viertel Wein bekamen. Hier übernachtete der Sendherr und empfieng ähnliche Gebühren.

Die Pfarrei Hörstein und Kahl hatte 5 Schöffen. Auch hier nahm der Sendherr sein Nachtquartier und bezog nebst den Schöffen seine gewöhnlichen Gebühren, Hafer, Hufeisen 2c., wobei auch die Müller nicht vergessen worden sind, die von jedem Rade eine Abgabe entrichten mußten. Kahl, Brises und Welzheim werden hier als zusammengehörig angesehen, was auf die frühere Pfarreitrennung noch Bezug hatte.

Die Pfarrei Membris, mit dem Orte Guntzenbach, hatte vier Schöffen, und war zu verschiedenen Geld- und Haferlieferungen verpflichtet.

Gegenwärtig sind die Pfarreien Hörstein nnd Membris zum Decanate von Montat, die Pfarrei Alzenau und gewissermaaßen Somborn zum Decanate Rodgau getheilt.

§. 22.

## §. 22.

III. Beguinen-Klause zu Kälberau. Kloster Bernbach.

Bekharden und Beguinen, erstere Brüder, letztere Schwestern der evangelischen Armuth, standen zwischen Weltlichen und Geistlichen, und gehörten, wie die Tertianer, zur dritten Classe irgend eines beliebigen Ordens. Sie lebten unter geistlicher Aufsicht still zusammen, nährten sich, meistens arm, von allerlei kleinen Handarbeiten, als Spinnen, Weben, Sticken ꝛc., durften ihre Häuser verlassen, in die Welt zurückkehren, Testamente machen, und sonst über ihr Vermögen disponiren. Seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert gab es an mehreren Orten, nahmentlich zu Frankfurt, dergleichen Ordensleute, unter welchen auch Begüterte angetroffen werden. [1]

Zu Kälberau befand sich ehedem eine Klause [2], welche nichts anders als ein Beguinenhaus gewesen ist. Eine Urkunde von 1285 giebt uns hierüber Gewißheit. Denn eine Bekina (Beguine), Mechtild von Hollar, welche zu Kälberau wohnt, und dort zwei Hofgüter besitzt, überläßt sie durch schiedsrichterlichen Ausspruch dem Peter- und Alexanderstifte zu Aschaffenburg und der Abtei Seligenstadt [3]. Andere Beguinen werden nicht genannt, aber von der hier genannten läßt sich auf mehrere dergleichen Schwestern zuverläßig rechnen, wenn man dabei auf die Existenz einer Klause besondere Rücksicht nimmt.

Bei Bernbach soll ein Kloster gestanden haben, wovon in Manuscripten, ohne nähere Umstände nur im Allgemeinen geredet wird.

1

1 Kirchner l. c. Th. 1. S. 232, 526.

2 Noch jetzt so genannt, dabei befand sich das Klausengut und der Klausenwald.

3 Gudenus l. c. T. II. S. 245.

## §. 23.

### Tempelherrn im Freigerichte, eine Volkssage.

Wenn Volkssagen mit der Geschichte übereinstimmen, so verdienen sie unsere ganze Aufmerksamkeit, und dürfen in einer diplomatischen Geschichte ihren Platz einnehmen. Im Munde des Volks der ganzen hiesigen Maingegend, ja des Erzbisthums Mainz, wird von Tempelherrn viel geredet, hier und dort Kirchen und Burgen gezeigt, welche sie gebaut und bewohnt gehabt hatten. Urkunden fehlen fast aller Orten, wo sie ansäßig gewesen sind. Desto mehr verdient diese Sache eine nähere Untersuchung.

Im Freigerichte nennt man die Burgen Alzenau und Membris, sodann die Klause Kälberau, wo Tempelherrn gewohnt haben sollen; einige wollen sogar (bis jetzt ohne allen Beweis) die Burg Alzenau durch Tempelherrn entstehen lassen, und so noch mehreres. Nimmt man die Geschichte des Tempelherrnordens zur Hülfe, so findet man meine eben gemachte Bemerkung über Volkssagen im Allgemeinen nicht ungegründet, und deswegen soll sie hier eine Stelle einnehmen.

Der Tempelherrnorden, seit dem Jahre 1118 zum Schutze der nach dem heiligen Grabe Wallfahrenden errichtet, wuchs durch sein kluges, tugendhaftes und

ächt

ächt ritterliches Benehmen, unterstützt von Kaisern und Königen, zu einem glänzenden Ansehen, welches ein unermeßlicher, über alle Länder der Christenheit verbreiteter Reichthum immer noch weiter vermehrte. Viel Zutrauen schenkten ihnen, auf ihren Kreuzzügen, die beiden Kaiser Friedrich I. und II.; aber Neid, Egoismus, grobe Bigotterie waren seine Feinde geworden, seitdem man bemerkte, daß ihre hellen Religionsgrundsätze hoch über der Dunkelheit jenes Zeitalters gestanden hatten. Kein Laster gab es, das ihnen von nun an nicht nachgeredet würde, ja ihre Ankläger brachten Anschuldigungen vor, welche die Richter nicht einmal annehmen wollten: „sie verläugneten, sagten jene, Jesum Christum, und spieen das Crucifix an; nicht Gott, sondern einem Götzen in der Gestalt eines bärtigen Kopfes dienten sie ꝛc.“ Seit dem 13ten Jahrhundert verfolgte man sie daher in Frankreich und Spanien auf alle grausame Weise, zog ihre Güter ein, und verdammte zuletzt auf der Kirchenversammlung zu Vienne 1312 den ganzen Orden. Wer sich retten konnte, rettete sich; viele flohen nach Irland, dort ein löbliches Werk zu beginnen; viele auch nach Teutschland und insbesondere in das Erzbisthum Mainz, wo die Ordensglieder von aller Beschuldigung losgesprochen, eine großmüthige Aufnahme fanden [1]. Im Besitz mancher geretteter Habe, oder früher dort angesessen, wieß man ihnen, welche zahlreich herbeiflüchteten, aller Orten, Wohnungen und Sitze an, oder gestattete ihnen, Kirchen und Aufenthaltsorte zu bauen [2]. Neue Aufnahmen

fan-

fanden in dieser ihrer Lage hier nicht statt, sie verschwanden daher mit dem Ende des 14ten Jahrhunderts.

Ich überlasse es nach diesen Prämissen dem Urtheile des Lesers, ob hiernach obige Volkssage im Allgemeinen nicht gegründet erscheinen? Zu Kälberau zeigt man in der Kirchenmauer einen bärtigen Tempelherrnkopf; das Schloß Alzenau, seiner Lage nach zu einem Raubnest nicht geeignet (denn es könne von der östlichen Seite vortheilhaft angegriffen werden), müsse mehr für einen friedlichen Aufenthalt, den die Tempelherrn gesucht hätten, berechnet worden seyn; so schließt und träumt das Volk. [3] Begnügen wir uns nur, zu wissen, daß in unserm Freigerichte Tempelherrn seit ihrer Vertreibung, vielleicht auch schon zu den Zeiten Friedrich Barbarossa's, nicht Fremdlinge gewesen seyn können.

1 Hippolyt Helyot Geschichte der Klöster und Ritterorden. Uebersetzung aus dem Französischen. Leipzig 1755. Band 6. S. 25.

2 Das kaiserliche Palatium zu Seligenstadt war ebenfalls ein Aufenthaltsort für Tempelherrn; auch soll ein uraltes steinernes Gebäude in der Stadt, welches mit dem Schloß durch einen unterirdischen Gang verbunden ist, von Tempelherrn erbaut worden seyn. Ein anderes, neben dem Palatium gelegene uralte Haus, ähnlich jenem in der Stadt gebaut, möchte ebenfalls aus der Tempelherrnzeit stammen, und es ist besonders darin ein französisches Camin auffallend.

3 Vom Schlosse Alzenau redete ich schon oben §. 17. N. 1. und §. 15. N. 14. Wie Kurmainz zum Besitze dieses Schlos-

ses

ses gekommen, ist nirgends auszumitteln. Freilich stand es mit den dort begüterten Ronnenburgern in Connexion, und man kann daher von diesen den Besitz ableiten, aber auch eben so gut von den Tempelherrn, indem erst nach ihrem Verschwinden dieses Schloß 1400 als mainzisches Eigenthum vorkomme.

§. 24.

Berechtigungen verschiedener adelicher Häuser und geistlicher Stiftungen, in den zwei vorliegenden Perioden.

Es wäre eine Lücke in der Geschichte des Freigerichts, wenn nicht hier noch die Berechtigungen verschiedener, in den zwei vorliegenden Perioden vorkommenden, geistlichen Stiftungen und kleiner adelicher Häuser genannt würden. Daß dieses nicht früher geschehen ist, wird schon dadurch einleuchten, weil die unten zu nennenden Berechtigungen auf die Entwickelung der Geschichte keinen so wesentlichen Einfluß gehabt haben, als jene, von welcher bisher geredet worden ist. Man erwarte jedoch nicht bei ihrer Erwähnung eine ausführliche Specification, welche mich in ein unendliches Labyrinth verwickeln würde, sondern eine allgemeine Angabe derselben. Sie folgen hier in möglichst gleichzeitiger Ordnung, wie ich sie in Urkunden und Notizen gefunden habe. Welche aus diesen Perioden in die nächstfolgende übergehen, werden unter obiger Rubrik §. 33. wieder genannt, um meinen Lesern zu zeigen, wie aus den alten vervielfältigten, zum Theil ärmlichen Besitzungen und Berechtigungen des Adels, größere entstanden und durch ihren Abgang zum Glanz

des

des übrig gebliebenen Adels, der landesherrlichen Gewalt und zum Vortheile der niedern Volksclasse, viel beigetragen haben.

Rutger, einer des höhern Adels der Wetterau (Nobilis Wetteraviae), war in Somborn 1035 ansäßig, und schenkt seine dasigen Güter an das Stift Fuld.

Abtei Fuld. In Somborn, Kälberau, Hörstein waren ihre Güter zerstreut. S. §. 11.

Abtei Seligenstadt. Seit dem 10ten und 11ten Jahrhundert in Hörstein, Alzenau, Somborn, Michelbach, Wasserlos, Hemsbach, Kälberau, mit Zehndten, Gütern und Gefällen ansäßig, zu deren Ueberwachung eigene Schultheißen zu Hörstein, Wasserlos, Alzenau und Michelbach angestellt waren (Geschichte von Seligenstadt S. 170.) Auch war sie Märker.

Peter- und Alexanderstift Aschaffenburg. Eine seiner frühesten Acquisitionen war ein Hof zu Hörstein, welchen es 1139 von Erzbischof Adalbert II. als Schenkung erhielt. Dort, zu Somborn, in der Pfarrei, in Kälberau, Michelbach, Brises rc. hatte es weitläuftige Besitzungen an Zehndten, Gütern und Gefällen (s. §. 11.). Es war Mitmärker.

Kloster Schmerlenbach. Mit einem Gute zu Michelbach.

Kloster Neuburg hatte die Vogtei in Somborn (s. §. 11.).

Kloster Schlüchtern. Abt Hartmann von Schlüchtern kauft 1444 von Konrad und Frone von Hutten einen Hof zu Albstadt, ausserhalb dem steinernen Hause gelegen, auf Wiederkauf. (Manuscript.)

Klo-

Kloster Meerholz besaß auf der Horst zu Bernbach eine Schäferei. (Manuscript.)

Kloster Padenhausen. Im Jahr 1300 kauft es von Hartmuth von Michelbach eine Mark Geldeinkünfte. (Manuscript.)

Kloster Selbold. Nach Wenk Th. 2. S. 99 des Urkundenbandes, zu Mittlau und Hüttengesäß (dem Dorf) 1152 mit Zehndten und Gütern ansäßig.

Hospital Dieburg. Wenzel Drinkilo zu Kahl stiftet nach Urkunde N. 1 1337 in der Hospitalkirche zu Dieburg ein Anniversar, und bestimmt hierzu 20 Malter Korn jährlicher Einkünfte.

Von Buchenau. S. §. 14. Not. 8. Auch Märker und frühe Eingesessene.

Von Jazza. S. §. 14. Not. 8. Desgleichen.

Schelris von Wasserlos. Märker und mit einem Schloß nebst Zugehör ansäßig, hatten auch Güter zu Kälberau.

Von Bienbach. S. §. 14. Not. 8. Im Jahr 1391 verkaufen sie zu Hörstein eigene Leute an die Abtei Seligenstadt.

Von Geispitzheim hatten zu Horbach als hanauische Vasallen, Lehengefälle. (Manuscript.).

Schenken von Schweinsberg, als hanauische Vasallen, waren mit einer Mühle zu Kahl belehnt (s. §. 16. N. 3.)

Von Rynberg, ebenfalls hanauische Vasallen, verkaufen 1490 Leibeigene zu Somborn an Mainz und Hanau. (Manuscript.).

Von

Von Erlebach, Märker des Freigerichts, und in Somborn mit Gefällen berechtigt. (Manuscript.)

Ritter Schwaben von Aschaffenburg. Im Jahre 1336 kauft Dechant Heilmann Schwab von Aschaffenburg 4 Pfund Heller zu Hörstein (Copialbuch der Abtei Seligenstadt). J. J. 1374 schenken Hermann Schwab und seine Gattin Hebela dem Stift Aschaffenburg verschiedene Einkünfte zu Albstadt, Kälberau und Somborn (Gudenus Th. 2. S. 381.).

Von Trages. Arnold von Trages empfängt 1374 von Ulrich Grafen zu Hanau den Hof Trages zu Lehen (Archivalurkunde). Peter von Trages war zu Hörstein stark begütert. Die Familie besaß das Märkerrecht (Manuscript).

Von Bruchhausen. Wahrscheinlich Märker des Freigerichts und ganz dort in dem ausgegangenen Dorfe Bruchhausen, wie auch in Hörstein angesessen, veräussern ihre sämmtlichen dasigen Feudal- und Allodialgüter an die Abtei Seligenstadt, und sterben mit dem Ende des 14ten Jahrhunderts aus. S. Geschichte von Seligenstadt S. 174. und Copialbuch. Von den bekannten Familiengliedern kann nach den Urkunden folgender Stammbaum aufgestellt werden:

Tilmann von Bruchhausen, † vor 1362.
Wittwe Elisabeth erscheint 1362.

| Heinrich v. Bruchhausen, | Dillige v. Bruchhausen, | Metbille v. Bruchhausen, | Wenzel v. Bruchhausen, |
|---|---|---|---|
| 1. Gattin Luther N. ersch. 1362 u. 1368. | verheirathet an Heinrich v. Hottenbach, | ersch. 1362. | erscheint 1362. |
| 2. Gattin Jutta N. 1369. | ersch. 1360—70. | | |

Von Erfen oder Erpen. Nach einer Urkunde von 1355 mit Zehndten zu Michelbach angesessen, den Abt Gundram von Sygwein Erpen kauft. (Archivalurkunde. Geschichte von Seligenstadt S. 176.)

Von Hutten. Märker, zu Albstadt und Meisenhausen mit Zehndten begütert, mit dem Friedrich von Hutten 1333 von Hanau belehnt wird. (Archivalurkunde, siehe auch oben Schlüchtern.)

Von Wendesattel. Abt Tillmann kauft 1352 von Eberhard Wendesattel, mit Bewilligung seines Schwagers Johann von Erfen, Antheile am Zehndten zu Michelbach. (Archivalurkunde.)

Von Somborn. Märker und nach Verkaufsurkunden der Abtei Seligenstadt zu Somborn begütert.

Von Albstadt. Konrad Schick von Albstadt besitzt 1341 als Eppensteinisches Lehen 7 Simmern Korn zu Albstadt. (Manuscript.)

Von Holen. Besitzen als abteilich Seligenstädter Lehen, in Gemeinschaft mit den von Albstadt 1323 Zehndtenantheile zu Meisenhausen. (Geschichte von Seligenstadt S. 176.)

Von Michelbach. Ronnenburgische Vasallen und nach Urkunden von 1250, 1300, 1435 zu Michelbach angesessen. (Manuscript.)

Forstmeister von Gelnhausen. Märker, haben Güter zu Somborn, als hanauische Lehen. (Manuscript.)

Ritter von Bernbach existirten noch im 15. Jahrhundert, zu Bernbach schwach begütert. (Manus.)

Von Bleichenbach. Eckhard von Bleichenbach

hat 1270 das fuldische Hubengericht zu Somborn als Lehen getragen (s. §. 11.).

Von Schwalbach. Märker und Vasallen der Abtei Seligenstadt wegen Gerechtsamen und Güter in Wasserlos, Hörstein, Mittelau und Dorngesäß. (Geschichte von Seligenstadt S. 174.).

Von Buches, Märker. (Geschichte von Seligenstadt S. 175.)

Unbekannt, wie und wo im Freigerichte angesessen, werden, nach §. 27, Note 3, noch folgende Familien unter die Märker gezählt: von Wasen, Brendel von Homburg, von Rückingen, von Kronberg, von Fischborn, von Beldersheim, von Breidenbach, von Bemelberg, von Werdorf, von Billwill, von Rüdigheim, von Hohweisel, von Morlin, von Büdingen, von Bunau, Küchenmeister, Gailing von Altheim, von Rumpenheim (s. §. 27. Nota 3.).

Zwei und fünfzig Berechtigte des Adels und der geistlichen Stiftungen, ohne jene, welche oben §§. 12. und 13. ff. mit größeren Berechtigungen und wichtigerem Einfluß im Freigerichte angesessen waren, wer erstaunt nicht über diese Anzahl, welche sich unserem Blicke in zwei einzigen Jahrhunderten darstellen? Gebe man noch zu, daß mehrere Berechtigte in einer und derselben Besitzung einander gefolgt seyn möchten, wodurch also diese Zahl um etwas verringert werde, so bleiben doch noch ihrer viele gleichzeitig übrig, die an dem Lande saugten und

die

die Bewohner plagten. Freilich waren hierunter gar viele mit ärmlichen Besitzungen, aber diese nirgends wo anders, als hier angesessen, sind es grade, welche in der strengsten Behauptung ihrer Rechte, viel Unheil über das Volk verbreiteten. Wehe den Leibeigenen eines solchen Edelmannes, der, mit einem Viertheil an einer Burg und einigen Morgen Lebengüter angesessen, die ganze Kraft seines Ahnenstolzes auf diesen lasten ließ! Wehe dem freien gemeinen Märker, wenn er sein Getraide und Vieh den gewaltigeren Händen eines hungrigen Räubers überlassen mußte! Wir kennen die Nahmen solcher Wetterhahne; längst sind sie nicht mehr, zum Wohle des Landes. Viele starben aus, viele auch traten zurück, um sich bescheiden zu ernähren, und der Bewohner, seiner Idee nach nicht frei, athmete freier, als sich in der Folge die Berechtigungen auf größere Massen vereinigten.

Erträglicher übten die Stiftungen und Reicheren von Adel ihre Befugnisse aus. Der Leibeigene eines Klosters war bei weitem nicht das Lastthier eines Edelmannes, gerne diente und gab man ihnen, weil sie auch wieder gaben. Dem Raube in der Regel abhold, befand man sich unter ihrem geistlichen Schutze gesichert; darum sollte auch der Abt von Seligenstadt oberster Waldpode seyn und das Land inne haben, wenn Zwietracht und Unordnung eingerissen sey. Eben so handelte ein geringerer Theil des Adels, unter welchem man Männer ächt ritterlichen Geistes antrifft, die das Unrecht verabscheuten und für jene Zeit als

Mu-

Muster galten. Aber in solchen Zeiten konnten nur solche Muster bestehen. Immerhin drückend war die Vervielfältigung mancherlei Berechtigungen, die, weil sie oft auf Eigensinn und Sonderbarkeit und auf mancherlei dem Feudalwesen eigene Einrichtungen beruht haben, dem Lebensglücke der niederen Menschenclasse schnurstracks entgegenstanden.

Als eine Berechtigung ist hier noch zu erwähnen, diejenige des im Pensionsstande befindlichen Erzbischofen Diether von Isenburg, mit Weinbergen zu Hörstein. Hierüber siehe Urkunde N. 8.

## §. 16.

### Stände im Freigerichte.

In beiden Perioden treffen wir hauptsächlich folgende Stände an.

Adeliche. Unter dem Adel der ersten Periode versteht man nur den hohen Adel, zu welchem die Grafen von Berbach und die Herrn von Kälberau gehört haben. Man nannte sie Optimaten, viri nobiles, im Gegensatz der Freigebornen (ingenuorum). Seit dem eilften Jahrhundert erhoben sich diese ingenui zum Adelstande, indem sie zum Theile begütert, nach dem Beispiele der Grafen und Dynasten, anfiengen, sich von ihren Gütern zu nennen. Dahin gehören die Herrn von Somborn, von Horbach, von Trages, von Albstadt, von Michelbach, von Wasserlos, von Bruchhausen, von Bernbach (nicht Grafen. Alle diese stammten aus dem Freigerichte, und sind

von

von jenen, welche hier nur als auswärtige höhere und niedere von Adel, berechtigt waren, hinsichtlich der Stammorte wohl zu unterscheiden.

Bürger siehe oben §. 17.

Freie Leute, freie Märker waren seit dem Abgange der Grafen von Berbach alle Bauern und Einwohner, welche unabhängig von Adel und Geistlichkeit, nur unter dem Schutze der Märkerschaft standen, keinerlei Abgaben und Dienste, als wozu sie sich freiwillig verpflichtet haben, entrichteten, und zu den Gerichten concurrirten (s. oben §. 9.).

Unter ihnen gab es denn durch mancherlei Motive Gült-, Zinns- und Pfachtpflichtige, Hübner, welche hinsichtlich des Besitzes besonderer Güter den Dinghöfen eingesessener Herrn (s. §. 11.) unterwürfig gewesen sind; Zehndtpflichtige, welche den seit der fränkischen Zeit auf ihren Gütern lastenden Zehndten der Kirchen, als ererbtes Onus fortentrichten mußten; anderer kleinerer Berechtigungen, welche der Adel auf sie durch Mißbrauch herbrachte, nicht zu gedenken.

Leibeigene. Das Schicksal dieser Leute richtete sich nach dem Herrn, dem sie angehörten; alle aber waren Eigenthum, mußten gewisse Dienste z. B. Jagdfrohndten thun, für die Erlaubniß zum Heirathen Bedemund, bei Sterbfällen Besthaupt, Butheil und Wete, und jährlich Leibhühner, Leibesbeed, endlich auch Nachsteuer (s. Urkunde 11. Art. 13.) geben und zahlen, und waren unwürdig zum Rechte des Märkers. Nach dem rothen Buche besaß Kurmainz an

Leib-

Leibeigenen in Hörstein 8, in Wasserlos 4; in Michelbach 4, in Alzenau 4, in Großwelzheim 2, in Hemsbach 3, in Strotzbach 3 Personen. Hanau hatte ihrer dagegen in Hörstein 16, in Wasserlos 6, in Alzenau 10, in Kälberau 5, in Michelbach 7, alle nahmentlich aufgezeichnet. Unstreitig rühren sie aus der ronnenburgischen Zeit her, wo schon von Leibeigenen oft geredet wird. Daß die Abtei Seligenstadt unter dem Zwange ihres Gerichts zu Wasserlos sogenannte Vogtleute, auch Martinsleute, hatte, und verschiedene Adeliche an mehreren Orten ebenfalls Leibeigene, z. B. die Echter von Mespelbrunn, die von Gonsrode und Membris, ist schon an verschiedenen Orten gelegenheitlich vorgekommen (s. §. 13.).

Schließlich bemerke ich noch, daß durch die zuweilen geschehene Freilassungen der Leibeigenen, Zinnsleute entstanden, welche alsdann trotz ihrer nicht selten starken Einrichtung von jetzt eigenem Gute, in die Rechte der Märker eintretten und daher oft unter diesen angetroffen werden. Ihnen ähnlich waren die Peterlinge, deren Hanau und Mainz im ganzen Freigerichte viele hatten [1]. Ursprünglich waren sie einem Peterstifte, welchem? ist unbekannt, untergeben, und hatten die Verbindlichkeit, von den ihnen überlassenen Gütern eine Abgabe zu entrichten, welcher sich unter dem Nahmen Peterlingshafer bis in die neuere Zeit erhalten hat. Alle diese Leute, Peterlinge, Martinsleute, Zinnsleute, durften hier freie Märker seyn, wenn sie so viel eigenes Feld besaßen, als man einen dreibeinigen Stuhl darauf setzen konnte.

1 Kuchenbecker Annal. Hass. S. 9 und 865. In der Wetterau gab es auch dergleichen Peterlinge. Oft war ihr Loos äusserst mild; sämmtliche Peterlinge im Freigerichte gaben nicht mehr als 12 Malter Hafer. Man findet sie in dem 16ten Jahrhundert in gemeinschaftlicher Berechtigung von Mainz und Hanau, und nannte sie daher auch Beederlinge (beiden Herrschaften verpflichtet). Hieraus ist jedoch ihre eigentliche Benennung nicht zu deriviren. Diese Leute haben sich in der folgenden Zeit sammt ihren Abgaben sehr vermehrt (s. Urk. N. 13.).

## §. 26.

### Kriegsverfassung und Landesvertheidigung.

In den Händen des zahlreichen Kriegsadels lag allein die Theilnahme an Krieg und Fehden. Ueberall wo es etwas zu thun gab, waren diese bereit, Leib und Leben daran zu setzen, um Vortheile zu erringen. Dazu waren die freien gemeinen Märker weder verpflichtet, noch berechtigt, ausser daß sie zu allgemeinen Reichskriegen Dienstpferde, unter den schwäbischen Kaisern, gestellt haben sollen.

Ein anderes war es mit der Landesvertheidigung. Hier traten sie mit dem Adel in Gemeinschaft zusammen und stellten ihre Schützen freiwillig hin; gieng der Angriff auf einen einzelnen Ritter, wegen irgend einer Fehde, so mochte er sich selbst helfen, das kümmerte die Märkerschaft nicht. Leibeigene waren von allem Waffendienste als unwürdig ausgeschlossen, und man hat nur seltene Beispiele allgemein dringender Noth, in welcher auch sie solcher Ehre werth geachtet worden sind. Aber Steuer mußten sie geben, wenn ihr Herr zur Fehde auszog (s. §. 15.).

## III. Abschnitt.

## Von der kaiserlichen Belehnung des Kurthums Mainz und des gräflich hanauischen Hauses mit dem Freigerichte 1500 an, bis zur Theilung desselben 1740 und 1748.

---

### §. 27.

Die Märker widersetzen sich der Erbhuldigung. Kaiser Karl V. bestätigt die Belehnung 1523. Albrecht Kurfürst von Mainz und Balthasar Graf von Hanau, als Vormund Philipps Grafen von Hanau Kinder, begnadigen das Freigericht von neuen Abgaben und Diensten. Huldigung den 9ten Juni 1529.

Die neuen Landesherrschaften hatten, wie schon im vorigen Abschnitt angedeutet worden ist, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, bis die Märker einem alten Rechte, der in voriger Periode geschilderten Freiheit, entsagen konnten. Es kostete einen Kampf von 29 Jahren, aus welchem das Freigericht, eben nicht völlig unterliegend, in einer neugestalteten Freiheit, als vereint gebliebenes Land, hervorgieng.

Im zweiten Jahre nach der Belehnung von 1500, nahmen Mainz und Hanau am 10ten November 1502 durch militärische Besatzung das Freigericht in Besitz. Dieß würkte nur so viel, daß sich die Cent Somborn fügte, nicht aber die übrigen. Hier hegte man fortan die Gerichte nach altem Gebrauche, dort aber in Somborn nach vorliegenden Weisthümern von 1503, im Nahmen der beiden Gesammtherrschaften. [1] Gewalt

ge-

gegen die andere schien der Regierung wegen des zahlreichen Adels eben nicht zweckmäßig und der Klugheit angemessen, durch Unterhandlungen und mitunter durch Gewinnen einzelner Interessenten gedachte man doch zu seinem Zwecke zu gelangen. Es war ohnehin eine schwerbewegte Zeit, in welcher gewaltsame Schritte nur Oel zum Feuer gewesen wären.

Die Märker würkten um diese Zeit zur gründlichen Untersuchung der Sache, ein kaiserliches Mandat und die Absendung einer Commission nach Mainz aus, inzwischen sollte alles in statu quo verbleiben. Das Manuscript, welches uns diese Nachricht überliefert, giebt keine Jahrzahl an, wann dieses geschehen, und bemerkt nur, daß gedachte Commission bald darauf wieder dieß Geschäft niedergelegt habe, worauf dann dem Domcapitel der Auftrag geworden wäre, in Güte die beiderseitigen Ansprüche ins Gleichgewicht zu setzen.

Seit dem Jahre 1520 wurden die Verhandlungen in Mainz sehr lebhaft geführt und die Märker waren so glücklich, daß ihnen Kurfürst Albrecht folgende Puncte, mit hanauischer Bewilligung, einräumen wollte: 1) die Wahl eines Landrichters soll mit Zuthun des Abten von Seligenstadt, im Beiseyn mainzischer und hanauischer Amtleute, geschehen; 2) die Märker huldigen den Gesammtherrschaften, und verpflichten sich zum Gehorsam gegen ihren erwählten Landrichter; 3) die Märker wollen den Herrschaften einen Tag und eine Nacht im Kriege nachfolgen, erwarten dagegen ihren Schutz; 4) die Gerichte sollen in der alten Ord-

nung

nung, aber im Nahmen der Herrschaften gehegt werden, und die Wahl der Richter ist frei.

Schon war ein Tag bestimmt, an welchem die Huldigung, Wahl und Bestellung des Land- und Centrichters geschehen sollte, als Graf Philipp von Hanau die Zustimmung verweigerte. Nun schritt man zu neuen gemäßigteren Vorschlägen, worin jedoch immer der zu erwählende Landrichter oben angestellt wurde. Das sollte Ritter Frowein von Hutten seyn, auf dessen Klugheit alles Vertrauen beruhte, aber auch dieser Plan zerscheiterte, indem man die meisten Artikel jetzt mainzischer Seits verwarf [2]. Kurfürst Albrecht war damals zu Halle in Sachsen abwesend, auf seiner Zurückkunft ruhte die Hoffnung eines bessern Ausgangs, als dessen, welchen das Domcapitel beschlossen hatte. Kaum war er daher wieder in Mainz angekommen, so wendeten sich sämmtliche adeliche Märker in einer vorliegenden Bittschrift an ihn, stellten darin vor, wie bei den seitherigen zerrütteten Umständen Raub, Plünderung und Brand allenthalben überhand genommen hätten, und die Gerichte nirgends in ihrem alten Ansehen bestünden; es sey daher unverzüglich nöthig, diese wieder nach altem Gebrauche in Stand zu setzen [3]. Gleichzeitig erließen sie an den zum gemeinschaftlichen landesherrlichen Amtmann ernannten Hanns von Bodenheim (damals auch Amtmann zu Dieburg) ein Warnungsschreiben, worin es heißt: „Wir werden bericht, daß Ihr Euch als ein Amptmann in das Freigericht habt bestellen laißen, ..... haben wir Ewers Fürnemes als einer von Adel

nit

nit wenig befremden, mochten auch wohl Ewer Herkommen bedenken, ..... haben billig von Euch unverhindert zu pleiben, gentzlicher Zuversicht, ire werdents bedenken, auch Uns kein Ursach geben, von uch zu sagen, Ire uch gegen Uns understeet, des Wir von andern von Adell bisher vertragen gewest sein [4]." Das schien, was den neuen Amtmann angieng, für den Augenblick gewürkt zu haben, so sehr ein neuerer Bestätigungsbrief K. Karls V. vom Jahre 1523 entgegenstand. [5]. Aber so streng auch die Worte desselben lauteten, so wenig konnten sie in einer Zeit ins Werk gesetzt werden, die voll wichtiger Ereignisse das obrigkeitliche Augenmerk auf Abwendung größerer Gefahren lenken mußte.

Die Bauernkriege der Jahre 1525 und 1526 und die Vorfälle zu Würzburg, Aschaffenburg, Seligenstadt [6], im Rheingau, im Gerichte Geiselbach, zu Niederrodenbach uud allenthalben an den Gränzen des Freigerichts, lößten in jenen Jahren alle Bande zwischen Obrigkeit und empörten Unterthanen auf; die Freiheit unserer kleinen Republik behauptete in dieser Zeit noch einmal ein glänzendes Ansehen, aber es gereicht ihr zur Ehre, keinen Antheil an jenen Empörungen genommen zu haben. Und diese Besonnenheit bei edler Behauptung alter ehrwürdiger Rechte, gründete, auf den Fundamentstein der vorigen Freiheit eine neue, den Zeitbedürfnissen angemessene, für künftige Jahrhunderte. Ohne jene Zurückhaltung, hätte das Freigericht schon damals aufhören müssen, ein gegen die übrigen teutschen Staaten begünstigtes Land zu seyn.

Nach-

Nachdem die Unruhen überall gedämpft waren, und die Regenten der empörten Länder durch zahlreiche Strafverordnungen manches Privileg aufgehoben, und große Einschränkungen bei dieser und jener Bürgergemeinde verfügt hatten, richtete Kurfürst Albrecht, seit dem Ende des Aufruhrs wieder in sein Land zurückgekehrt, mit ihm Balthasar Graf von Hanau, den Blick auf das Freigericht, um zur Zufriedenheit der bereits offenbar gewonnenen gemeinen Märker, den unaufhörlichen Beschwerden der adelichen Märker ein Ende zu machen. Wahrscheinlich war es schon lange vorher insgeheim vorbereitet, den Unterthanen durch Abgaben und Dienstfreiheit, von dem Adel, der nur regieren wollte, zu trennen; wahrscheinlich verhielten sie sich eben deswegen bei den Bauernunruhen auch ruhig, wenngleich dieser nicht ungern gesehen haben würde, daß ihre gemeinen Mitmärker zu den Waffen gegriffen hätten.

Im J. 1529 erschien die bekannte sogenannte landesherrliche Begnadigung, mit ihr die förmliche Trennung von Volk und Adel des Freigerichts, ein wichtiges Actenstück der Zeit, Resultat des Kampfes zwischen beiden, sonderbar, durch Streben nach Herrschaft entschieden, entschieden zum Vortheile des Unterdrückten! Ein wahrhaft gerechtes Urtheil! mögen seine Motiven aus eben nicht ganz klarer Quelle geflossen seyn!

Die Märker (jetzt Unterthanen von Mainz und Hanau) der vier Pfarreien sollen, so ist es der Wille der Regiernng, auf ewige Zeiten frei seyn von Beeden,

den, Diensten und Atzungen, in so fern sie nicht schon hergebracht sind; der Nahme Freigericht bleibt deßwegen, wie von Alters her, und die Unterthanen huldigen allein der Gesammtherrschaft; aller Regierungseinfluß der Adelichen hört von nun an auf. Hiermit völlig zufrieden, huldigten die neuen Unterthanen, wenige Tage nach der erschienenen Begnadigung, am 9ten Juni 1529. Kurfürst Albrecht und Graf Balthasar von Hanau, jener mit einem glänzenden Gefolge, verfügten sich an jenem Tage zuerst nach Seligenstadt und hielten dort ihre Mittagstafel. Nach deren Beendigung gieng der Zug auf Alzenau, woselbst die Unterthanen der vier Pfarreien bereits zum feierlichen Acte [8] versammelt waren. Als erster Amtmann wurde sogleich Hanns von Bodungen gemeinschaftlich angestellt.

1 Item darnach i. J. 1503 Mondtags st. Valentini abends ist zum Ersten Gericht in Somborn gehalten worden, ..... darneben verkündet: die Gericht solln gehegt werden von beiden unsern gnedigen Herrn Mainz und Hanau wegen. Die Gerichtsordnung soln von den Schöffen erfahren und ufgeschrieben werden, darus Ihro Gnade eine beständig Ordnung nehmen. Item soll man bestellen zween Vorsprecher, die täglich seyn, die den armen Leuten ihre Worth thun, umb den Lohn. Item sollen alle Bußen gleich gethädigt werden, jedem Herrn halb.

2 Unter diesen neuen Vorschlägen bemerkt man hauptsächlich folgende: „Sollen die Merkermänner der vier Pfarreien nicht beschwert werden mit Atzung, Dienst, Schatzung, Beethe, steuer, frohn, außgescheiden, so durch kaiserliche Majestät ein gemein Steuer im Reich auferlegt wur-

wurde, so wollen die Märker beiden Herrn in Summa zu geben schuldig seyn. Dergleichen, so wollen sie auch nicht weiter zu volgen (in Kriegen) schuldig seyn; es wäre dann, daß Mainz und Hanauwe angegriffen oder überzogen werden sollten, alsdann wollen die Märker mit allem irem Vermögen auf seyn, und wer sie zuerst erfordert, demselben zween tege und zween necht auf ire kosten volgen, und Rettung thun, doch daß die 4 Pfarreien auf zimliche Weis besetzt pleiben, dargegen soll auch Mainz und Hanau die Merker für Gewalt schützen."

Beide Puncte beantwortete das Domcapitel folgendergestalt: „Ist der kaiserlich Begnadigung zuwider, die in der harre in allen solchen puncten frei zulast. Wiewohl man nit gemeint ist, die armen Untertanen zu beschwehren, so ist doch, die weil die leufft sich seltsam zu tragen, solches sich zu verpflichten fast beschwerlich, dann den Herrn schier alle herrlichkeit genommen, und die kaiserl. Begnadigung ganz vernichtet. Der ander Artikel ist auch beschwerlich, daß die Unterthanen in Notten ein gemein Hilf und nit mehr schuldig sein sollen, und sonderlich dermassen, daß die 4 Pfarren auch besetzt pleiben. Das wird Disputazion geben. Ferner die Merkermenner das sind die Bauern im Gericht, für Gewalt zu schirmen, seint die Herrn schuldig, aber die Merker, das seindt die Edele, zu schützen sich verpflichten, fast beschwerlich."

3 Diese Bittschrift ist von folgenden adelichen Märkern unterzeichnet: Georg Abt zu Selgenstad; Frowein von Hutten; Jacob und Quirin von Cronberg; Philips Echter von Mespelbrunn der Elter; Ludwig, Asmus, Georg und Laurenz von Fischborn; Bastian Steffen, Mertin, Achacius und Hecktor Forstmeister von Geilenhaußen; Johann von Bellersheim; Georg von Buchenau; Dieterich, Frowein, Ludwig, Raab und Lucas von Hutten; Reinhard,

hard, Ludwig, N. und N. von Bemelbergk; Wilhelm und Hartmann von Milchlingen; Johann und Friedrich von Breidenbach; Philips von Wertorff; Philips von Gonsrode; Heinrich von Bilwill; Heinrich Philips der Elter, Philips der jünger und Bechtold von Rüdigkheim; Johann und Rudolph von Rückingen; Arnold und Hans von Hoeweysel; Hektor Wolf; Dietrich von Morlin, Beheym genannt; Balthasar, Johann Georg und Johann Ruprecht von Budingen; Eberhard Laurentz von Schwalbach; Johann und Rudolff Brendel von Hombergk; Philips von Buuawe; Balthasar Küchenmeister; Ciriax, Ludwig, Georg und Rheinhart Philips Wernher Geyling zu Altheim; Ludwig von Rumpenheim; Diether Philips von Buches, und sunst alle ander Merker.

4 Acta Hanoviens v. 1739 1. Th. S. 203.

4 Fabri l. c. Th. 71. S. 234. Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung von 1720 S. 61.

6 Geschichte von Seligenstadt S. 204.

7 Urkunde N. 10.

8 Das rothe Buch. Acta Hanov. Th. 1. S. 101.

## §. 28.

Gemeinschaftliche kurmainzische und gräflich hanauische Anordnungen im Freigerichte. Landesherrliche Beamten. Justiz- und Polizeigewalt. Civiluntergerichtsordnung. Markordnungen. (Gericht Brises). Landesherrliche Einkünfte.

Von jetzt an waren beide Herrschaften eifrig bemüht, alle jene Anordnungen zu treffen, welche ihnen als Landesherrn reichsgesetzmäsig zukamen, immer jedoch mit Rücksicht auf die, dem Freigerichte nachgegebene Freiheit, dessen Integrität von den Gebieten

des

des Kurfürstenthums Mainz und der Grafschaft Hanau, und der Berechtigung, welche die Herrn von Gonsrode und Echter von Mespelbrunn auf das Centgericht zu Membris, als früherhin Rieneckisches, nun mainzisches Lehen hergebracht haben.

I. Landesherrliche Beamte. Es waren der Amtmann mit seinen Assessoren, der Landbereiter, der Keller, die Förster und Zöllner.

Der Amtmann hatte im Allgemeinen alle die Verpflichtungen, wie sie ehemals dem gekohrnen Landrichter oblagen. Unter seiner Aufsicht standen also die Gerichte, die Mark, die Gemeindeangelegenheiten, und die Polizei. Nach dem Jurisdictionalbuche bestellte er die Gerichtsschöffen, die Förster, Zöllner und Diener, hörte die Kirchenrechnungen ab, beglaubigte durch sein Siegel wichtigere Gegenstände, und war Obervormund bei leibeigenschaftlichen Fällen. In die Händel der Centgerichte mischte er sich nicht, und nur in wenigen Fällen durfte an ihn (Membris ausgenommen) appellirt werden. Späterhin gar nicht, nachdem der Appellationszug abwechselnd nach Mainz und Hanau verordnet worden ist. Bei den Markgerichten führte er neben den Kellern den Vorsitz, und strafte die Forstfrevel, die obere Administration der Wald- und Weidmark lag in seinen Händen. Ein oder zwei Assessoren waren seine untergeordnete Gehülfen. In der Regel bewohnte er das Schloß Alzenau, doch gab es auch Fälle, da er ausserhalb dem Lande, 1 oder 2 Stunden entfernt, seinen Aufenthalt neh-

nehmen dürfte. Er stand nur in gemeinschaftlichen Pflichten der Gesammtregierung, bezog von ihr seine Besoldung, und war damit auf Holz, Wein, Früchte, Fischerei auf der Kahl und Grundstücke, am Schloß Alzenau gelegen, angewiesen. Die einzige Frohnde der Unterthanen bestand in Herbeischaffung seiner Naturalbesoldungsgegenstände. Als ein vornehmer Beamte mit solcher Gewalt ausgerüstet, mußte er vier Pferde mit Reißigen stets bereit halten, und zur Kriegsfolge das Obercommando zu führen geschickt seyn. Gewöhnlich war diese Stelle mit Adelichen besetzt. Zuweilen waren es ihrer zwei. [1]

Keller oder Renteibeamte waren immer zwei angestellt, und wohnten, der eine abwechselnd zu Alzenau und Steinheim, der andere zu Hanau. Sie erhoben alle Revenuen, berechneten sich über die gemeinschaftlichen Gefälle, und hatten, was diese angieng, ihre gemeinschaftliche, was die Revenuen von den praecipuis betraf, ihre besondere Erheber und Untergeordnete. Zuweilen vertratten sie auch des Amtmanns Stelle. [2]

Landbereiter. Seine Anstellung erhielt er von der Gesammtherrschaft, und stand unter dem Amtmann. Die Sicherheit der Straßen, Ordnung bei Hinrichtungen, und alles, was auf Polizei im Entferntesten Bezug hatte, war sein Würkungskreis. Auch auf Entrichtung der Zölle und andere indirecten Auflagen mußte er wachen. [3]

Förster (s. oben bei Amtmann). Das herrschaftliche oberpolizeiliche Interesse bei der Mark machte ihre Anstellung nöthig. Waren früherhin die gefohr-

nen Landrichter zu dieser Oberaufsicht verbunden, so mußte es nun die Landesregierung, ohne Einfluß auf Eigenthum seyn. Aus diesem Grunde bezog die Herrschaft Stammgeld und Strafen, um hiervon die Förster salariren zu können. Nach Urkunde N. 12. waren in der Wüstenbach und Sölzert überhaupt ihrer dreißig angestellt.

Zöllner. Juden-, Gulden-, gewöhnlicher Weeg- und Landzoll, größtentheils seit der neuen Regierung successive eingeführt (der Judenzoll seit dem Ende des 30jährigen Krieges), standen zu ihrer Erhebung. Für den seit 1563 errichteten Guldenzoll waren zu Hörstein, Wasserlos, Alzenau, Michelbach, Somborn und Membris Zöllner bestellt, welche jährlich 8 fl. und 4 Malter Korn pro salario erhielten.

II. Gerichts- und Polizeigewalt.

Die vier Centgerichte finden wir zu Anfang dieser Periode in ihrer alten Verfassung, mit dem Unterschiede jedoch, daß in den Gerichten Hörstein, Somborn und Wilmundsheim, Centgrafen und Schöffen landesherrlich, im Gerichte Membris dagegen gerichtsherrlich (durch die Echter von Mespelbrunn, von Gonsrode und Milchling, s. Urkunde N. 11.) bestellt werden. Dieß nehmliche beobachtete man auch bei Bestellung des Personals der Particulargerichte zu Wasserlos, Alzenau und Kahl, letzteres in dieser Periode ein kurmainzisches, Somborn ein hanauisches praecipuum.

Für gleichmäßige Behandlung der Rechtsstreitigkeiten an allen diesen Gerichten, wurde im Jahre 1564

eine

eine gemeinschaftliche Civiluntergerichtsordnung verfaßt. Eine Ausnahme hiervon machte das abteiliche Gericht zu Wasserlos, welches nach rein kurmainzischen Verordnungen judicirte. [4]

Der Gerichtstag war bei jedem dieser Gerichte verschieden bestimmt; in der Regel wurden die Centgerichte des Jahrs viermal, für Civilstreitigkeiten und geringe Vergehen, gehalten, die Particulargerichte aber nur ein- oder zweimal.

Das Personal finden wir in dieser Periode bei dem Centgerichte um ein Drittheil vermehrt, indem man in größeren Ortschaften oft zwei oder drei Centschöffen bestellte. Bei den Particulargerichten blieben dagegen Schultheißen und Schöffen immer dieselben in der Zahl.

Gerichtsstrafen und Gebühren (Sporteln) waren so vertheilt, daß jene der Herrschaft ganz oder zum größten Theil, diese dagegen und geringere Strafen pro salario dem Gerichtspersonale zugewiesen worden sind.

Anwälte und Defensoren wurden seit der verbesserten Verfassung durch Einführung der Untergerichtsordnung für nöthig erachtet, um so mehr, als auch seit dieser Zeit die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und mündliches Verfahren dem schriftlichen in den Gerichtsstuben nach und nach weichen mußte (s. §. 10.).

Peinliches Recht und Gerichtsbarkeit, letztere noch immer der Centgewalt unterworfen, erfreute sich keiner Verbesserung. Wir hören noch zu Ende des 16ten Jahrhunderts von Hexenprocessen und Zaubereige-

schich-

geschichten, mit welchen sich Centgrafen und Schöffen die Köpfe zerbrechen. [5] Keine verbesserte Verhörordnung, kein geschriebenes Gesetz liegt vor; man verhörte und urtheilte noch immer, wie vor Alters, und bis zum 30jährigen Kriege hin mußte noch manches Opfer der Ungerechtigkeit auf den vier Hinrichtungsplätzen des Freigerichts fallen. Nach dieser harten Zeit, die auch ihr Gutes erzeugte, fing man an, die Verbrecher vor die Gerichte zu Mainz und Hanau zu stellen; es blieben den Centgerichten nur noch die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und kleineren Verbrechen zu schlichten und resp. zu strafen übrig. In dieser Art bestanden sie bis zur Theilung des Freigerichts, die Particulargerichte hingegen theils bis zum Erlöschen der berechtigten Corporationen, theils auch durch Vereinigung mit dem allgemeinen Gerichtszwange. Das abteilich Seligenstädter Hub- und Martinsgericht zu Wasserlos und Alzenau hat sich unter diesen am längsten erhalten.

Will man hierher auch noch das bis jetzt erhaltene Gericht Brises zählen, so ist von diesem folgendes zu bemerken.

In der Ebene, vor den Gebürgen des Freigerichts, lag ehedem an der Kahl, westlich von Alzenau, das zur Cent Hörstein gehörige Dorf Brises, welches durch ein völlig unbekanntes Ereigniß, wahrscheinlich zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, schon ausgegangen war. [6] Seine Bewohner zogen meistens nach Wasserlos und Alzenau, bestanden dort als eine eigene Gemeinde, und hatten ihren eigenen Schultheißen.

Nach

Nach und nach verlor sich der Gemeindsverband, und es blieb nur noch der Schultheiß übrig. Dieß geschah aus folgendem Grunde. Die frühere Gemarkung dieses Dorfes (Unter- und Oberbrises noch jetzt genannt) reitzte das Interesse vieler Bewohner und sonst Einsäßigen des Freigerichts, in Brises begütert zu seyn. Das Stift Aschaffenburg und alle benachbarten Orte waren und sind darin mehr und weniger berechtigt und angesessen, in der Art jedoch, daß die Gemarkung für sich bestehen blieb und keinem der Dörfer je zugetheilt worden ist. Man hielt daher für nöthig, sowohl zur Ueberwachung der Feldpolizei, als auch zur Erhebung der in Brises haftenden Lasten und zur Wahrung des Interessens eines jeden darin Begüterten, jenen Schultheißen mit seinen Schöffen, welche das Gericht Brises bildeten, beizubehalten, und ihn unter die Aufsicht des gemeinschaftlichen Amtmanns zu stellen. Nach alter Art wurde nun dieß Gericht auf freiem Felde — man zeigt noch jetzt den abgesteinten Gerichtsplatz — jährlich unter Vorsitz des Amtmanns — der einzige Fall, da er persönlich einem solchen beiwohnte — gehalten. Es erschienen dabei alle jene, welche in Brises begütert waren, vernahmen ihre Obliegenheiten, wahrten ihre Zuständigkeiten und unterwarfen sich der Feldpolizei. In dieser Form besteht dieß Gericht noch jetzt, und wird zuweilen auch unter freiem Himmel durch den Beamten zu Alzenau gehalten. Seitdem in neueren Zeiten der eigene Schultheiß nicht mehr besteht, so ist dessen Function bis jetzt dem Schultheißen zu Alzenau übertragen.

Die

Die vorzüglichst Berechtigten in Brises waren der Kurfürst von Mainz mit 2 Drittheilen, und das Stift zu Aschaffenburg mit 1 Drittheile des Frucht- und Heuzehndtens.

Besser als die peinliche Justitz handhabte man die Polizei, welches daraus zu erkennen ist, weil zu deren Ueberwachung ein eigener Beamte, der Landbereiter angestellt und eine eigene Polizeiordnung herausgegeben wurde. Insbesondere war die Gemeinherrschaft auf Erhaltung der Wald- und Weidwerk sehr bedacht, und es liegen zu dem Ende mehrere Verordnungen von 1563, 1573, 1578, 1733 (s. Urkunde N. 12.) vor. Der Kürze halber beziehe ich mich auf letztere, in welcher man auch die Art und Weise, wie Märker und Förstergerichte gehalten worden, ersehen wird. [7]

III. Landesherrschaftliche Einkünfte.

Als die Gesammtherrschaften das Freigericht an sich gebracht hatten, bestanden ihre aus alter Zeit hergebrachten Revenuen, in Beeden, Zehndten, Peterlings- und Leibeigenschaftsgefällen, Gerichtsstrafen, ständigen Zinnsen und Pfächten, Weegzöllen, zuletzt in Steuern, welche in Nothfällen und blos ausnahmsweise, oft durch freiwillige Zustimmung, auf die angehörigen Unterthanen ausgeschlagen werden konnten, ohne daß hieraus ein Recht erwachsen durfte. In dieser Verbindlichkeit mögen denn die Unterthanen bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts, rücksichtlich ihrer Begnadigung, verblieben seyn. Landesherrlicher Seits

ach-

achtete man seitdem nicht so streng auf das gegebene Wort, aber man konnte es nicht, weil die Regierung auch gegen das Reich unvorhergesehene Verbindlichkeiten, welche wieder auf die Unterthanen zurückwürkten, zu erfüllen hatte. Steuern oder Schatzungen, vorher nur als temporäre Lasten in seltenen Fällen bekannt, wurden seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts als ständige Abgaben, man kann sich denken, nicht ohne Widerspruch eingeführt. Aber das Wort, Hülfe für Kaiser und Reich, Schutz gegen die Türken, die Nothwendigkeit zur Unterhaltung stehender Heere, mußte die Unterthanen überzeugen, daß unter solchen Umständen die gegebene Freiheit nur eine stillschweigend bedingte gewesen seyn konnte. [8] Es liegen Bittschriften vor [9], worin die Unterthanen zu Membris ihren Willen, eine Reichsschatzung zu geben, mit dem Anhange bekräftigen, für das Quantum nur eine kurze Frist gestatten zu wollen; dieß geschah, als im Jahre 1578 Kurfürst Daniel und Ludwig Philipp von Hanau zu obigem Zwecke zwei Ausschreiben ins Freigericht ergehen ließen. [10] Ein Weisthum von 1585 (s. Urkunde N. 11.) bestimmt, als Beleg zu obigem, daß im Gerichte Membris ordinäre Reichs- und andere Schatzung, wovon die Herrn von Gonsrode drei, und die Echter von Mespelbrunn fünf Theile bezogen, erhoben werden durften, und das rothe Buch von 1592 sagt ausdrücklich, daß die Schatzung beiden Landesherrn in gleichen Theilen zustehe. Endlich erörtert das alte Jurisdictionalbuch aus dem 17ten Jahrhundert diese Abgabe noch dahin näher, daß es Steuern,

ern, Schatzung und Türkensteuer, als drei verschiedene Gattungen, von einander unterscheidet. [11] Wie hoch diese Schatzung — ich bediene mich des allgemeinen Ausdrucks — um jene Zeit gestanden hat, ist mir bis jetzt unbekannt. Inzwischen mag sie anfangs sehr gering angesetzt gewesen seyn, wenn man die gemeinschaftlichen Ansätze vom Jahre 1730 zur Hand nimmt. Hörstein und Welzheim gaben jährlich für 4 Quartalbeträge 1008 fl.; Alzenau, Wasserlos, Brises, Michelbach, Kälberau und Hemsbach 940 fl.; Somborn, Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses, Albstadt 537 fl. [12] Nach dem Abtheilungsreceß vom Jahre 1748 finden wir dagegen die Schatzung um vieles erhöht, und diese nehmlichen Orte werden zum ordinär laufenden Anschlage mit 12 Quartalien oder Simplen, im jährlichen Betrage zu 10865 fl., besteuert, wovon Kurmainz 2 Drittheile und Hanau 1 Drittheil bei der Parification von 1748 erhielt. [13]. Die Cent Membris und das Dorf Kahl, damals Kurmainz ganz gehörig, wurden auf eben dem Fuß mit Steuern belegt.

Gulden- und Judenleibzoll, Accise, Lagergeld und Aufschlag. Der Guldenzoll wurde 1584 zuerst in der Pfarrei Membris eingeführt und dabei bestimmt, daß von jedem Fuder Wein 1 fl., späterhin 2 fl., von allen denjenigen bezahlt werden müsse, welche in oder aus der gedachten Pfarrei Wein kaufen oder führen, deßgleichen auch alle Wirthe, welche den Wein verzapfen. Nach dem Jurisdictionalbuche findet man auch diesen Zoll in den übrigen

Dr-

Orten eingeführt, mit der Bestimmung, daß Kurmainz hiervon 2 Drittheile und Hanau ein Drittheil zu beziehen hätten. Das nehmliche galt auch vom Weeg-, Land- und Judenleibzoll, seitdem letzterer durch die mit dem 17ten Jahrhundert, besonders nach dem 30jährigen Kriege, im Freigerichte einsäßig gewesenen Juden entstanden ist. Die indirecte Abgabe des Accises von Fleisch, Wein, Bier, Brantwein, ferner Aufschlag- und Lagergeld, sind erst in dem 17ten Jahrhundert aufgekommen, indem das rothe Buch nichts davon meldet, dagegen das spätere Jurisdictionalbuch.

Judenschutzgelder, Novalzehndten, Bestandgelder von alleinigem Lumpensammeln, Kesselflicken und Scheerenschleifen, gehören alle in diese Zeit.

Was alle diese vorbemerkten Einkünfte ertrugen, darüber ist in der Beilage N. 13. ausführlich geredet.

1 Da ich keine vollständige Reihenfolge dieser Amtmänner erhalten konnte, so nenne ich hier blos diejenige, welche mir in Acten aufgestoßen sind. Hans von Bodungen, von 1529 bis 1549. Engelbrecht Haller von Bergen hanauischer, und Martin von Heusenstamm mainzischer Seits zugleich angestellt bis 1552. Johann Elbershausen gemeinschaftlich bis 1572. Johann Eberhard von Kronberg bis 1592. Wolf von der Hese folgt 1592. Kristoph von Rottleben 1608. Darauf findet sich lange nachher Melchior von Schönborn 1683. Der letzte vor der Theilung war N. von Edelsheim, der seinem Vater folgt.

2 Adam Bernhard Jordan, der Verfasser des rothen Buchs, war 1592 mainzischer Keller für das Freigericht.

3 Als im Jahre 1577 zu Hörstein ein Verbrecher hingerichtet werden sollte, wurde der Landbereiter vom Amtmann befehligt, bei dieser Execution gegenwärtig zu seyn, und den Gebrauch des Staabhaltens selbst zu verrichten. Dagegen protestirten die Centschöffen, schlossen einen besondern Kreis, und befahlen dem Nachrichter die Vollziehung der Hinrichtung. Dafür wurden sie in eine Strafe von 100 fl. condemnirt. Acta Hanov. T. I. S. 109.

4 Fabri l. c. Th. 77. S. 623. Das rothe Buch. Acta Hanov. T. I. S. 81.

5 Gerichtsbuch von Membris: „Uff der jung mark sey ein wäldlein, der orths, wie sie von ihren Eltern gehöret, wohl vor hundert jahren ein hexische person verbrennt worden." Im Verzeichniß der zum Gerichte Somborn gehörigen Personen heißt es unter anderm: „Steffen Deilet Wittwe ist ein hex, sitzt gefangen. Jost Schneiders Wittwe ist eine hex, sitzt gefangen."

6 S. §. 20. Das rothe Buch sagt: „Solch gericht (Brises) liegt in beyden unsern gnedigsten Herrn eintzigen obrigkeit, und ein Brischer Schultheiß, der zu Wasserlos sitzt ꝛc."

7 Diese Märker- und Förstergerichte sind von jenen alten Märkerdingen der ersten Periode darin hauptsächlich verschieden, daß man hier nur die Frevel bestrafte.

8 Bekanntlich wurden 1545 (s. Reichsabschied v. J. 1543 bei Ludolph Symphor. consult. forens. X. S. 122 ff.) die Reichsstände autorisirt, zu Reichs- und Kreisschatzungen zu subcollectiren.

9 Acta Hanov. T. I. S. 209 ff.

10 Daselbst.

11 Die Türkensteuer gehörte zu den temporären, dagegen die Reichs- und Kreissteuer zu den fortlaufenden.

12 Act Hanov. T. I. S. 196.

13 Urkunde N. 13., woselbst auch die Besteuerung der einzelnen Orte zu finden ist.

14 Als Kurmainz mit den Echtern von Mespelbrunn die Cent Membris seit 1609 gemeinschaftlich und getrennt vom Freigerichte besassen, erhob Mainz 1 und die Echter 2 Theile der Steuer. S. §. 29.

## §. 29.

Das Dorf Kahl und die Cent Membris, wegen Streitigkeit zwischen Kurmainz und dem Hause Hanau, vom Freigerichte getrennt. Ausgang der kurmainzischen Vasallen, Herrn von Gonsrode und Echter von Mespelbrunn, im 16ten und 17ten Jahrhundert.

Das gute Vernehmen der beiden Regierungen von Mainz und Hanau wurde durch die Ansprüche der ersteren auf den ausschließlichen Besitz von der Cent Membris und dem Dorfe Kahl, gegen Ende des 16ten Jahrhunderts, mit einmal getrübt. Damals brachte man mainzischer Seits die Behauptung auf, daß Membris und Kahl nie zum Freigericht gehört hätten, sondern Theile des Kurthums seyen, weil in der Belehnung K. Maximilians von 1500 davon kein Wort geredet werde. Wer diese Geschichte aufmerksam gelesen, wird den Ungrund solcher Behauptung leicht erkennen, und meine Ansicht in folgender Darstellung theilen.

Kahl und Membris waren allerdings integrirende Theile des Freigerichts und als solche der Gemeinherrschaft landeshoheitlich unterworfen. Man huldigte den beiden Herrschaften [1], unterwarf das Gericht der Civilgerichts-, Polizei- und Waldordnung, zählte die Quartalschatzungen, und erkannte die gemeinschaftlichen

chen Staatsdiener im Freigerichte als Vorgesetzte an. Nebst diesen Verpflichtungen hatten aber diese Orte auch noch die, daß sie als praecipua von Kurmainz, Kahl wegen des eppensteinischen Verkaufs, und Membris wegen der alten, von den Grafen von Rieneck seit dem Jahre 1337 [2] herrührenden, Lehnschaft über die echterischen, gonsrodischen und milchlingischen Besitzungen und Rechte daselbst, besondere Beobachtungen gegen Mainz und ihre Grundherrn zu erfüllen hatten, so, daß bei Mangel bestimmter Verordnungen und gegenseitiger Verständigung, Verwirrungen der Rechte entstanden und ausweislich des Gerichtsbuches von Membris kein fester Begriff hierüber statt finden konnte. [3] In einem solchen Zustande durfte denn jene mainzische Behauptung großes Gewicht haben, weßhalb wir uns nicht wundern wollen, wenn das Dorf Kahl im Jahr 1590 kurzer Hand zum Amte Steinheim gezogen und bis auf die Markberechtigung und Concurrenz zur Pfarrei und dem peinlichen Gerichte zu Hörstein, vom Freigerichte getrennt worden ist. [4]

Hanau, offenbar hierdurch in der Landeshoheit verletzt, verhielt sich hierbei in so fern ruhig, als dieser Gegenstand nicht an das Reichskammergericht gebracht worden ist; dagegen war der Streit wegen der Cent Membris desto heftiger und langwieriger, indem er sogar noch im Jahre 1736 zur Sprache kam.

Mit dem Absterben des Philipp von Gonsrode 1548, oder vielmehr dessen Bruders Philipp des jüngern, welcher nach Urkunde 11. noch im Jahre 1585

als

als Gerichtsherr vorkommt, kamen die Berechtigungen dieses Stammes als Lehenstücke an Kurmainz zurück und verblieben bei ihm, wiewohl auch Hanau darauf Ansprüche machte. Schon damals war es seine Absicht, Membris vom Freigerichte gänzlich zu trennen, indessen beseitigten mehrere Uebereinkünfte von 1577 und 1578 [5] solches Vorhaben, und Hanau übte bis zum Jahre 1609 seine hoheitlichen Rechte herkömmlich dort um so mehr aus, als zwischen beiden Theilen in den Jahren 1597, 1598 und 1608 wegen einer Theilung des gesammten Freigerichts friedliche Verträge verabredet worden sind, welche jedoch, aus Ermangelung vorbehaltener Ratification, nie zu Stande kamen. Die hanauischen Ansprüche auf Lehen in Membris waren nur ferne.

In gedachtem Jahre (1609) ließ die Herrschaft Hanau ein oberrheinisches Kreismünzedict zu Membris und in den übrigen Centen anschlagen, bald darauf wurde es aber durch den kurmainzischen Keller und Centgraf vorm Spessart, in Membris abgerissen, und ohngeachtet dieses zum zweiten- und drittenmale angeheftet worden ist, so wurde es dennoch jedesmal wieder hinweggenommen, allein unter dem Vorwande, daß die Cent Membris nicht zur Gemeinschaft des Freigerichts, sondern von nun an zum Viccdomamte Aschaffenburg gehören solle. Graf Philipp von Hanau suchte anfangs auf dem Weeg der Güte mit Kurfürst Schweikhard übereinzukommen, und als dieses fruchtlos blieb, wendete er sich an das Kammergericht zu Speier, welches 1610 gegen Mainz ein günstiges

Man-

Mandat dahin erwürkte, daß jenes Münzedict an seine vorigeStelle angeheftet werden müsse. Hiergegen brachte man mainzischer Seits exceptiones sub et obreptionis vor, worauf jedoch 1615 eine Paritionsurkunde erfolgte, und der Proceß in possessorio ordinario erkannt wurde. Allein weder in dem einen noch andern ist nach den vorliegenden extrahirten Kammergerichtsacten, etwas durchgreifendes geschehen. Mainzischer Seits stellte man sich mehrmal an, Parition zu leisten, aber unter den vielen zu beobachtenden Formalitäten, welche dessen Anwalt in der ausgedehntesten Weise zu benutzen trachtete, dann auch durch den inzwischen eingetrettenen 30jährigen Krieg, vergaß oder verschleifte man diese wichtige Angelegenheit, und erst im Jahre 1664 kam die Vollziehung jener Sentenz von 1615 wieder zur Sprache. Man ließ sich damals die Kammergerichtsacten extrahiren, bat um Completur und Inhäsivsentenz, und offenbar wäre für Hanau auch dießmal wieder günstig verfügt worden, wenn nicht zwischen beiden Theilen ein heimlicher Vergleich zu Stande gekommen wäre, wornach Membris dem Erzstifte verblieben ist [6]. Seit dieser Zeit kam die Cent vom Freigerichte in der nehmlichen Art förmlich ab, wie früher das Dorf Kahl, so daß es also nur noch hinsichtlich der Markwaldung mit ihm im Verbande blieb. [7]

Einen großen Zuwachs bekam um diese Zeit das Erzstift durch den Abgang der Echter von Mespelbrunn 1665 [8], welche als mainzische Vasallen viele Berechtigungen in Membris besaßen. Die Gerichtsbarkeit,

das

das Patronat und alle die oben (§. 13.) angegebene Lehenstücke zu Membris, fielen den Lehensherrn größtentheils zu, und nur noch einige Theile der alten echterischen Besitzungen giengen durch Marie Ottilie von Ingelheim, gebohrne Echter, auf die freiherrlich, späterhin gräflich ingelheimische Familie (s. unten Verzeichniß der Berechtigten) vertragsweise über. Die Antheile der Schutzbare von Milchling waren schon durch frühere Veräußerungen an die echterische Familie gekommen, und befanden sich demnach jetzt mitunter bei den mainzischen Acquisitionen.

1 Das Gerichtsbuch von Membris enthält hierüber folgende Nachricht von 1609. „Vor ohngefähr 40 jahren seyen Sie (die Unterthanen von Membris) nacher Alzenau zur Huldigung auf den berg bei der kirchen erfordert, daselbsten gehuldiget, darauf ihnen von den beiden herrschaften eine Ohm wein verehret, welchen sie aber nicht annehmen wollen, sondern nach Mespelbrunn zu Peter Echter gelauffen, und Ihn gefragt, der sie beantwortet, mann keinem geschenkten Gaul ins Maul sehen sollte, darauf Sie den wein angenommen; die andere huldigung seye vor 9 Jahren geschehen, in beysein des H. Vicedombs, gleichwole, daß Sie zuvor nach absterben des letzt lebenden von Gonßrode dem H. Vicedomb in der Hembach geschworen; ferner und zum letzten mal hatten sie vor 6 Jahren ebenmäßig die Huldigung geleistet. Wären solche Huldigung dem Grafen zue Hanau aus der einzig Ursachen, damit dieselben aus der waldung und waidgang nit verstoßen würde, geleistet worden."

2 Dahl Geschichte von Aschaffenburg S. 165 bis 169.

3 Dieß wird durch obenstehende Nota 1 deutlich genug bewährt, noch mehr aber durch Urkunde N. 11. v. J. 1585.

no

wo es Art. 1. heißt: „Seindt wir keiner herrschaft als Echter und von Gonsrode mit Huldigung zugethan." Die membriser Centschöffen mußten sich auch gar oft nach dem Willen ihrer Gewalthaber richten.

4 Seitdem stand das alte Particulargericht Kahl unter einem Amtsschultheißen, bis zur Aemterorganisation 1782, worauf es an die Vogtei Alzenau kam.

5 Acta Hanov. T. I. S. 208 ff.

Merkwürdig ist ein Protocoll, welches 1609 Kurmainz durch genaue Fragstücke in loco Membris aufnehmen ließ. Hieraus wollte man wahrscheinlich die Gründe entnehmen, um die Ansprüche auf Membris desto geltender zu machen. Da aber die Beantwortungen des hierzu erforderten Centgraf und Schöffen nicht grade gegen Hanau nachtheilig ausfielen, wie Nota 1 darthut, so konnte Kurmainz nicht anders, als auf die oben erwähnte Art, zu seinem Zwecke gelangen. S. das Gerichtsbuch von Membris.

6 Von diesem heimlichen Vergleiche sprechen die hanauischen Acten mit Bestimmtheit. Es mag mithin zur Zeit, als die Echter von Mespelbrunn ausstarben, eine solche Convention getroffen worden seyn, oder, wie andere Nachrichten wollen, seit dem Jahre 1642, als nach dem Ausgange der hanau-münzenbergischen Linie die hanau-lichtenbergische in die Grafschaft succedirte, bei welcher Gelegenheit sich der Kurfürst von Mainz in das Interesse der Landgräfin Amalie von Hessen und der hanau-lichtenbergischen Nachfolger in der Regierung mischte, und durch seine Zustimmung in dem bekannten hessen-kasselischen Successionsvertrag von 1643 (die mainzische Bestärtigung ist von 1648) die Dankbarkeit der hanau-lichtenbergischen Grafen benutzt und in Anspruch genommen haben wird. (Acta Hanov. l. c. S. 202, 253 ff.) Bei dieser Gelegenheit sollen auch die hanauischen Ansprüche auf die ehemals rieneckischen Lehenstücke in Membris zur Sprache ge-

gekommen seyn. Aber wir wissen, daß solches schon längst dem Kurthume Mainz allein zustand.

7 Die Cent Membris gehörte von jetzt an zur Cent vorm Spessart. Im Jahre 1772 kam sie hierauf an die Kellerei Kaltenberg, deren Vogt zu Schönkrippen wohnte, und blieb zur Zeit der Aemterorganisation von 1782 bei der Vogtei Kaltenberg.

8 Philipp Echter von Mespelbrunn war der letzte männliche Zweig.

## §. 30.

### Streitigkeiten zwischen Kurmainz und Hessen-Kassel wegen der Lehenfolge im hanauischen Antheile des Freigerichts, seit 1717.

Der Streit wegen Membris war gleichsam nur das Vorspiel von demjenigen, welcher wegen der hessenkasselischen Lehenfolge im hanauischen Antheile des Freigerichts, seit dem Jahre 1717 begonnen hatte.

Graf Reinhard, der letzte von der hanau-lichtenbergischen Linie, hatte keine männliche Descendenten, weßhalb sich noch bei seinen Lebzeiten Kurmainz eifrig bemühte, mit der Lehenfolge im hanauischen Antheile des Freigerichts, gesichert zu werden. Es hatte aber das landgräflich hessen-kasselische Haus durch mehrere, zwischen Landgräfin Amalie Elisabethe und den ersten hanau-lichtenbergischen Succedenten in die gesammte hanauischen Lande, wegen ihrer Verzichtung auf besagte Grafschaften und Landestheile, 1609 und 1643 abgeschlossene und von Kurmainz 1648 genehmigte Verträge, auf die Succession in die sämmtlichen vereinigten hanauischen Besitzungen, den gerechtesten Anspruch

ist dem Falle, wenn das hanauische Haus ohne männliche Erben über kurz oder lang aussterben sollte. Sodann machte auch das kursächsische Haus, wegen einer, aus den Zeiten des 30jährigen Kriegs durch kaiserliche Gnade 1625 auf die hanau-lichtenbergischen, späterhin auf die hanau-münzenbergischen Reichslehen bewilligten, Exspectanz, ähnliche, aber bei weitem nicht gegründete Ansprüche, welche, wie man sich denken darf, auch auf das Freigericht Bezug haben mußten. Graf Reinhard sollte noch bei seinen Lebzeiten traurig bemerken, wie man sich um seine Länder stritt, und wie namentlich Kurmainz und Kursachsen damals schon (seit 1717) den meisten Lärm machten. Beide, miteinander im Einverständnisse, suchten dem hessen-kasselischen Hause, als dem durch klare Verträge gesicherten Theile, insgeheim einen empfindlichen Stoß dadurch zu geben, daß sie auf die Grafschaft Hanau einen Sequester auswürkten, um die reichslehnbaren Theile derselben, von den Allodien trennen zu lassen, und daß der Vollzug desselben dem Kurfürsten von Mainz übertragen werden sollte. Bevor dieser würklich erkannt worden war, hatte sich Kurmainz von August II., Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen, eine Verzichtung auf das hanauische Antheil des Freigerichts, zu seinen Gunsten, im Jahre 1717 ausstellen lassen, und stets thätig zum eigenen Vortheile, brachte man es auch noch dahin, daß Kaiser Karl VI., 1718 durch den sogenannten Machtspruch, bestimmte, nach dem Ableben des Grafen von Hanau solle der hanauische Theil des Freigerichts an Kurmainz

un-

unbedingt fallen und diesem, als Mitbelehnten, jure accrescendi zustehen.

Man kann nicht läugnen, daß diese Rolle meisterhaft gespielt und jener Klugheit angemessen war, welche das Erzstift stets in der Geschichte auszeichnen wird. Aber dießmal sollte doch sein Plan gänzlich vereitelt und hierdurch bewiesen werden, daß klares Recht auch den feinsten Staatskünsten nicht weichen dürfe, zumal, wenn jene Umtriebe auf der Treue eines Andern beruhen sollen.

Als sich Kursachsen und Hessen-Kassel im Jahre 1724, unter kaiserlicher Vermittelung, wegen der Ansprüche des letzteren Hauses miteinander verglichen, kam auch jene Verzichtleistung auf das Freigericht zur Sprache; das war für Kurmainz unerwartet, daß man kursächsischer Seits nicht auf dessen volle Genehmigung drang, sondern sogar in Separatartikeln zugab, es sollten die hessen-kasselische Ansprüche aufs Freigericht, in ihrem Werthe und Unwerthe bestehen, Noch unerwarteter, die Cassation des kaiserlichen Machtspruchs, von dessen Ungrund der zur Vermittelung beim Vertrage von 1724 bevollmächtigte kaiserliche Minister, Graf von Seckendorf, seinem Herrn umständlichen Bericht erstattete.

Unter solchen gänzlich mißlungenen Unterhandlungen kam das Jahr 1734 herbei. Der Graf Reinhard wurde von Tag zu Tag kränklicher, und bei stets zunehmendem, bald zu befürchtenden tödtlichen Hintritt, die Spannung auf den Besitz des Freigerichts überaus groß. Man hielt beiderseits Soldaten bereit, um

sich

sich einander im Besitze vorzukommen, ernannte zum voraus schon Commissarien, und rüstete sich, wie zu einem Feldzuge; daß es zu Thätlichkeiten kommen müsse, glaubte jeder Unbefangene. Im März 1736 war alle Hoffnung für das Aufkommen des Grafen verloren; es verbreiteten sich schon hin und wieder Nachrichten, daß er am 25ten März gestorben sey, so daß der hanauische Amtmann Otto zu Babenhausen, hierdurch veranlaßt, Anstalten machte, dort die Besitznahme für Hessen-Darmstadt vorzunehmen. Sobald diese Nachricht in Steinheim und im Freigerichte ankam, nahm man durch Anschlagung mainzischer Wappenbleche am 25. März 1736, vom ganzen Freigerichte Besitz, und ließ sich durch Ortsdeputirten die Huldigung leisten; hessischer Seits blieb alles zum Verwundern ruhig, man sah und wußte, was vorgegangen war, und lachte über die Eilfertigkeit der Mainzer, denn der Graf Reinhard war noch bei Leben! mithin der Besitz seines Antheils am Freigerichte noch nicht vacant, natürlich also auch die mainzische Besitznahme ungültig und vitiös. Kaum hatte er am 28ten März Abends gegen 7 Uhr seine Augen geschlossen, so wurden die hessischen Commissärs, welche mit Militär im Freigerichte ruhig abwarteten, vom Vorgange durch glaubhaftes Attestat benachrichtigt. Früh Morgens am 29ten erfolgte nun die hessen-hanauische Besitznahme mittelst Anschlagung der Wappenbleche, nach militärischer Ordnung, indem überall hin Posten und Wachen ausgestellt wurden. Das war den mainzischen Commissärs unerwartet und öffnete ihnen die

Au-

Augen, wie sollte die ungültige Besitznahme zur gültigen werden, und was nun zu machen, da der Besitzstand des Hauses Hessen-Hanau der jüngste und offenbar prävalirende war? Man sann und dachte darüber, und nahm zuletzt zu der Hülfe eines Notars die Zuflucht. Es fand sich denn einer, welcher ein breites und langes Instrument sehr glaublich? aufstellte, worin er über erlittene Schläge und Drohungen der hanauischen Soldaten klagt, wenn er sich zu den hanauischen Wappenblechen bingestellt und seine förmliche Protestation laut ausgesprochen hätte; und worin er durch Berührung der mainzischen Wappenbleche und Abschneiden der Holzsplitter von den Rathhäusern darthut, daß jetzt ebenwohl ein gültiger Besitz ergriffen worden sey.

Hessen-hanauischer Seits achtete man blos auf den Mitbesitz, mainzischer Seits dagegen, auf den alleinigen, weßhalb es dann mancherlei Thätlichkeiten hin und wieder gegen Unterthanen gab, und es stand zu befürchten, daß die beiderseitigen Militärcommandos an einander gerathen würden, denn schon hatte ein mainzisches Bataillon die Ordre, ins Freigericht als Verstärkung zu rücken. Es war allerdings Gefahr auf Verzug der, bereits hessischer Seits beim Kammergericht, nachgesuchten, Manutenenz, welche jedoch schnell genug schon am 15ten April 1736 erfolgte, worauf die Huldigung im Mai für Hessen-Kassel in den Centen Alzenau, Hörstein und Somborn ungehindert vor sich ging, wozu die hiergegen protestirende mainzische Regierung eingeladen worden, aber nicht erschienen ist.

Wäh-

Während nun durch solche Maaßregeln überall hier Verwirrung, Störung der Geschäfte und mancherlei Unfug unvermeidlich und an der Tagesordnung war, gieng der Proceß über den Besitzstand, am Reichskammergerichte seinen schleppenden, unerträglichen Gang. Wie möchte ich meine Leser ermüden, sie in den Lauf der vorliegenden weitschichtigen Acten einzuführen, und unnütz diese Blätter mit Erzählung einer Proceßgeschichte anzufüllen! Begnügen wir uns nur mit den Resultaten der, durch hundert Formen und noch mehr, durch ungeheuere Kosten erkämpften und an Tag geförderten, Mandaten und Sentenzen, bekannt zu werden.

Auf das erste Mandatum de non turbando in compossessione, zu Gunsten des hessen-hanauischen Mitbesitzes, erschien 1737, auf den Antrag des hessischen Anwalts Dr. Goi, pro mandato arctiore, zum Verwundern, eine Sentenz des Inhalts: „daß Kurmainz im alleinigen Besitze des Freigerichts zu handhaben, und das angeregte Mandat zu cassiren sey"; bald darauf im April ein Mandat, wodurch Kurmainz im alleinigen Besitze manutenirt werden solle, zugleich mit diesem der Befehl an das oberrheinische Ausschreib-Kreisamt, eine Manutenenz-Commission niederzusetzen. Das war aber noch nicht genug; ein Reichshofraths-Conclusum vom 24. Mai 1737, sollte den Sieg des Erzstifts noch vollends krönen, indem man dasselbe zur Investitur über das gesammte Freigericht admittirte, und Hessen-Hanau mit seinen Ansprüchen ad separatum verwies. Würklich erfolgte auch die Investitur im Juli desselben Jahrs. Einmal über

das

das anderemal mahnten die Kurfürsten von Trier und Pfalz, als ausschreibende und zur Manutenenz beauftragte Stände, den Landgrafen Wilhelm, das Freigericht zu räumen, und je ungestümmer das Erzstift jenen zusetzte, ihre Pflicht zu erfüllen, desto beharrlicher stand der Landgraf auf seinem wohlerworbenen Besitzrechte. Die Fragen: Ist das Freigericht reines Mannlehen? kann das hanauische Antheil jure accrescendi dem Erzstift anfallen? ist in jenem Vertrage der Landgräfin Amalie Elisabethe auch des Freigerichts gedacht worden? schließt die Verzichtung des kursächsischen Hauses alle Ansprüche des hessen-hanauischen Hauses aus? gehört die Cent Membris und das Dorf Kahl zum hanauischen Antheile des Freigerichts? was ist dort feudal, was allodial? — wurden vielseitig in gedruckten Deductionen beleuchtet, und es schien das Recht auf der hessischen Seite zu ruhen. Da war keine Reichsstelle, an die sich nicht Landgraf Wilhelm, damaliger König von Schweden, oft mit Uebergehung der Competenz — nur allein der Kaiser und Reichshofrath konnten in Reichslehen-Sachen, wenn es das Petitorium betraf, sprechen — wendete; die Reichsversammlung, das Reichskammergericht, der Reichshofrath waren heftig angegangen, jedes sollte helfen; man verklagte den Reichskammerrichter, Freiherrn von Ingelheim, über Partheilichkeit, und dieser vertheidigte sich wieder in einer gedruckten Schrift; der Kaiser verwies dem Landgrafen sein gesetzwidriges Klagen und Beschwerdeführen bei incompetenten Stellen; dann kam wieder Kurmainz

mit

mit Beschwerden gegen das Kreis-Ausschreibamt, welches nicht seine Pflicht erfülle, und diese entschuldigten sich hinwieder; man wußte am Ende nicht, wo die Sache stand, und mittlerweile lebten und zehrten die Soldaten von Unterthanen, ohne daß Hoffnung vorhanden war, ihrer alsbald entledigt zu werden.

1) Diese Darstellung gründet sich auf die bei Fabri l. c. Th. 70 S. 384 ff., Th. 71. S. 225 ff., Th. 72. S. 673, Th. 74. S. 747, Th. 77. S. 531, Th. 78. S. 435 ff., Th. 79. S. 163 ff., Th. 81. S. 497 ff., sodann auf die hessen-kasselischen Deductionen, welche 1739 zu Marburg, bei Philipp Kasimir Müller, unter dem Titel „Acta Hanoviensia in Sachen Hessen-Kassel contra Mainz das Freigericht betr.“, erschienen sind, und die hanau-münzenbergische Landesbeschreibung 2 Th. vom Jahre 1723.

## §. 31.

Theilung der Gerichte Hörstein, Alzenau und Somborn, zwischen Kurmainz und Hessen-Kassel, 1740 und 1748.

So günstig auch durch ergangenes Mandat und Sentenz die kurmainzische Rechtsangelegenheit stand, so wenig ließ sich's erwarten, daß der Vollzug nach vorliegenden Umständen je zu Stande kommen würde. Eine gütliche Uebereinkunft, unter kaiserlicher Vermittelung, schien beiden Theilen der beste Ausweeg zu seyn, und seit dem Monat September zeigte man hierzu, durch den Wunsch Karls VI. aufgefordert, besonders von hessischer Seite die ernstlichste Neigung. Der Kaiser sendete zu dem Ende in demselben Monate den

Grafen von Colloredo als Bevollmächtigten nach Frankfurt, und hessischer Seits giengen der Geheimerath von Wülkenitz und Kanzler J. A. Kopp, mainzischer Seits Geheimerath Freiherr von Gröschlag und Geheimerath Freiherr von Benzel, ebenfalls dahin ab. Beiderseits übergab man jetzt schriftliche Vorschläge, die mit vielen Schwierigkeiten, Zweifeln, hier und wieder andernseits erwogen, voraussichtlich zu keinem Ende führen konnten. Nachgiebigkeit und beiderseitiges Abstehen von der, nach vermeintlichem Rechte, zustehenden Forderung, wurde ausser Acht gelassen, die ganze Unterhandlung schien mehr eine Rechtsverhandlung zu seyn, indem man Bogen über Bogen mit Deductionen anfüllte und den Grafen Colloredo nicht als Vermittler, sondern gleichsam als Richter ansah. Das konnte natürlich zu keinem Ziele führen. Endlich wurde mit dem Jahre 1739, unter Vermittelung des Königs von England und Kurfürsten von Braunschweig-Lünneburg, zu Hannover weiterer Zusammentritt der Interessenten verabredet. Dort kam im folgenden Jahre der berühmte Vergleich über die Theilung der Gerichte Hörstein, Alzenau und Somborn, in folgenden wesentlichen Puncten zu Stande [1]: 1) Das Freigericht (eigentlich die drei genannten Gerichte) wird in 4 Theile getheilt, wovon Kurmainz 3 Drittheile, das Uebrige Hessen-Kassel, mit völliger Landeshoheit erhalten. Zu jenem Theile fallen die Gerichte Hörstein und Alzenau ganz, mit dem Dorfe Albstadt, das jetzt zur Cent nach Hörstein gehört; zu diesem das Gericht Somborn, ausnahmlich

lich des Dorfes Albstadt, welches für Kurmainz bleibt. 2) Die praecipua oder privativ zustehenden Einkünfte, Besitzungen rc., deren beide Herrschaften hin und wieder mehrere haben, verbleiben einem jeden, unter mutuellem landeshoheitlichen Schutze, sollen aber nach und nach ausgetauscht werden. 3) Hessen-Kassel zahlt jährlich 191 fl. an Kurmainz heraus, oder giebt an Renten ein Aequivalent. 4) Die geistliche Jurisdiction im ganzen Freigerichte behält nach Herkommen das Erzstift fernerhin, und darf in statu religionis nichts verändert werden. 5) Die Markwaldung geht zu jedem Landestheil über, und die Gemeinschaft der Märker, der Cent Somborn, mit den drei übrigen Centen, hört auf.

Dieser Vergleich, welcher in dem N. 13 beigefügten Parificationsreceße von 1748 einverleibt oder auszüglich angeführt ist, beendigt sonach einen langjährigen Streit und beschließt die Geschichte des Freigerichts Alzenau. Als ein zerrissenes Land, kam die Cent Somborn, mit Ausnahme des Hofes Trages (Hinter- und Vordertrages), welches zum Amte Bucherthal getheilt wurde, an das hessen-hanauische Amt Altenhaßlau, mit diesem späterhin 1804 zum Amte Gelnhausen. Die Gerichte Hörstein und Alzenau blieben als Centen bis zum Jahre 1782 unter der Administration eines mainzischen Kellers, kamen hierauf in diesem Jahre, neu organisirt und aufgelößt, zur Vogtei Alzenau und resp. zum Oberamte Steinheim, und nachdem diese Vogtei 1802 [2] an das landgräfliche hessische Haus fiel, so wurde sie unter die Regierung,

spä-

späterhin unter das Hofgericht gestellt, und bildete mit der Herrschaft Geiselbach seit 1811 das Amt Alzenau. Dann kam es 1816 an die Krone Baiern, und wird seitdem das Landgericht Alzenau genannt. Wohin die Cent Membris gekommen, ist im vorigen §. schon gesagt worden.

Die Mark, welche südlich von der Kahl bis 1811 für sich noch vereinigt blieb, wurde in diesem Jahre, ausweislich Anlage N. 14., ebenfalls zwischen Membris und den Pfarreien oder alten Centbezirken Hörstein und Alzenau getrennt, und also die alte Vereinigung zu teutscher brüderlicher Treue in ihrer jetzt bedeutungslosen Form, völlig zernichtet. Nur noch die vier Pfarreibezirke und der Umfang und Nahme Cent Membris, mit der ehrwürdigen Dienstbenennung seines Vorstehers, Centgraf, haben sich bis auf heutige Stunde erhalten, mit ihm die Biederkeit, Treue und Anhänglichkeit des Volkes für Fürst und Vaterland.

1 Ich bedauere, daß mir dieser Vergleich nicht eingehändigt werden wollte, denn hierdurch entsteht in der Geschichte eine kleine Lücke, die ich zum Glück noch, durch den weit wichtigeren, mir großmüthig mitgetheilten Parificationsreceß von 1748, ausfüllen kann.

2 Geschichte von Seligenstadt S. 388 Urkunde Lit. X.

§. 32.

## §. 28.

### Begebenheiten im 30jährigen Kriege.

Der 30jährige Krieg (von 1618 — 1648), furchtbarer und verheerender gab es je keinen im teutschen Reich, hatte auch nicht ein Theilchen desselben verschont. Keine Stadt, kein Land, sey es auch noch so klein, kein Dorf, das nicht aus jener Zeit traurige Rückerinnerungen hat, und mit Recht darf man sagen, daß dieser Verheerungskrieg dem Innersten, durch alle Verhältnisse des Lebens, den empfindlichsten Stoß gegeben hat.

Das Freigericht blieb in jener Schreckenszeit, wie man sich denken kann, von den Drangsalen nicht frei, und zur nehmlichen Periode, da die Stadt Seligenstadt (1621) in ihren Annalen mit General Tilly's Operationen am Maine zu erzählen beginnt, fangen auch hier die Begebenheiten an.

Der Kürze halber beziehe ich mich auf die Geschichte von Seligenstadt, wo S. 211 ff. erzählt wird, was sich seit der Zeit auch im Freigerichte zutrug. Nur eine Begebenheit, welcher dort nicht erwähnt worden ist, will ich hier gedenken.

Als seit dem Jahre 1634 der schwedische General Ramsay, Commandant in der Stadt Hanau und Oberbefehlshaber der in dieser Gegend zerstreut liegenden schwedischen Truppen gewesen ist, hatte er durch die um diese Zeit geschehene Ankunft der großen Armee des Grafen von Mansfeld, bei Aschaffenburg, im Spessart und im Freigerichte, einen schweren Posten

er=

erhalten. Fußvolk und Artillerie lagen zu Ende des Jahres 1634 bei Aschaffenburg, die Cavallerie aber im Freigerichte und Spessart, namentlich zu Alzenau 500 Dragoner, in Wasserlos 3 Regimenter, in Hörstein 4 bis 5, in Kälberau 1 Regiment, zu Michelbach 17 Compagnien. Ihre Absicht gieng allerdings auf einen Angriff gegen Hanau, und man dachte nichts weniger als daran, daß der schwächere Ramsay den Angriff auf sie wagen würde. Dieser faßte nehmlich mit seinem Reiterobrist Thilly den raschen Entschluß, den Feind nächtlicher Weile unvermuthet zu überrumpeln. Obrist Bouillon und Obristlieutenant Wilhelm Ludwig Graf von Nassau-Siegen, Graf Johann Jakob von Hanau, nebst dem genannten Obrist Thilly, stießen mit ihren zum Theile bei Frankfurt gelegenen Truppen, am 31. December Abends 6 Uhr, vor dem Nürnberger Thore, bei Hanau zusammen, und zogen ganz still bis nach Kahl hin, woselbst die Kahlbrücke und der Paß mit 150 Mousquetiers besetzt worden ist. Obrist Bouillon rückte mit seinen Reitern längs der Kahl nach Alzenau hinauf, wo sie im dasigen Schlosse den Schimmer des Stubenlichts sahen. Da man sonst nirgends Wachtfeuer und Bewegung wahrnahm, so dachte man schon wieder auf Rückkehr, bis man endlich durch zwei Bauern, welche mehrere vorausgesendete Reuter mit sich zurückbrachten, mit Bestimmtheit erfuhr, daß würklich ein zahlreiches feindliches Corps im Freigerichte liege, und durch einen Haufen des Obristlieutenants von Nassau, von Aschaffenburg her, noch in derselben

Nacht, verstärkt werden sollte; die Officiere, so sagten sie, seyen auf dem Schlosse noch versammelt, um das neue Jahr anzutrinken. Die Gefahr der muthigen Schaar war groß; nur durch Wunder der Tapferkeit sahen sie ihrem Helle entgegen, und mit diesem Gedanken drangen sie in das Dorf Alzenau, nach dem Schloß hin. Die Wache wurde niedergestoßen, und Graf Johann Jakob von Hanau, welcher in das Zimmer des Grafen von Wartensleben gekommen war, durchstach einen Capitän, welchen er für den Grafen hielt. Letzterer konnte sich kaum retten, und mußte seine Leibkutsche mit 6 weisgrauen Wallachen, sammt den aufgeladenen Kisten, Sachen, Geld rc., in den siegreichen Händen lassen. Der Ueberfall wurde mit solcher Würkung ausgeführt, daß über 800 Pferde erbeutet, viele Gefangene gemacht, und ein großer Theil der 17 Compagnien durch Schwerdt und Feuer, welches man in Häuser und Scheunen legte, aufgerieben wurde. [1]

Aehnliche Ausfälle geschahen von der hanauischen Besatzung nach Geiselbach und in den Vorspessart, jener nicht zu gedenken, in die Wetterau, wo überall zahlreiche kaiserliche Truppen lagerten, die das Land verwüsteten, Dörfer verbrannten, und die Saaten des fruchtbaren 1635ten Jahres, mit allem Muthwillen, besonders in der Nähe von Hanau, zu Grunde richteten. Das Elend auf dem platten Lande dauerte so lange, bis am 13ten Juni 1636 die Stadt Hanau, welche von dem kaiserlichen General Lamboi belagert wurde, durch Landgraf Wilhelm von

Hes-

Hessen errettet und die kaiserliche Armee von dem Mainufer getrieben ward.

Hiermit war aber die Schreckenszeit nicht vorüber. Keine Truppengattung war es, die nicht fernerhin den Boden des Freigerichts betratt, und keine, Freunde oder Feinde, die nicht nach ihrer Art das Land auf unerhörte Art peinigten. Besonders mußte der Flecken Hörstein, welcher mit Mauern umgeben, den Soldaten zum sicheren Schutze diente, harte Prüfung bestehen, und es ist aus verschiedenen Verschanzungen ersichtlich, daß das Freigericht absichtlich zum Sicherheitsplatze nicht selten gewählt wurde. Man darf sich nicht wundern, wenn hiernach dieses Ländchen zu einer völligen Wüste, damit sage ich nicht zuviel, umgewandelt worden ist. Die Pest, welche schon früherhin, namentlich zu Hörstein 1605 und 1608, schrecklich wüthete, und1625 innerhalb wenigen Wochen nur allein im gedachten Orte 400 Menschen wegraffte [2], hatte das Land im eigentlichen Sinne des Worts gegen das Jahr 1640 hin entvölkert, so daß jetzt da, wo Menschen wohnten, Raub- und andere wilde Thiere ihre Lager hatten. Gab es in dieser Zeit wieder ein Jahr der Ruhe, wenn sich das Kriegsgetümmel nach entfernteren Gegenden zog, so krochen die halbverhungerten Einwohner aus ihren Zufluchtsörtern, die sie gewöhnlich in den nahen Städten suchten, hervor, um sich ein weniges Feld zur ärmlichen Nahrung anzubauen; oft gerieth es dann ihnen, in mehreren der fruchtbaren Jahre 1636, 38 und 40, etwas zu erhaschen, oft auch

mußten

sie die Ernde herumziehenden Freibeutern traurig überlassen.

An Gottesdienst in den vier Pfarreien dachte kein Mensch, denn es hatten sich die Pfarrer theils geflüchtet, theils wurden mehrere ein Opfer der Pest. Die Kirchenbücher waren meistens abhanden gekommen, Altäre niedergerissen und Kirchen zu Aufenthaltsorte für Pferde umgewandelt.

Als das Wort Frieden erscholl (1648), und jeder zu seinem Heerde eilte, waren es nur wenige Menschen, die in das Freigericht zurückkehrten. Wenn 2 oder drei Familien in einem Orte wieder gefunden worden sind, so war dieß schon viel. Arbeitende Hände, nicht Feld, nicht Häuser, waren das größte Bedürfniß. Wer Lust hatte, ein ganzes Dorf zu besitzen, mit seiner ganzen Gemarkung, dem stand es frei, es nur zu wollen, nicht mit Geld zu kaufen; und wer so glücklich war, mit Hülfe eigener Familie in ein verwüstetes Dorf zurückzukehren, und dieses mit den Worten betratt: es ist mein, weil ich der erste Anbauer werden will — der konnte den Grundstein zu einem dereinstigen großen Vermögen legen. Aber über menschliche Kräfte konnte der menschliche Wille nicht reichen. Der Hang zum menschlichen Verbande, welcher des Menschen erstes Bedürfniß ist, nöthigte den einsamen Siedler in den Dörferruinen zum Anlocken fremder Menschen, sey es Franzose, Jude, und wer sonst menschliches Antlitz hat, hier mit ihm zu wohnen und zu arbeiten. Deswegen wanderten dann mancherlei Menschen ein, Brabänter, aus ihrem Vater-

terlande vertrieben, auch Juden, welche man seither durchaus nicht geduldet hatte, letztere freilich nicht zum Anbau des Feldes, sondern um durch Handel und Verbindung mit den nahen Städten einige Thätigkeit hervorzubringen. [3] Aber immer noch langsam gieng die Bevölkerung von statten, und wurde durch eine 1666 ausgebrochene Pest, die von Mainz, Frankfurt und Hanau auch ins Freigericht fortgepflanzt worden ist, schrecklich unterbrochen. In der Pfarrei Somborn waren 1660 nur 17 Familien zuerst vorhanden, und das Dorf Horbach lag ganz verwüstet; auch war dort noch kein Pfarrer wohnhaft, sondern die pfarreilichen Verrichtungen geschahen von Salmünster, Membris und Aschaffenburg aus. [4]

Mit dieser eingeschaltenen kurzen Darstellung glaube ich den Leser von jener harten Prüfungszeit genug in Kenntniß gesetzt zu haben. Ich gehe daher mit dem folgenden §. zu einem andern Gegenstande über.

1 B. Hundeshagen Belagerung der Stadt Hanau im 30jährigen Kriege S. 14 ff. Hanauisches Magazin von 1778 24tes Stück S. 209.

2 Das Pfarrbuch zu Hörstein. Zur Abwendung der Pest ordnete die dasige Gemeinde, wahrscheinlich 1626, mit der Errichtung des st. Bernards- und Stephansaltars, einen Votivfesttag zu Ehren des h. Abts Bernard an, welches Fest 1666 unter Pfarrer Blöchinger daselbst erneuert und bestätigt worden ist. Es ist ein ganzer Festtag, dessen feierliche Begehung bis auf heutigen Tag fortgesetzt wird.

3 In der Pfarrei Membris befanden sich indessen nie Juden.

4 Die Anlage N. 19. enthält eine stückweise Uebersicht der Bevölkerung vor und nach dem 30jährigen Kriege.

## §. 33.

### Berechtigungen verschiedener geistlicher Stiftungen und kleinerer adelicher Häuser in dieser Periode.

Oben habe ich §. 24. eine Liste der, in den vorhergehenden zwei Perioden berechtigten geistlichen Stiftungen und kleineren adelichen Häuser, mit kurzen Bemerkungen ihrer Ansäßigkeit, aufgestellt. Und da wir nun schon wissen, wie die beträchtlichen ronnenburgischen, echterischen und gonsrodischen Besitzungen, zur Erhöhung landesherrlicher Gewalt, meistens in hessen-hanauische und kurmainzische Gewalt kamen, so wollen wir auch erfahren, welchem Schicksale die kleinen Häuser unterliegen mußten.

Da ich mich streng an diese Periode von 1500 bis 1740 halte, so gehören spätere Berechtigungen und neuerdings eingetrettene Besitzveränderungen nicht hierher, oder werden nur gelegenheitlich angeführt.

Die Familien von Bruchhausen, von Erfen, Schelris von Wasserlos, von Rynberg, von Trages, von Wendesattel, von Somborn, von Bernbach, von Holen, von Michelbach, von Albstadt, von Bleichenbach, Forstmeister von Gelnhausen, von Jazza, Ritter Schwaben von Aschaffenburg, von Geispitzheim, Schenken von Schweinsberg, von Wasen, und noch mehrere adeliche Märker; die Klöster Neuburg, Schlüchtern, Meerholz, Padenhausen, Selbold, sind alle nicht mehr in den Verzeichnissen der Berechtigten zu finden; größtentheils sind sie erloschen, wenige noch jetzt auswärts existirende haben ihre Rechte aufgegeben [1], oder sonst veräussert, und die geistlichen

Gü-

Güter kamen in weltliche Macht der Landesherrn; es erscheinen nur noch folgende.

Abtei Fuld, oder nach einer Urkunde von 1663, der Dechant zu Fuld, mit einer Revenue von 30 Malter Korn zu Somborn und mit dem Hubengericht daselbst. Von Besitzungen in Hörstein und Kälberau ist dort keine Rede. Gegenwärtig ist der fuldische Hof ohne Güter, als kurhessisches Eigenthum, in Erbbestand gegeben.

Abtei Seligenstadt. Immer noch mit beträchtlichen Besitzungen angesessen, deren Specification in der Geschichte von Seligenstadt ausführlich steht. Bei ihrer Aufhebung 1802 kamen sie alle an das landgräflich hessische Haus.

Stift zu Aschaffenburg. Desgleichen. Nach einer Urkunde von 1663 hat es zu Hörstein 2 Drittheile des kleinen Zehndten, 8 Malter Kornpfacht, und etliche Geldzinnse; einen Pfachthof 1518, und einen Zehndthof 1617 erbaut, in welch ersteren alle Pfächte vom Freigerichte getragen, und in letzterem der Zehndte aufgespeichert, auch der Wein gekeltert worden ist. Zu Brises: 1 Drittheil des Frucht- und Heuzehndtens, 8 Mltr. Korn und 4 Mltr. Hafer. Zu Wasserlos: einen Pfacht, deßgleichen auch zu Alzenau, 3 Mltr. Korn. Zu Kälberau: 16 Mltr. Pfachtkorn; deßgleichen zu Michelbach, Albstadt, Somborn, Neuses rc., bedeutende Einkünfte, worüber Rupert Beck zu Gelnhausen 1663 als Schaffner die Erhebung führte. Der Hof Hintertrages war dessen Eigenthum, und wurde gegen Zehndten und Pfacht an

Bau-

Bauern abgegeben. Herr von Kranz brachte diesen an sich, vereinigte ihn mit dem Vordertrages, und übernahm das Ganze, als feudum oblatum, von Hanau zu Lehen. Von den Patronatsrechten und deßfalls zu stehenden Zehndten ist schon geredet.

Kloster Schmerlenbach. Mit 3 Malter Pfacht zu Alzenau und einem Gut zu Michelbach.

Hospital Dieburg. Statt früherhin 20 Mltr. Korn zu Kahl, jetzt 11 Mltr. zu Großwelzheim, Kahl und Großkrotzenburg, per injurias temporum.

Prediger-Orden zu Frankfurt. Ein Haus zu Hörstein, mit 7 Morgen Weinberg und 1 Morgen Baumgarten.

Teutscher Orden zu Frankfurt. Gefälle zu Somborn und Altenmiettlau.

Von Buchenau. Mit ihren alten Besitzungen. Es wird aber auch mehrerer ihrer Gerechtsamen zu Neuses, Altenmittlau, Bernbach, Michelbach, Alzenau, in Leibeigenen, Zinnsen und Pfächten bestehend, sodann einer Jagdgerechtigkeit am südlichen Ufer der Kahl, gemeinschaftlich mit Kurmainz und der Abtei Seligenstadt, gedacht (Jurisdictionalbuch). [2]

Von Ingelheim, als Nachfolger der Echter von Mespelbrunn, besitzen nach einer Specification von 1736 [3]: 1) Gemeinschaftlich mit der huttenschen modo dalbergischen Familie, zu Somborn, 10 Mltr. 4 Mß. Korn, 6 Mltr. Waiz, 8 Mltr. Haber, 13 fl. 3 alb. Zinns. 2) Allein daselbst, 59 Mltr. 3 Schtr. Hafer, welche von gräflich schönbornischer Familie herrühren. 4) Gemeinschaftlich mit den von Ried,

modo

modo von Dalberg, daselbst wieder 2 Mltr. Korn, 1 fl. 6 alb. Geld. 4) Zu Altenmittlau 15 Mltr. Korn, 2 Mltr. 3 Mß. Hafer. 5) In Gemeinschaft mit den von Ried, und Hutten, modo von Dalberg, den großen und kleinen Zehndten zu Albstadt und Trages, die Schäferei zu Albstadt mit 400 Stück. 6) Den großen und kleinen Zehndten in der Pfarrei Membris, nebst den Fischwassern, die sie durch die Echter und von Gonsrod erhielten, welches alles an Mainz durch Tausch gekommen. 6) Der Ort Frohnhofen, wovon 1 Drittheil der Centbarkeit über Membris herkommt; eine Mahlmühle daselbst, welche an Mainz vertauscht worden ist. Auf den Frohnhof und die Hembach müssen die Unterthanen wegen etlicher Güter frohnden. 7) Fürstengesäß, mit von Dalberg gemeinschaftlich. 8) Dörsthof, allein ingelheiheimisch seit 1690.

Aus obigem wissen wir denn auch, daß die Familien von Hutten und von Ried noch immer, die Familie von Dalberg dagegen neuerdings in verschiedenen Orten ansäßig geworden ist. Der jetzt alleinig von dalbergische Hof zu Albstadt, war ehemals dem Kloster Schlüchtern gehörig (s. oben §. 24. bei Schlüchtern.)

Die Familien von Erckenbrecht, von Glaubitz, von Kranz, von Savigny succediren als hanauische Vasallen im Besitze der Höfe Trages (s. oben Stift Aschaffenburg), Hüttengesäß und Meerhof oder Möhrhof bei Alzenau.

Die Familien du Bois, von Esleben, von

Wil-

Wilhelmi, Knoblauch und zuletzt die Abtei Seligenstadt 1763, folgen einander auf dem Hofe Meisenhausen.

Die Familien von Bicken, von Buches, von Schwalbach, Küchenmeister, von Schleifros, gründen und concentriren die zwei adelichen Höfe zu Wasserlos, theils aus den Besitzungen der ausgegangenen Schelrisse von Wasserlos, theils aus neuen Acquisitionen.

Von der Heese. Amtmann des Freigerichts und dessen Erben, besitzen die Schäferei und zugehöriges Gut mit Wohn- und Oeconomiegebäuden zu Großwelzheim, und acquiriren solches von der Herrschaft Königstein (rothes Buch). Das nehmliche Gut ist späterhin im Besitze des Marquis de Chasteler gewesen und jetzt durch Kauf seit 1816, oder noch früher, in den Händen der Gemeinde Großwelzheim.

Vier geistliche Stiftungen — unter diesen die Abtei Seligenstadt und das Stift Aschaffenburg als die vorzüglichsten — sind nun noch übrig, und mächtig durch: den Verfall des alten Adels. Auf einzelnen adelichen Höfen (Trages, Meerhof, Hüttengesäß, Wasserlos, Meisenhausen, Albstadt, Dörsthof, Fürstengesäß, Frohnhofen, Kälberau [4]), und in einzelnen Berechtigungen, folgen in dieser Periode 15 — 20 adeliche Familien; alles übrige ist theils in landesherrlicher Gewalt, theils besitzen es die noch größtentheils jetzt existirenden Nachfolger. Welcher Unterschied gegen jene zahllose Menge der Berechtigten in den vorigen Perioden! und wie groß der Vor-

theil

theil für die übrig geblichenen Besitzer, deren jeder, mit großmüthiger Aufgebung unbedeutender, aber den Ackerbau störender Feudalrechte, sein Auskommen auf solchen Besitzungen allein größtentheils erzielen kann, während oft vier bis sechs ihrer Besitzvorfahren auf demselben Gute sörglich leben mußten! Wer es nicht einräumen will, daß sich durch solches Concentriren, durch das Verschwinden elender Feudalrechte, für welche, wenn sie auch noch so kleinlich waren, der Vasall sein Leben verkaufen und eben deßhalb zu ihrer Erhaltung ängstlich besorgt seyn mußte, die Lage des Freigerichts, seyen auch gleichwohl seine alten Rechte im Strome der Zeit vernichtet worden, zum Nutzen des Ackerbaues offenbar gebessert hat, der hat diese Blätter nur mit befangenem Gemüthe gelesen.

1 Im Gerichte Somborn haben vor dem 30jährigen Kriege viele Güterbesitzer ihre Güter gegen einen jährlichen Erbpfacht abgetretten, und sind 1742 mit den Gemeinden dahin übereingekommen, daß sie diesen ihre Pfachtgüter eigenthümlich überließen, wogegen sie den Pfachtherrn ein jährliches Quantum an Korn und Hafer entrichteten.

2 Die Familie von Buchenau ist die einzig noch übrige aus jener alten Märkerschaft des Freigerichts.

3 Fabri l. c. Th. 71. S. 456.

4 Die Emmerichshöfe gehören, als lange nach der Theilung des Freigerichts gebaut, streng genommen, nicht mehr in diese antiquarische Bearbeitung.

## §. 38.

### Kriegsverfassung in dieser Periode.

Der zahlreiche Adel des Freigerichts hatte, wie wir aus der vorigen Periode wissen, den meisten Antheil am Kriege, und er durfte, wenn er hierzu Geld brauchte, seine Leute mit Auflagen nach Belieben belegen; freiwillig zogen die Märker nur aus, wenn ihr Land in Gefahr gewesen ist. Mit dem Verfalle des Kriegsadels in Teutschland überhaupt, durch die Errichtung stehender Heere, woran man seit dem 16ten Jahrhundert, hauptsächlich nach dem 30jährigen Kriege, ernstlich dachte, mußte das Kriegs- und Vertheidigungswesen im Freigerichte eine Aenderung bekommen. Der dasige Adel zog sich von seiner alten Verpflichtung zurück, oder er mußte es, oder er hatte sich allmählig verringert, daß man auf seine Hülfe kein besonderes Gewicht legen konnte und wollte; dagegen erwartete man von den Unterthanen, dessen Stelle zu vertretten, und wir wissen aus den Unterhandlungen von 1520 — 29, daß sich dieselben verpflichteten, den Landesherrschaften in der Art Kriegsdienste leisten zu wollen, daß zur Vertheidigung der Städte Mainz und Hanau mehrere Tage Folge geleistet werden sollte (sequela extraordinaria). Die Regierung willigte ein und belies es hierbei bis zur Theilung des Landes. Es bildeten sich nach den Centen, wahrscheinlich auf den alten Fuß der vorigen Perioden, Centmannschaft, Ausschuß und Schützen, letztere besonders gut geübte Leute und eine tapfere Wehr, auf welche das Land

so-

sowohl, als die Gesammtregierung festes Vertrauen hegte; auch soll der Flecken Hörstein ein berittenes Corps zu stellen den Vorzug gehabt haben. [1] Als Kurmainz den größten Theil des Freigerichts an sich gebracht hatte, belies man es bei dieser Verfassung, mit der Veränderung jedoch, daß dieser Theil eine Compagnie zur Besatzung der Stadt Mainz, in Fällen der Noth, auf eigene Kosten stellen, und auf unbestimmte Zeit unterhalten mußte. Doch auch hiervon gieng man ab, weil es fast eins schien, ob das Freigericht einer Musterung unterworfen werde (sequela ordinaria), oder ob es auf unbestimmte Zeit die schweren Kosten zu Unterhaltung einer Compagnie tragen müsse. In den 1790er Jahren waren sowohl Kurmainz, als Hessen-Hanau daran, förmlich Musterung einzuführen; daß dieß aber unterblieb, daß inzwischen die Schützen des Freigerichts unter Albini's Befehle 1800 gegen die Franzosen nach dem Rheine zogen, daß die Conscription sodann in allen Theilen des ehemaligen Freigerichts von den verschiedenen Landesherrschaften Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Fürsten-Primas in den Jahren 1805, 1810 und 1812 eingeführt worden, bemerke ich nur hier vorübergehend. Der Ort Kahl, war als ein abgesonderter Theil des Freigerichts, schon weit früher und seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts conscriptionspflichtig gewesen.

1 Der Ortssiegel von Hörstein soll aus diesem Grunde ein Hufeisen als Sinnbild erhalten haben.

# II. Abtheilung.

# Topographie des Freigerichts Alzenau.

## I. Abschnitt.

## Allgemeine Topographie.

### §. 35.

Gränze und Umfang.

Wenn wir zwar schon wissen, daß das Freigericht aus den bereits bekannten Orten bestehend, nördlich vom Maine lag und südlich von der Kinzig, so ist doch dessen genauere Gränzbezeichnung noch nicht bekannt. Diese war folgende.

Mit den Gemarkungen von Hörstein, Großwelzheim und Kahl süd-, und westlich an die Gemarkungen von Dettingen und des Häuser Hofs, den Main und die Buhlau; nördlich an die Buhlau, das Gericht Oberrodenbach und das Freigericht Altenhassela; östlich an das Centgericht Krombach und die Cent vorm Spessart. Diese Gränzbezeichnung gilt eben so wohl für

für die vier Centen, als für die hohe Mark, wovon ein großer Theil, da wo jetzt die Emmrichshöfe liegen, Haide und Waldung gewesen ist, der unmittelbar an die Buhlau stieß. Ursprünglich gehörte in seinen Umfang das jetzige Dorf Hüttengesäß (nicht der Hof Hüttengesäß, welcher schon zur Cent Krombach gerechnet worden ist, oder gleich in der hohen Mark berechtigt war), statt dessen, wie ich schon einmal bemerkt habe, das Dorf Altenmittelau, zur Cent und Pfarrei Somborn gekommen ist (s. §. 20. bei Somborn).

Nirgends berührt dieß Land die eigentliche Wetterau, sondern nur Theile des an diese gränzenden Kinziggaus.

Es machte die Vorgebürge des Spessarts zum Theile aus, und betrug in seiner von Norden nach Süden gezogenen Länge 6, in seiner von Osten nach Westen entferntesten Breite 3, nach nächster Breite dagegen 1 1/2 Stunde; im Umfange mag es 15 Stunden gewesen seyn.

Carten, worauf das Freigericht genau gezeichnet ist, sind, so viel mir bekannt, zwei vorhanden, die Personsche und die des Geometer Lind; auch ist in der hanau-münzenbergischen Landesbeschreibung eine Wildbannscarte befindlich, worauf die l. Hölzert nördlich von der Kahl zu sehen ist.

## §. 36.

### Lage. Boden. Clima.

Das Freigericht ist theils Gebürgs-, theils ebene Gegend. Betritt man die Cent Membris, so ist die

Ahn-

Ahndung des dunkeln Spessarts, der erste Eindruck. Verlassen wir diese in ihrer Art angenehme Wald- und Gebürgsgegend, um draus auf den Rebenhügeln der Orte Hörstein, Wasserlos, Alzenau und Kälberau, die weite, mit Städten und Dörfern übersäete Ebene, vom Maine durchströmt, zu sehen, und das Auge vergleicht diese angenehmen Umgebungen mit der reizenden Bergstraße. Wende sich nun der Wanderer über den Hof Trages nach dem Gerichte Somborn. Dort auf der Höhe angelangt, breitet sich vor ihm hin dieser anmuthige Landstrich, ganz der Wetterau ähnlich. Im Hintergrunde liegt die schauerliche Ronnenburg, das alterthümliche Gelnhausen und seine Rebenhügeln; der Gedanke, das nur war die Gegend, welche einstens einen Friedrich anlocken konnte, solches Land seiner Burg als freien Bezirk zuzutheilen, ist unwiderstehlich! Will man nun wieder die schönste Parthie des Freigerichts, die Rebenhügeln der oben genannten Orte, sehen, und sich in die Bergstraße versetzen, so ist auf der Ebene der Dörfer Kahl und Großwelzheim, jede Stelle der ausgewählteste Standpunct. Hoch erhebt sich über die Weinberge der waldige Hahnenkamm [1], seine kleinere Brüder, die Sitze verfallener Schlösser, betrachtend. Unter ihm und gegen kalte Ostluft geschützt, liegen Hörstein, Wasserlos mit seinem glänzenden Rittersitze, Wilmundsheim, einstens mtt Stadtrechten begabt, nahe dabei die Burg Alzenau, noch unterm Dache, und aus dem Thale der Kahl winkt das kleine Kälberau, vormals der Sitz einer mächtigen Familie glei-

chen

chen Nahmens. Das entzückte Auge wendet seinen Blick ungern nach der nördlichen Sandwüste auf der Höhe, welche der Umgegend verderblich drohend, durch Kunst und Mühe bisher noch vergeblich gebändigt worden ist. Mit solch abwechselnden Parthien ist dieß kleine Ländchen bereichert! das wegen gesunder Luft und vortrefflichen Quellwassers, noch mehr aber wegen seiner lebhaften, mit hellem Verstande begabten Bewohner und mancherlei Erzeugnisse der Natur, worunter der köstliche Wein oben ansteheт, zum angenehmsten Aufenthalte gewählt werden dürfte.

Der Boden ist hauptsächlich dreierlei Gattung. Auf der Ebene bei Großwelzheim und Kahl, ist der Sand, mitunter von Leimen gemischt, dominirend; hier und da sieht man noch Kieslagen von alten Beeten des Mains, der in dieser Gegend vor Alters oft andern Lauf nahm. Da wo dieser Fluß jetzt das Land berührt, verbessert er nicht selten durch zurückgelassenen Schlamm Felder und Wiesen, zuweilen auch, wenn es seine Laune will, überschwemmt er den verbesserten Boden mit verderblichem Sande. Im Gerichte Somborn und in dem Kahlgrunde herrscht der fruchtbare Leimen, dagegen auf den hohen Gebürgen, besonders in dem Gerichte Membris, steiniger Boden, mitunter von Leimen durchmischt. Der Sandberg bei Alzenau ist die einzige Wüstung des Freigerichts. Der Flugsand hat dort schon so viel gutes Land tief verschüttet, daß immer größerer Schaden zu befürchten ist. Indessen hofft man durch ferneres Anpflanzen der bereits nützlich gefundenen Coupirwände

und

und Zäune von Pappeln, Acacien, Sahlweiden, statt der sonst gewöhnlichen todten Zäunen und Deckreißigen, diesen nach und nach völlig binden zu können.

1 Im Gerichtsbuche zu Membris wird der Hahnenkamm (auch Hahnenkampf genannt) also beschrieben (1609): „Der Hahnenkampf habe seinen Anfang bei den Gonzenbacher schlegen, ziehe hinan bis ahn Michelbach nnd Kelberau, fürters an die Kaltan hinauff, bis ahn den Hof Woschant (Wohnstadt), sodann nach der Hemspach, bis wieder an die Gonzenbacher schlegen, sey in das Freigericht gehörig, es hetten aber Ihre churfürstlich Gnaden die Jegdten und Wildflur einzig und allein."

## §. 37.

### Straßen. Bäche. Brücken.

Zwei Hauptstraßen berühren das Freigericht, die Poststraße, nun zum Theil Chaussee, welche von Hanau, über die Gebiete von Kahl und Großwelzheim, nach Dettingen zieht; die Birkenhainer Straße, oder der uralte Heerweeg (via exercitalis), auf welchem die alten Kaiser zu reisen pflegten. [1] Letztere zieht durch den Flecken Somborn nach Hanau hin. Auf der bei Hanau, vor dem Nürnberger Thore von Landgraf Wilhelm 1775 errichteten Pyramide (columna index) sind beide Weege angezeigt.

Bäche durchströmen nach allen Seiten hin diesen kleinen District. Unter ihnen ist die Kahl, in alten Urkunden Kalde, Kahlde genannt, die ansehnlichste. Sie entspringt an der Gränze des Spessarts in dem

Kahl-

Kahlborn oberhalb der Kahlruhe, nicht weit von der Birkenhainer Straße, zieht durch die District Krombach und Kaltenberg, kommt dann in das Gericht Membris, wo sie zwischen hohen Gebürgen nach der Ebene zueilt, und unterhalb dem Dorfe Kahl in den Main fließt. Die Dörfer Membris, Guntzenbach, Brücken, Michelbach, Kälberau, Alzenau und Kahl werden von ihr berührt, und zahlreiche Mühlen danken ihr lebhaftes Gewerbe.

Ueber diesen nicht unansehnlichen und sehr fischreichen Bach, der bei Regengüssen und Winterzeit oft hoch anschwellt und dann nicht selten Felder und Wiesen verwüstet, sind zu Alzenau und Kahl große steinerne Brücken gebaut, erstere 1766, letztere wieder erneuert 1818.

Unter den kleineren Bächen, deren fast bei jedem Dorfe und Hofe des Freigerichts einer läuft, ist die Geiselbach, welche durch den Teufelsgrund fließt, und beim Hof Hüttengeseß in die Kahl sich ergießt; die Hemsbach, die Reichenbach, ebenfalls aus den Gebürgen kommend und in die Kahl sich ergießend, zu bemerken.

1 S. oben §. 9. Nota 3.

## §. 38.

### Wein-, Acker- und Wiesenbau.

Unter allen Erzeugnissen des Pflanzenreichs steht der bekannte Wein des Freigerichts oben an. Ehedem gab

es

es, mit Ausnahme der Cent Membris, wenige Orte, welche nicht ihren Wein aufzuweisen gehabt hätten. Hörstein wird i. J. 1000 mit Weinbergen zuerst genannt, indem Abt Beringer von Seligenstadt sich dort mit solchen ankauft; und die Orte Wasserlos, Alzenau, Michelbach, Kälberau, Bernbach, Neuses, Horbach, Somborn, Altenmittelau und Trages, kommen oft in Urkunden mit Weinbergen vor. Frühzeitig war deßhalb das Freigericht ein cultivirtes Land. Gegenwärtig beschränkt sich der Weinbau nur auf die Orte Hörstein, Wasserlos, Alzenau, Kälberau und Michelbach. Doch pflanzt man noch einigen zu Bernbach und Neuses. Fragt man nach der Güte desselben, so geht die Entscheidung dahin, daß er dem Rheinweine nur wenig nachstehe. Es ist Schade, daß die Gemeinden Bernbach und Neuses ihre Weinberge nur auf wenige Morgen beschränkt haben, denn dort wird ein vortrefflicher und äusserst lieblicher Wein gewonnen. Zum Lobe des Hörsteiner Weines hat Weinkens in seiner Navarchia Seligenst. 1714 ein schönes lateinisches Gedicht gefertigt. [1]

Ackerbau und Wiesencultur werden mit vielem Fleiße betrieben. Die Erzeugnisse sind: Korn, Waizen, Gerste, Hafer, Spelz, Hanf, Kartoffel in Menge, Klee und vielerlei Sommergewächse. Die Wiesen bei Kahl und am Maine, im Kahlgrunde, in dem Gerichte Somborn, liefern zum größten Theile gutes Heu, besonders da wo der Main und die Kahl bei Ueberschwemmungen fruchtbaren Schlamm hinterlassen.

Auf

Auf Obstzucht von allerlei Gattung und edler Art wird großer Bedacht genommen. In den Gärten der Höfe zu Wasserlos, Trages, Hüttengesäß, Meisenhausen, Emmrichshofen, sieht man die schönsten Baumanlagen, nicht weniger um die meisten Dörfer, welche von jenen umringt, tief versteckt in Pomona's Reichthum liegen. Aepfel, Birne und mancherlei Steinobst sind überall zu Hause und gedeihen vortrefflich, besonders die Kirschen in der Cent Membris.

1 Elogium vini Hoersteinensis S. 22.:
„Non procul hinc (Seligenstadt) etenim coelo sudo et sereno
Intuor ex cella, quoniam distantia parva
Vix leucae unius locus est, qui vitifer uvas
Dat dulces, multoque fluunt laeta arva Lyaeo,
Dives ibi plenis spumat vindemia labris,
Saepeque purpureis turgescit vinea botris,
Namque ibi regna tenet Bacchus, liberae Lyaeus,
Thyrsigeraeque patri non raro sacra litantur.
O locus, o regio! Nymphis cultissima tellus,
Arva Triptolemi, Bramii sacra tecta Lyaei!
Cervipetra Ausoniis, Germanis dicitur Hirschstein,
Ast Hoer Stein alii (quasi vinum crescat tibi eos)
Hunc vicum vocitant; de nomine tam ardua lis est.
Rhenenses laudent Rhenana, et Massica sana.
Hochhemii Hochhemium, Bacchique quod ara propinat,
Bacchicolae extollant; fortissima Rhetica vina
Helvetus exclamet; Maro suavia Thesala jactet,
Italia et Latium sua Muscatella celebret;
Ast ego prae reliquis (per Bacchi pocula juro)
Cervipetrae, aut Hirschstein sanissima judico vina;

Nam veluti medio fulgens sol igneus orbe,
Sideribus reliquis claro dominantur Olimpo,
Obscuratque minus majore lumine lumen,
Tantum hujus Bramii fortissima vina, liquores
Vitifero superant, Malvaeo hoc munere colles:
Hujus testis erit, succus sapidissimus uvae,
Namque adeo sapidas uvas non ipse Falernus,
Nec tam vinosas fert insula Lesbia botros.
Si natum gustes Hoerstein in monte Liaeum,
Desipiet (mihi crede) tibi vel Lacrima Christi
Quam suevit Latium tam magna extollere laude,
Horstein! nam montes, ipsis bellaria Divis,
Ambrosiam stillant, nobis dant taleque nectar,
Quod laudare solet Padalirius atque Melampus,
Phoebigenaeque omnes. Hoc hornum nobile vinum,
est
Laetitiae adsertor, quoque certa medela doloris,
(Expertus loquor) et spes una et maxima curis.
Nam defoecato bullantes sanguine venas
Implet, et ipsius cordes penetralia sensim
Exhilarare solet, volitantes discutit umbras,
Quae cerebrum obfuscant, vitalem spirituum vim
Viviscat, stomachi macentis taedia succo
Nectareo expellit, spirantia flamina ventris
Discutit, innatum favet observatque calorem."

Dr. Jodocus Reuß (Medicinalrath) Abhandlung vom Rheinwein, wo es Seite 85 heißt: „Unter den Mainweinen verdienen der Stein- und Leistenwein bei Würzburg, der Heubacher und Hörsteiner als die gesündesten angerühmt zu werden. Dieß erhellt aus der Bestätigung derjenigen, welche diese Weine beständig trinken."

## §. 39.

### Hohe Mark. Waldungen. Wildbann.

Ich habe schon oben §. 6. von dem Ursprunge der hohen Mark, ihrer Haupteintheilung in die Wüstenbach und den Sölzert (Gesellenhart) und von den dazu gehörigen Dörfern und Höfen, welche darin, nach Inhalt des rothen Buches, berechtigt sind, geredet. Es findet sich hier, daß der Ort Altenmittelau nicht dazu gerechnet wird, sondern statt dessen, Hüttengesäß das Dorf. Da nun aber auch der Hof Hüttengesäß, welcher an der, das Freigericht begränzenden, Geiselbach liegt, wenngleich zur alten Cent Krombach gehörig, doch auch als zur hohen Mark berechtigt anderwärts vorkommt, so ließe sich diese Berechtigung daher ableiten, weil man den gedachten Hof, als zu dem Dorf Hüttengesäß gehörig, oder von denselben Adelichen — den Herrn von Hüttengesäß — ursprünglich besessen, zur hohen Mark, hinsichtlich der Wald- und Weidbenutzung rechnete, nicht aber in politischer Hinsicht.

In dieser hohen Mark besaßen fast jedes Dorf und mehrere Privaten, eigene Waldungen, wie dieß schon das rothe Buch sagt [1]. Man findet z. B. die Abtei Seligenstadt im Besitze des Meisenhauser Wäldchens, die Herrn von Dalberg in dem des Hofwäldchens, des Hollbergs und der Dorsthöfer Hecken; verschiedene Einwohner zu Hörstein, Michelbach, Großwelzheim und Kahl in dasigen Waldgemarkungen, und mehrere dergleichen, die ich hier nicht nennen will, da

die

dieses Buch keinen Zweck hat, die Flurbücher abzuschreiben. Bei der Theilung des Freigerichts giengen die Markantheile in die landesherrlichen Bezirke der abgetheilten Herrschaften, unter den alten Verhältnissen und Berechtigungen der Märker, über, und 1810 wurde die Wüstenbach unter die Cent Membris und die übrigen zu jener gehörigen Orte, in zwei Theile getheilt, worüber die Urkunde N. 14. näheren Aufschluß giebt.

Ein Theil der hohen Mark gehörte ehedem zu dem Wildbanne Buhlau, wie dieß in einer Urkunde von 1390 in folgendem näher zu erkennen ist. Ulrich Herr zu Hanau trägt von dem Erzbistum Mainz zu Lehen, den Wiltban zu Hanaue (Buhlau): der get an, als die Kintzige in den Main get, und die Kintzige uff, bis an die Hoster Brücken obwendig Geilnhusen, und die Strase herab durch Hasela, und hinter den Ruenberg hin, durch Albestadt, bis an die Brücken zu Michelbach und die Kalden, bis an den Main, und den Main hin, bis wieder in die Kintzige. [2] Ein anderer Theil desselben gehörte zum Wildbanne Spessart, doch aber nicht so, wie das alte Jurisdictionalbuch des Vicedomamts Aschaffenburg v. J. 1624 sagt, sondern nur über diejenigen Theile, welche nicht der Wildbann Buhlau umfaßte, es müßte denn, was bis jetzt noch unbekannt ist, um diese Zeit letzterer Wildbann auf den Wald Buhlau eingeschränkt worden seyn. [3]

Die Jagden anbelangend, so waren im Gerichte Membris ehedem die Herrn von Gonsrod und die

Echter von Mespelbrunn, in den übrigen Theilen des Freigerichts Kurmainz und Hanau hauptsächlich berechtigt, wie dieses theils aus dem rothen Buche, theils aus Urkunde N. 13. hervorgeht. Kleinere Jagdberechtigungen, auf niederes Jagdwerk und in Koppel, z. B. der Abtei Seligenstadt [4], der Herrn von Buchenau, von Hoheneck, des Marquis de Chasteler, trift man ebenwohl mitunter an. Was hierüber bei der Theilung 1748 festgesetzt worden, ist aus Urkunde N. 13. näher zu ersehen.

Der Holzbestand in Mark- und Gemeindewaldungen ist theils gut, theils, aber in geringerem Theile, besonders in der Mark, vernachläßigt. Jene Hochwaldungen der markbetheiligten Gemeinden, Albstadt, Michelbach, Hemsbach, Kälberau, Wasserlos und Hörstein, sind so weit aufgegangen, daß unter großherzoglich hessischer Regierung im Jahre 1808 verfügt werden mußte: sämmtliche Gesuche der Markberechtigten um Bauholz, unter Anführung des Mangels als Ursache, abzuweisen, sodann die noch vorräthigen wenigen Baustämme zu seiner Zeit unter die Märker gegen baare Zahlung zu versteigern, den Gelderlöß aber zur Wiederansaat der öden Stellen zu verwenden; und unterm 5. August 1811: das Buchenholz, welches forstmäßig gefällt werden könne, zum Besten der Markcasse zu versteigern und verrechnen zu lassen. Bei diesen Abänderungen ist es auch zu baierischer Regierungszeit geblieben, und sämmtliche Districte der gedachten Mark liegen in Heege und sind vom alten Holze größtentheils geräumt. Im Ganzen

sieht

sieht man in der gesammten hohen Mark Buchen, Eichen und Föhren, in ansehnlichem Bestande; besonders in den Gemeinds- und Privatwaldungen die Sorgfalt für Holzcultur, durch die schönen Föhrenbestände sehr bewährt, und das Freigericht bleibt durch die Bemühungen der Forstbehörden in neuerer Zeit, nichts weniger als vor manchen Waldungen der auswärtigen Gegenden zurück. Die Emmrichshöfer Waldungen, welche aus Föhren von 50jährigem Umtriebe bestehen, und die neueren Anlagen auf der, den Gemeinden des Landgerichts Alzenau, mit Ausschluß Geiselbach, Omersbach und Hofstätten, gehörigen Schäferhaide, werden meine Behauptung gewiß rechtfertigen.

1 „Es hat auch ein jedes dorff einen besondern hegewaldt, so von jeder gemeindt gehegt und beforstet wirdt, und dasselbig also herkommen, so sye mit trieb und waid besuchen, das holz heegen, da iemand schödliches hauen muß er der gemeind büßen, und die bussen sollen in die gemeind erhoben und zum besten angelegt werden; ob es geschehe, plurimum dubitatur; und alle und jede geheegte wälder in dem Freigericht und weidmark gelegen, sie werden durch ein und mehr dorff gehegt, stehen gemeinlich dem ganzen freygericht zu. Und im fall der Noth mit wissen eines gemein Amtmanns in gemein gebrauchen. Die Gemeinden Kaal, Welsheimb und Alzenau haben ihnen zuständig ein Stück Buchwald, zwischen Alzenau und Trages gelegen, das Habichtsthal genannt, deren jedes der 3 dörfer zu weyden, treiben, beholzen und heegen hat. Ein Heegwald in einer Ecke des Freigerichts gelegen gegen Aufgang, mit einer großen Heeghecke und Schweinheck umgeben, so meinem gnädigsten Churfürsten allein zuständig, und aus der Försterheeg und resp. Freigerichtswälder erhalten werden muß."

2 Gudenus T. III. S. 593.

3 Dahl l. c. S. 189 Note.

4 Geschichte von Seligenstadt S. 410.

## II. Abschnitt.

## Topographie der Flecken, Dörfer und Höfe im Freigerichte.

---

### §. 40.

In der topographischen Beschreibung der Flecken, Dörfer und Höfe, bleibe ich bei der alten Eintheilung des Freigerichts stehen.

Hörstein, Pfarr- und alter Gerichtsort, liegt an einer sanften Berganhöhe auf der westlichen Seite des Freigerichts, umgeben von Weinbergen, Obstgärten, und bewässert von einem aus dem Gebürge herabfließenden Bach. Der größte Flecken des Freigerichts, zählte er i. J. 1816, 208 Häuser und 1042 Seelen, i. J. 1666, 123 Häuser und 536 Seelen, also verhältnißmäßig immer mehr als andere Flecken desselben. Um denselben zieht eine Mauer, welche 1597 zu bauen angefangen worden ist. Zwei Steinschriften am wasserloser Thor daselbst, enthalten diese Nachricht. Die eine lautet: 1597 Jahr, als der edel und vest Valentin von Schoenborn im Freigericht Amtmann war, ist dise Porten und Rinkmauer neu Anfang gemacht. Gott verleihe sein Gnad und ein glückseelig Regiment, bis an unser End. — Die andere: M. Paullus Eules, Zöller und Gerichtsschreiber. Paul Ruger der junge und Peter Johe, Gemeine Baumeister. Anno 1597. Im folgenden Jahre 1598 wurden am untern

tern Thore nach Seligenstadt hin die beiden Wappen (das hanau-münzenbergische und kurmainzische) angebracht. Die sieben Thore haben folgende Namen und Jahrszahlen: die untere Pforte 1598; das wasserloser Thor 1597; das Mönchhof-Thor 1602; das Sau-Thor 1562; das Adelons-Thor 1570; die Elments- (Edelmanns-) Pforte 1597; das Abts-Thor ohne Jahrszahl.

Man nennt hauptsächlich folgende Gassen: die weite Gasse; die Kreutz-Gasse; die bruchhäuser Gasse, in welcher ein Haus, zum eisernen Keil genannt, liegt, das aus dem Dorf Bruchhausen hierher wieder aufgebaut wurde; die Sack-Gasse; der Rubensberg; die mainzer oder in alten Urkunden Pfaffen-Gasse, ein praecipuum von Mainz; die Elments- (Edelmanns-) Gasse.

Daß dieser Flecken ehemals bedeutend, nahrungsvoll und mit mancherlei Professionisten besetzt war, bezeugen die vielen Häuser, in welchen man größtentheils verschlossene Läden bemerkt. Es befanden sich auch hier: eine Gemeinde-Fleischscharne, Wirthshaus, Mehlwaage, Schmiede und Backhäuser, welche alle nun verkauft sind. Sein höchster Flor liegt um das Ende des 16ten (eben damals, da die Mauer erbaut worden ist) und Anfang des 18ten Jahrhunderts. Vor dem war es nur ein geringes Dorf und lange ein Filial von Bruchhausen. Was es im 30jährigen Krieg erlitt, habe ich schon oben bemerkt.

Kirchliche Gebäude sind folgende. Die Pfarrkirche, welche 1363 als eine Capelle von

den

den Bewohnern gebaut, laut Inschrift in Quader gehauen, 1449 erweitert, 1473 mit einem großen Thurm, und 1511 mit einem größeren Chor, letzteres durch das Stift zu Aschaffenburg, versehen worden ist. Drei Altäre sind in derselben errichtet: 1) Der hohe Altar 1512, gleich nach Erbauung des Chors, zu Ehren der h. Maria, hh. Martin, Alexius, Laurentius, Walpurgis und Barbara, unter Erzbischof Uriel von Generalvicar Johannes eingeweiht, und 1774 renovirt. 2) Der Magdalenen-Altar, zu welchem, nach der Stiftung 1409 (s. oben §. 20. und Urkunde 5. u. 6.), ein Frühmesser bestimmt worden ist, dessen Einkünfte durch Incorporation 1610 [1] auf den Pfarrer übergiengen, seit 1733 renovirt und noch bestehend. 3) Der von der Gemeinde ex voto errichtete Altar zu den hh. Bernhard und Sebastian (s. §. 32. Nota 2.). Patron dieser Kirche ist die h. Maria. Epitaphien sind hier: 1) die des Frühmessers Johann Geitz von 1502; 2) des Johann Kasimir Freiherrn von Bicken, Oberamtmann zu Bischofsheim, von 1714; 3) des Johann Ernst Wernesmann, Pfarrer zu Hörstein, von 1716; 4) des Johann Hembacher, Pfarrer daselbst und Dechant des rodgauer Landcapitels, letzteres lesbar, von 1619. Ausserdem bemerkt man 2 Glasmalereien, runde Scheiben, auf dem einen die Erhöhung des Kreutzes, neben demselben (vermuthlich) die Kaiserin Helena und den Bischof Macarius, auf dem andern den h. Martinus, wie er einem Armen die Hälfte seines Mantels darreicht. In dem Chore

der

Kirche befinden sich auf einem Wappenfeld zwei kreutzweis gelegte Wingertsmesser, welches auf die Stiftung vom Jahre 1409 Bezug hat.

Die Wilgefortis-Capelle vor dem Flecken ist 1548 errichtet, und 1804 erweitert und erhöht worden.

Andere Gebäude sind: Der Abtshof, ein neues steinernes, vor ohngefähr 36 Jahren errichtetes, Haus, an dessen Stelle ein altes mit einem Thurm stand. Man sieht noch die alten Quadersteine in der Gartenmauer, welche so behauen sind, daß ich sie mit denen der alten Burg Gelnhausen vollkommen ähnlich finde. Die Abtei Seligenstadt, Besitzer dieses Hofes, hatte 1784 vom Commissariat zu Aschaffenburg die Erlaubniß erhalten, hier ein eigenes Oratorium auf 6 Jahre einrichten zu lassen (s. Geschichte von Seligenstadt S. 404.). Das Pachthaus des Collegiatstifts zu Aschaffenburg, in welches auf Elisabethentag (19. Nov.) die Pachtfrüchte des Freigerichts zusammengetragen worden sind. Nach einer Jahrszahl von 1517 ist er in dieser Zeit gebaut worden; gegenwärtig gehört er zu den pfarreilichen Oeconomiegebäuden. Der gemeinschaftlich kurmainzische und stiftische Zehndthof ist, nach Weisung eines in Stein gehauenen doppelten Wappens, 1617 gebaut.

Großwelzheim am Main, 1/2 Stunde von Seligenstadt, auf der Ebene, nicht weit von der Poststraße und Chaussee nach Dettingen gelegen, und der bekannte älteste Ort des Freigerichts (s. oben §. 4.),

4.), Filial von Hörstein, jetzt mit circa 320 Einwohnern und 80 Häusern, hat eine Capelle, welche 1685, laut erzbischöflichem Visitationsreceß, auf gemeinheitliche Kosten vergrößert werden sollte. Hier befand sich das ehemals gräflich osteinische und marquis de chastelerische Gut, beide jetzt im Besitze mehrerer Gemeindsglieder und resp. der Gemeinde (von der Schäferei s. oben §. 33.). Das Schäfereigut hatte die Berechtigung, daß die Einwohner darauf gewisse Frohndienste leisten mußten.

Kahl, Kaal, Kalde und Kaldaha, an der Kahl und Poststraße, nicht weit vom Main, ist ebenfalls ein uralter Ort, von dem schon hin und wieder mehreres geredet worden ist. Es befindet sich hier noch das alte Amthaus, welches 1580, grade um die Zeit, als dieser Ort vom Freigerichte abgesondert wurde, erbaut worden ist. Es stand hier ehedem die alte Margarethen-Capelle, deren Erbauungszeit man nicht weis; im alten hohen Altar stand die Zahl 1512 und an der Sacristei 1523. Laut einer im kahler Pfarrbuch befindlichen Notiz, hat Weihbischof Mathias Stark am 15ten September 1685 den hohen Altar in dieser Kirche eingeweiht. Die jetzige Kirche ist 1769 ganz neu erbaut worden und hat 2 Altäre, den hohen und st. Wendelins-Altar. Der um die Cultur hiesiger Gegend, durch Anlage des jetzt gräflich benzel-sternauischen Gutes auf Emrichshofen, und durch sein Bemühen, den oben erzählten Lehenfolgestreit gütlich beizulegen, hochverdiente kurmainzische Geheimerath von Benzel, hat

hier

hier seine Ruhestätte, wie ein Epitaph vom Jahre 1786 anzeigt.

Die Gemeinde, als ehemaliger Pfarrort, besitzt das gottesdienstliche Recht, woran die Gemeinde Großwelzheim, die zur Unterhaltung der Kirche beitragen muß, Antheil nimmt.

Das herrschaftliche Hofhaus, mit Zehndtscheune und Schäfereigerechtigkeit, welche schon in eppensteinischer Zeit genannt wird, berühre ich nur vorübergehend. Die Häuserzahl ist 75, die der Bewohner ohngefähr 365.

Emmrichshofen ². Im Bezirke der Gemeinde Kahl lag ehedem eine große wüste Fläche von circa 2500 Morgen, genannt das kahler Reißig, wozu, nach dem rothen Buche, die Gemeinden Großwelzheim und Kahl triftberechtigt gewesen sind. Zur hohen Wald- und Weidmark unbezweifelt gehörig, hatte aber Kurmainz schon zu Ende des 16ten Jahrhunderts dieses Stück mit Kahl als praecipuum an sich gezogen und von der hohen Mark abgesondert. Zu verschiedenen Zeiten, hauptsächlich seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts und während des Lehenfolgestreites, machte nun Hanau auf dieses Marktheil Ansprüche und begehrte den landeshoheitlichen Mitbesitz, während Kurmainz auf einem an das Reißig stoßenden, gegen 200 Morgen großen District, das mainzer Theil genannt, 1711, zwei Güter mit Gebäulichkeiten anlegte, solche in Erbbestand gab, und nachdem bald darauf gedachte Gebäulichkeiten abbrannten, und nicht wieder aufgebaut

wur-

wurden, dem Grafen Reinhard von Hanau auf Lebenszeit, laut Verleihungsbrief v. 1717, gegen einen Canon von 24 Malter Korn überließ. Gelegenheitlich der Abtheilung des Freigerichts 1740 und 1748, kam diese Streitigkeit dadurch endlich zur Erledigung, daß man hanauischer Seits das kurmainzische Präcipuum am Reißig anerkannte, und die Einsprüche der beiden genannten Gemeinden beseitigte.

Durch verschiedene angestellte Versuche zeigte es sich, daß diese Oednung zur Cultur des Ackerbaues allerdings geeignet sey; da man solche von den angränzenden Gemeinheiten, die mit ihren eigenen Termineien noch zu viel zurückwaren, nicht erwarten konnte, so tratt Kurfürst Emmrich Joseph von Mainz ins Mittel, indem er auf dessen Anbau sein Hauptaugenmerk richtete. Er überließ zu dem Ende drei seiner Staatsdienern, dem Geheimerath Freiherrn von Benzel, Geheimerath Freiherrn von Deel und Hofkammerdirector Freiherrn von Linden, Grund und Boden des Reißigs, zu drei gleichen Theilen, als ein Lehen, mit der Bedingung, es anzubauen, Gebäude zu errichten und einen gewissen Canon zu liefern. Unverzüglich schritt man zum löblichen Werke, und seit dem Jahre 1766 nahm diese Oednung eine ganz andere Gestalt an. Drei Höfe mit ansehnlichen Wohn- und Oeconomiegebäuden, erhoben sich auf der Fläche, grünende Wiesen durch künstliche Anlagen erzwungen, breiteten sich neben Kornfeldern hin, und die jungen Tannenheegen versprachen künftigen Reichthum. Nicht vergessend das miscuit utile dulci, mußten Gärten

und

und Bousquetanlagen die Wohnungen umgeben, und lange Aleen italienischer Pappeln die Ebene zieren; wie ein Wunder war dieß alles in kurzer Zeit hervorgezaubert, zum ewigen Ruhme des Stifters Emmrich Joseph, (nach dessen Namen diese Höfe benannt worden sind), und jener drei Männer, welche Tausende an den damals noch unsicheren Vortheil wagten.

Zwei dieser Höfe, im blühenden Zustande, sind noch vorhanden, der des Geheimenraths von Benzel und jener des Geheimenraths von Deel; die Gebäude des dritten sind 1813 abgerissen, und das Feld zu dem deelischen Gute geschlagen worden. Der erstere ist noch in den Händen der Familie des ersten Anbauers, und wird von dem Herrn Grafen von Benzel-Sternau besessen, welcher in Verschönerung und Verbesserung desselben immer noch fortschreitet. [3]. Der Besitz der zwei anderen aber ist seither mehrmals verändert worden. Marquis von Chasteler besaß den lindenschen Hof eine Zeitlang, errichtete neue Gebäude, die noch nicht vollendet, wieder niedergerissen wurden. Herr von Reisenbach hatte den deelischen Hof gekauft, und nun besitzt Hr. von Syberg beide Höfe zusammen.

Wilmundsheim (Alzenau), gegenwärtig 772 Seelen stark, worunter 41 Juden, von der Kahl durchströmt, der Hauptsitz des alten Landrichters und Amtmanns, auch Sitz der Cent und Pfarrei, hat seinen Namen nach dem Schlosse Alzenau seit dem 16ten Jahrhundert umgetauscht, und blieb, einstens zu einer Stadt bestimmt, ein offener Marktflecken, wel-

cher

cher in Hinsicht der Märkte nie von Bedeutung war. Hier sind nur zwei einzige Gegenstände besonders bemerkenswerth, das Schloß, nahe am Orte gelegen, und die Kirche. Von jenem habe ich schon mehrmals geredet. Es ist noch unter Dach, und dient gegenwärtig zum herrschaftlichen Speicher. Gleich dabei oder mit ihm verbunden, befindet sich das Amthaus. Hierzu gehört nach dem rothen Buche der ganze Umgriff, in Gärten, Weingärten, Wiesen, Berg sammt Wald, daran liegendem Feld und dem Fischbach bestehend. Kurfürst Albrecht hat 1543, 6 Morgen dieser Weinberge, welche damals wüst lagen, und noch mehrere Stücke um Wilmundsheim, zu einem ewigen Erbzinns verliehen, und diesen auf 4 Schilling — 9 Pfennig für 1 Schilling gerechnet — per Morgen bestimmt. Die Verleihungs-Urkunde mit dem Verzeichnisse der Zinnspflichtigen ist im rothen Buche zu finden. Es sind ihrer 36, welchen zusammen 15 — 20 Morgen eingeräumt worden ist. Der nahe Ruheberg oder Rupprich, ehemals ganz wüst, wurde 1709 auf beider Herrschaften Befehl, unter die Nachbarn zu Alzenau vertheilt.

Die Kirche, deren Patron, Justinus der Presbyter ist, wurde 1754 in der Mitte des Dorfs ganz neu erbaut; die alte stand ehedem auf einer Anhöhe, wo der Kirchhof liegt. Von der Kirche und dem Pfarrhause s. Geschichte von Seligenstadt S. 400.

Alzenau hatte ehedem, wie die meisten Orte des Freigerichts, das Weinschanksrecht, wovon Güldenzoll entrichtet worden ist. Die Schäferei gehörte Kurmainz.

Gleich-

Gleich unter dem Flecken liegt der Meerhof (Möhrhof), mit einer Schäfereigerechtigkeit auf 600 Stück in Sommerszeit, gehört zur Pfarrei Hörstein.

Kälberau oder Kahlau, woraus Kahlerau, Kähler- und Kälberau entstand, ein Dörfchen von 232 Seelen, an der Kahl gelegen, war ehedem, wie bekannt, der Sitz einer Dynastenfamilie. Nach dem Jurisdictionalbuche wurden hier ehedem zwei Jahrmärkte gehalten, wovon der Landbereiter das Standgeld erhob. Die dasige Capelle der Geburt Mariä dedicirt, ist Eigenthum der buchenauischen Familie, welche das Patronat besitzt, und da diese den Zehnden bezieht, so hat die Gemeinde das gottesdienstliche Recht. Der Thurm, ohne Jahrszahl, ist aus neuerer Zeit, die Kirche dagegen uralt und theils gohischen Geschmacks. Es befindet sich darin ein Gnadenbild, nach welchem stark gewallfahrtet wird. Gleich dabei steht das gutsherrliche Gebäude mit Umgriff, die Klause genannt.

Michelbach, an der Kahl sehr anmuthig gelegen und mit vortrefflichen Weinbergen, zählt gegenwärtig 613 Seelen. Die Kirche, den hh. Gallus, Laurentius und Sebastianus dedicirt, ehemals Eigenthum der Herrn von Bicken, wurde 1777 bis auf den Thurm niedergerissen und neu gebaut. Die Schäferei war ehemals hanauisch, und hatte den Austrieb ins ganze Freigericht, unter der Beschränkung jedoch, daß der Schäfer bei Tag noch, Stall und Pferch erreichen mußte. Hier besaß der ehemalige französische Haupt-

mann

mann von Wreden ein schönes Landgut mit zierlichen Wohngebäuden.

Aufwärts im Kahlgrunde liegt der Dörsthof, welcher vor dem 30jährigen Kriege 6 Hausfamilien hatte.

Hemsbach, an dem Bache gleichen Namens, ist ein kleines Dörfchen.

Meisenhausen war vor Alters ein Ort, ist jetzt ein schönes Hofguth, welches die Abtei Seligenstadt erkaufte (s. oben §. 33.).

Wasserlos, ein Dorf von 573 christlichen Seelen und 53 Juden, von der alten Burg Wasserlos also benannt. Nach einer Urkunde von 1584 sind Johann Küchenmeisters Erben und Kaspar Stern (adeliche Familien) Stifter und Pfleger der Katharinen-Capelle daselbst. Indessen waren auch die Herrn von Bicken Patronen derselben Capelle, welche jetzt dem h. Apostel Andreas dedicirt ist. Von den gottesdienstlichen Rechten der Gemeinde habe ich schon oben (§. 33.) geredet.

Frühzeitig war dieser Ort, oder vielmehr die Anhöhe dabei, der Sitz einer adelichen Familie, der Schelrisse von Wasserlos, welche, nachdem ihre Burg 1404 zerstört worden ist, wahrscheinlich ihren Wohnsitz werden herab in das Dorf verlegt haben. Im Jahre 1490 kommt noch ein Johann Schelris vor, und gleich nach ihm werden die Familien von Buches, Küchenmeister, von Hutten, von Schwalbach, Stern, von Bicken genannt, welche theils gleichzeitig, theils nacheinander, als Vasallen der Abtei Seligenstadt, oder als Allodialbesitzer in Wasserlos vorkommen (s.

Geschichte von Seligenstadt S. 173 ff. und oben §. 13. Nota 8. und §. 33.). Nach dem rothen Buche ist der Amtmann Philipp von Bicken 1569 Besitzer des halben Zehndtens zu Wasserlos, welchen vorher Lorenz von Schwalbach, als abteilicher Vasall, besessen; zu gleicher Zeit kommt Kaspar von Buches als mit Weinbergen stark begütert vor, und nach ihm werden dessen Erben als Berechtigte zur dasigen Schäferei, welche noch bis auf diese Stunde dem jetzigen landgräflich rothenburgischen Hofe, wegen des von hoheneckischen Rittergutes, zusteht, genannt. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß von diesen verschiedenen Familien die zwei adelichen Höfe, welche gegenwärtig in ein Gut zusammengeschlagen sind, herstammen, und successive concentrirt worden sind. Beide Höfe mit ansehnlichen Wohn- und Deconomiegebäuden liegen nahe bei Wasserlos, und verdienen wegen ihrer herrlichen Lage, Gärten, Deconomieeinrichtungen und sonstigen Bequemlichkeiten, gesehen zu werden. Die neueren Besitzer des einen (auf welchem das Schloß mit Gartenanlagen befindlich ist) waren Oberjägermeister von Schleifros, Prinz Louis von Würtemberg, Herr von Gagern, Marquise de Chasteler und deren Sohn Marquis de Chasteler, gegenwärtig Herr Landgraf von Hessen-Rothenburg; des andern, welches ein Rittergut gewesen, Herr von Hoheneck, von welchem es Marquis de Chasteler kaufte. Dieser und dessen Mutter haben zur Verschönenerung beider Güter ausserordentlich viel aufgewendet, und die Gartenanlagen, so wie die Erhöhung

und

und Erweiterung der Wohn- und Oeconomiegebäuden danken eigentlich beiden ihr Entstehen. Der Hof zu zu Großwelzheim mit Schäfereigerechtigkeit, der lindenische Emmrichshof, die Güter Huttenberg und Michelbach rc. gehörten alle zu den Besitzthümern dieser reichen und angesehenen Familie.

Membris, Pfarr- und Gerichtsort, mit dazu gehörigen Dörfern und Höfen: Strotzbach, Brücken, Raibach, Karls-Molken und Angelsberg, Guntzenbach, Hembach, Rothengrund, Hohl, Wohnstadt, Frohnhofen — bildete von jeher und noch immer eine Gemeinde, welche jetzt, so wie vor Alters, unter ihrem Centgrafen steht, dessen Würkungskreis viel ausgedehnter, als der eines gewöhnlichen Ortsschultheißen oder Vorstehers ist. Die ganze Gemeinde zählt gegenwärtig 226 Feuerstellen und 1243 Seelen; Juden waren nie daselbst ansäßig. Sämmtliche Orte und Höfe liegen theils im Kahlgrunde, theils in den Thälern südlich davon, zerstreut, und die einzelnen Wohnungen nicht selten von Feldern umringt. Unter den obengenannten Höfen sind Hembach und Wohnstadt herrschaftlich, Frohnhofen mit seinen 3 Erbbestandshöfen adelich. In Membris selbst, welches 383 Seelen enthält, steht die schöne 1783 neu erbaute Pfarrkirche, den HH. Ciriacus und Valentinus dedicirt. Die ältere lag auf dem Kirchhofe neben der Schloßruine. Beim Eingang in die Kirche, sieht man an der Wand die, aus aus der alten Kirche hierher gebrachten, zwei Epitaphsteine des 1548 verstorbenen Philipp von Gonsrode des älteren und seiner 1562 verablebten

ten Gattin Walburgis gebohrne von Adelsdorf. Beide sind in Lebensgröße (Philipp von Gonsrode in Rittergestalt) auf Sandstein ausgehauen, und gehören, besonders in Rücksicht dessen, daß diese Familie einstens Patron der Pfarrei war, zur Merkwürdigkeit der Kirche und des Orts. Daß daher einstens bei Erbauung der neuen Kirche gesorgt wurde, beide Epitaphien auf eine würdige Art dem Andenken der Nachwelt zu erhalten, gereicht dem dieß anordnenden Kirchenvorstande zur großen Ehre, und billig sollte man alles anwenden, diese Zierden gegen den Muthwillen, der daran schon mehreres verdorben hat, besser zu schützen.

Somborn, Pfarr- und Gerichtsort, welcher gegenwärtig circa 915 Seelen zählt, worunter 3 Judenfamilien, ist seit 1772 ein Marktflecken; doch sind die Vieh- und Krämermärkte nicht mehr im Gange. Er liegt an der Birkenhainer Straße und hat wohlgebaute Hofraithen. Die dasige, den HH. Peter und Paul dedicirte Pfarrkirche ist seit 1719 erbaut worden, und hat, ausser dem Hochaltar, zwei Nebenaltäre, wovon der zur h. Anna von einer Frau von Erkenbrecht, der andere zur h. Maria von dem Niklas Winnrod, Jäger zu Michelbach, gestiftet worden ist. Auf dessen Namenstag werden die Schulkinder mit Semmeln beschenkt. Der Flecken hatte ehedem das Weinschanksrecht. 4

Altenmittelau, mit 449 Seelen, hat eine 1749 erbaute und dem h. Mathäus dedicirte Kirche. Von der dasigen alten, ans Kloster Meerholz gehörigen,

Lau-

Laurentius- und Georgs-Capelle ist oben S. 95 geredet worden.

Bernbach, mit 364 Seelen und einer dem h. Bartholomäus gewidmeten Capelle, welche zu Anfang des 18ten Jahrhunderts erbaut worden ist, berühmt durch guten Wein. Hier befand sich der Sitz jener alten Grafenfamilie, wovon §. 8. geredet worden ist.

Horbach, mit 393 Seelen, und einer um dieselbe Zeit erbauten, dem h. Michael dedicirten Capelle, liegt an der Gränze des Amtes Altenhaßlau.

Neußes, mit 463 Seelen, und einer uralten Capelle dem h. Wendelin dedicirt, unbekannt, wann gebaut, liefert köstlichen Wein.

Albstadt, mit einer uralten, den hh. Philipp und Jakob geweihten Capelle, an deren Stelle eine neue gebaut worden ist, gehört jetzt zum k. b. Landgericht Alzenau, blieb aber als Filial bei Somborn. Dort liegt das schöne freiherrlich von dalbergische Gut, wovon schon hin und wieder mehreres vorgekommen ist. 5

Trages, der Hof, ehedem ein Dorf (s. oben S. 94.), liegt auf der Höhe neben der Birkenhainer Straße, umgeben von Alleen und Obstanlagen, und gehört zu den schönsten Situationen im Freigerichte. Er theilte sich in den Vorder- und Hintertrages, jener nach Alzenau, dieser nach Somborn zu gelegen, jener hanauisches Lehen, dieser ehedem zu Kurmainz und dem Peter- und Aleranderstifte gehörig, und seit dem Ankaufe des Herrn von Kranz zum Vordertrages vereinigt. Bei der Abtheilung des Freigerichts kam er

un-

unter die Gerichtsbarkeit des Amtes Bücherthal (s. §. 33.). Er hat eine bedeutende Schäferei, und ist mit den Schäfereien zu Alzenau, Meerhof, Michelbach, Emmrichshofen, auf der Schäferhaide Koppelhuth weidberechtigt.

Häuser Hof, nicht mehr existirend (s. §. 18. Nota 4.).

Hüttengesäß, das Dorf und das Gut (s. S. 94 u. §. 35.), beide nicht mehr zum Freigericht in politischer und kirchlicher Hinsicht gehörig, aber nach dem rothen Buche zur Mark berechtigt.

Hiermit schließe ich die alte Topographie des Freigerichts, und weise meine Leser hinsichtlich des alten Bevölkerungsstandes vor und nach dem 30jährigen Kriege auf die Anlage N. 19. hin.

Daß die sämmtlichen Bewohner des Freigerichts, mit weniger Ausnahme, dem katholischen Glauben zugethan sind, und der Bevölkerungsstand neuerer Zeit im Ganzen gegen 8500 Seelen betragen mag, wollte ich zum Schluß hier noch bemerken.

1 Aus den Notizen des Pfarrers Zöller zu Hörstein, vom Jahre 1779.

2 Gehört nicht zur Geschichte und alten Topographie des Freigerichts, und wird hier nur vorübergehend davon geredet. Die Nachrichten vom Kahler Reißig und vom mainzer Theile, worauf ehedem zwei Hofhäuser standen, sind aus Manuscripten und sicheren Aufzeichnungen entlehnt.

3 Johanna Schoppenhauer Reise an den Rhein. Leipzig 1818. S. 17 ff., woselbst der auf Emmrichshofen be-

find-

findlichen trefflichen Gemähldesammlung des Herrn Grafen von Benzel-Sternau ausführlich gedacht wird.

4 Die Schenkung des S. 109 genannten Rutger (Nobilis Wetteraviae) betrug nach Schannat Trad. Fuld. S. 249, in Somborn und Rodenbach 156 Leibeigene, 65 Huben, sammt Mühlen, Weinbergen, Waldungen rc. Auch zu Seligenstadt hatte dieser Adeliche mehrere Besitzungen, welche er der Abtei Fuld schenkt.

Daß die Herrn von Sunnenburne (Somborn) reiche Adeliche gewesen, beweisen ihre Schenkungen an die Abtei Fuld. Im Jahre 1147 schenkt Boppo von Sunnenburn, Ministerial dieser Abtei, sein Gut zu Wisentaha (Wiesentheit); derselben 1170 seine Allodien zu Somborn, Weingarten, Reichenbach, Hattenhausen; Hartung von Sunnenburn 1187 seine Güter zu Somborn und in den dabei liegenden Dörfern (villulis), vermuthlich den Filialen von Somborn. Schannat l. c. 267, 272, 273. Von diesen Schenkungen datirt sich der fuldische Besitz und das Hubgericht zu Somborn (s. §. 11. 24.).

5 Nach dem rothen Buche befinden sich in der Cent Somborn überhaupt 5 Schäfereien, die auf dem Hofe zu Albstadt mitgerechnet.

---

# Kurze Geschichte
## der alten
# Herrschaft Geiselbach.

---

Als Beitrag
zur Geschichte der ehemaligen Abtei Seligenstadt.

# Kurze Geschichte
## der alten
# Herrschaft Geiselbach.

In Beziehung auf die, in der Geschichte von Seligenstadt (§. 7. S. 114, §. 10. S. 140, §. 11. S. 176, §. 13. S. 200 und in den Urkunden S. 401) vorkommenden, Nachrichten über die, zur Abtei Seligenstadt ehemals gehörige, Herrschaft Geiselbach, will ich hier, das Ganze in einer gedrängten Uebersicht darstelleud, mehres hinzufügen, was bisher noch nicht bekannt gewesen ist.

Geiselbach kommt in einer Urkunde von 1269 zum erstenwal vor [1]. Erzbischof Werner von Mainz giebt diesen Ort, mit dem Patronat auf Krombach rückkäuflich, um eine nicht ausgedrückte Kaufsumme, der Abtei Seligenstadt hin. Man kann annehmen, daß sie schon vor jener Zeit Besitzer des Ortes gewesen ist, aber die Spuren des ersten Besitzes verlieren sich in dem Dunkel des eisernen Zeitalters. Die Art und

und Weise, wie Erzbischof Werner in den Rückkauf einwilligte, ist ein trefflicher Beleg, wie wenig man damals dem niederen Adelsstande zutraute; er bedingt sich, daß die Abtei den Ort Geiselbach keinem Miles (Ritter) lebenweise, oder gegen sonstige Prästationen, überlassen sollte, widrigenfalls das Eigenthum an das Erzstift zurückkehren müsse. Werner wußte wohl, daß, wenn ein Miles einmal auf irgend eine Weise gegen geistliche Stiftungen berechtigt sey, dieser dann durch Anmaßungen gar bald die Oberhand erhalten würde, und in so fern erkennen wir auch die große Sorge, welche dieser Erzbischof, wie anderwärts, so auch hier, für die damals eben nicht sonderlich blühende Abtei Seligenstadt an Tag legte. Hätte diese Maxime in späterer Zeit der Abtei vor Augen gestanden, so würde sie wegen der Herrschaft Geiselbach nicht so viel Ungemach zu leiden gehabt haben.

Zu Geiselbach gehörten gleich anfangs die Orte Omersbach und Hofstätten, und in der Benennung Geiselbach, als Herrschaftssitz, wird das Ganze begriffen. Diese Herrschaft war, so weit Nachrichten reichen, als ein integrirender Theil des Land- oder oder Centgerichts Krombach [2], den Grafen von Rieneck hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit unterworfen, gleichwie noch andere Besitzungen, mit den ihnen anklebenden niederen Gerichtsbarkeiten, hinsichtlich dieser hohen Centbarkeit, demselben subjicirt waren. [3] Nachdem 1325 dieses Landgericht durch Oblation der besagten Grafen mainzisches Lehen geworden ist, gaben sie es den Herrn von Büdingen als After-

ter-

terlehen, und mit diesen hatten es eine Zeitlang die Herrn von Fechenbach in Gemeinschaft; hierauf kam es nach dem Abgange der gräflich von rieneckischen und von büdingischen Familie an die Groschlage von Dieburg und die Forstmeister von Gelnhausen, welche es von Mainz zu Lehen trugen. Als hierauf die Groschlage den forstmeisterischen Antheil an sich gekauft hatten, veräusserten sie das Ganze mit lehensherrlicher Bewilligung an Ritter Philips Erwein von Schönborn 1666, und es bestand nach einer schönbornischen Confession von 1775 dieses Lehen nur in der landgerichtlichen Oberherrlichkeit über die dort benannten Orte und Höfe, wozu, was uns zunächst hier angeht, die Herrschaft Geiselbach gerechnet worden ist 4.

Nach dieser Vorausbemerkung gehe ich auf die ältere Zeit zurück. Die Abtei gab, uneingedenk der Obsorge, welche Erzbischof Werner früherhin für sie an Tag legte, die Vogtei Geiselbach den von Erpho, einer burgmännischen Familie zu Gelnhausen, im 14ten Jahrhundert in Lehen; aber bald zeigten sich die Folgen dieser Uebereilung: denn es dauerte nicht lange, und sie war nur dem Namen nach Herr von Geiselbach. Die nahe gelegene Burg Gelnhausen mit ihrer Schaar fehde- und raublustiger Burgmänner, war dieser Besitzung im 14ten und 15ten Jahrhundert stets gefährlich; es konnte kein größerer Fehler abteilicher Seits begangen werden, als daß sie den Erphen, welche es mit ihren Consorten doch nie verderben wollten, den Schutz übertrug. In dieser Periode waren ihre Rechte und Einkünfte zu Geiselbach nur fast precär.

cär.

car. Gelüstete es einmal den Rittern vom Stegreife nach Vieh, Früchten und sonstigen Bedürfnissen, so brachen sie nach Geiselbach aus und plünderten mit Hülfe des Schutzvogten. Namentlich geschah dieses einmal zu Abt Kuno II. Zeiten 1433, wie ich in meiner Geschichte von Seligenstadt S. 201 ausführlich erzählt habe. Eine merkwürdige Begebenheit ist jedoch dort nicht erzählt, welche sich kurz darauf 1436 zu Geiselbach ereignete. Abt Kuno von Beldersheim war ein feueriger und nach dem damaligen Zeitgeiste recht ritterlicher und unternehmender Mann. Als ihm einstens gemeldet worden ist, daß diese Burgmänner wieder nach Geiselbach ausbrechen würden, begab er sich mit einigen seiner Verwandten, welche Ritter waren, und einer hinlänglichen Zahl Reißigen, schnell an Ort und Stelle, überfiel seine Feinde aus dem Hinterhalt, überwältigte sie, nahm Gefangene und ließ ihrer zwei auf der Stelle köpfen, zwei andere mit dem Strange hinrichten; mehrere wurden im Gefechte schwer verwundet. Wer diese waren, ist nicht gemeldet. Der ganze Vorfall kam indeß auf Kuno's Betrieb zur Kenntniß des baseler Conciliums, auf welchem er selbst nachher zugegen gewesen. Die Folge davon war, daß jene Edelleute durch die Censur der Kirche nicht nur zur Ordnung gebracht worden sind, sondern daß auch dem Abten rücksichtlich seiner so genommenen Maaßregeln, zu Ausübung seines Amtes Dispensation zu Theil ward. (Gudenus Th. 4. S. 230.)

Nicht lange darnach, 1459, war die Abtei in Gefahr, diese Besitzung ganz zu verlieren. Frankfurter

Rei-

Reißige brachen aus, plünderten und besetzten die Herrschaft mit dem Vorgeben, Besitzrechte zu haben. Die Sache kam an Papst Pius II., welcher die Ruhestörer, mit geistlichen Strafen bedrohend, zur Ordnung brachte (s. Geschichte von Seligenstadt S. 202). Damals lebte Abt Reinhard, ein Mann, welcher es nicht verstand, seine ausgearteten Conventualen [5] in Ordnung zu erhalten; er selbst gieng mit keinem guten Beispiele voran. Mehr für den Genuß der Welt, als für klösterliche Eingezogenheit geneigt, hielt er sich häufig zu Gelnhausen auf, wo er mit den Burgmännern in Braus lebte; er ließ sich sogar für seine Abtei in die gelnhäuser Burgmannschaft aufnehmen. Das Gute, was hieraus entspringen sollte — Schutz für die geiselbacher Besitzungen, namentlich gegen die frankfurtischen Ansprüche — erfolgte nicht, dagegen fortwährende Ansprüche der Schutzpflichtigen auf Schadloshaltung, welche, wenn sie nicht erfolgte, mit Gewalt genommen wurde.

In diese Zeit fällt auch die Einrichtung der Pfarrei Geiselbach, gleichfalls eine Folge des damaligen verwirrten Zustandes. Dieser Ort war, mit Omersbach, Hofstätten und Huckelheim, ein Filial von der 1395 mit der Abtei Seligenstadt incorporirten Pfarrei Krombach (s. Gesch. von Seligenst. S. 114 u. Würdtwein l. c. S. 743), und es befand sich daselbst nur eine der h. Maria Magdalena geweihte Capelle, zu welcher der Schutzvogt einen eigenen Sacellan hielt [6]. Theils auf Ansuchen der Unterthanen, theils auch mit Zuthun der von Erphen, wurde 1475 (l. c. S.

114 u. 743) daselbst eine eigene Pfarrei errichtet, ohne daß man den Patronen, die Abtei, mit der Einwilligung vernahm. Das Schlimmste hierbei war, daß man zu ihrem Nachtheile nur Weltgeistliche zu dieser neuen Pfarrei ernannte.

Nach der Absetzung des Abten Reinhard, und als Erzbischof Diether sich der zerrütteten Umstände der Abtei angelegentlichst annahm, bekamen die Dinge zu Geiselbach eine ganz andere Wendung. Der ewig unruhige Schirmvogt wurde zuerst in seine gehörige Schranken verwiesen, die Pfarrei Geiselbach mit einem Conventualen aus der Abtei besetzt, und vieles, was die Burgmänner von Gelnhausen unrechtmäßig an sich gezogen hatten, zurückbegehrt. Aus einem, nicht lange nach dieser Zeit, 1496, errichteten Weisthume [7] ersieht man die Ordnung, welche damals bereits in diesem Gerichte herrschte. Nichts als die hohe Centbarkeit hatte die Abtei anzuerkennen, als Folge dieser Centbarkeit waren die abteilichen Unterthanen verbunden, im Kriege unter die Waffen zu tretten: „wann eyn fremd krigsgeschrey wirde — so heißt es dort — dan sal das Landvolk auf sein, mit seinem Gewehr, und nachvolgen, undt auf solchen nachvolgen, sal der letzte nit umkehren, biz so lang ihme der erste begenet, by der höchsten buß." Der Centherr hatte die Verbindlichkeit, seine Unterthanen gegen auswärtige Vehmgerichte zu schützen, „nur bei den Vehmgerichten — spricht das Weisthum — welche im Landgerichte gesetzen sind, kann einer den andern heischen". Wir haben hiernach sichere Spuren von Vehmgerichten im Landgerichte Krombach.

Die

Die niedere Gerichtsbarkeit oder Vogtei zu Geiselbach hatte ihren Oberhof zu Seligenstadt, sie war die einzig bevorzugte unter den übrigen in Nota 3 bemerkten, und man sieht hieraus, wie um jene Zeit die abteilichen Berechtigungen zu Geiselbach sehr ausgedehnt waren. In einem Weisthum von 1527 werden die abteilichen Rechte noch näher bestimmt. [7] Die Geiselbacher Unterthanen waren 1525 Theilnehmer am Bauernkriege, und hatten sich gegen ihre Herrschaft aufgelehnt. Nach den gedämpften Unruhen, und als die Abtei für sie Begnadigung erhalten hatte, begab sich Abt Ludwig den 20ten März 1527 persönlich nach Geiselbach, wo er in dem dasigen Schloß [8], genannt das Wasserhaus, in der oberen großen Stube im Beseyn des Schultheißen und Gerichts, der Centgrafen aus dem Landgericht, durch Notar Peter, jenes Weisthum aufsetzen ließ, welches in seinen wesentlichen Puncten folgendes enthält: Der Abt ist Grundherr, und übt durch einen Fauth die niedere Gerichtsbarkeit, Gebot und Verbot. Er darf mit dritthalb Mann (2 Männer und 1 Buben) nach Geiselbach kommen, doch ist ihm gestattet einen Biedermann, der ihm begegnet, mitzubringen und drei Hunde. Er hat die Schäferei und einen Wald, Birkenhain genannt, welche er jedoch nicht verkaufen, verpfänden, kohlen oder aschen darf. In seinem Eigenthum sind 18 große und 9 kleine Lehen oder Landsiedelgüter. Jeder Hintersasse ist verbunden, Besthaupt, Forstloßung und 1 Fastnachtshuhn zu entrichten, und hätte er auch nur so viel Eigenthum, als man darauf

 ei-

einen dreibeinigten Stuhl setzen könne. Der Schultheiß bezieht den kleinen Zehndten und den von Gänsen, Lämmer und Hühner; dagegen muß er den Farren, Eber, Bock und Stör halten. Er hat den Waldschutz, woraus mehrere Utilitäten fließen. Die Landsiedler bekommen zu Haus, Backhaus und Scheuer Holz genug; giebt der Schultheiß hierzu keine Erlaubniß, so mag er selbst hauen; findet er ihn nicht zu Hause, wenn er um Erlaubniß bittet, so soll er einen Spahn aus dem Hausthürpfosten hauen, zum Zeichen, daß er angesucht habe. Zu Planken, Zäunen, Pfosten und zu 6 Rädern bekommt jeder das benöthigte Holz, eben so auch bei Baureparaturen. Die übrigen, hier nicht angemerkten, Berechtigungen treffen mit denen in der Geschichte von Seligenstadt S. 401 angeführten, überein.

In dieser Art besaß die Abtei jene Herrschaft bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts, als sich zwischen dem Grafen von Schönborn und der Abtei, welche von Kurmainz als dem Oberlehnsherrn vertretten ward, ums Jahr 1770 ein heftiger Proceß wegen der hohen Centbarkeit und Ausübung landesherrlicher Rechte erhob. Durch ein Reichshofrathsurtheil vom 7. August 1777 wurde für Schönborn in possessorio erkannt. Es waren damals kurmainzische Soldaten eingerückt, welche den Centschultheißen in Haften nahmen, die signa jurisdictionis in Geiselbach abrissen, und mancherlei Schaden verursachten. Dieser Streit fand indeß durch die mainzischen Bemühungen nach und nach seine Erledigung. Kurmainz übertrug die Besor-

gung

gung seiner und die Aufrechthaltung der abteilichen Gerechsamen, zuerst dem Vicedomamt Aschaffenburg, in der Folge dem Oberamte Steinheim, auch dem Amte Alzenau, und zuletzt wieder dem Vicedomamte Aschaffenburg. Im Jahre 1778 erhielt die Abtei ihre gemessene Instruction, wie sie verbunden sey, Schönborn nur als Centherrn anzuerkennen, und ihm zu huldigen; dagegen wurde bestimmt, in welchen Fällen Kurmainz die Territorialhoheit ausüb⁎. Nach einem Kaltenberger Protocollarauszuge von 1786, hatte es den Militärzug in ausserordentlichen Fällen, allgemeiner Noth, Kriegsfuhren und Kriegssteuer; der abteiliche Beamte wurde vom Vicedomamt Aschaffenburg verpflichtet, eben so der Schultheiß und das Gericht vom Amt Kaltenberg. Die Administration der Civiljustitz und Polizei über alle Gegenstände, namentlich auch das Forstruggericht, blieb abteilich, wie ich dieß in der Geschichte von Seligenstadt S. 140 ff. ausführlich erörtert habe [9].

Im Jahre 1802 fiel die Herrschaft Geiselbach nebst Zugehör dem landgräflich hessischen Hause im Säcularisationsstande zu, und es wurde von jetzt an die dasige Gerichtsbarkeit bis zum Jahre 1811 besonders administrirt, wie es bei der Abtei hergebracht war. Im letztbemerkten Jahre wurde diese Vogtei zum großherzoglich hessischen Amte, nunmehrigen königlich baierischen Landgerichte Alzenau geschlagen, und ist nun seitdem ein integrirender Theil dieses Domanialgerichts.

Zum Schlusse nun noch eine Reihenfolge der urkundlich bekannten Pfarrer und Plebanen zu Geiselbach

bach. Das Pfarrbuch enthält deren wenige, weil durch den 30jährigen Krieg das alte Pfarrbuch abhanden gekommen ist; ich habe sie alle aus vorliegenden Documenten entnommen.

Paulus Ziegler wird 1482 präsentirt.

Johannes Schmidt erscheint 1493, ihm folgte Theoderich.

Konrad Hagene, erscheint 1527.

Andreas Heiner, erscheint 1609.

Konrad Weineck, erscheint 1617.

Bartholomäus Elbert, erscheint 1621.

Jodocus Zettel, erscheint 1623.

Johannes Lemmel, erscheint 1624.

Bernardus Römer, erscheint 1626. Er bekam die Administration der Probstei Naumburg, welche 1626 durch die Kaiserlichen der Abtei Seligenstadt, kraft des bekannten Restitutionsedicts, übergeben worden ist.

Marcellin Heiderich, wurde 1631 durch die Schweden vertrieben. Ihm folgte

Jacob Dietz, erscheint von 1633 — 1639.

Martin Hamann, bis 1649.

Maurus Schwarz, bis 1652, als er Prior in der Abtei ward.

Johannes Lemmel, der in dem nehmlichen Jahre als Cellerarius abberufen worden ist.

Martin Hamann, bis 1653.

Joachim Wolber, bis 1658.

Nicolaus Petermann, 1663 zur Abtswürde berufen.

Marcellin Reindorf, bis 1674.

Abt

Abt Nicolaus Petermann resignirte 1674, und gieng als Pfarrer nach Geiselbach, bis 1676.

Nicolaus Steinebach, bis 1683.

Cölestin Lell, bis 1696.

Beda Kipp, bis 1698, als er zur Abtswürde nach Schonau berufen worden ist.

Appollinar Gentil, bis 1711.

Michael Baum, bis 1716.

Leopold Batton, bis 1718.

Cölestin Lell wiederholt, bis 1720.

Karl Emge, bis 1723.

Leopold Batton wiederholt, bis 1728; dann wieder

Karl Emge, welcher die geiselbacher Kirche baute, bis 1733, wo er starb.

Sebastian Kray, folgte bis 1738; er wurde nach Steinheim versetzt.

Columban Würzfeld, 1751 ebenfalls dahin versetzt.

Clemens Dürr, 1753 nach Großauheim versetzt.

Philipp Kuhn, bis 1754.

Philips Krift, bis 1755.

Columban Würzfeld, zum zweitenmal hierher versetzt, bis 1764.

Hyacinth Behr, bis 1771, wegen der erzbischöflichen Verordnung (s. Geschichte von Seligenstadt S. 116 ff.) abberufen.

1 Deductio juris die abteilichen Pfarreien betr. Urkunde Lit. MMM.

2 Zum alten Landgerichte Krombach, dessen Gränzbeschreibung in einem Weisthum von 1496 enthalten ist, gehörten, ausser Geiselbach, Hofstätten und Omersbach, folgende Dörfer und Höfe: Krombach, Schöllkrippen, Kaal,

Lau=

Laudenbach, Huckelheim, Ober-, Mittel- und Unterwestern, Blankenbach, Schneppenbach, Königshofen, Mensengesäß, Steinbach, Dörrensteinbach, Sattelberg, Waag, Hauerhof, Langenborn, Hauenstein, Frohnbügel, Hüttenberg, Hüttengesäß. Man zeigt noch jetzt in diesem Districte die Mahl- oder Gerichtsstätte (mallus publicus), wo dieses hohe Gericht unterm freien Himmel gehalten worden ist.

3 Weisthum von 1496. „Es seindt auch noch etliche Untergerichte in dem Landgerichte: zu Königshofen und Krombach haben die Herrn von Rieneck und von Pflaumheim, zu Western die Herrn von Groschlag, zu Schneppenbach die Herrn von Hutten und von Schwalbach, auf ihren Gütern, sonderlich Gerichte, ob ihnen Abbruch an ihrem Eigenthum geschehe; das ander gehört der Obrigkeit zu.

4 Dahl Geschichte von Aschaffenburg ꝛc. S. 175. Man unterscheide wohl das Centgericht Krombach vom eigentlichen für die gräflich schönbornischen Orte bestehenden Amte oder Herrschaftsgerichte daselbst. Dort werden sie alle angezeigt.

5 Es waren folgende Conventualen, welche sich späterhin der von Erzbischof Diether wieder eingeführten Klosterzucht nicht unterwerfen wollten, und daher die Abtei verließen: Eckhart von Hutten, Philipp von Hutten, Gilbert von Buches, Abt Gans, Gilbert Wymann, Johann von Groschlag. Von ihnen gilt vielleicht, was Weinkens in Navarchia S. 42, mit folgenden Worten gesagt hat: Otia deliciæ monachorum pectora solvunt &

6 A. 1448 wird Conrad uff der Heyde, sine cura Capellanus Advocati Geiselbacensis, genannt.

7 Hiervon liegt eine Abschrift vor.

8 Desgleichen.

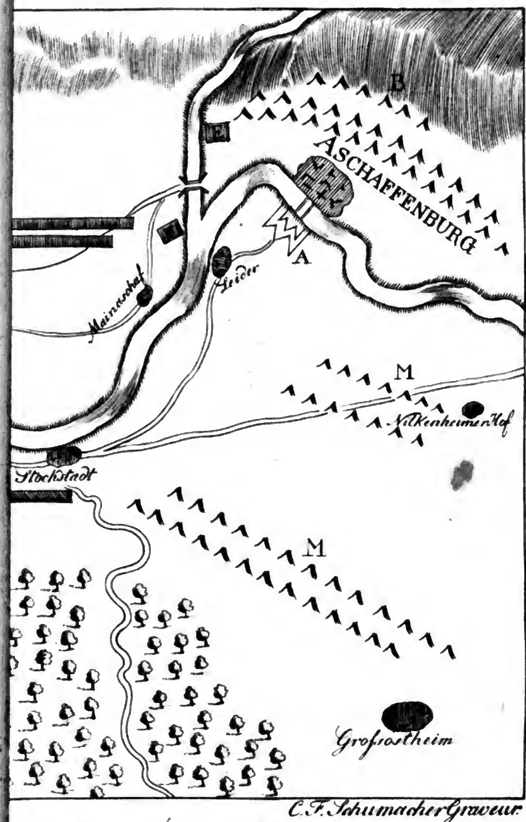
9 Dieses Schloß, welches mit einem Wassergraben umgeben ist, war ursprünglich die Wohnung des Schutzvogten und seines Gerichtshalters. In späteren Zeiten wohnte hier der Abteiamtmann oder Fauth und der Pfarrer. Jetzt ist es das Pfarrhaus, seitdem 1802 der Sitz der Vogteiverwaltung nach Seligenstadt verlegt worden ist.

10 Von diesem Besitzthume führten die Aebte jederzeit in ihrem vollständigen Titel auch noch die Benennung: Herrn von Geiselbach. Daß die Abtei wegen dieser Herrschaft immediat gewesen sey, hat man zwar zu allen Zeiten behauptet, aber nie vollständig bewiesen.

Die

# Die
# Schlacht bei Dettingen.

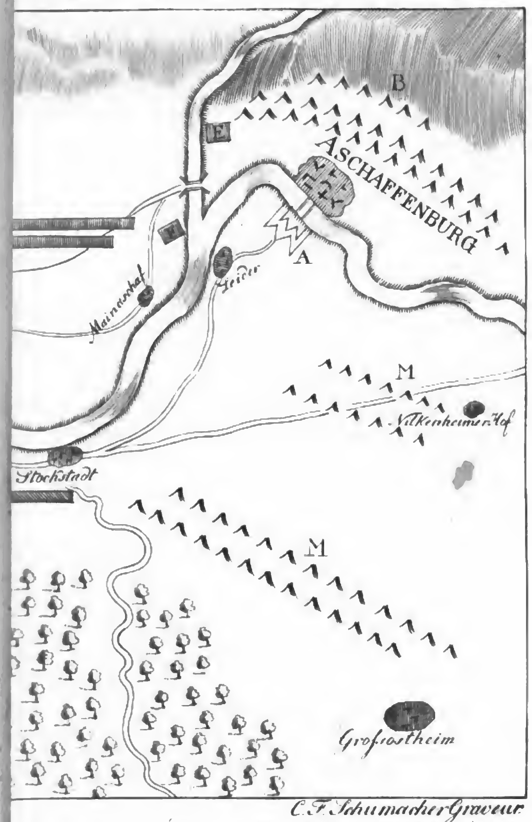
7.t Juni 1743.




C. F. Schumacher Graveur.

Englisches Lager. C. Hannövrisches La=
n der Hannoveraner. G Kanonen der
Reserve der Alliirten. L. Schlachtord=
Aremberg zuvörderst standen. M.
tadt. O. Französische Kanonen. P.
, welche den Feind rechts angreifen
eifen soll. S. Reserve der Franzosen

7.ᵗ Juni 1743.




C. F. Schumacher Graveur.

Englisches Lager. C. Hannövrisches La-
n der Hannoveraner. G. Kanonen der
Reserve der Alliirten. L. Schlachtord-
Aremberg zuvörderst standen. M.
tadt. O. Französische Kanonen. P.
e, welche den Feind rechts angreifen
eifen soll. S. Reserve der Franzosen

# Schlacht bei Dettingen.

Die am 27ten Juni 1743, unweit dem, zwischen Aschaffenburg und Seligenstadt, nahe am rechten Mainufer gelegenen, königlich baierischen Postorte **Dettingen**, zwischen den alliirten Oestreichern, Engländern und Hannoveranern einerseits, und andernseits den Franzosen vorgefallene Schlacht, [1] verdient hier als ein Beitrag zur Geschichte der untern Maingegend, eine ausführliche Erzählung. Für die Bewohner von Seligenstadt, des ehemaligen Freigerichts und der ganzen Umgegend, hat sie, von der in Volkssagen noch vieles erzählt wird, ein besonderes Interesse, abgesehen davon, daß diese entscheidende Begebenheit in der europäischen Geschichte einen nicht unbedeutenden Platz einnimmt. Es dürfte daher keine überflüßige Arbeit seyn, wenn ich manches, was noch lebende Zeugen von dieser, vor 77 Jahren vorgefallenen Schlacht wissen, oder was aus nahen Traditionen zu uns, nicht unglaublich gekommen ist, mit vorhandenen Zeitungs- und andern gedruckten Nachrich-

richten vereinige, und mit möglichster Vollständigkeit dem Gedächtnisse aufbewahre. [2] Dazu füge ich einen, bis itzt noch unbekannten, Plan, welchen der Abt und Pfarrer Hyacinth Buchner zu Seligenstadt, als Augenzeuge entwarf, und in das dortige Pfarrbuch einzeichnete. [3] Wie sich diese Begebenheit an die Geschichte damaliger Zeit knüpft, will ich hier zur besseren Verständigung nur kurz berühren.

Kaiser Karl VI hatte bei Ermangelung männlicher Descendenz, seiner einzigen Tochter Maria Theresia, durch einen feierlichen, von den meisten europäischen Höfen bewilligten Vertrag — pragmatische Sanction — die Erbfolge in seinen Ländern zugesichert. Nach seinem Tode — den 20ten October 1740 — tratten Karl Albrecht Kurfürst von Baiern und König Friedrich der Große, jener mit Ansprüchen auf die östreichischen Erbländer, dieser mit solchen auf verschiedene schlesische Fürstenthümer gegen die Erbin auf; auch Spanien, Frankreich und Sachsen machten Forderungen. Schon rückte Friedrich der Große am 17ten December 1740 in Schlesien ein, und bewürkte durch glückliche Fortschritte den für ihn vortheilhaften Frieden zu Breslau, am 28ten Juli 1742. Mittlerweile hatte Karl Albrecht, mit Hülfe der Franzosen, Oberöstreich und Böhmen erobert, und hier sich als König huldigen lassen. Baierns Glück schien einen großen Aufschwung zu nehmen; Karl Albrecht ließ sich am 12ten Februar 1742 zu Frankfurt als Kaiser krönen. Damals war aber nur noch allein Frankreich mit ihm im Bunde, denn Sachsen war abgetretten, und Spa-

nien

nien zu entfernt und unthätig. Mit Hülfe der Ungarn hatte inzwischen Maria Theresia Oberöstreich wieder erobert, und die in Böhmen stehenden Franzosen mußten sich mit großem Verluste zurückziehen, ja seit dem Jahre 1743 war sogar Baiern in östreichischen Händen, und England sagte der Kaiserin Hülfe zu.

Mit dem Frühjahr 1743 stand daher zur Hülfe des bedrängten Kaisers, unter Marschall Herzogs von Noailles Anführung, ein neues, wohlgerüstetes französisches Heer von 50,000 Mann am Rheine, und zugleicher Zeit kam König Georg II. von England, in Begleitung seines Sohnes, des Herzogs von Cumberland mit einer Armee auf teutschem Boden an; in seinem Solde und Zuge befanden sich hessen-kasselische, braunschweig-lünneburgische und hannöverische Truppen, zusammen gegen 45,000 Mann. Seit dem Monat April geschahen beider Armeen Bewegungen gegen den Main hin; etwas früher lagerten schon die Franzosen bei Großgerau, Rüsselsheim, bei Frankfurt und Seligenstadt herauf. Am 16ten Juni sah man die Engländer, Hannoveraner rc bei Höchst, unweit Frankfurt, ankommen, und Lager beziehen, welche sie aber bald wieder verließen, um mehr aufwärts bei Dörnigheim in ein anderes zu rücken. Dort brachen sie am 17ten wieder auf, und giengen mit Zurücklassung einiger Brigaden lünneburgischer, hessischer und hannöverischer Truppen nach Aschaffenburg aufwärts, immer am rechten Mainufer marschirend. Bei dieser Stadt schlugen sie dieß- und jenseits ihre Lager auf, vermuthlich um den Franzosen in Besetzung der dorti-

tigen Brücke zuvorzukommen, nach andern Nachrichten, um, den Feind am linken Mainufer zurückdrängend, nach Baiern gegen ein anderes, von dem Herzog von Broglio befehligtes, französisches Heer zu ziehen, damit des Kaisers und der Franzosen Absicht, Oestreich wieder zu erobern, vereitelt werde. Ihren Zweck erreichten die Alliirten schon bei Dettingen, daher ist auch diese Schlacht entscheidend, und der Sieg über die Franzosen höchst einflußreich gewesen.

Während solchen Dispositionen marschirte der Herzog von Noailles, welcher sein Hauptquartier in Seligenstadt hatte, in gleicher Bewegung dem rechten Mainufer aufwärts, nach Großostheim hin, ohne sich jedoch mit seinem Feinde bei Aschaffenburg einzulassen. Er überließ ihm die dortige Brücke, und stellte seine Armee von Großostheim bis nach Seligenstadt, an verschiedenen Puncten, dergestalt in Lagern auf, daß sich an ersterem Orte der Vortrab und die Hauptstärke befand; denn es wäre möglich gewesen, daß die Alliirten die Brücke bei Aschaffenburg passiren, und ihm dort auf der Ebene eine Schlacht anbieten könnten. Die nehmliche Vorsicht gebrauchte er mit seinem Nachtrab, gegen die im dörnigheimer Lager stehenden Hannoveraner, Hessen und Lünneburger. So standen sich beide Armeen bis zum 27ten Juni im Angesicht.

Nachdem König Georg II. mit dem Herzog von Cumberland am 19ten Juni im Schloß zu Aschaffenburg abgestiegen war, fiengen französischer Seits die Feindseligkeiten bei Seligenstadt an. Einzelne Husaren-Detachements setzten dort zeitlich über den Main, und

such-

suchten den Alliirten ihre Zufuhr zu Wasser und zu Land auf alle mögliche Weise zu verhindern. Es glückte ihnen mehrmals, Fourageschiffe in Brand zu stecken, Marketender aufzuheben, und selbst am 24ten Juni zu Dörnigheim ein Magazin anzuzünden, und da sie zuletzt den Weeg bei Kahl förmlich besetzt hielten, wodurch denn alle Zufuhr, selbst bei starker feindlicher Bedeckung, nicht immer nach Aschaffenburg glücklich gelangen konnte, so spürte man seit dem 25ten Juni in dem alliirten Lager empfindlichen Mangel an Lebensmitteln. Hätten sich die Engländer durch ihre Spöttereien auf die Catholiken bei den dasigen Einwohnern nicht verhaßt gemacht, so wäre vom Spessart aus noch eine reichliche Quelle für ihren Unterhalt vorhanden gewesen; aber dafür mußten sie erfahren, was Abneigung vermag. Aller Orten verließen die Bauern ihre Wohnungen, und flüchteten in die Gebürge; Vieh, Früchte u. s. w. nahmen sie mit sich, und verunreinigten die Brunnen.

Dem Marschall von Noailles konnte diese üble Lage des Feindes nicht unbekannt bleiben. Er ließ daher am 26ten Juni zwei Schiffbrücken an der Mainfahrt bei Seligenstadt schlagen, in der Absicht, die 8,000 Mann starke Reserve bei Hanau, welche unter dem Commando des Prinzen Georg von Hessen-Kassel und Generals Druchtleben stand, von der Hauptarmee abzuschneiden, und ihr so alle Zufuhr desto nachdrücklicher zu hemmen. Desselben Abends noch setzten Truppenabtheilungen über diese Brücken. Zu gleicher Zeit machte man aber auch im alliirten Haupt-

la-

lager Anstalten, früh Morgens des folgenden Tags (27. Juni), statt über die Brücke bei Aschaffenburg zu gehen, und den Feind bei Großostheim anzugreifen, nach Hanau zurückzumarschiren, eine Maaßregel, welche der Alliirten Verlegenheit nicht wenig darthut. Die ganze Nacht stand ihr Heer unterm Gewehre, und schon waren Abends vorher Abtheilungen nach Kleinostheim vorgerückt. Herzog Noailles erfuhr Nachts 1 Uhr auf den 27ten, durch englische Deserteure den schnellen, von ihm nicht so gedachten, Entschluß der Alliirten. Dieß bewog ihn daher, seine Absicht auf die Arrieregarde aufzugeben, und die getroffene Disposition zu ändern.

Den 27ten früh Morgens waren die Alliirten bei Kleinostheim angekommen, und vereinigten sich dort mit den, durch Herzog von Ahremberg befehligten Oestreichern. Das Ganze konnte, ausser der Artillerie mit 98 Feldstücken, eine Armee von 36 — bis 38,000 Mann, aus 72 Escadrons und 50 Bataillons bestehend, gewesen seyn. [4] Jede Nation stellte sich dort in Ordnung, wie sie solche in Lagern und auf Märschen beobachten wollten; aber man wußte noch nicht, wo der Feind, ob bei Aschaffenburg oder Seligenstadt, über den Main gehen werde, denn der jenseitige Wald kam ihm zur Täuschung der Alliirten vortrefflich zu statten. Der englische General Graf Stair und der östreichische General Graf Neuberg stritten mit einander, wo dieß am ersten, nach den Regeln der Taktik, geschehen müßte: denn so viel wußte man jetzt bestimmt, daß die Franzosen

über

über den Main herüber kommen würden. Graf Neuberg vermeinte mehr zu wissen, und Graf Stair hieß jenen einen eigensinnigen, wunderlichen Mann. Als der König um 9 Uhr bei der Armee ankam, war die Gewißheit des Uebergangs der Franzosen bei Seligenstadt, durch Nachrichten, schon entschieden.

Herzog Noailles hatte folgenden klugen Plan entworfen, welcher, wie Friedrich der Große sagt, des größten Feldherrn würdig war. Sobald die Alliirten Aschaffenburg verlassen hatten, ließ er diesen Platz oder vielmehr die Höhen und Straßen des linken Mainufers mit 13,000 Mann, worunter einige Freicorps und Cavallerie waren, besetzen, eine Maaßregel, wodurch eben die Generale Stair und Neuberg in Zweifel und Wortwechsel geriethen. Längs dem rechten Mainufer waren sodann, wie der Plan zeigt, Batterien errichtet, welche den Feind, der in einer, zwischen dem Fluß und dem hohen Gebürge liegenden, schmalen, kaum drei viertel Stunde breiten Ebene marschirte, stets in der Flanke beunruhigte, und den hannöverischen Regimentern Zastrow und Monroi bedeutenden Verlust verursachte; auch der König befand sich, auf seinem Weege nach der Armee, durch die unterhalb Stockstadt errichtete und unaufhörlich feuernde Batterie, in nicht geringer Lebensgefahr, denn sein Pferd ward scheu, und würde ihn vielleicht auf einen Vortrab französischer Reuterei gerissen haben, hätte nicht ein Stallmeister sich ihm in den Weeg gestürzt, um es aufzuhalten. Endlich

wur-

wurde dadurch in dem Train eine große Verwirrung bewürkt.

Bei Anbruch des Tages setzte die französische Infanterie über die Schiffbrücken, während die Cavallerie bei Kleinwelzheim an mehreren Furthen den Main durchschwamm, es waren gegen 30,000 Mann, befehligt von Herzog von Grammont. Ein Theil der Armee blieb zurück, um am rechten Ufer zu marschiren, und dieses zu beobachten.

Noailles ließ sogleich bei das Dorf Großwelzheim eine Infanterie-Brigade aufstellen, welche den rechten Flügel formirte, der linke Flügel stand oder lehnte sich an ein lichtes Holz, schief nach Wasserlos hin, in der Mitte befand sich die Garde, größtentheils aus Leuten des niedern Adels bestehend, auf welche der Marschall großes Zutrauen hatte. Vor der Schlachtordnung befand sich ein breiter und gefährlicher Sumpf und ausserdem ein sehr tiefer Graben; zur besseren Sicherheit waren noch mehrere Schanzen und Graben aufgeworfen. Noailles, persönlich diese Veranstaltung treffend, verließ nun den Platz, mit dem Befehle, hier oder etwas mehr aufwärts nach Dettingen, stehenden Fußes den Feind zu erwarten; und da es schien, daß er nicht sobald heran kommen würde, indem er noch unterhalb Kleinostheim, eine halbe Stunde entfernt stand, so begab er sich aufs andere Mainufer zurück, um auch dort seine Disposition zu machen.

Inzwischen erfuhren die Alliirten, daß die Franzosen jene bemerkte vortheilhafte Stellung genommen

hät-

hätten; die Gewißheit des Uebergangs war ihnen schon, wie früher gesagt, vorher bekannt, ihre Lage daher mißlich und die Verlegenheit überaus groß. Auf der einen Seite vom Gebürge eingeschlossen, auf der andern vom Fluß, und von daher seit 8 Uhr Morgens heftig beschossen, im Rücken bedroht, und auf dem Weege nach Hanau durch ein Defilee und den hinter ihm aufgestellten Feind zurückgehalten und mächtig gehindert, war es nur möglich, durch überlegene Tapferkeit den gedachten Weeg zu bahnen; denn Noailles Disposition berechnete gar wohl durch Benutzung jenen Defilee's den alten Grundsatz: man müsse dem Feinde, welcher flieht, oder in verzweifelter Lage ist, entweder eine goldene Brücke bauen, oder eine eiserne Mauer entgegensetzen. Oberhalb Dettingen nächst dem Häuser Hof, am Fuße des Sternbergs, tratten die Alliirten in Schlachtordnung; auch hatten sie diesen Ort anfänglich besetzt, verließen ihn aber wieder, als sie bei den Franzosen eine Vorwärtsbewegung wahrnahmen, und zogen sich auf die Schlachtordnung der ganzen Armee zurück. Diese war nun folgendermaßen aufgestellt. Englische und östreichische Reiterei, linker Flügel, zu welchem man einige englische und hannöverische Bataillons mit allem östreichischen Fußvolk vornher in zwei Linien fügte. Das übrige englische und hannövrische Fußvolk und die Reiterei bekamen die Stelle auf dem rechten Flügel, der sich an das Gebürg lehnte. Er bestand aus vier Linien, und der Raum war so beschränkt, daß hier auf der schmalen Ebene kaum die Hälfte der Armee ent-

wickelt werden konnte. Drei Batterien waren errichtet: die eine am rechten Flügel, beim Anfange der Gebürge, auf einer Höhe; die zweite am linken Flügel; die dritte in der Mitte; auch hatte man eine solche unterhalb Kleinostheim auf dem Hermarsch in Eile aufgestellt, um die jenseits des Flusses befindliche französische Batterie unschädlich zu machen. Die Reserve von 10 Escadrons und 4 Bataillons hielt mit der Bagage seitwärts von Kleinostheim am Gebürge. [5]

Als die Franzosen, welche wir in oben beschriebenen Schlachtordnung und Vorwärtsbewegung verlassen haben, wahrnahmen, daß der Posten Dettingen geräumt worden sey, befahl Noailles, ihn zu besetzen, denn auch so hatte er jenes Defilee immer noch vor sich liegen, und zwar etwas näher, als bei der ersten Position, wodurch der Vortheil gewonnen ward, die Alliirten desto nachdrücklicher hinter demselben zurückzuhalten. Aber dieser Befehl wurde nicht befolgt — zum offenbaren Glück der Alliirten! Herzog von Grammont, ein junger, hitziger Mann, auf die Tapferkeit seiner Garde vertrauend, setzte über das Defilee, und schon waren 2 Brigaden vormarschirt, als Noailles von jenseitigem Ufer herbeigeeilt kam. In der Eile und so gut er nur konnte, stellte er die Armee Angesichts des Feindes also auf, daß der rechte Flügel oberhalb Dettingen, in der Richtung von Mainflingen, an den Main lehnte, und von mehreren dieß- und jenseits des Flusses aufgestellten Batterien unterstützt ward, der linke aber an ein Holz, die Lindach genannt, anstieß, wodurch die Ebene, gleich vor

den

den nahen Gebürgen, beinahe geschlossen gewesen ist. Die königliche Garde-Reiterei befand sich in der Mitte, und wurde von der Infanterie unterstützt, durch jene hoffte man den glücklichsten Ausgang; an den beiden Flügeln stand andere Cavallerie, namentlich am rechten die Kürassiere. Defileen, Graben, Verschanzung, das Dorf Dettingen, dieß alles lag hinter der Armee, und bei Großwelzheim befand sich eine schwache Reserve.

Durch dieses unüberlegte Vorrücken gewannen nun die Alliirten den Vortheil, daß die Franzosen nicht mehr Leute entwickeln konnten, als sie, daß sie also beide mit völlig gleichen Kräften, Vortheilen und Nachtheilen gegen einander standen, und daß die französischen Batterien bei Mainflingen ausser Thätigkeit kommen mußten, wenn nur die Franzosen um weniges weiter vorrücken würden.

Kurz nach dem Uebergang über das Defilee, nach 12 Uhr Mittags, und noch ehe die Schlachtordnung der Franzosen völlig gestellt gewesen, begann von Seiten der Alliirten der Angriff durch ein dreimaliges heftiges Canonen- und Mousquetenfeuer. [6] König Georg II. hielt auf einer Anhöhe beim Sternberg, die man noch zeigt, an der Seite des rechten Flügels, und commandirte persönlich (mit gezogenem Degen, den rechten Arm grad ausgestreckt, den linken Fuß rückwärts gestellt, ohngefähr so wie ein Fechtmeister, der die Quart stoßen will, und gab Beweise der Tapferkeit — sagt Friedrich der Große). Der tapfere Prinz von Cumberland befehligte am linken Flügel, im

Cen-

Centrum standen Prinz Georg von Hessen-Kassel und der Graf Neuberg. Das englische Regiment Royal, welches grade der französischen Gensdarmerie gegenüber war, hatte hier großen Schaden gethan, nicht weniger das, auf der Anhöhe des Sternbergs aufgestellte hannövrische gutbediente Geschütz am rechten Flügel beim König. Jetzt griff die französische Garde mit Wuth einige englische Regimenter an, drängte sie zurück, und machte unter dem östreichischen Fußvolk eine solche Oeffnung, daß jene bereits tief in die hintereinander gestellten feindlichen Linien gekommen waren. Prinz von Wolfenbüttel eilte mit einigen Bataillons vom rechten Flügel herbei, trieb die Garde aus der Lücke, und schloß mit den Bataillons Onelli und Wolfenbüttel die Schlachtordnung, während englische Truppen seitwärts am Wald einige französische Canonen wegnahmen. Ein zweiter und dritter Angriff der Franzosen folgte schnell und hitzig hintereinander, zuletzt mit dem Bajonnet und dem Degen in der Faust; ihren Muth und ihre Tapferkeit rühmen einstimmend alle Nachrichten, aber so oft sie ankamen, widerstand die dichte Schlachtordnung, und raßte unter ihnen das Feuer der Canonen, wo der König hielt, während die französischen Batterien bei Mainflingen, wo sich Marschall Noailles befand, wegen des hitzigen Vordringens der Herzoge von Grammont und Harcourt schweigen mußten. Schon hatten sich einige französische Bataillons verschossen, und mehrere Munitionswagen waren in die Hände der Alliirten gefallen, als die englische Reiterei, auf dringendes

An-

Anrathen des bei den Oestreichern dienenden Prinzen Ludwig von Braunschweig, einen Angriff machte, und mit den französischen Kurassieren am rechten Flügel handgemein wurde. Nicht lang — es war gegen 3 Uhr — widerstanden sie dem englischen Ungestümm; der ganze rechte französische Flügel wankte, und sah sich auf die Flucht um; die Garde machte damit den Anfang, dann folgten die Kürassiere, welche ihre Kürasse wegwarfen; die Gensdarmerie und das Fußvolk, alles floh in wilder Unordnung nach dem Main und den Brücken hin, wo beim Uebersetzen von Dettingen an bis über Großwelzheim noch viele hundert in den Wellen umkamen. Noch stand aber der linke französische Flügel, während der englische General Graf Grawford im Verfolgen des rechten beschäftigt war. Er zog sich in Ordnung nach Dettingen zurück, wo er ruhig stand, und ließ das Defilee vor sich liegen, denn die englische Reiterei war von dem Verfolgen inzwischen wieder zurückgekehrt. Es schien, als wolle Noailles, seiner alten Disposition getreu, hier den Feind erwarten, oder ihn vielmehr jenseits des Defilee's zurückhalten; aber die Armee war entmuthigt, und die Reserve zu schwach und zum Theile selbst schon über den Main gegangen. [7] In Ordnung zog daher Noailles nach den Mainbrücken zurück, während die alliirte Armee, das Defilee an der schmalen Landseite und über die Brücke passirend, zum Glücke der Franzosen nur langsam und in Zugsordnung folgen konnte. Zu Seligenstadt gegen 6 Uhr Abends angelangt, stellten sich die Franzosen am Ufer des Mains auf,

und

und blieben im Angesichte des Feindes, der auf der andern Seite den ganzen übrigen Tag und die Nacht hindurch in den Waffen hielt, ebenfalls in den Waffen stehen. Des andern Tages marschirte der siegende König nach Hanau, und dann weiter zurück an den Rhein. Die Franzosen aber, nicht weiter von ihrem Feinde verfolgt, schlugen auf kurze Zeit Lager bei Seligenstadt, Steinheim und Offenbach, dann zogen sie über Worms nach dem jenseitigen Ufer des Rheins. [8] Bis zum 18ten Juli 1743 blieb jedoch zu Seligenstadt das französische Lazareth. [9]

In dieser Schlacht rechnet man auf Seiten der Alliirten 3,000 Mann Verlust; besonders litten die Regimenter Sommerfeld, Zastrow, Monroi, Böselager und Stirum. Der englische General Clayton blieb auf der Stelle, Herzog von Ahremberg bekam auf die Brust einen Schuß, der Prinz von Cumberland einen durch den Schenkel, und dem General Monroi, so wie seinem ältesten Sohne, wurde jedem ein Bein abgeschossen. Französischer Seits betrug der Verlust an Verwundeten und Todten gegen 4000 Mann. Unter den Todten befand sich Herzog von Grammont; unter den Verwundeten: Prinz von Dombes, Herzog von Boufleurs, Herzog von Harcourt, Duchatre, von Beauvais und Herzog von Rochechouart, welcher desselben Tags nach der Schlacht, zu Seligenstadt starb, und dort in der Abteikirche begraben liegt [10].

1 Unrichtig ein Treffen genannt. Die vorzüglichsten Geschichtsbücher und hauptsächlich Friedrich der Große erwähnen immer einer Schlacht bei Dettingen, weil hier

zwei

zwei Hauptarmeen und gegen 75,000 Mann auf dem Wahlplatze gegen einander standen und fochten.

2 Es sind dieß vorzüglich: Königs Friedrich d. G. Werke 2. Th. S. 24 ff. v. Loens Schriften Th. 2. S. 302. Leben des Grafen von Crawfort S. 187 ff. Frankfurter Postamts-Zeitung v. 1743 N. 113 bis 15. Erlanger hist. Auszüge der Weltgeschichte S. 393 ff. Geschichte von Seligenstadt S. 343 ff. Die Pfarrbücher von Seligenstadt, Hörstein und Mainflingen.

3 Dieser Plan enthält die Darstellung, wie die Franzosen schon über das Defilee gegangen waren, und entspricht den vorhandenen Nachrichten. Ich lasse ihn ganz unverändert, obgleich die Schlacht- und Zugsordnungen der Armeen auf eine andere, jedem Militär bekannte, Art hätten gezeichnet werden müssen. Nur die Stellungen des Königs Georg und des Herzogs von Noailles habe ich hinzugefügt, wie sie übereinstimmende Nachrichten bestimmen.

4 Geschichte von Seligenstadt S. 244 ist Zeile 25, statt 2,000 Mann, 25,000 Mann zu lesen. Diese Angabe ist aber noch immer zu gering, indem sich das alliirte Heer nach verschiedenen übereinstimmenden Nachrichten auf 36 bis 38,000 Mann belief. Dagegen waren die Franzosen nicht 40,000, sondern gegen 30,000 Mann stark, über den Main gegangen, weil Noailles auch am linken Mainufer und zu Aschaffenburg wohlbesetzte Positionen nehmen ließ.

5 Die alliirte Schlachtordnung soll nach einer alten Uebersicht, welche in dem erlangischen Auszug der Weltgeschichte steht, folgende gewesen seyn:

# I. Treffen.

König Georg der Zweite von England, als Chef.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Marschälle. | Herzog von Ahremberg. | Graf v. Neuberg. | Prinz Georg von Hessen. | Graf Stair. |
| Generale. | | | v. Ponpietin. | |
| Gen.-Lieuten. | v. Wendt. | | Graf Dannivre. | Honniword. |
| Gen.-Majors. | Paul Wrangel. | Subiron. | v. Brand. Howard. | Grafendorf. Albemarle. |
| Brigadiers. | Hammerstein. | Monroi. | Pultani. Cornwallis. | Franpton. Rothes. |

Schulze.
Bremer.
Bülow.
Montigni.
Garde du Corps.
Busch.
Ponpietin.

1 Bataillon Garde.
3 Bataillon Garde.
2 Bataillon Garde.
Howard.
Handakde.
Pultenay.
Cornwallis.
Jahisson.
Campel.
Grenadier.
Regiment de Corps.
Prinz Max.
Ahremberg.
Prie.
Onelli.
Sommerfeld.
Zastrow.
Sponken.
Medachten.
Subiron.
1 Bataillon Garde.

Hawley.
Cadogan.
Garde du Corps.
Hanniword.
Blaue Garde.
Regiment de Corps.
Grafendorf.

## II. Treffen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| General-Lieut. | Sommerfeld. | Graf Manilois. | Campel. |
| General-Majors. | v. Lanoy. v. Ilten. | Prinz Fr. von Hessen. | Cope Howley. |
| Brigadiers. | Montigni. | Huske. Onslow. | Estingham. Potonby. |

Sommerfeld / v. Lanoy. v. Ilten / Montigni:
Hammerstein.
Wreden.
Regiment du Corps.
Adelepsen.
Wendt.

Graf Manilois / Prinz Fr. von Hessen / Huske. Onslow:
Huske.
Bliegh.
Dourour.
Ponsonby.
Parrs.
Garde.
Frinz Friedrich.
Prinz Georg.
Los Rios.
Wolfenbüttel.
Pr. Georg v. Liane.
Wrangel.
Schulenburg.
Spork.
Böselager.
Monroi.
Campen.

Campel / Cope Howley / Estingham. Potonby:
Campel.
Corpe.
Riech.
Lgonier.
Prinz Max.
Graf Isenburg.
Onslow.

### Reserve.

Generallieutenant Baron de Courriere.

Dragoner.
Pr. Ferd. v. Liane.
Heister.
Salm. Neu Regim.
Stirum Dragoner.

1. Treffen.
30 Escadron 25 Bataillon.
2. Treffen.
32 Escadron 21 Bataillon.
Reserve.
10 Escadron 4 Bataillon.

72 Escadron 50 Bataillon.

| St. | Artillerie. |
|---|---|
| 10 | von 6 Pfund, britt. |
| 30 | von 3 Pfund, britt. |
| 26 | von 3 Pfund, hann. |
| 20 | von 3 Pfund, östr. |
| 12 | von 3 Pfund, hess. |
| 98 | Stück. |

6 Man wundert sich, daß Noailles nicht suchte das Defilee zu repassiren, um seine vorige Stellung wieder einzunehmen. Hierzu war es aber zu spät: denn die Alliirten, welche gleich bei Entwickelung der französischen Schlachtordnung ihren Angriff begannen, hätten dann den Sieg desto leichter davon getragen, und der Rückzug auf die vorige Stellung wäre eine schimpfliche Flucht geworden. Der Herzog von Grammont, welcher diesen Fehler beging, hat wie ein Rasender gefochten, und durch sein Beispiel die königliche Garde stets muthig erhalten. Fechtend beschloß er sein Leben, indem er sich schämte, unter die Augen seines Befehlshabers zu tretten.

Friedrich der Große sagt im 2. Theile S. 26: „Der stärkste Theil seines (Noailles) Heeres sollte über den Main gehen, um sich hinter einen Bach zu stellen, der aus dem Spessart entspringt, und sich hier vorbei in den Main ergießt.“ Dieß soll ohne Zweifel die Kahl gemeint seyn. Daß dieses aber nicht geschehen ist, wissen wir aus obigem, indem Noailles, statt der Kahl, jenes Defilee beim Ausgang der Gebürge klüger vorzog, weil er den Feind auf diese Weise weit zweckmäßiger angreifen konnte, als in der Ebene, wo die Kahl fließt.

7 Man rechnet es dem Herzog von Noailles als einen großen Fehler zu, daß er bei Dettingen nicht eine starke Reserve aufstellte, wozu er doch allerdings die erforderlichen Mittel besaß. Ein zweiter Fehler war, daß er nicht stets bei der Hauptarmee blieb, sondern am linken Mainufer verweilte. Es soll daher vor seiner Wohnung, eines Morgens, ein Degen, mit der Inschrift „du sollst nicht tödten“, gehangen haben.

8 Am 12ten Juli brachen sie aus ihren Lagern auf, steckten sie in Brand, und zogen nach mancherlei Verheerungen der Felder, hinter den Wald bei Kelstersbach; darauf giengen

sie

sie bei Worms über den Rhein, und marschirten theils nach Lothringen, theils nach den Niederlanden. Folgenreich für Oestreich, Teutschland und den Kaiser war allerdings diese Schlacht, weil Frankreich von iezt an keine Thätigkeit für das kaiserliche Interesse zeigte.

9 Geschichte von Seligenstadt S. 245. Die Sterbprotocolle der Pfarreien Mainflingen und Hörstein nennen mehrere bei Dettingen gebliebene oder schwer verwundete Officiere, welche in ienen Orten begraben liegen. Zu Hörstein: den östr. Obrist von Gaisruck. Zu Mainflingen: den franz. Obrist Marquis de Fleury, Innhaber eines Regiments gleichen Namens; den franz. Capitän Jean Gedeon de la Ramiere; den in der kön. Garde gestandenen Paul Robert de Vandelincourt, aus Verdun; den franz. Lieutenant Graf Mercy, aus Metz; den gemeinen Dragoner des Regiments Maily, Henry Paul, aus la Ferte Bernard. Die Einwohner von Mainflingen waren bis auf einige Männer geflohen; diese begaben sich auf den Kirchthurm, um die nahe Schlacht anzusehen, mußten aber herabsteigen, da schon mehrere Kanonenkugeln in den Thurm gefallen waren. Mehrere Scheuern sind damals abgebrannt.

10 S. dessen schöne, in zierlicher Schreibart und sinnvoll abgefaßte, lat. Grabschrift S. 302 der Gesch. v. Seligenst. Ein anderes Andenken an diese Schlacht besitzt das ehemalige Landwehrbataillon des Amts Seligenstadt in 15 bis 20 wohlerhaltenen Mousqueten, welche in hiesiger Gegend zurückgeblieben sind. Sie unterscheiden sich von der neueren Gattung franz. Gewehre, an Gewicht, Caliber, Schloß, Bajonet und Schafteinrichtung, nur sehr wenig, und beweisen uns, wie frühzeitig die Franzosen an zweckmäßige und leichte Bewaffnung dachten. Ein drittes Andenken an iene Zeitbegebenheit sind die noch jezt sichtbaren Batterieaufwürfe bei Mainflingen, Stockstadt und andern Stellen.

# Urkunden und Beilagen

zur

Geschichte des Freigerichts Alzenau.

## N. 1.

### Stiftung eines Anniversars in der Hospitals-Kirche zu Dieburg, aus Revenüen in dem alten eppensteinischen Gerichte zu Kahl, 1337.

Von einer alten Abschrift.

Kundt ist allen denen, die dizen gegenwertigen brieve lesin oder horen lesin, daz ich wenzilo Drinkilo undt Gudela, myn elich wyrtin, han gegebin mitgesambter, unbeweglich undt gesundes liebes, alles daz wir han irsucht undt unirsucht zu Kald, in dem dorf unsers herrn gericht von Eppinstein, unserer sele zu trost undt zu hilfe, undt aller unser aldfürderen selen, an den spädal zu Dieppburgk, zu einer ewigen messen, also daz man unser darin gedenkhen sal, undt uns aller aldfürderen selen, undt han daz beydsamt uffgegeben dem spedalmeister ahn dem vorgenannten gericht zu Kalde unses herrn von Eppinstein vor schultheizzen undt schöppen, alzo mit wortten, daz wir izund by unsem leben sallen gebin undt reichen, armen luten die vorgeschriben zwenzig maltir korngült an eine ewige messe in den genannten spedal, undt nach uns beder lebtagen; wer ez, daz wir ane Kind verfuren, waz wir dan hetten über die zwenzig malter Korngüld, kleyn odir gros in dem vorgeschryben dorf, daz sall alles gevallen undt werdten dem spital alzo geschrieben steet; die zwenzig malter Korngült gevallen undt ligen uff solchen güter alzo hernach geschrieben steet, mit

mit namen uff dem hofe undt allen denen eckern undt wysen ..... acht maltir Korngülte, undt uff allem deme gute, ez sy ecker odir wysin ..... vir malter Korngüld, undt uff eyme hove hinter der Kirchen undt uf den güter die dazu hörent, es sy ecker oder wysin, sexs malter Korngült, undt uff eyme garten und uff einer halben hube, die dazu hörent zwo malter Korngült, die acht malter geben eckert Clotzin, alzo bescheidentlich, wer ez, daz uns angehn eynigerley leibesnoth, wie daz geschee, so mögen wyr anegryffen undt verkaufen, waz wir hetten über die zwenzig malter Korngült, ane alle widerrede des spitals oder spedalmeisters. By disen uffgebungen sindt geweßen, die erbarn lute, die hiernach geschrieben steen. Herr Gilbrecht ein pfarrer zu Kalde, Herrmann Say der schultez, Hartmann der alte schultez, Hartmann Schüler, herwig des schulteßen eydam, Bertold Digle der Schäfer, Peter von Ovenbach, Wolz Heberer, Conrad Müller, Wygand Clotz und andere gute lute. Daz diz wahr sy, daz han ich gilbrecht ein pfarrer von kalde, wie ich die rede hörte, myn ingesigel gehenken an diesen brive, undt ich wentzelo drinkilo han auch myn ingesiegel gehenken an diesin brieve, zu Vestigkeit dieser vorgeschryben dinge.

Datum anno domini MCCCXXXVII. vi. kal. Aprilis.

In dorso dieser alten Abschrift steht: „Stiftung der Capellaney zu Dieburg, zu Krotzenburg und Kahl." Das Alter dieser Abschrift mag nicht über das 15te Jahrhundert reichen.

N. 2.

## N. 2.

### Friedrich von Ronnenburg bekennt den Empfang von 60 Pfund Heller, welche ihm die Armleute seines Gerichts Somborn freiwillig gesteuert haben, 1339.

Aus dem Original.

Ich frize von rannenberg bekenen offenbarliche an dieseme brive, vor allin den, dy yn sehen, addir heren lesen, daz mir alle dy arme lude, dy da sizzen in mime gerichte von Sunburn, han gesturet mit, sezig punden hellern, mid willen myns heren van hanauwe nnd andir allir edil lude dy darzu geheren, durch libe und durch frontschaft und nyd durch recht; daz virsprechen ich mich an diesem brive, daz ich addir mine erben nummer sollte oddir wolte uns behelfen mit der sture, adir zyhen zu keyme rechte. Daz diz veste und stede sy, daz han ich gebeden myne front, dy hernach stent geschrieben, daz Sy ir Ingesiegel und mime han an disen brif gehangen zu urkund. Herrn Godefriden von halszung, Herrn johann von kleyn, Herrn philips von Beldirsheym und Herrn Johann von Boches rether, und Ich selber. Dirre brif und sture ist gegebin, da man zalt nach gots geburthe truzenhundirt in dem nun und trezegem jare an sante Michels tage.

Die 5 angehangenen Siegeln sind nicht vorhanden.

## N. 3.

### Kurfürsts Johann von Mainz Befreiung der Pfahlbürger zu Wilmundsheim von geistlichen Gerichten, 1400.

Aus dem rothen Buche.

Wir Johann ertzbischof ..... tun kondt, daz wir unse bürger zu Wellmundsheim unter unsem schloiß Alzenawe wohnende, und auch unse palburger, dy wir daselbst zu burger genommen ..... han, besonder gnad

 ge-

getan, alzo ..... daz sie von heit ..... uber eyn jar gefreyt seyn sollen, daz sy nymandt ladten noch bannen sal, mit unsers oder unsers Styfts geistlichen Richtern...... Datum Hochheimb A. MCCCC.

## N. 4.

### König Ruprecht ertheilt dem Dorfe Wilmundsheim das Stadt- und Markrecht, 1401.

Fabri l. c. Th. 81. S. 502 und rothes Buch.
Auszug.

Wir Ruprecht ..... thun kunt ..... daz wir um bitt willen Johann Erzb. von Menze gegonnet han ..... daz er syn und synes stifts dorf Welmundsheim unter Alzenawe dem schlosse gelegen, mit mueren und graben umbfüren und bevestigen mag, und eine stat darus machen ..... doch mit behaltnuße eins iclichen sins Rechts...... Wir hanauch erleiwet ..... jehrlichen einen jahrmarket in demselben Schloße Wilmundsheimb zu han ..... uf sant Bartholomäus, und einen wochenmarket, uff mittwochen, mit gewöhnlichen fryheitten, Rechten und guten gewohnheiten, als zu jahrmerkten und wochenmerkten gehoret......

Urkundt unsers brieves ..... gegeben Nurnberg ..... tusend vierhundert und ein jahr.

## N. 5.

### Stiftung des Maria-Magdalenen-Frühaltars in der Capelle zu Hörstein, durch Pfarrer Johann Pauli zu Kleinkrotzenburg, 1409.

Eine mehrmals wiederholte und ins neuere Teutsche übergegangene Abschrift.

Ich Johannes Pauli, Pfarrer zu Kleinen Crotzenburg und Capellan in S. Lamberti-Kapellen zu Seeli-

ligenstadt, im Mainzer Bischthumb gelegen, bekenne und thue kund offentlich mit diesem Brief allen, die ihn immermehr ansehen oder horen lesen, daß ich mit wohlbedachtem Muthe und wohl berathenem Rathe und auch mit gesundem Leibe von meinen eigenen Gutern, die mir Gott verliehen und zugefüegt hat, angehoben und angefangen hab zu stiften und zu machen, Gott, seiner lieben Mutter Mariae und der lieben S. Mariae Magdalenae zu Lobe und zu Ehren und mein und aller meiner Eltern Seelen zu Trost und zu Hilf, eine ewige Frühmeß und mit Namen einen Altar, der geweiht ist worden in Ehre der vorgenannten löblichen Mariae Magdalenae in der Capellen, die gelegen ist in dem Dorf Hörrstein, der gehört in die Pastorei zu Bruchhausen in dem vorgenannten Mainzer Bischthum gelegen; denselben Altar und Frühmeß und auch ein Priester, der da zu Zeiten inne hat in rechtem guten gewissen Gulten haben soll, mit Namen halt gut als dreisig Gulden Gelde oder mehr derselben Gulden, die ich jetzund gerade kauft, bestallt und an den vorgedachten Altar geben hab, mit Nahmen an Korn zwanzig Malter und 1 Sechter, die belegt seind auf gewissen und sichern Gutern mit Nahmen, zu Hörrstein, zu Kaal, zu Krozenberg und zu Hainhausen in der drey Aichen gelegen, so habe ich an pennige Gulte zu demselben Altar kauft und geben zwölf Gulten und einen Heller ewiger Gult, die auch auf gewissen Gutern bewieset hab, wohl gelegen seind, mit Nahme zu Seligenstadt, zu Hörrstein, zu Klein Crotzenberg und auf dem Ziegelhof bei Hanau gelegen, dieselben Korn nud pennige Gulte, auf welchen Gutern die stünte, und an welchen Seiten sie gelegen Ich Joannes Pauli eigentlich in ein register verzeichnet hab, dasselbe register mit diesen beschriebenen Gulte Ich einem Fruhmesser von Stund an reichen und antworten und ihm die Gulte bewiesen, will auch was noch an der vorgeschriebenen Summa dreisig Gulten gebrechet, die ich nit kauft und an das vorgenannte Altar gewiesen hab. Wer es sach, daß Ich von Todes

des wegen abginge, ehe ich dieselbe Gult ganz kauft, bestallt und an den Altar geben hätte, so sollte ein Fruhmesser der zur Zeit in wäre, nach meinem Tode mit erbar Kundschaft alle meine Güter, sie wären an Baarschaft, an Korn, an Wein, an andern früchten, an Hausrath, an Geld oder sonst mehr der Güter ganz zu ihme nehmen, und dieselbe Güter zu des vorgedachten Altars nutzlichsten und besten kehren und wenden, ohn alle Gefahr; auch wäre es, daß ich so lange bei Leben bleibe, daß ich dem Altar dreisig Gulten Geld ewiger und gewisser Gulte oder mehr kauft und bestallt hette, so ist doch mein freier will, daß nach meinem alle meine Güter zu dem vorigen Altar kommen werden, und gefallen sollen, und soll auch dann ein Fruhmesser der zu Zeiten ist, mit erbar Kundschaft wie vor geschrieben steht, zu ewigem Geld und zu nuz der vorigen Fruhmesse inne hat, den Leuten zu Hörrstein alle Woche drei Fruhmesse lesen und solle mit Nahmen dieselbe drei Messen gelesen und gehalten werden auf drei Werktage und des Morgens, so die Sonne aufgeht. Auch soll und will ich die erste Leihung des vorgesagten Altars und Fruhmess leihen und geben einem erbaren Pfarrer durch guten Will, dem ich wohl gönne, und wann dieselbe persohn, der ich den Altar also geliehen hab, von todeswegen abgeht, so soll mein Gnädiger Herr von Mainz sein Nachkommen oder sein Stift die Leyhunge desselben Lehns Frühmesser zu ewigen Zeiten haben und leihen ohn alle Hindernuß und Eintrage meiner und eines jeglichen von meinetwegen. Dessen zu wahrer Urkundt und ewigen Gedächtnuß so hab ich Johannes Pauli obgedachten meinen eigenen Insigul an diesen Brief gehenkt, so geben ist nach Christi Geburt millesimo quadringentesimo nono auf Samstag nach dem h. Pfingsttag.

*Nota Ima.* Si subinde sensus sit obscurior, sciendum est ob antiquitatem originale valde tritum et scripturam fuisse lectu difficillimum.

*No-*

*Nota IIda.* Insigne non amplius adfuisse sed temporibus belli deperditum.

Ita testor
P. Blöchinger, p. t. Parochus
in Hörrstein.

---

## N. 6.

### Johann II Erzbischof von Mainz bestättigt die Stiftung des Frühaltars zu Hörstein, 1415.

Von einer Abschrift.

Joannes Dei Gratia S. Mog. Sedis Archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam Archicancellarius, omnibus et singulis, ad quas praesentes nostrae litterae pervenerint, salutem in Dno sempiternam. Sane ad haec, quae ad divini cultus augmentum facta sunt, pia ordinata vel firma et illibata maneant, et consistant, libenter nostrae authoritatis robur adjicimus firmitatem. Instaurationem igitur et erectionem ac dotationem et fundationem perpetuae primissariae sitae in capella in Horrstein nostrae dioecesis in honorem B. Mariae Magdalenae fabricandi et consecrandi motu pietatis per discretum Joannem Pauli plebanum in minori Crozenberg devotum nostrum dilectum pro suae suorumque progenitorum haeredumque et omnium fidelium animarum salute, cum suficientibus bonis pro congrua unius sacerdotis dictum altare sustentatione (prout in litteris dotationis per Nos visis plenius adapparet, accedente etiam consensu rectoris parochialis Ecclesiae villae praedictae, quem ad ppta reductum et sigillatum videmus) factas, dummodo sine praejudicio rectoris Ecclesiae jam dictae vel cujuslibet alterius alieni juris injuria factae sint. Ita in authoritate nostra ordinaria a-

pro-

probamus, collaudamus, ratificamus et praesentes ppti patrocinio in Dei nomine confirmamus: volumus etiam, quod provisio, collatio, seu praesentatio, seu quaevis alia dispositio dictae primisariae post mortem seu obitum praefati Joannis ad Nos et successores nostros Archiepiscopos Moguntinos pro tempore existentes pleno jure pertineat prout idem Joannes Pauli in litteris dotationis desuper confectis sponte se obtulit. In cujus rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum Aschaffenburgi in die B. Stephani Protomartyris Anno Domini millesimo quadringentesimo quinto decimo.

Concordat cum suo originali de verbo ad verbum exceptis paululis verbis, quae legere non potui. Ita testor

P. Blöchinger.

## N. 7.

## Weisthum des Gerichts Somborn vom Jahr 1455.

Auszug von einer Copie.[1]

Weisen wir Hans Kreisen Centgraf, Arnolt Schmitt, Henrich Wirth, Hanß Obemann, Schöffen in Somborn, Hans Hartlieb von Neusäß, Conz Heillos vom Trages, Hans Lehner von Horbach, Leonhard Kunmann, von Altenmittelaw[2], Hans Heillos von Albstadt, Fritz Wigandt von Bernbach, sembtlich scheffen des Gericht, Ew. curfürstl. gnaden zu menze und graven zu hanaw gnaden, herrlichkeit und gerechtigkeit.

1. Weisen wir beider herrschaften Grund undt Boden zum Eigenthum undt den gebrauch der armen leut.

2. Weist man beider herrschaft in einem jar zwo gerichten, das erste auf walburgi, das ander auf martini, undt sollen niemals von einer herrschaft ver-

verhindert werden, undt sal ein ambtmann zu Alzenaw die zwei rechte gerichter besuchen.

3. Weist man ihro curfürstl. gnaden eyn lager auf ihrem eigenthumb, wo eyn könig reiset über berg und thal, und wer die güter innen hat auf dem hintertrages, weiset man für denselben 10 Gulden Ihro curfürstl. gnaden. Ist ein gütlein gelegen ahn der rothbach, das heußer oder wüstgut genannt, solch gütlein giebt jährlich 10 schilling und ist curmainzisch allein, und wann ihro curfürstl. gnaden am hintertrages vorüberziehen, oder dero diener, soll ihnen ein ehr mit einem trunk erzeigt werden.

4. Weist man ihro curfürstl. gnaden die leibesbeet und besthaupt.

5. Weist man J. c. G. alles Jagwerk, hohes und niederes.

6. Weist man beider herrschaften vier Schatzung .... und sall geben werden, was auf 100 fl. geschlagen wird.

Gewissen worden auf dem Martinsgericht 1455.

1 Diese Copie ist, wie ersichtlich, nicht gleichzeitig mit dem Original, sondern, nach der veränderten Ortographie zu urtheilen, aus dem 17ten Jahrhundert.

2 Oben S. 95 ist aus Versehen gesetzt worden: „und 1455 finden wir diesen Ort (Altenmittelau) der Cent Membris einverleibt". Es muß heißen: „der Cent Somborn einverleibt", sonst kann der Satz gar nicht verstanden werden.

## N. 8.

**Diether von Isenburg, Graf zu Büdingen (Erzbischof zu Mainz), verleiht 10 Morgen Weinberg zu Hörstein an dasige Einwohner auf seine Lebenszeit, 1470.**

Extract aus dem rothen Buche, nach der Orthographie des 16ten Jahrhunderts.

Wir Diether von Isenburg, graff zu Büdingen, bekeh-

kehnen und thun kund mit diesem Brieff, daß wir den nachbeschriebenen Stämmen, mit Nahmen Krieg Dietmarn, Cunz Krieg, Peter Seipel, Peter, Centgraff zu Hörstein, gen Steinheimb in die Kellerei gehörig, unser lebtag lang zu Erb verschrieben und verliehen, Ihnen die zu Erb, so viel wir daz zu thun haben ..... die weingarten nachbeschrieben (folgt die Beschreibung der 10 Mrgn. Weinberge), also daß sie von jedem Mrgn. 12 Albus als rechten Zinß und den Zehnden geben sollen nach Steinheim uf S. Martinitag des bischoff...... Ob es auch geschehe, daß Steinheimb wiederum an das Stifft zu Mainz gelöset wirdt, und ein Erzbischoff solch weingarten wiederumb haben wollen, so sollen Ihnen die benannte Stämme solche zehn Morgen zu Ihren handten stellen, doch also, daß der Erzbischoff eine Beßerung ablegen und bezahlen muß. Undt haben deß zu Urkundt unser Insiegel an diesen brief thun henkhen; und wir Ludwig von Isenburg, Graf zu Büdingen, bekhennen, daß wir nach Abgang unsers lieben bruders Herrn Dietrichs obgenannt, die berührte stemmen bey solcher beständniß bleyben lassen wollen, so viel wir diß zu tun haben, doch unser Verschreibung an der pfandtschaft Steinheimb ohnschedlich. Und deß zu Urkunde, so haben wir unser Ingesiegel auch an diesen Brief tun henken, der gegeben ist auf S. Elisabethen tag Anno Domini 1470. (Folgt der Bestands-Revers und die Unterschrift des Diether von Erlenbach.)

Diese Urkunde ist aus dem Grunde uns wichtig, weil daraus hervorgeht, daß Graf Ludwig II von Isenburg-Büdingen würklich Pfandherr von Steinheim gewesen ist, wenngleich Wenk in der Abhandlung von den Dynasten von Eppenstein S. 68 solches nicht als gewiß angiebt. In der bekannten Kurfehde zwischen Erzbischof Diether von Isenburg und Erzbischof Adolph von Nassau hatte nehmlich besagter Graf Ludwig wegen gehabten Kriegskosten, die Versicherung auf das Schloß Ronnenburg, das Gericht Langendiebach und das Amt Steinheim erhalten; zugleich bekam aber auch Erzbischof Diether zum lebenslänglichen Genuß und Besitz, ausser mehreren Aemtern, das Amt Steinheim und, wie aus obiger Urkunde hervorgeht, 10 Mor-

Morgen Weinberge zu Hörstein. Ohnbeschadet der Pfandschaft seines Bruders Ludwig, genoß nun der pensionirte Erzbischof die Revenüen letztbenannter Gegenstände, weshalb wir jenen als Mitinteressenten hier auftretten sehen.

Von der Kurfehde ist in der Geschichte von Seligenstadt S. 192 ff. das Nähere zu lesen.

## N. 9.

## Weisthum der Märkerschaft des Freigerichts Alzenau, ohne Jahrzahl. [1]

Auszug aus dem im Jahr 1592 von Amtskeller Jordan zu Steinheim geschriebenen sogenannten rothen Buch.

Item zu gedenckhen die Dörfer, Welmitzheim ist wüst, da hält man daz merkergericht deß ganz freien gerichts, Hörstein, Wasserlos, Sonnenborn mit ihren angehörigen dörfern membres.

Item zu gedenken die weisunge der gebawren, die ihren Landesherrn vor ihren Obristen und Obrigkeyt halten; So sal das landt in meines herrn von Seligenstadt Handt stehen, und weisen einem Herrn der Steinheimb inn hat, und von hanau ..... in das freigericht, und wo ihr Landsherr sie nicht schützen konnt, so sollten die gekohrne Herrn ihnen Hülf thun, Sie weisen ihnen auch das landt zu eigen und von niemandt zu lehen, weder von könig oder von kaiser.

Item wann Buß gefält ..... in den Dörfern Hörstein und Wasserlois mit ihren angehörigen Dörfern, so wirdt dem Landsherrn 2 Theil und dem gebohrnen Herrn 1 Theil, und in dem gericht Somborn wird die Buß dem Landsherrn allein.

Die Gebawren geben nichts, denn ob einer einem Herrn oder Edelmann angehöret, dem giebt er Leibsbeede und Hun, tun auch keinem nachvolgen. Hat Hanau auf die ihm gehörige Leuthe 60 Gulden gesetzet.

Item Es fallen auch 60 Malter Hafer, genannt Bischofshaber, das nimmt Peter Echter. Dazu auch alle Waßer, ausgenommen ein kleyn Bächlein bey Alzenau.

Item

Item die Dorf Hörstein, Wasserlos, Sonnenborn haben eigene Dorfgericht, die heget man von eines Landtsherrn wegen, und von Der gebohrnen Herrn wegen. [2]

1 Dieses Weisthum ist hiernach vor dem J. 1500 aufgesetzt worden, und der darin genannte Peter Echter von Mespelbrunn ist wahrscheinlich der, welcher 1442 zu Mainz als Domdechant starb; denn ein anderer Peter Echter starb 1576 als kurf. mainz. Rath.

2 Diese Dorfgerichte sind eigentlich die Centgerichte. Es mag gewesen seyn, daß auch zu Wasserlos eine Zeitlang der Gerichtssitz von Wilmundsheim befindlich war, denn jener Ort gehörte zu diesem Gerichtsbezirk.

## N. 10.

### Albrecht, Cardinal und Kurfürst von Mainz, und Balthasar Graf von Hanau, befreien das Freigericht von neuen Beeden, Diensten und Atzungen, 1529.

Extract aus dem rothen Buche, nach neuerer Orthographie.

Wir Albrecht von Gots Gnaden ꝛc. ꝛc. und wir Balthasar Graf zu Hanau und Herr zu Münzenberg als Vormünder weylandt Graf Philipps zu Hanauwe unsers Bruders seelger verlassener Kinder ..... tun kundt ..... wie wohl Herr Marimilian erwählter römischer Kaiser weylandt unser Vorfahrer und Herr Vater selig ..... als gebohrne Herrn des Freigerichts der 4 Pfarreien vor dem Berg Alzenau ..... dasselbig ..... zu rechtem Mannlehen angesetzet ..... und begnadigt ..... welche Begnadigung auch ..... Herr Karl V. römischer Kaiser confirmiret ..... so haben wir dennoch uns zu Herzen geführet, welchermaßen berührte arme Unterthanen guth zeit in großer Unordnung gangen und in merklich abnehmen kommen, und darein sind und alle ihre Erben aus gnädigem freien Willen begnadet und befreyet, freyen und begnaden sie hiermit vor uns und unsere nach-

nachkommen, also daß sie zu ewigen Zeiten von ihren güthern in genannten 4 Pfarreien des Freigerichts ..... Keine Beede, Dienste, Atzung, geben, tun, noch zu geben und zu tun schuldig seyn sollen, denn so vill unser Jeder hiebevor gethan, und auf ihnen hervorgebracht haben...... Heißen, befehlen darauf allen unsern Ambtleuthen, Kellern, Schultheißen, Centgrafen ..... daß sie vielgenannte unsere Unterthanen bei solcher Begnadigung schützen und schirmen sollen, alles getreulich und ohne Gefehrdte. Dessen zu Urkund ..... Montag auf S. Bonifacii Tag anno millesimo quingentesimo vigesimo nono.

## N. 11.

### Weisthum und Ordnung des Gerichts zu Membris, durch Notar und Zeugen aufgenommen, 1585.

Im Auszuge aus dem dasigen Gerichtsbuche.

(Die Eingangsformel des Notär Philipp, Bürger von Aschaffenburg, übergehe ich. Dieser nimmt im Flecken Rothengrund den 18ten December 1585 im Beiseyn Adolph Echters von Mespelbrunn, Amtmann zu Prozelden, und Diedrich Echters von Mespelbrunn, Amtmann zu Rothenfels, sodann Philipps von Gonsrode, als Gerichtsherrn, in Gegenwart der Zeugen, von den anwesenden Centgrafen und 14 Gerichtsschöffen folgendes Weisthum auf:)

Wissen wir, daß die gantze hohe und centhbarliche Obrigkeit im freigericht zu Membris undt allen zugehörigen Dorfschaften, den ehrenvesten und edlen Junkern, in drei geschlechtern, den edlen Echter von Mespelbrunn, phillips von Gunsrode und Casper Milchling, von wegen seines hoffes, allein zuständig und keiner andern Herschaft mit huldigungspflichte zugetahn

sey.

sey...... Dan sich aber einiger theill durch unser urtheil beschwert befünde, deme soll die appellation an unsere gerichtherrschaft und Junkgher und sonsten niemandten bestehen.

2. Wißen wir, daß wir unser herrschaftlich membrißer freigericht mit 13 Personen, so in dieser pfarr begütert besetzen und durch den centhgrafen, wie von alter hero, vor der Kirchen unter der lindten, allda es sein Gestül hat, und hegen laßen.

3. Wißen wir, daß von allen zufelligen frevel und andere busse dem stamme der echter funf Theil, Philipps von Gunsrode drey theill undt von Milchling ein theil zu heben haben. Disser von Milchling hat aber außerhalb gericht kein gebott oder verbott noch ander gerechtigkeit, wie er dan von Auflag und schatzung ausgeschloßen ist, ..... hat dieser kein weinschenk, keine schäferei, weilen er nur ein hoff hat.

4. Wißen wir ..... dem stamm der Echter funf theil, Phillips von Gunsrode 3 theill an allen andern gerechtigkeiten. ..... Peinlich Halsgericht, leibß und thurnstrafen hat der Echterische Stamm allein zu richten.

5. Wißen wir, Contributionsgeld, hilf oder schatzung, es sey von reichs oder andere anlegung, dem Jungkherr von Echter funf theil und von Gunsrode drey theil ..... solche steuer seindt über 100 Jahr unwidersprochen erlegt worden.

6. Wißen wir ..... welcher zinnßmann auf die 2 tag, sambstag nach Martini d. Bisch. und sambstag nach M. Assumpt. ..... seine Zinnß, pächt rc. nicht entrichte, daß gleich diese den folgenden tag doppellirt seyn solle.

7. Seindt wir unsern Gerichtsjunkern die pächt allhier fallend, samt dem hundtshabern, entweder nach beßenbach oder nach aschaffenburg zu liefern schuldig, die von crombach sollen aber bischofsfuder gehn beßenbach antworten.

8. Ist den Jungkherr zu obgemelt ihrem antheil der weinschank durchs jahr samt ohmgeld gehörig.

9. Wißen wir den Jungkher Echter und von Gonsrod allhie zwo schöffereyen mit trieb u. gerechtigkeit.

10.

10. Wissen wir unsern Jungkherrn Echter und von Gonsrod eine hege in der Daunhartt, hat der schultheß im rodten Grund macht sich darin zu beholzen auf erlangte erlaubniß. Were es auch, daß aus dem echterischen Stamme sein ansitz im freigericht dahier haben wird, solle ihm nach gefallen und nottdurft zu beholzen frey stehen.

11. Wißen wir ..... die gebührliche frohn zu leisten und nach ermessung der gerichtsjunkern das frohngellt anstatt dinst zu geben.

12. Sollen wir auch die jährliche fastnachtshuner liffern, oder vor das hun 20 pennig dalegen, nach gefallen der junker.

13. Auch ligt uns ob, wie recht und breichlich, das besthaupt zu thätigen und nachsteuer zu geben, auch bei güterverkauf den 10ten theil kaufschillings an die Junkern zu entrichten. Wollte sich einer unter unns einflanzen, der soll zuvor das einzuggeld gebenn, davon ein theil der herrschaft, ein theil uns gehörig ist.

14. Wissen wir unser Obrigkeit und gerichtsjunkern, alle waßerfluß und darauf stehende mühlenn und gerechtigkeit...... Immaßen eine ganze nachbarschaft ..... nach gründlicher wissenschaft ..... keiner obrigkeit mit volgen, raißen, Atzung und schatzung, gerichtsbarkeiten, diensten ꝛc. zugethan sey, sondern vorbemelder drey stemm, der Echter, Gonsrod, Milchling, doch auf Mäßigung, wie oben erzält.

(Hier folgt nun der Schluß des Notariatsinstruments, darin die Bemerkung der Bestättigung des vorstehenden Weisthums von Seiten der Gerichtsherrschaften enthalten ist. Folgen die Unterschriften der obengenannten Echter von Mespelbrunn, von Gonsrode und des Schutzbaren von Milchling, der Zeugen, und des Notars Bürger.)

## N. 12.

### Philipp Karl Kurfürst von Mainz, und Johann Reinhard Graf von Hanau, ertheilen dem Freigericht eine neue Mark- und Waldordnung, 1733.

Von einer Copie dem wesentlichsten Innhalte nach extrahirt.

Im Eingange wird auf die alten Markordnungen von 1563, 1573 und 1578 hingewiesen und bemerkt, daß gegenwärtige Verordnung für die Marken der Wüstenbach und Sölzert, jene ältere im wesentlichen erneuern solle.

Art. 1. enthält eine Bestimmung über die Heege, worauf Landbereiter, Markmeister und Förster genaue Aufsicht führen sollen.

Art. 2. handelt von der Beholzung der aufgethanenen Stücke. Sommers darf nur alle 14 Tage, Winters alle 8 Tage Holz geholt werden; dieses gilt jedoch nur für Geschirrführende. Hebener können im Sommer achttägig einmal und im Winter achttägig zweimal Holz hohlen. Auf den Wettagen (Holztagen) darf das Holzhohlen nur einmal geschehen. Im Sommer beschränkt sich das Holzhohlen, auf Loosholz, dürre Aeste, Urholz, Stümpf und Wurzeln, im Winter ferner noch auf abgängige und unfruchtbare Bäume. Der Verkauf des Holzes an Bräuer, Brenner, Ziegler und besonders Juden ist bei 5 fl. Strafe verboten.

Art. 3. betrift die Anweisung des Bauholzes. Wer bauen will, kann um das erforderliche Holz beim gemeinschaftlichen Amtmann supliciren, welcher nach dem Befund des Markmeisters und Försters, ob auch der Bau nöthig ist, die Erlaubniß ertheilt. Das Baurecht ist zu einem Haus für Schwellen und Eckposten vier Stämme, zu einer Scheuer zwei bis drei Stämme. Werden Schneidbäume angewiesen, die durchs Kreuz geschnitten werden, so wird ein Stamm für zwei gerechnet. Die Anweisung geschieht

durch

durch den Markmeister und kann beliebig im Sölzert oder in der Wüstenbach geschehen, wenn auch nicht grade ein Ort zu einer oder der andern Mark gehört.

Art. 4. Viehtrieb und Weidgang. Wer Kühe halten kann, darf keine Geisen halten, nur Armen ist es gestattet, 2 Stück Geisen zu halten. Kleine Heerden dürfen nicht in Wald getrieben werden, es müßten denn zwei zusammen seyn. Die Höfe müssen zu den nächsten Gemeindsheerden treiben, welches mit Schweinheerden zu Eckerichszeiten auch geschehen soll. Hinsichtlich der Masten hat der Amtmann und die beiden Amtskeller mit Zuziehung der Visitanten des Eckerichs zu bestimmen, ob eine ganze, halbe oder gesprengte Mastung seyn soll, und wie viel Schweine ein jeder Ort treiben dürfe.

Art. 5. Gemeine Wälder und Hecken. Aus den Nachbarwäldern erhalten Bauende das nöthige Holz zum Stücken und für Sparrn, ferner jährlich einmal Loosholz, wozu jedesmal das Amt die Erlaubniß giebt und das Quantum bestimmt. Dazu dürfen nur abgängige Bäume und Stümpfe genommen werden. Der Markmeister u. die Markförster haben auch die Aufsicht über die Heegwälder der Gemeinden, gleichzeitig mit den gemeinheitlichen Heegförstern. Letztere übergeben ihre Rugzettel 8 Tage vor dem Förstergerichte dem Landbereiter, welcher auf diesem Gerichte zu erscheinen hat. Die Strafen fallen in die Gemeindekassen. Den Orten Albstadt, Neuses, Bernbach, Kälberau, Michelbach, Wasserlos, deren Heegwälder im ziemlichen Stand sind, ist es erlaubt, viermal wöchentlich mit Holz zu Markt zu fahren; den Welzheimern, Hörsteinern, Alzenauern und Sombornern, deren Heegwälder in schlechtem Stande sind, bleibt dieses bis auf weiteres verboten.

Art. 5. Der gemeinschaftliche Amtmann soll Markförster bestellen, und zwar für die Wüstenbach 15, für den Sölzert 15. Jeder Ort des Freigerichts hat 1 — 3 Förster.

Art. 7. Jährlich sollen 2 Förstergerichte um Michaeli oder Martini, das eine zu Somborn, das andere zu Hörstein oder Alzenau gehalten werden. Der beisitzen-

ßende Amtmann, oder die beiden Keller bestimmen die Strafen, diese treiben der Markmeister und die Förster ein. Die Denuncianten erhalten 2 Albus vom Gulden. Zwei Theile der Strafe empfangen die beiden Amtskeller, den dritten Theil beziehen Markmeister und Förster und alle diejenigen, mit deren Beihülfe die Wälder geheegt worden sind. (Folgt hierbei noch ein Straftarif.)

Dessen zu Urkund rc. 1733.

Carl Philipp Curfürst. Johann Reinhard Graf zu Hanau.

## N. 13.

### Parificationsreceß zwischen Kurfürsten Philipp Karl von Mainz und Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel über das Freigericht, 1748.

Von einer Archival-Abschrift.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herßfeldt, Graff zu Catzen Elenbogen, Dietz Ziegenhain Nidda, Schaumburg und Hanau rc.

Thun kundt und bekennen, alß zwischen weylandt des Herrn Churfürsten Philipp Carl zu Mayntz Lbdn. und Uns wegen abtheilung des Freygerichts unter Hoher Mediation Sr. Königl. Majestaet von Großbritanien zu Hanover d. 26ten Sept. 1740 ein solenner Verglich errichtet, sothane abtheilung auch in gefolg desen seithero durch die von des jetzigen Herrn Churfürsten Johann Friderich Carl Lbdn und uns dazu gevollmächtigte Räthe auf maß und weiße, wie hernach stehet, zu Standt gebracht, sofort darüber folgender Theilungs-Recess, sambt darzu gehörigen Parifications Statu und Berechnungen bis auf allerseitige Ratification geschloßen und errichtet worden.

Kundt und Zuwissen seye hiermit, Nachdeme in Gefolg des unter hoher Vermittelung Sr. Königl. Majestät von Großbrittanien und Churfürstl. Durchleücht

leücht von Braunschweig, Lüneburg zu Hanover den 26ten Sept. 1740 wegen des Freygerichts vor dem Berg Welmitzheim bei Altzenau getroffenen Verglichs, nur erwehntes Freygericht in vier gleiche Theile abgetheilet, und davon drey vierte Theile Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und dero Ertz Stift ein vierter Theil aber Sr. Churfürstl. Durchleücht Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen, alß regierenden Graffen zu Hanau zugeschlagen werden solle, alles nach breiterm Innhalt voiermelten Vergleichs. Daß also zu Bewürckung sothaner Abtheilung Endes unterschriebene, zu diesem geschäfft von Beyden Höchsten Herrschafften besonders bevollmächtigte Räthe nach reiffer der sachen Erwegung, und mit einander geraume Zeit geflogenen Tractaten folgender Articulen und Puncten sich verglichen, soforth nachstehende Parifications und Theilungs Recess mit Vorbehalt allerseitiger Ratification errichtet und getroffen haben als

1. Bekennen nach Maßgaab des gemeinschafftlich aufgestelten Parifications Status Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz pro Tribus quartis am gantzen sich in drey Pfarreyen Altzenaw, Hörstein, und Somborn eintheilenden Freygericht in Zukunfft für sich und dero ErtzStiefft allein, die gantze Pfarrey Altzenaw, als den Orth Altzenaw selbst, sodann Wasserloß, Michelbach, Kelberaw und Hemspach, wie auch die andere Pfarrey Hörstein in denen Orten Hörstein und Weltzheim bestehend, und endlichen auß der Pfarrey Somborn den Ort Albstatt, cum pleno jure territorij, allen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon außgeschieden, wie auch sambtlichen bißhiehin gemeinschafftlich Renthen, und gefällen, sie bestehen worinnen sie wollen.

2. Dahingegen bekennen des Herrn Landtgrafen Wilhelm zu HessenHanau Hochfürstl. Durchleücht, von Ihren Einen vierten Theil am gantzen vorherbemelten Freygericht einschließlich derer VI. Articuli Separati de dato Hanover den 26ten Sept. 1740 von seithen Chur Mayntz an grundt stucken cum pleno jure su-

perioritatis et omni moda jurisdictione stipulirten Einhundert Reichsthaler jährlicher Einkunfften, für sich, und dero in dem Hanoverischen Vergleiche mitbeschriebene Descendenten und nachfolger unter dem darin jedoch zugleich mit vermeltem Nexu Feudali gleicherweiß allein, die aus der dritten Pfarrey Somborn hiernach benante fünff Orte, als da nemblich Somborn, Altenmittlau, Bernbach, Horbach, und Neüses cum pleno Jure Territorij, allen Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschieden, wie auch sambtlich bis hiehin gemeinschafftlichen Renthen und gefällen, sie bestehen, worin sie wollen.

3. Bleibet es wegen der geistlich Jurisdiction und des Status Religionis in vorgenannten Orthschafften bey dem ehevorig Herbring, und dem Innhalt des Eingangs erwehnten Hanöverischen Verglichs §. 7.

4. Dieweilen sich ab dem Art. 1. schon berührten ParificationsStatu ergibet, daß auf die Art. 2. bemelte Hochfürstlich Hessen Hanawische fünff Orte Einhundert Neünzig Einguldten 5 kr. 1 pf. ahn jährlich Renthen und gefällen überschiesen;

So verbinden sich Ihro Hochfürstl. Durchleücht der Herr Landtgraff auf das allerfordersamste diesertshalben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Ein in Höchst deroselben antheil freygerichts entweder, oder sonsten in Churfürstl. Maynzischen Landen gelegenes, die besagte Summam an Clahren und richtigen jährlichen Renthen betragendes, annehmliches Aequivalents Stuck zustellen, und würklichen einzuraumen, inzwischen aber und biß dieses geschehen seyn wirdt, sothane Summam derer überschiesenden 191 fl. 5 kr. 1 pf jährlich und eines jeden Jahrs vom 1ten Januarij 1749 anzurechnen in die Chur Maintz. Kellerey Freygerichts richtig und ohnmangelhafft, auch ohne den mindesten abzug gegen Quittung Einliefern und bezahlen zu lassen, wie auch, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz alles dessen immittelß auf den Ihro Hochfürstl. Durchleücht durch diese Abtheilung in Ihro Landes Portion jetzo zugehend völligen Zoll,

be-

benebst Accis, auffschlag- und lager geldt, als einer hierzu, so viel nemblich nöthig seyn wirdt, ernanten Special Hypothec cum clausulà constituti possessorij auf das Beständigste jedesmahl versichert seyn sollen.

5. Gleichwie aber diejenige eigenthümliche Grundt Stucke, Renthen und gefällen, welche beyde Höchste Herrschafften bis anhero privativè in dem Freygericht hergebracht haben, in dem mehrbemelten Statu Parificationis nicht mit einbegriffen, noch auch zu dieser Theilung gehörig sindt, sondern jeder Höchsten Herrschaft nach wie vor ohne die geringste schmählerung, und beschwerde verbleiben, es mögen dieselbe jetzo in dero eigenen, oder des anderen hohen theils Landes Portion gelegen seyn, also ist dieser letzteren wegen besonders verabredet und beschlossen, daß in deren richtigen Erhebung und genuß von beyden Seiten bedürffenden falß, eine mutuelle promte Hülff jederzeith geleistet werden solle; jedoch ist hiebey vorbehalten worden, künfftig dahin weitere Abrede zu nehmen, wie sothane in des ein- und des anderen Landes Portion noch zur Zeit verbleibende privativè Renthen auf besitthunliche Art und weiß gegen einander außgetauschet werden, folglich jede Höchste Herrschafft in ihren aigenen Landten Ihre Renthen und gefähe erheben möge; zu welchem Endt von beyden seiten beglaubte Specificationes über solche privativè Renthen und gefälle einander ausgehändiget werden sollen.

6. Ist wegen derer in dem Freygericht in unterschiedlichen Laagen auch ungleicher Qualität befindlichen gemeinschafftlichen herrschafftlichen Waldtungen, und dieserthalben zu Erreichung einer durchaus wesentlichen Gleichheit in quanto et quali sich ergebener anständte und Beschwerlichkeiten die Auskunfft und der Verglich überhaupt dahin getroffen worden, daß des Herrn Landtgraffen Hochfürstl. Durchleucht an denen sambtlichen à 3867 Morgen 2 Vrtl. 16 Ruth. betragenden gemeinschafftlichen Waldungen zu

Ih-

Ihrem antheil, in ansehung der Ihro der Contiguität nachzufallenden geringeren Qualität achtzehn hundert zwantzig Ein Morgen 1 Vrtl. 22 Ruth 9 schuhe, und diese zwar in nachspecifirten Lagen cum omni Superioritate angewiesen, und zugemessen werden sollen, als da nemlich die sogenannte Winder Mark à 102 Morgen 1 Viertel 37 Ruth., ferner der Marckwaldt, Jungfernberg und Rehhecken à 453 Morgen 4 Ruthen, sodann von der Soltzert, Lands Heck und Grundtsberg 1265 Morgen 3 Vrtl. 21 Ruthen 9 schuhe dergestalten, daß die noch übrige 355 Morgen Waldtungen an der Soltzert zum Chur Maintzischen antheil verbleiben, und von jenem abzusteinen sindt.

Damit jedoch Ihro Hochfürstl. Durchleücht zu Hessen Hanaw mit Ihrigen obig dem Soltzert herziehenden privativen Waldtungen dem sogenanten Claußen waldt, Smitts und Erckenbrecht. Hecken das Contiguum erhalten möge; So ist ferner vereiniget, daß bey vorged. Abtheil- und Absteinung der Terminus a quo oben an der Eck, oder Waldt Spitz zwischen dem Claussen waldt, und der Soltzert gegen die Kahl zu, bestimmt seyn solle. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz bekennen dahingegen zu Ihrem antheil gleichmäsig cum omni Superioritate nebens denen obgedachten 355 Morgen aus der Soltzert alle übrige bisherige gemeinschafftliche waldtungen, als da nemblich die sogenannte Wüstenbach à 846 Morgen 1 Virtel 34 Ruthen, die Volkenbach à 376 Morgen 3 Vrtl. 14 Ruth. den Buchwinkel à 92 Morgen 3 Vrtl. 8 Ruthen, und den Taunert à 375 Morgen 18 Ruthen.

7. Allermaaßen aber die Jura privatorum allenthalben und überhaupt, sodann sonderbar auch derer in die herrschafftl. Waldtung auf gewisse maaß einberichtigter in dieser Theilung nicht mit einbegrieffen seyndt.

Also werden dieselbe hierbey jedermänniglich vielmehr ausdrücklich vorbehalten.

Wie dann auch die so genante gemeine nachbahr waldtung in keine Vertheilung kommen, sondern mit de-

denen gemeindten und Dorffschafften in jede Landts Portion übergehen.

8. Ist wegen derer Jagdten und Wildbann im Freygericht die Abrede getroffen worden, daß die Jagden Jenseit des Kahl Flusses nacher Hörstein zu, Chur Mayntz privativè dahingegen die Jagden diesseiths der Kahl nacher Hanau zu, als ohnehin zu dem dem Hauß Hanaw sub Nexu Feudali von Chur Mayntz zustehenden wildtbanns District gehörig, fernerhin privativè zukommen und verbleiben sollen,

9. Verbleibet der Kahl fluß und andere in der Chur Mayntz. Landes Portion situirte Wässer nebst deren Nutzungen gäntzlich Chur Mayntz allein, dahingegen die in der Hessen Hanauischen Landes portion befindliche, mit deren Nutzung, gegen ein an Chur Mayntz zu thuendes annehmliches Aequivalent Hessen Hanaw gäntzlich überlassen werden; welches Aequivalent dann in sicheren Hessen Hanawischen privativen geldt gefällen in der Chur Mayntzischen Landesportion bestehen; hierüber auch fordersambst die weithere nöthige und schließliche Vergleichnng getroffen werden solle.

10. Begeben sich Ihro Hochfürstl. Durchleücht zu Hessen Hanaw Ihres bisherigen Anspruchs auf die Mayn Insulen und Wörthe bei Welßheim, imgleichen auf die dortige Mayn Alluvionen, sodann die Ambts wiese bei Michelbach, und die Collectation des Dörsthoffs ohnfern gedachten Michelbach. Und da

11. durch diese jetzige Abtheilung der Fürstl. Hessen Hanawische Lehenbare Meerhoff bey Altzenaw, und das Clausen guth zu Kelberaw in die Chur Mayntz. Landes portion hineinfallen, so hat kein anstandt ratione des der Grafschaft Hanaw nach wie vor verbleibenden Nexus feudalis et Dominii directi auf ermeltem Ihro Hochfürstl. Durchleücht zu Hessen Hanaw privativè zustehenden Meerhoffs, und Clausenguth, wie auch daß dieselbe bey Ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten ohngeschmählert belaßen werden; Jedoch stehet ernannter Meer-Hoff sowohl, als das Clausen guth hinkünfftig unter Chur Mayntz alleinigen Supetiorität.

12.

12. Ist bey Abgleich- und Zutheilung derer Zöllen an seiten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz bedungen und vorbehalten, darauf auch ab seiten Ihro Hochfürstl. Durchleücht zu Hessen-Hanaw bewilliget und zugestanden worden, daß die Chur Mayntzische Orber Sältzer mit dem in und durch das Freygericht führenden Chur Mayntzischen Orber-Saltz, wie ehedessen also fort und zu ewigen Zeiten gegen Vorzeigung Ihrer aufhabenden gewöhnlichen, und autentischen Landt Zettul, oder Ladtschein bey der Hochfurstl. Hessen Hanauischen Zollstätte, Zollfrey und ohngehindert nicht nur pass- sondern auch repassiren sollen, dafern sie anderst keine zollbare wahren und Effecten, welche unter diese Zollfreyheit nicht verstandten sindt, geladen haben werden.

13. Uebrigens wirdt es in dem punct wegen der Abnahm von dem Hessen Hanawischen Matricular anschlag in ansehung des Freygerichts bey dem Innhalt des Hanöverischen Verglichs §. 10. lediglich belassen.

14. Ist nach Vorschriefft des Articuli 5ti Hanöver. Recessus eine Berechnung über die von Zeit des Absterbens des letzteren Herrn Graffen von Hanaw, bis auf den Tag des vorangeregten in Anno 1740 zu Hanover geschlossenen Verglichs von beyden hohen Theilen auß dem Freygericht erhobener fructuum gemeinschafftlich angestellet, und bewürcket worden, wie solches der beyderseithß unterschriebene Status perceptorum et percipiendorum in mehrerem besaget.

15. Sollen die zum Behuff der Schatzungs Renovations Arbeit auf die Landt Messung und Errichtung derer guther Inventarien von beyden Seiten vorgeschossene Kösten, welche sich zusammen auf 5373 fl. 24 kr. 2 pf. belaufen, ins gantze Freygericht ausgeschlagen, und sofort Chur Mayntz sein Vorschuß à 2686 fl. 42 kr. 1 pf. Hessen Hanaw Ebenmäßig seine außlage mit 2686 fl. 47 kr. 1 pf. wieder ersetzet werden, auf Art und weise, wie sich vermöge der darüber aufgestelten Berechnung besonders verglichen worden.

16.

16. Dieweilen die bishero gemeinschafftlich gewesene unterthanen, wann sie aus einer Pfarrei, oder Ort Freygerichts in einen anderen gezogen, weiter nichts, alß das sogenannte gewöhnliche Nachbargeldt, für sich und ihre weiber in diejenige gemeindt, wo sie sich niedergelassen, bezahlet, sonsten aber an Nachsteuer, abzug, oder Zehenden Pfenning, auf solchen Fall, da selbige im gemeinschafftlichen Freygericht verblieben sind, nichts erleget haben. So ist beyderseits beliebt und fest gestellet worden, daß es bei diesem hergebrachten freyen Abzug derer Unterthanen, aus einer in die andere Landes portion vors Künfftige belassen werden solle.

17. Da auch der Ort Albstadt nach dieser Abtheilung nunmehro der Chur Mayntz. Landes portion zugehet; So verstehet sich zwar von selbsten, jedoch ist zu Vorkommung künfftiger Irrung diesem Recess besonders zu inseriren beliebet worden, daß die Unterthanen in Albstatt zu dem Somborner Malefitz oder blutgericht in zukunfft in keine weise mehr zu ziehen, sondern davon als nunmehro alleinige Chur Mayntz. Unterthanen gäntzlich befreyet seyn.

18. Die Ein- oder anderes Landes Antheil des Freigerichts betreffende, bißhero gemeinschafftlich gewesene Acten und Briefschafften sollen ordentlich separiret, und nach einer darüber zu errichtenden Specification so Ein- als anderen hohen Theil, dessen Landes portion dieselbe betreffen, in originalibus oder pro re natâ glaubhafften transumptis ausgelieffert werden; wobey die Zusage ferner geschehen, in dem fall sich in ein- oder anderseitiger alleiniger gewährsam dergleichen gemeinschafftliche Acta annoch vorfinden werden, solche hinc et indè getrenlich zu extradiren.

19. Ist zwischen beyderseiths verabredet und beschlossen worden, daß, wofern etwann von der bisherigen gemeinschafft hee ein- oder andere Sache aus dem Freygericht, und zwar sonderbahr aus denen Jenigen Orten, welche der jetzigen abtheilung nach

zum

zum Hochfürstl. Hessen Hanawischen Antheil kommen, per Appellationem seu aliam quamlibet provocationem an die Chur Mayntzische Cantzley und Gerichten erwachßen und also auch vice versâ aus denen jenigen Orten, welche Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz verbleiben, bei der Fürstl. Hessen Hanawischen Cantzley und gerichten annoch Rechtshängig seyn mögten, dieselbe also baldten nach diesem Abtheilungs Verglich von Beyderseithigen Cantzleyen und gerichten ab- und an die jenige, wozu nach der Theilung die Ortschafften gehörig seyndt, nicht nur verwiesen, sonderen auch des Endts und zu weiterer gebührlicher Ausführung eines jeden Rechts die bis dahin verhandelte sambtliche Acta zugleich verschlossen ausgeliefert werden sollen.

Womit dann beyderseithige Bevollmächtigte diesen gegenwärthigen Parifications Recess sub spe rati beschlossen haben, dergestalten, daß sobaldten die Höchste Ratificbtiones darüber eingefolget seyn werden, alßdann nach Maaßgab des unterm 26ten Sept. 1740 zu Hanover voraus getroffenen mehrangeregten Vergleichs alles das Jenige, waß zu folg der jetzigen Abgleichung einem Jeden hohen Theil zukommet, bestimmet, und ausgeworfen worden, ohnverlängt in einen accuraten Abriß gebracht, so fort hiernach ordentlich abgegräntzet und auf gemeinschafftl. Kösten versteinet, darüber auch eine solche zuverläsig Grantz-Beschreibung errichtet werden solle, damit über Kurtz oder lang keine neüe Irrungen entstehen können; In Verfolg dessen sofort ein Hoher Theil dem anderen die würckliche Einweiß- und abtrettung wirdt leisten lassen. Urkundlich beyderseithiger bevollmächtigten aigenhändiger Unterschriefften, und beygedruckter gewöhnlicher Sieglen. So geschehen Frankfurth den 10ten October 1748.

(L. S.) A. F. A. Fleischmann. (L. S.) N. Heüser.
(L. S.) Wilh. Loewenstein. (L. S.) D. Pels.

PA-

## Parifications Status

über die Sambtliche Freygerichter gemeinschafftliche Renthen, und gefälle, per omnes species auf die Chur Mayntz. Drey Quart und die furstl. Hessen Hanawische Ein Quart so wohl, als dahingegen auf den totalen Ertrag dergleichen Herrschafftl. Einkünfften in denen bey der Landt-Abtheilung an Hessen Hanaw übergehenden Fünff Orthschafften, Somborn, Altenmittlaw, Bernbach, Harbach, und Neüses gerichtet.

| fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | 30 | — | Ahn Mühlen Zinnß zu Hörstein u. Wasserloß fallen an dergleichen jährlich von zwey Mühlen zusamen 6 fl. u. also zu denen Chur Mayntz. 3/4 4 fl. 30 kr. u. zum fürstl. Hessen Hanawischen Ein quart . . . . | 1 | 30 | — |
| 22 | 44 | 1 | ahm Nachsteüer u. 10ten Pfenningsgeldter nach dem gemeinschafftl. aus beyderseits Herrschafftl. Kellerey Rechnung gezogenen 10jähr. Ertrag jährl. in toto 30 fl. 19 kr. mithin pro tribus quartis 22 fl. 44 kr. 1 kr. und pro una quarta in | 7 | 34 | 3 |
| 2 | 1 | 3 1/4 | ahn sogenannten Frauen geldter besag der von beeden Beamten Freyengerichts eingekommner Specification bestehet dieses von 217 sogenanten Beederlings weiberen deren jedes jährlich 3 pf. zahlt in 2 fl. 42 kr. 2 pf. und also zu 3/4 2 fl. 1 kr. 3 1/4 pf. und zu 1/4 in . . . . . . . | — | 40 | 2 3/4 |
| | | | Juden Schutzgeldt von 22 ge- | | | |

mein-

| fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 180 | — | — | meinschafftl. Schutz-Juden deren jeder 10fl. sodann von 4 Jüdischen Wittiben, deren jede 5 fl. jährl. zahlt zusammen 240 fl. mithin zu 3/4 180 fl. und zu 1/4 . . | 60 | — | — |
| 37 | 30 | — | Bier- und Brandenwein-Kesselgeldt Laut Eingekommener Specification seyn dermahlen in dem gemeinschafftl. Freygericht 10 unterthanen, welche Bier u. Brandtenwein Kessel haben, auch würcklich Brandenwein brennen u. Bier brauen, von jedem so Bier alß Brandenwein Kessel jährl. 5. fl. thuet 50 fl. zu 3/4 37. fl. 30 kr. und zu 1/4 . . . . | 12 | 30 | — |
| 11 | 27 | $\frac{15}{16}$ | Regierungs Straffen nach dem zehen jährigen Durchschlag jährlich in toto 15 fl. 16 kr. 1 1/4 pf. zu 3/4 11 fl. 27 kr. 15/16 pf. u. zu 1/4 | 3 | 49 | $\frac{5}{16}$ |
| 55 | 16 | $2\frac{3}{20}$ | Ambts Straffen nach dem nemblichen zehen jährigen Durchschlag in toto 73 fl. 42 kr. 1/5 pf. zu 3/4 55 fl. 16 kr. 2 3/20 pf zu 1/4 | 18 | 25 | $2\frac{1}{20}$ |
| | | | Forst und waldtungen Besag eben des nemblichen zehen jährigen Durchschlags in toto 118 fl. 34 kr. 2 6/40 pf. u. also zu 3/4 88 fl. 55 kr. 3 58/[illegible]0 pf. u zu 1/4 29 fl. 38 kr. 2 46/[illegible]0 pf., welche Rugen mit denen waldtun- | | | |

gen

| fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | gen übergehen und dahero weiters nicht in die aus- gleich- und aufrechnung gebracht werden. | | | |
| 18 | — | — | Ziegel hütten Zins vermög eingekommenen Kellerey Berichten seyndt dermahlen in Freygericht vier Ziegell hütten, worinnen würcklich gebrennt wirdt, alß des Johan Adam Kaus zu Altzenaw, Clauß Eysels zu Wasserlos, Andres Schilling zu Somborn u. Michel Ceber zu Altenmittlau, deren jeder jährlich 5 fl. zahlt, hierzu kommen noch 2 Häffners Ofen, nemblich Andres Will zu Michelbach und Michael Blaß zu Somborn von jedem jährlich 2 fl. thuet also dieser jährliche Hütten und Haffners Oeffen Zinns zusammen 24 fl. mithin zu 3/4 18 fl. und zu 1/4 . . | 6 | — | — |
| | | | Auß Trifft und Wayden laut eingekommener Specification werden an den vier folgenden Orten in der Pfarrey Somborn Schäffereyen gehalten, und haben dermahlen 87 unterthanen als zu Somborn 36, zu altenmittlaw 17, Bernbach 18 und zu Neüses 16 an dem Pferg antheil, und zahlt ein jeder daran theil habender | | | |

| fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 18 | 3 | jährlich 15 kr. thuet in toto 21 fl. 45 kr. zu 3/4 16 fl. 18 kr. 3 pf. und zu 1/4 | 5 | 26 | 1 |
| 23 | 11 | 2 | Auß verliehenen Noval Wein Zehendten vermög gemeinschafftl. verglichenen drey jährigen u. auf 30 fl. 55 kr. 1 1/3 pf. gezogenen Durchschlags pro tribus quartis 23 fl. 11 kr. 2 pf. u. pro unà quartà . . . | 7 | 43 | $3\frac{1}{8}$ |
| 33 | 45 | — | Auß verkaufften feder Viehe Besag von beeden Beambten eingeschickten Specification seyndt dermahlen in sambtl. Ortschafften freyengerichts 225 sogenannte Beederlings Männer, deren jeder anstatt eines Huhns jährl. 12 kr. zahlt, betragt in Toto 45 fl. und also zu /4 33 fl. 45 kr. und zu 1/4 . . . . . . | 11 | 15 | — |
| | | | Ins Gemein die in dem mehrallegirten zehen jährigen Ertrag sub hac Rubricà verführte gemeinschafftl. geldt gefäll bestehen in dem jährl. Zinns von denen Häffners Oeffen, und von denen eingezogen gewesenen Breuningischen Gütheren zu Michelbach, sodann in dem jährl. Bestandtgeld deren Kupfer Händler, Spengleren, Lumben-Samleren, und sogenanten Göltzen- | | | |

Leich-

| fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Leichter, weilen aber der Erstere bereits oben unter denen Ziegelhütten Zinßen mitbegrieffen, und der Zweytere von jetzged. denen aigenthümer vermög von beyderseits Herrschafftl. Beambten derwegen erstatteten Berichts hinwieder überlassenen güthern nicht mehr von einigen Jahren erhoben wird, und dann die letztbemeldte Abtheilung auf sich beruhen, so wirdt von ein und anderen dahier in Berechnung nichts gebracht. | | | |
| 357 | 57 | 3/4 | Guldten Zoll nach offt angeführten zehn jährigen Durchschlag bestehet der totale jährige Ertrag an güldten Zoll im ganzen Freygericht in 429 fl. 32 kr. 2 1/4 pf. thut zu denen Chur Mayntzischen 5/6 357 fl. 57 kr. 3/4 pf. u. zu dem Hessen Hanawischen 1/6 | 71 | 35 | 1 3/4 |
| 166 | 45 | 5/12 | Landt und Juden Zoll vermög nemblichen Durchschlags in toto 200 fl. 6 kr. 1/2 pf. thuet zu 5/6 166 fl. 45 kr. 5/12 pf. und zu 1/6. . . . . . . | 33 | 21 | 1/17 |
| 237 | 51 | 17/20 | Auffschlag Geldt dem zehen jährigen Ertrag nach in toto 317 fl. 8 kr. 3 4/5 pf. zu 3/4 237 fl. 51 kr. | 79 | 17 | 19/20 |

| fl. | kr. | pf. | | fl | kr. | pf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 2 17/20 pf. und zu 1/4 | 79 | 17 | $\frac{19}{20}$ |
| 178 | 47 | 1 $\frac{3}{4}$ | Laager geldt nach dem nemblichen Durchschlag in Toto 238 fl. 23 kr. 1 pf. zu 3/4 178 fl. 47 kr. 1 3/4 pf. und zu 1/4 . | 59 | 35 | 3 $\frac{1}{4}$ |
| 192 | 45 | — | Wein und Bier Accis nach gegenwärtigem Ertrag, u. zwar laut Kellerey Rechnungs Extracts jährlich in toto 257 fl. zu 3/4 192 fl. 45 kr. und zu 1/4 | 64 | 15 | — |
| 84 | 31 | 2 | Fleisch Accis Besag offt allegirten zehen jährigen Durchschlags in toto 11[illegible] fl. 42 kr. thuet zu 3/4 84 fl. 31 kr. 2 pf. und zu 1/4 . . . . . . . | 28 | 10 | 2 |
| 38 | 15 | — | Accis von verzapften Bier und Brandenwein nach gegenwärtigem Ertrag laut eingekommener Specification in toto 51 fl. zu 3/4 38 fl. 15 kr. und zu 1/4 | 12 | 45 | — |

Scha=

### Schatzung.

In dem gemeinschafftl. Frey gericht betragt das gantze Schatzungs-Simplum nach der ohnlängst vorgegangenen Renovation 905 fl. 25 kr. 1 pf. und hiervon

| | fl. | kr. | p |
|---|---|---|---|
| Zu Hörstein . . | 284 | 31 | |
| Welßheim . . | 32 | 36 | 1 |
| Altzenaw . . | 69 | 37 | 3 |
| Wasserloß . . | 90 | 47 | 2 |
| Prisches . . . | 14 | 57 | 3 |
| Michelbach . . | 97 | 50 | 1 |
| Kälberaw . . | 22 | 55 | 1 |
| Hemspach . . | 11 | 40 | 1 |
| Somborn . . | 85 | 12 | 1 |
| Bernbach . . | 37 | 47 | 3 |
| Altenmittlaw . | 51 | 37 | 1 |
| Harbach . . . | 26 | 12 | |
| Neuseß . . . | 38 | 42 | 3 |
| Albstadt . . . | 41 | 2 | 1 |
| | 905 | 25 | 1 |

| fl. | kr. | p | | fl. | kr. | p |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Wann nun nach dem diesjährigen ansatz deren 12 Quartalien oder Simplen in Summa ad 10865 fl. 3 kr. die Theil- und abgleichung genommen wirdt, so belauffet sich solche zu denen Chur Mayntzischen | | | |
| 8148 | 47 | 1 | 3/4 ad 8148 fl. 47 kr. 1 pf. | | | |
| | | | und zu der Hessen Hanauischen 1/4 . . . . . . | 2716 | 15 | 3 |

An

| fl. | kr. | pf. | | fl | kr. | pf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | An Frucht und Wein. | | | |
| 40 | 30 | — | Korn ahnständigen Mühlen Pfacht in der Pfarrey Somborn fallen jährlich an der gleichen gemeinschafftl. Pfacht 16 achtl. Gelhäuser Maaß. thun in freygerichter Ambts Maaß 18 Mltr. zu 3/4 13 Mltr. 2 Sr. zu 1/4 4 Mltr. 2 Sr. so zu geldt und zwahr nach dem verglichenen mittel Preyß à 3 fl. p. Mltr Freygerichter Ambts Maaß angeschlagen in toto 54 fl. betrag, mithin zu 3/4 40 fl. 30 kr. und zu 1/4 . . . | 13 | 30 | — |
| 53 | 20 | 2 1/4 | Auß Noval-Zehendten nach dem verglichenen Maaßen gezogenen drey jährigen Durchschlach jährlichen in toto 23 Mltr. 2 Sr. 3 Secht. 1 1/3 gef. Freygerichter Ambts Maaß zu 2/4 17 Mltr. 3 Sr. — Secht: 2 gef. und zu 1/4 5 Mltr. 3 Sr. 2 secht: 3 1/3 gef. und in dem nemlichen Preyß zu geldt angeschlagen 71 fl. 7 kr. 2 pf. zu 3/4 53 fl. 20 kr. 2 1/4 pf. zu 1/4 . . . . | 17 | 46 | 3 1/2 |
| | | | Haaber Ständige Zinns u. Pfächt fallen jährlich in Summa 94 Mltr. 2 Sr. als zu Hörstein an gemeinschafftl. Zinns Haber 9 | | | |

Mltr.

| fl. | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 106 | 18 | 3 | Mltr. zu Weltzheim an sogenannten Bischoffs Haber 9 Mltr. Im Prisches an sogenannten Schutz Haber 8 Mltr. in der Pfarr Somborn an Pfacht oder sogenanten Herren Haber 68 Mltr. 2 Sr. Freygerichter Ambts Maaß thuet zu 3/4 70 Mltr. 3 sim. 2 Sest. zu 1/4 23 Mltr. 2 sim. 2 sest., und in dem ebenmäsig verglichenen Mittelschlag ad 1 fl. 30 kr. per Mltr. angeschlagen, 141 fl. 45 kr. zu 3/4 106 fl. 18 kr. 3 pf. zu 1/4 . | 35 | 26 | 1 |
| 10 | 58 | $\frac{1}{3}$ | Auß Noval Zehendten nach einem gleichmäsig drey jährigen Durchschlag jährlich 9 Mltr. 3 sim. zu 3/4 7 Mltr. 1 Sr. 1 secht. zu 1/4 2 Mltr. 1 Sim. 3 secht. ad 1 fl. 30 kr. per Mltr. 14 fl. 37 kr. 2 pf. zu 3/4 10 fl. 58 kr. 1/2 pf. zu 1/4 | 3 | 39 | 1 $\frac{1}{2}$ |
| | | | An Beederlings Haber vermög von beeden Beambten eingeschickten Specification von 65 sogenanten Beederlings Männeren in denen beeden Pfarreyen Hörstein und Altzenaw, deren Jeder ein Simm. Haber Ambts Maaß, sodann von 160 dergleichen in der Pfarrey Somborn, deren Jeglicher | | | |

| fl | kr. | pf. | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 85 | 46 | 3 ½ | zwey Gellhäuser Maaß Haber jährlich entrichtet, und also in denen drey Pfarreyen zusammen 76 Mltr. 1 Sr. Freygerichter Ambts Maaß zu 3/4 57 Mltr — Sim. 4 secht: zu 1/4 19 Mltr. — Sr. 1 secht: zu 1 fl. 30 kr. das Mltr. angeschlagen 114 fl. 22 kr. 2 pf. zu 3/4 85 fl. 46 kr. 3 1/2 pf. zu 1/2. . . | 28 | 35 | 2 ½ |
| | | | Wein hieran wirdt im Freygericht, auser etwas wenig an Noval Zehendten in der Pfarrey Hörstein und Alzenaw gemeinschafftl. nichts erhoben, und verrechnet, welche Novalien aber gemeiniglich um geldt verliehen, mithin oben bereits bey den Kellerey gefällen sub Rubricâ aus verglichenen Noval Wein Zehendten zur Berechnung gebracht worden. | | | |

Summa Summarum
sambtlicher gemeinschafftlicher Freygerichter Renthen und gefällen

= 13406 fl. 28 kr. $\frac{1}{4}$ pf.

Hieran ist der Ertrag zu denen Chur-Meyntzischen $\frac{3}{4}$ und resp. $\frac{5}{6}$

= 10107 fl. 19 kr. $\frac{3}{4}$ pf.

Und zu der Fürstl. Hessen Hanaw. $\frac{1}{4}$ und resp. $\frac{1}{6}$

= 3299 fl. 8 kr. $3\frac{1}{2}$ pf.

Hier-

(Hierauf folgt 1) die Ueberweisung der an das hessen-hanauische Theil fallenden Revenüen, welche, da sie schon in der vorstehenden Specification stehen, von keinem besonderen Interesse sind; 2) die gegenseitige Berechnung über einige von den beiden Kellern erhobenen Gesammtrevenüen; 3) Specification mehrerer Ausstände und deren gemeinschaftliche Erhebung; 4) der Geldausschlag auf die 13 Ortschaften, im Betrag zu 5373 fl. 24 kr., welche wegen Landvermessung entstanden, von beiden Herrschaften vorgelegt, und an Kurmainz allein zur Erhebung überwiesen worden sind; letzteres zahlt an Hessen-Hanau hiervon 1265 fl. heraus.

Die jährlich von Hessen-Hanau an Kurmainz zu zahlenden 150 fl. sind durch diese Berechnunnungen parificirt und aufgehoben worden. Die Urkunde schließt:)

Daß Wir demnach vorstehenden Theilungs-Recess benebst denen demselben annectirten Parifications- und Berechnungs Statibus in allen ihren Articuln, Puncten und Clausulen genehm zu halten keinen anstandt gefundten, sondern Ratificiren und Bestättigen solche, hiermit vor Uns, unsere Erben und Nachfolgere Landtgraffen zu Hessen in bester form Rechtens, wie das immer geschehen kann, oder mag, Inmassen Wir Uns dann auch hiermit anheischig machen von Unseren Herren Agnaten die zugesagte Consens Brieffe ohnverlängt beyzubringen, und solche gegen Sr. des Herrn Churfürsten Lbdn. Ertz Stiefftischen Dhomb Capituls gleichmäßigen Consens-Urkund auswechseln zu lassen.

Urkundtlich unserer aigenhändigen unterschriefft und wissentlich angehenckten fürstl. Secret Insiegels, so geschehen Hanaw den 7. 9bris 1748.

(L. S.)

WILHELM.

N. 14.

## N. 14.

### Theilung der Mark Wüstenbach, zwischen den Gemeinheiten der Pfarrei Membris und denen der Pfarreien Hörstejn und Alzenau, 1810.

Von einer Abschrift.

Actum Seligenstadt den 23ten August 1810.

Praes.

Großherzogl. Frankfurt. Fürstl. Primatischer Seits.

Herrn Direktorialrathen Hefner, Will et me Actuario Steinhauser.

— Amtsvogt Alberti von Kaltenberg.

— Forstmeister Schmitt.

— Forstgeometer Sator.

Großherzoglich Hessischer Seits.

Herrn Hofkammerrath Hofmann.

— Amtsvogt Linkenheld von Alzenau.

— Ober-Forst-Collegs-Assessor Zaminer.

— Oberförster Klipstein.

Da von der gnädigst angeordneten Grenz-Berichtigungs-Commission nach dem hier (1) beyliegenden Protokoll vom 17ten Juny v. J. der gemeinnützliche Vorschlag zur gänzlichen Abtheilung der hohen Markwaldung im Freigericht zwischen denen Gemeinheiten der Pfarrey Membris und des Amts Alzenau gemacht — dieses Geschäft aber wegen damals eingelegtem Widerspruch der Gemeinheiten Albstadt und Michelbach unterbrochen worden, nunmehr aber sich dieselbe ebenfalls dem vorgeschlagenen Abtheilungs-Projekt beyzutreten geneigt und bereit erklärt haben; So sind die zur Seite Benannte nach der von den beiderseitigen Herrn Commissarien genommener Absprache unter dem heutigen in loco Seligenstadt zusammen getretten und haben die von der Pfarrey Mömbris sowohl, als den Gemeinheiten des Amts Alzenau gewählte Depu-

tir-

tirte vorkommen lassen, welche hier (2, 3) beyliegende Syndicate übergeben haben.

Diesemnach hat man denselben die in dem schon angeführten Protokolle enthaltene Bedingnisse nochmals vorgelesen, erklärt, und wörtlich in gegenwärtiges Protokoll aufgenommen.

Art. I. Ausser dem von der hohen Mark bereits vorlängst abgesteinten in ausschließlichem Besitz der Pfarrey Mömbris befindlichen und nach dem Vertrag vom 12ten April v. J. unstreitig in der Großherzogl. Fürstl. Primat. Hoheit gelegenen Walddistrikt, die Daunert genannt, sollen der Pfarrey Mömbris nachfolgende Markdistrikte abgetretten und eigenthümlich überlassen werden.

a) Da wo die Mark auf der einen Seite an die Hörsteiner Gemeinds-Waldungen und anderer Seits an die Rückersbacher Privathecken, sofort an die Gemarkungen der Großherzogl. Fürstl. Primat. Gemeinheiten Hohl, Gunzenbach und Angelsberg bis an die Daunert hinzieht, dergestalt, daß sich dieses Stück durch den Weg, welcher von den neu angesäeten Kiefern nach Hemsbach zu, an den Wolfsborn läuft, von da aber durch die Hemsbacher Feldgemarkung bis an die Daunert ausschließt.

b) Zunächst bey Brücken ein Stuck, welches durch folgende Gränzlinien von dem übrigen Theil der Mark abgesondert wird.

1) Von dem auf dem Gipfel des giftigen oder wüsten Bachbergs angenommen, und mit einem Pfahl bezeichneten einzelnen Baum bis an das wüsten Bachbrünnchen,

2) von da längst dem Wasser dieser Quelle bis an die Etzwiese,

3) dann längst der Brückener Gemarkung, bis an den Großherzogl. Fürstl. Primat. Kameralwald, endlich

4) längs des Michelbacher Gemeindswaldes bis auf den Punkt, welchen die von dem Wüstenbachs Brünnchen nach dem zum ersten Grenzpunkte angenom-

nommenen Baum verlängerte Linie durchschneidet.

Art. II. In diesen beiden hier bezeichneten Distrikten entsagen die Ortschaften des Amts Alzenau allen ausgeübten Beholzigungs- und sonstigen Gerechtsamen, also und dergestalt, daß solche der Pfarrey Mömbris eigenthümlich und zur ausschließlichen Benutzung gänzlich überlassen bleiben.

Art. III. Dagegen verzichten die zur Pfarrey Mömoris gehörige Ortschaften auf ihre Ansprüche und Gerechtsame in allen übrigen Bestandtheilen der hohen Mark dergestalt, daß diese den Berechtigten des Amts Alzenau nunmehr gleichfalls eigenthümlich und ausschließlich überlassen bleiben sollen.

Art. IV. Die Gemeinden des Amts Alzenau übernehmen die Gerechtsame, welche den verschiedenen im Großherzogl. Hessischen Gebiete gelegenen Höfen in der hohen Mark z·stehen, ausschließlich auch den ihn verbleibenden Theil der gedachten Mark, wogegen aber auch die Berechtigungen der im Großh. Fürstl. Prima·ischen Gebiete gelegenen Höfen von den Ortschaften der Pfarrey Mömbris auf die ihnen zugewiesenen Antheile der Mark, ausschließend übernommen werden.

Art. V. Von Großherzogl. Hessischer Seite werden sämtliche Praecipua und Gerechtsame, wie solche Namen haben mögen, in den Art. I. genannten Distrikten, sowie die Souveränität über dieselbe Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzogen von Frankfurt und Fürsten Primas abgetretten, dergestalt, daß die nunmehr angegebene Grenze, so wie die Markungs- also auch die Hoheitsgrenze bilden soll, wobey jedoch Großherzoglich Hessischer Seits ausdrücklich vorbehalten, und Großher;ogl. Fürstl. Primatischer Seits zugestanden wird, daß der nutzbare Ertrag dieser Gerechtsame und Hoheit ausgemittelt, und dafür von Großherzogl. Fürst Primatischer Seite an Se. Königl. Hoheit den Herrn Großherzogen von Hessen Vergütung geleistet werden soll. Welchem auf Erinnern der Deputirten des Amts Alzenau noch nachstehender

Art.

Art. VI. beigesetzt worden. Da der Gemeinde Hemsbach der Waidgang auf dem sogenannten in die Großherzogl. Fürst Primatische Hoheit fallenden Distrikt, die Bliedersbach genannt, zustehe, und sie zu Ausübung dieser Gerechtigkeit den Durchtrieb durch den der Pfarrey Mömbris gehörigen Daunert ausüben müßte, so ist man dahin übereingekommen, daß der Gemeinde Hemsbach diese ihre Gerechtsame, so wie sie solche bisher ausgeübt, auch fernerhin Feld- und Forstordnungsmäßig ungestört belassen bleiben solle, bis sich die beiderseitige Gemeinheiten auf eine sonstige gütliche Art ausgeglichen haben. Sämmtliche Deputirte wurden hiernach vorgelassen, und von ihnen gegenwärtiger Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

Philipp Alberti, Großherz. Frankfurtischer Fürstl. Primatischer Amtsvogt.
Simon, Zentgraf.
Adam Heinrich Wüst, Vorst.
Anton Feller.
J. Adam Heind, Vorst.
Jacob Stenger, Bürgermeister.
Ludwig Kern.
Conrad Bergmann.
Johann Baptist Kern, Vorsteher.
Anton Kunkel.
Johann Hofmann.
Conrad Wüst.
Peter Stadtmüller.
Peter Tannbohr, Vorst.
Johannes Meister.
Joseph Rosenberger, Vorst.
Johannes Stadtmüller.

Linkenheld, Großherzogl. Hessischer Amtsvogt.
Johann Riedenthal, Schultheiß zu Alzenau.
Mathias Kern, Schultheiß zu Hörstein.
Georg Huth, Schultheiß zu Michelbach.

Beschluß. Es wäre nunmehr

1. den beiderseitigen Herrn Geometers Abschrift der Vergleichspunkten mitzutheilen, und dieselbe anzu-

wei-

weisen, unverzüglich nach den hierinn bezeichneten Gränzen die Schneitzen hauen zu lassen, und die Grenzsteine zu setzen, demnächst

2. den Grenzzug geometrisch zu zeichnen, die Steine zu nummeriren, und solches legal wechselseitig unterzeichnet anher zu überreichen, damit diese Zeichnung und Numerirung der Steine dem gegenwärtigen Vergleichs-Instrument noch beygefügt werden könne. Endlich

3. wäre der Art. V. bemerkte Punkt, welcher lediglich beiderseitige höchste Aerarien berühret, unter den beiderseitigen Herrn Commissarien in separato zu verhandeln und auszutragen.

F. H. Hefner, Großherzoglich Fürst Primatischer Direktorialrath, als zu diesem Geschäfte verordneter Commissarius.

(L. S.)

August Hofmann, Großherzogl. Hessischer Hofkammerath, als zu diesem Geschäft verordneter Commissarius.

(L. S.)

in fidem
M. Steinhauser.

## N. 15.

### Reihenfolge der urkundlich bekannten Pfarrer zu Wilmundsheim (Alzenau).

Ortwein, erscheint 1296.
Heinrich, erscheint 1313.

Nun folgen nachstehende Benedictiner als Vicarien.
Hartmann Schledorn, erscheint 1316.
Konrad Wilde, Pleban, erscheint 1361.
Andreas Wielandt, Pleban, erscheint 1482.
Peter Wenk, erscheint 1530.
Martin Dachler, erscheint 1590.
Johann Hanzel, erscheint 1605.

Pe-

Peter Hubner, erscheint 1607.
Valentin Wentz, erscheint 1611.
Peter Seybert, erscheint 1635 — 41.
Konrad Bauer, folgt 1641.
Peter Steinbach, folgt 1655.
Martin Eiles, folgt 1665.
Placidus Merk, folgt 1677.
Lambert Eckerig, folgt 1688.
Johann Gualbert Kunkel, folgt 1690.
Nikolaus Steinbach, folgt 1699.
Columbanus Petri, folgt 1704.
Engelbert Maul, folgt 1711.
Apollinar Gentil, folgt 1711.
Augustin Kieffer, folgt 1728.
Maximilian Eckart, folgt 1730.
Clarus Dauerkauf, folgt 1731.
Kilian Haim, folgt 1741.
Peter Bender, folgt 1752.
Cölestinus Krift, folgt 1753.
Stanislaus Reinig, folgt 1754.
Stephan Hepp, folgt 1758.
Franz Joseph Krick, der erste Weltgeistliche, folgt 1771.
Herr Johann Baptist Müller, aus Bensheim, folgt 1813.

## N. 16.

### Reihenfolge der urkundlich bekannten Pfarrer zu Hörstein und Kahl.

Gilbert, Pleban in Kalde, erscheint 1330 und 39.
Peter Pauli, Pfarrer in Hörstein und Kalde, Dechant des rodgauer Landcapitels, erscheint 1417.
Johann Jodocus Kullmann, erscheint 1450.
Johannes Hecht, Pleban, erscheint 1480.
Konrad Wenk, Pfarrer in Kald und Hörstein, Dechant, erscheint 1488, war 1498 Keller zu Stein-

heim

heim und fundirt 1502 einen Altar in dasiger Kirche.

Johann Geitz, Frühmesser zu Hörstein, † 1502.

Johannes Forster, erscheint 1518.

Johannes Erkenbach, erscheint von 1537 — 1558.

Johannes Heiles, war inzwischen Frühmesser zu Hörstein.

Konrad Rücker, Dechant, erscheint 1570.

Johannes Etzel, † 1609.

Johannes Hambacher, Dechant, folgt 1609.

Andreas Strauben, erscheint 1631.

Johannes Stech, erscheint 1646, wurde im 30jährigen Kriege getödtet.

Valentin Wenz, Pfarreiverweser, erscheint 1647.

Michael Lutz von 1648 — 1651.

Andreas Fuchs, † 1661.

Peter Blöchinger, folgt bis 1667, als Pfarrer nach Seligenstadt versetzt. Dechant.

Johannes Knodt aus Obergiesen, folgt 1667, stiftete aus eigenen Mitteln eine Pfarrbibliothek.

Johannes Justus Albertshausen, † 1686.

Johann Ernst Wernsmann, Zögling im Stift Fuld, von der Pfarrei Somborn 1686 hierher versetzt, † 60 Jahre alt.

Johann Peter Stegmann, folgte 1716.

Franz Anton Imhof, folgte 1743, vorher auf dem Johannisberg.

Johann Schick, folgte 1748.

Karl Ignatz Arnold, folgte 1749, und wurde 1773 nach Somborn versetzt.

Georg Philipp Zeller von Erlenbach am Main, Pfarrer zu Drommersheim, folgte 1774, wird 1779 Dechant.

Herr Michael Ignatz Keller aus Krautheim an der Jart, vorher Pfarrer in Wenigenumstadt, dann auf dem Johannisberg, folgt 1809.

Zu Kahl nennt man noch jetzt eine Hofraithe, wo ehemals das Pfarrhaus gestanden hat, die Dechanei, unbezweifelt

aus

aus dem Grunde, weil viele dasige Pfarrer zugleich auch Dechanten des rodgauer Landcapitels gewesen sind.

## N. 17.

### Reihenfolge der urkundlich bekannten Pfarrer zu Somborn.

Ludwig Imhof, erscheint 1481 (Faber l. c. Th. 77. S. 640).

Nach dem 30jährigen Kriege werden genannt:

Ernst Wernsmann, 1686 nach Hörstein versetzt.
Nikolaus Breun.
Johann Adam Eckel, beförderte 1719 den Kirchbau, hielt 1754 sein Priesterjubiläum, resignirt 1755 seinem Nepoten Oberle, † zu Aschaffenburg 1768 uralt.
Johann Adam Oberle, bis 1760.
Johann Adam Voeth, bis 1773.
Karl Ignätz Arnold bis 1790, † als resignatus zu Aschaffenburg 1818 im 97ten Jahre.
Johann Hofmann, † 1801.
N. Merlo, † 1801.
N. Nieberlein, † 1802.
Franz Sambach, 1805 nach Sailauf versetzt.
Herr Johann Joseph Langhirt jetziger Pfarrer.

## N. 18.

### Reihenfolge der urkundlich bekannten Pfarrer zu Membris.

Hartmann Wisbach, erscheint 1580.
Adam Ulrich Eisenried, erscheint 1677 und 78.
Johann Schitzig, erscheint von 1678 bis 84.
Arnold Rosilio, folgt bis 1691.
Johann Franz Beckers, bis 1701.
Johann Peter Lanio, bis 1728.

N.

N. Kallenbach, von 1731 bis 53.
Johann Georg Gerz, bis 1763.
Johann Kuhn, bis 1772.
Sebastian Blenker, bis 1777.
Johann Schmitt, bis 1810.
Herr Johann Nepomuk Schell, folgt 1810.

## N. 19.

### Statistische Notizen.

a.

Alte Bevölkerung.

Auszug aus dem rothen Buche von 1592.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Alzenau: | Hausgesäß | 32, | ihr Vermögen | 7620 fl. |
| Michelbach: | — | 77, | — | 5719 — |
| Wasserlos: | — | 76, | — | 11417 — |
| Hemsbach: | — | 15, | — | 740 — |
| Hörstein: | — | 197, | — | 27859 — |
| Großwelzheim: | — | 26, | — | 3117 — |
| Somborn: | — | 73, | — | nicht ausgedr. |
| Bernbach: | — | 32, | — | 4811 — |
| Altenmittelau: | — | 36, | — | 9291 — |
| Horbach: | — | 16, | — | 2887 — |
| Neyses: | — | 18, | — | 3209 — |
| Albstadt: | — | 21, | — | 5145 — |

Kahl und Membris, damals schon vom Freigericht abgesondert, kommen hier nicht mehr vor.

b.

Beschreibung der Unterthanen der Pfarrei Membris vor und nach der Pest 1650.

Auszug aus dem grünen Buche vom Jahre 1650.

Membris, seindt gewesen Unterthanen 12, anjetzo ein Wittib, die Pfeiferin genannt.
Heimbach, seindt gewesen Unterthanen 5, anjetzo Hanß Faidt.

Ro=

Rodengrund, seindt gewesen Mannschaft 4, anjetzo Hans Brückenheimer und Peter Wissel.

Gonsenbach, hat bestanden vordem 7 Person, anjetzo Ph. Reußing, Centgrav, Jakob Schneider, Niclaß Jäger.

Hal, hat bestanden vordem 4, anjetzo 0.

Rabach, hat bestanden vordem 8 Personen, anjetzo Paul Kulmann.

Karlesberg, hat bestanden vordem 2, jetzo 0.

Molkenberg, hat vor diesem bestanden 2, jetzo 0.

Strotzbach, hat vor diesem bestanden 8, jetzo Hanß Kaltwasser und Hans Heininger.

Brücken, hat vor diesem bestanden 4, jetzo Michel Neff.

## C.

**Tabelle über die Bevölkerung ꝛc. vom Jahre 1737, mit Ausschluß von Membris, Kahl, Dörsthof, Hüttengesäß, Meerhof, Trages und Brises.**

Aus den Act. Hanov. Th. 1. S. 196.

| | Männer. | Wittwen. | Beisassen. | jung. Mschft | Juden-M. | Juden-W. | Pferde. | Ochsen. | Kühe. | Schweine | Ortlschatzg. 4 ständige |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hörstein | 158 | 1[illegible] | 3 | 42 | 12 | 4 | 1[illegible] | 56 | 207 | 237 | 88[illegible] |
| Großwelzheim | 32 | 4 | 2 | 12 | — | — | 5 | 66 | 57 | 80 | 12[illegible] |
| Alzenau | 85 | 3 | — | 10 | 4 | — | 9 | 88 | 70 | 74 | 240 |
| Wasserlos | 74 | [illegible] | 2 | 25 | 5 | 1 | 5 | 62 | 90 | 150 | 324 |
| Michelbach | 67 | 10 | 2 | 23 | — | — | 24 | 67 | 80 | 165 | 240 |
| Kälberau | 21 | [illegible] | 1 | 4 | — | — | 6 | 30 | 27 | 29 | 9[illegible] |
| Hemsbach | 11 | 2 | — | 7 | — | — | 2 | 10 | 16 | 36 | 4[illegible] |
| Somborn | 92 | 16 | 1 | 30 | 3 | 1 | 50 | 84 | 95 | 200 | 184 |
| Altenmittelau | 42 | 6 | 2 | 11 | — | — | 21 | 52 | 40 | 150 | 104 |
| Bernbach | 39 | 5 | — | 14 | — | — | 19 | 32 | 30 | 122 | 72 |
| Horbach | 31 | 3 | 2 | 7 | — | — | 0 | 36 | 28 | 120 | 49 |
| Neuses | 38 | 4 | 1 | 6 | — | — | 28 | 24 | 36 | 150 | 56 |
| Albstadt | 29 | 5 | 4 | 5 | — | — | 14 | 56 | 38 | 120 | 72 |

# Druckfehler u. Verbesserungen.

| Seite | Zeile | |
|---|---|---|
| 2 | 16 | statt ganz begränzt lies fast begränzt. |
| 2 | 20 | statt Anwerdung lies Anwendung. |
| 16 | 6 | statt vernichtete lies vernichtet. |
| 12 | 26 | statt bedenkt lies erwägt. |
| 28 | 22 | statt Behebuobingen lies Berhebuobingun. |
| 32 | 29 | statt Desibodenberg lies Disibodenberg. |
| 38 | 12 | statt Jaarhunderten lies Jahrhunderten. |
| 40 | 25 | statt alte lies alle. |
| 41 | 1 | statt letzterer lies letztere. |
| 43 | 13 | statt Keichne lies Keichen. |
| 63 | 4 | „keinen Antheil besessen" setze hinzu: „auch war jener eppensteinische Antheil bereits an Grafen Günther von Kevernburg, welcher eine eppensteinische Tochter geheirathet, gegen 2000 Pfund Heller verpfändet, und sollte, nebst andern verpfändeten Gegenständen, 1352 wieder ausgelößt werden dürfen. Wenk l. c. Bd. 2. Urk. S. 379 in der Note." |
| 71 | 6 | statt auf die lies zu. |
| 73 | 4 | statt diese lies dieser. |
| 95 | 4 | statt Cent Membris lies Cent Somborn. |
| 98 | 25 | statt Filialen lies Filialen Großwelzheim, Emmrichshof und Möhrhof. |
| 108 | 17 | statt welcher lies welchen. |
| 111 | 11 | statt Grafen zu Hanau lies Herrn zu Hanau. |
| 123 | 4 | statt uch lies Euch. |
| — | 5 | statt uch lies Euch. |
| 136 | 17 | lies: „wovon Kurmainz drei Viertheile und Hanau ein Viertheil erhielt." |
| 137 | | Note 1 „Wolf von der Hese folgt 1592" setze hinzu: „Valentin von Schönborn erscheint 1597." |

| Seite | Zeile | |
|---|---|---|
| 151 | 19 | „da war keine Reichsstelle ꝛc.“ ist nöthig zu berichtigen: „da war keine Reichsstelle, an die sich nicht Landgraf Wilhelm, als Statthalter seines Bruders des damaligen Königs Friedrich von Schweden und Landgrafen zu Hessen.“ |
| 153 | 25 | statt 3 Drittheile lies 3 Viertheile. |
| 160 | 24 | statt menschlichen lies gesellschaftlichen. |
| — | 30 | statt Menschen lies Leuten. |
| 174 | 7 | statt oder gleich lies ob er gleich. |
| 214 | | Note 5 statt Abt Ganz lies Otto Ganz. |
| 259 | 26 | statt gefähe lies gefälle. |
| 207 | 20 | statt Einrichtung lies Errichtung. |
| 257 | 7 | statt Churfürstliche Durchlaucht lies Hochfürstliche Durchlaucht. |







